



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W113 2247227-1/109E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Katharina David als Vorsitzende sowie den Richter Dr. Christian Baumgartner als Beisitzer und die Richterin Dr. Silvia Krasa als Beisitzerin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Beschwerden

1. der Flatscher, Erdbau und Schotterwerk Ges.m.b.H.,
vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH,
2. der Gemeinde Unken,
vertreten durch die Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH,
3. der Rosemarie MADER,
vertreten durch die Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH,
4. des Salzburger Naturschutzbundes (Vorsitzender: Dr. Winfrid HERBST) und
5. der Salzburger Umweltschützerin (Mag. DI Dr. Gishild SCHAUFLENER),

gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 17.08.2021, Zl. 20504-UVP/37/203-2021, betreffend die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Lockergesteinsabbau Achberg“ nach dem UVP-G 2000 zu Recht erkannt:

A)

I. Aufgrund der Beschwerden wird der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert:

I.1. Spruchpunkt I. („Genehmigung nach UVP-G 2000“) wird durch folgende im Beschwerdeverfahren vorgelegten Projektunterlagen ergänzt:

- *Außernutzungsstellung ‚Achbergwald Ost‘ vom 14.12.2022, verfasst von der REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH samt Abb. 5.1: Maßnahmenfläche Außernutzungsstellung Achbergwald Ost vom 12.12.2022.*
- *Ergänzung des Gewinnungsbetriebsplans Pkt. C.8.2. dahingehend, dass die im Gewinnungsbetriebsplan angegebene Jahresmenge von Schwarzpulversprengstoff verbindlich auf 400 kg Schwarzpulversprengstoff pro Jahr begrenzt wird; Verhandlungsschrift Beschwerdeverhandlung 22.05.2023, S. 18.*

I.2. Spruchpunkt II. („Nachkontrolle“) lautet:

„Gemäß § 20 Abs. 6 iVm § 22 UVP-G 2000 entfällt für sämtliche Vorhabensteile (ausgenommen der in Spruchpunkt III.1.b. genannten Bergbauanlagen) die Abnahmeprüfung und hat eine Nachkontrolle spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu erfolgen.“

I.3. Spruchpunkt III.4. („Salzburger Naturschutzgesetz“) lautet:

„[...]“

e. Ausnahmegewilligung für die im Zuge des Vorhabens verursachte Vernichtung folgender Pflanzenarten:

- *[...]*

[...]

Vorschreibung von Ersatzleistungen gemäß § 3a Abs 4 Sbg NSchG:

Die von Antragstellerseite mit Schreiben vom 09.04.2021 bzw. 19.12.2022 angeregten Ersatzmaßnahmen liegen dem Gesamtprojekt zugrunde und werden nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. wiedergegebenen Auflagen vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Außernutzungsstellung ‚Achbergwald‘ auf GSt. 614, 612/4, 613/1 und 613/2, KG Unken;
- Außernutzungsstellung ‚Achbergwald Ost‘ von 20,12 ha auf GSt. 141/1, KG Reith und 612/6, KG Unken.

Vorbehalt späterer Vorschriften:

[...]“

Spruchpunkt IV. („Nebenbestimmungen gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 sowie der entsprechenden mitangewendeten materienrechtlichen Bestimmungen“) wird wie folgt abgeändert:

Fachbereich „Geologie/ Sprengtechnik/Erschütterungen/Bergbautechnik/Bergwirtschaft“

I.4. Spruchpunkt IV.5. entfällt.

Fachbereich „Gewässerschutz“

I.5. Spruchpunkt IV.15. lautet:

„Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere bei mobilen Betankungen) sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Betankung unter Aufsicht und Unterstellen von dichten Wannen) zu treffen, damit eine Verunreinigung des Bodens vermieden wird. Die damit befassten Mitarbeiter sind nachweislich entsprechend zu schulen.“

I.6. Spruchpunkt IV.18. lautet:

„Zur Hintanhaltung von Fremdsubstrateinträgen aus der bestehenden Bergbaustraße in das unbenannte Gerinne ist an der dem Gewässer zugewandten Seite jeweils ein ca. 0,5 m hoher Wall zu errichten. Die Umsetzung ist im Kollaudierungsoperat zu dokumentieren.“

Fachbereich „Betriebslärm“

I.7. Spruchpunkt IV.27. lautet:

„Die vollständige bzw. projektsgemäße Umsetzung der geplanten Schallschutzmaßnahmen (Schutzkulisse entlang der neuen Betriebsstraße und temporäre Schutzkulissen am Rand der Abbauflächen) ist vor Beginn jeder neuen

Etappe inkl. Bau- und Errichtungsphasen (gemäß dem eingereichten Projekt) von einem befugten Fachmann bestätigen zu lassen und die Bestätigung ist der MinroG-Behörde vorzulegen. Darüber hinaus ist bei Austausch von Bau- bzw. Arbeitsgeräten der Nachweis zu bringen, dass diese aus schalltechnischer Sicht dem besten Stand der Technik entsprechen. Die Nachweise sind der Behörde einmal jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.“

I.8. Nach Spruchpunkt IV.27. wird folgender neuer Spruchpunkt eingefügt:

„27.a. Gemäß MinroG müssen Tätigkeiten, u.a. zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt, so ausgeführt werden, dass vermeidbare Emissionen nach dem besten Stand der Technik unterbleiben. Dies gilt insbesondere auch für die laufende Erneuerung der Fahrzeug- bzw. Baugeräteflotte.“

I.9. Nach Spruchpunkt IV.27. wird folgender neuer Spruchpunkt eingefügt:

„27.b. Zur Beweissicherung sind im ersten Abbaujahr jeder neuen Abauetappe inkl. Bau- und Errichtungsphasen (gemäß dem eingereichten Projekt) über drei nicht aufeinander folgende Wochen zwischen April und Oktober von jeweils Montag bis Samstag an den Immissionsorten IP03 (Niederland 40) und IP04 (Ristfeucht 3) von befugten Personen, Institutionen oder Unternehmen Schallmessungen gemäß ÖNORM S 5004 durchzuführen. Zu erfassen sind der $L_{A,eq}$, der $L_{A,95}$ und der $L_{A,01}$. Gleichzeitig mit den Schallmessungen sind begleitende meteorologische Messungen (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Temperatur und Luftfeuchte) und Verkehrszählungen am Köstlerweg durchzuführen.

Aus den gemessenen $L_{A,eq}$ sind durch entsprechende Zuschläge Beurteilungspegel zu bilden und diese sind mit den prognostizierten Gesamtmissionen bzw. den Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Überschreiten die Messwerte die prognostizierten Gesamtmissionen bzw. Immissionsrichtwerte, sind die Überschreitungen zu begründen und zu bewerten und/oder geeignete ergänzende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen und deren Wirkung durch entsprechende Modellierungen und/oder Messungen nachzuweisen. Ein detaillierter Bericht über die Messergebnisse, Bewertungen und Begründungen ist der Behörde in Form eines Jahresberichtes bis zum 15.02. des Folgejahres zu übermitteln. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Schallmessungen obliegt es der Behörde eine Verdichtung der Messintervalle zu veranlassen.“

Fachbereiche „Luftreinhaltung und Klimaschutz“

I.10. Spruchpunkt IV.28. lautet:

„Vor Beginn jeder neuen Etappe inkl Bau- und Errichtungsphasen (gemäß dem eingereichten Projekt) ist ein detaillierter Maßnahmenplan zur Staubminderung auszuarbeiten und der MinroG-Behörde vorzulegen. Dieser Plan hat neben den dazu notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Reifenwaschanlagen, Sprühlanzen, etc.) auch nachvollziehbare Planungen zur Bevorratung (z.B. Wasser) zu enthalten. Die notwendigen technischen Voraussetzungen haben gemäß MinroG dem besten Stand der Technik zu entsprechen.“

I.11. Nach Spruchpunkt IV.28. werden folgende neuen Spruchpunkte 28.a. bis 28.j. eingefügt:

*„**28.a.** Gemäß MinroG müssen Tätigkeiten, u.a. zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt, so ausgeführt werden, dass vermeidbare Emissionen nach dem besten Stand der Technik unterbleiben. Dies gilt insbesondere auch für die laufende Erneuerung der Fahrzeug- bzw. Baugeräteflotte.*

***28.b.** Alle unbefestigten Betriebsstraßen und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Betriebszeit durchzuführen, wenn:*

a) die Abbaumonate in den Zeitraum 01.03. bis 01.12. fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt oder bei Schnee-/Eislage);

b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;

c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden soweit nicht erdfeuchte Verhältnisse vorliegen).

Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest 1 l/m².h anzusetzen. Der Wasserverbrauch ist für die Kontrolle der Maßnahmeneinhaltung zu dokumentieren.

***28.c.** Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf unbefestigten Fahrwegen innerhalb der Betriebsanlage ist mit 20 km/h zu begrenzen.*

28.d. Die Zu- und Abfahrten zur Betriebsanlage hat ausschließlich auf einer staubfrei befestigten Straße (Asphalt) zu erfolgen die ständig von Erdmaterial rein zu halten ist (Nassreinigung).

28.e. Alle befestigten Betriebsstraßen müssen zur Staubminderung regelmäßig nass gekehrt werden. Die zum Einsatz kommende Nasskehrmaschine muss mit einer Frontsprüfung ausgestattet sein.

28.f. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den betriebsbedingten Verkehr sind nach dem besten Stand der Technik zu verhindern (Reifenwaschanlage mit ausreichender Abtropfstrecke [mindestens 70 m Länge] bei der Ausfahrt aus der Betriebsanlage). Der Wasserverbrauch ist für die Kontrolle der Maßnahmeneinhaltung zu dokumentieren. Es darf durch den Betriebsverkehr zu keinen sichtbaren betriebsbedingten Staubaufwirbelungen im öffentlichen Straßennetz kommen.

28.g. Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbildung durch Feuchthalten des Materials entweder mittels gesteuerter Wasserbedüsung oder mittels automatischer oder manueller Berieselung zu erfolgen. Liegen erdfeuchte Verhältnisse vor oder ist der Feinanteil des aufbereiteten Materials gering, kann die Maßnahme entfallen.

28.h. Lagerstätten (mit Schüttgütern) sind entweder ständig erdfeucht zu halten oder abzudecken.

28.i. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen (sofern sinnvoll im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsfortschritt/Abbaubereich).

28.j. Zur Beweissicherung sind im ersten Abbaujahr jeder neuen Abbaustufe inkl. Bau- und Errichtungsphasen (gemäß dem eingereichten Projekt) über ein ganzes Jahr Staubbodenschlagsmessungen mit sogenannten Bergerhoff-Sammelgefäßen/nach dem sogenannten Bergerhoff-Verfahren durchzuführen und die Proben im Labor entsprechend auszuwerten und die Messergebnisse aufzubereiten (Monatssammelproben und Jahressammelproben). Aus der Masse der Proben muss die Staubbodenschlagsmenge ($\text{mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$) errechnet werden. Gleichzeitig mit der Staubbodenschlagsmessung sind zu Dokumentationszwecken begleitende meteorologische Messungen (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Temperatur und

Luftfeuchte) durchzuführen und die entsprechende Monats- und Jahresförderleistung (inkl. Transportfahrten) bekannt zu geben, wobei die Dokumentation der meteorologischen Parameter anhand einer repräsentativen Messstation (z.B. der GeoSphere Austria) ausreichend ist.

Die Ergebnisse der Messungen sind der Behörde in Form von Jahresberichten bis zum 15.02. des Folgejahres zu übermitteln. Die Messungen sind am Immissionspunkt RP1 Unken, Niederland 40 vorzunehmen.

Ergeben sich an den Messpunkten Grenzwertüberschreitungen (der jeweiligen Jahresmittelgrenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft für Staubbiederschlag) sind spätestens vier Monate nach Vorliegen der Messungen wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu treffen und darüber der Behörde unverzüglich zu berichten. Der in Spruchpunkt IV.28. vorgeschriebene detaillierte Maßnahmenplan zur Staubminderung ist gegebenenfalls zu adaptieren.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Staubbiederschlagsmessungen obliegt es der Behörde eine Verdichtung der Messintervalle zu veranlassen.

Die fachliche Eignung des Betreibers der Messstellen ist entweder durch eine Akkreditierung oder eine Qualitätssicherung gemäß ISO9001 und einschlägige Referenzprojekte nachzuweisen. Die Messungen haben entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien zu erfolgen.“

Fachbereich „Forstwesen“

I.12. Spruchpunkt IV.32. lautet:

„Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn nicht spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses mit der Umsetzung des Projektes begonnen wird.“

I.13. Spruchpunkt IV.34. lautet:

„Die befristeten Rodungen werden mit 85 Jahren ab Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses befristet.“

I.14. Spruchpunkt IV.46. entfällt.

I.15. Spruchpunkt IV.47. lautet:

„Für die forstfachliche Umsetzung des Projektes ist eine forsttechnische und forstökologische Bauaufsicht (gemäß § 105 ForstG 1975 idgF., ausgenommen Ziffer 2) zu bestellen. Die Person, die die Bauaufsicht durchführt, ist vor Beginn der Rodungsarbeiten der Forstbehörde schriftlich zu melden.“

I.16. Spruchpunkt IV.48. lautet:

„Der Leistungsumfang der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht umfasst alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der spezifisch forstbehördlichen Bescheidauflagen und Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes ‚Lockergesteinsabbau Achberg‘ erforderlich sind.“

I.17. Die Spruchpunkte IV. 50, 52, 53, 57, 59, 61 und 62 entfallen.

I.18. Spruchpunkt IV.63. lautet:

„Die Ersatzmaßnahmen

- *Ersatzaufforstung „Brandlergut“ (Gst-Nr. 549/1, KG 57108 Gföll)*
- *SWP Kühsteinwald (Österreichische Bundesforste AG, FR Saalfelden),*

enthalten in der Forsteinreichung 3.5.2 und in der Nachreichung vom 10.12.2020, sind projektgemäß mit der Maßgabe umzusetzen, dass die Ersatzaufforstung auf Gst-Nr. 549/1 KG Gföll mit 400 Stück Buche, 400 Stück Bergahorn, 100 Stück Bergulme, 100 Stück Mehlsbeere, 200 Stück Vogelbeere, 400 Stück Tanne, 150 Stück Stieleiche, 300 Stück Fichte und 200 Stück Lärche durchzuführen ist.“

I.19. Spruchpunkt IV.64. lautet:

„Mit den Ersatzmaßnahmen ist binnen eines Jahres, nachdem das vorliegende Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, zu beginnen.“

I.20. Spruchpunkt IV.65. lautet:

„Über die jeweils durchgeführten waldbaulichen Maßnahmen ist der Forstbehörde bis 31.12. jährlich, beginnend ein Jahr nach Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses, ein Bericht, bestehend aus Text- und Planteil, aus dem die durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar hervorgehen, vorzulegen.“

I.21. Spruchpunkt IV.66. entfällt.

I.22. Spruchpunkt IV.67. lautet:

„Erfolgreich aufgeforstete und gesicherte Aufforstungen sind der Forstbehörde zu melden.“

I.23. Spruchpunkt IV.69. lautet:

„Für die Überprüfung der Durchführung der Aufforstungen und Sicherung der Kulturen im jeweiligen Abbau- bzw. Rekultivierungsabschnitt sowie für die forstlichen Ersatzmaßnahmen durch die zuständige Forstbehörde ist ein von der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht erstellter Abschlussbericht als Grundlage zu verfassen. Dieser Bericht hat einen Textteil, einen Lageplan sowie eine Fotodokumentation zu enthalten und mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:

- *Textteil: Bescheid/Erkenntnis, Auflagepunkt/Projekthalt, erfüllt, nicht erfüllt, Stand der Umsetzung, Dauerauflage, überprüft (wenn ja, wann), Anmerkung (Beschreibung tatsächliche Verhältnisse, Abweichung, Begründung der Abweichung, Realisierungsdatum).*
- *Lageplan: ein der aktuellen Geländesituation entsprechender Vermessungsplan. Es muss eine Zuordnung der einzelnen Auflagenpunkte/Projekthalte nachvollziehbar zur planlichen Darstellung möglich sein.“*

I.24. Spruchpunkt IV.70. wird modifiziert und hat nunmehr wie folgt zu lauten:

„Als Sicherstellung für die Wiederaufforstungsmaßnahmen samt der erforderlichen Nachbesserungs- und Pflegemaßnahmen wird eine wertgesicherte Sicherheitsleistung in der Höhe von € 200.000,- inkl. MWSt. (Bankgarantie oder Sparbuch) vorgeschrieben. Eine Bestätigung darüber ist der Forstbehörde binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses zu übermitteln.“

Fachbereich „Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft“

I.25. Spruchpunkt IV.71. entfällt.

I.26. Spruchpunkt IV.73. zweiter Satz entfällt.

I.27. Spruchpunkt IV.76. entfällt.

I.28. Spruchpunkt IV.77. lautet:

„Der Unterboden ist mit einer Höhe von 2,5 m Höhe zu lagern, der Oberboden mit einer max. Höhe von 1,5 m. Die Lagerung von Ober- bzw. Unterboden hat getrennt zu erfolgen. Die Böden sind locker zu schütten, nicht zu befahren und vor Austrocknung zu schützen.“

Pflanzen und Tiere

I.29. Spruchpunkt IV.96. entfällt.

I.30. Spruchpunkt IV.97 lautet:

„Rechtzeitig vor Abschluss einer Abbaustufe sind die laut LPB für die Artengruppen umzusetzenden Maßnahmen durch die ökologische Bauaufsicht zu evaluieren. Ein Bericht darüber ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.“

I.31. Spruchpunkt IV.98. erhält die Nummerierung: „98.1.“

I.32. Nach Spruchpunkt IV.98.1. werden folgende neuen Spruchpunkte 98.2 bis 98.19 eingefügt:

„98.2. Für den Schwarzen Apollofalter muss ergänzend zu den Beschreibungen der Maßnahme im LBP Pkt. 5.5.17 gewährleistet sein, dass die Flächen auf geeigneten Standortbereichen, vorzugsweise am Waldrand, ausreichend mit Lerchensporn ausgestattet sind. Lerchensporn muss – wenn nicht vorhanden – eingepflanzt oder mit regionalem Saatgut ausgesät werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen spätestens 3 Monate vor Beseitigung der Böschung voll funktionsfähig sein.

98.3. In Ergänzung der Maßnahme V.ENTO.03 ist sicherzustellen, dass spätestens während der ersten Abbaustufe im Umkreis von 160 m um das Vorhabensgebiet mind. 0,3 ha an geeigneten Waldbereichen hergestellt werden. Diese Bereiche müssen folgende Habitateigenschaften vorweisen: Der Bereich muss optimal mit lichtdurchlässigen Bereichen durchsetzt sein. Die optimale Lichtigkeit des Oberholzes liegt bei einem Deckungsgrad von ca. 40 %. Um den ungehinderten Zugang zu Futterpflanzen für die Raupe zu ermöglichen, ist das Vorkommen dichter Bestände geeigneter, im Gebiet vorkommender Futterpflanzen auf sehr flachgründigem, nährstoffarmem Boden notwendig, da die Verfügbarkeit von Raupenfutterpflanzen in passender Qualität neben der durchlichteten Waldstruktur der zweite entscheidende

Faktor für das Vorkommen des Gelbringfalters ist. Die Habitatbedingungen dürfen nicht zu trocken sein und müssen eine Grundfeuchtigkeit besitzen. Die Abgrenzung des Bereiches und die Begleitung der Maßnahmen haben durch einen fachlich versierten Entomologen zu erfolgen. In den ersten 5 Jahren nach Umsetzung der Maßnahmen ist im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

98.4. *Der Rodungszeitraum ist auf den Zeitraum 11.9. - 31.10. einzuschränken, um Tötungen zu verhindern. Nur damit kann gewährleistet werden, dass Fledermäuse, die gegebenenfalls in Baumhöhlenquartieren überwintern, nicht durch Fällungen ihrer Quartierbäume in einer Zeit, da sie aufgrund der Winterschlafsituation deutlich eingeschränkter mobil sind, getötet werden.*

98.5. *Für einen funktionsgerechten Ersatz an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind betreffend das Flächenausmaß alle jene Wald-Vegetationseinheiten heranzuziehen, die in der Sensibilitätsbewertung mit sehr hoch und hoch eingestuft wurden. Das sind insgesamt 10,36 ha. Das entspricht auch den CEF-Flächen, die für Vögel berechnet wurden. Die CEF-Flächen für Fledermäuse können sich mit den CEF-Flächen für Vögel überlagern.*

98.6. *Es sind 150 Holzbeton Fledermauskästen im Bereich der Bestandsumwandlungen anzubringen. Die Kästen sind in Gruppen von 5 - 10 Kästen aufzuhängen. In jeder Gruppe sind Flach- und Rundkästen zu montieren sowie pro Gruppe ein Großraumkasten und ein Vogelnistkasten (Meisenkasten). Beispiel für eine Gruppe: Flachkasten, Fledermaus-Großraumkasten, 14 mm bzw. 18 mm Schlitzhöhle plus Vogelkasten (Giebelkasten). Die Kästen einer Gruppe sind mit wenig Abstand zueinander aufzuhängen. Die Kästen sind in allen Expositionen im Bestandesinneren oder Bestandesrand in einer Höhe von ca. 3 - 4 m anzubringen. Zumindest einer der Kästen ist auch schattig aufzuhängen. Alle Kästen, außer die Flachkästen, sind auf ca. 3 m Höhe aufzuhängen, Flachkästen können auch auf 4 m Höhe aufgehängt werden, da sie von unten einsehbar sind. Es ist auf freien Anflug zu achten. Waldwege sind aufgrund der Auffindbarkeit für Kontrollen günstig. Die Kästen dürfen nicht in Verjüngungen aufgehängt werden. Die Bäume mit Kästen sind deutlich zu markieren und mittels GPS zu verorten. Die Kästen sind so lange zu reinigen und zu warten (1x im Jahr), bis wieder ein ausreichendes natürliches Quartierangebot nachzuweisen ist. Die Kontrolle der Kästen hat alle zwei Jahre durch fachkundige Personen im Sommer (Mitte Juni bis Juli) zur Überprüfung der*

Annahmewahrscheinlichkeit und Dokumentation der vorkommenden Arten zu erfolgen. Bei positiver Annahme der Kästen kann das Monitoring nach zehn Jahren beendet werden, ansonsten ist es fortzuführen. Die erste Kontrolle hat im ersten Jahr nach der Aufhängung stattzufinden.

98.7. *Zum Zeitpunkt der Rodungen müssen sich zum Zweck der Habitatverbesserung für Fledermäuse in den jeweiligen vorgesehenen CEF-Waldflächen (in Abhängigkeit vom Rodungsplan) mindestens 40 m³ Totholz aus Holzstämmen mit mind. 20 cm Durchmesser befinden, davon die Hälfte stehend. Dies kann z.B. durch Ringeln oder durch das zusätzliche Errichten von Totholzpyramiden (stehendes Totholz) und durch die Lagerung von Holzstämmen (liegend) gewährleistet werden. Um Kalamitäten vorzubeugen, müssen Nadelholzstämmen entrindet ausgebracht werden. Bevorzugt sollen Stämme und Wurzelstöcke, die im Rahmen der Baufeldfreimachung anfallen, dafür verwendet werden. Die CEF-Waldflächen sind nur anrechenbar, wenn sie gewährleisten, dass darin dauerhaft zumindest diese 40 m³ Totholz pro Hektar existieren werden.*

98.8. *All jene Vegetationseinheiten, die teilweise oder zur Gänze beseitigt werden und eine hohe bzw. sehr hohe Sensibilität aufweisen, werden als rechtzeitig auszugleichende Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet. Das sind insgesamt 10,36 ha Waldfläche. Der Verlust von 10,36 ha Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher spätestens mit Wirksamkeit der ersten Rodungen und während der gesamten Betriebsdauer des Vorhabens flächengleich als CEF-Maßnahme außer Nutzung zu stellen, um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse zu kompensieren.*

98.9. *Das in Tab. 9 anerkannte Flächenausmaß der Maßnahmen V.ORNI.01 sowie das anerkannte Flächenausmaß der ‚Außernutzungsstellung Achbergwald‘ (Teil des Ersatzleistungsbedarfs) können für die Umsetzung der CEF-Maßnahme herangezogen werden. Diese sind planlich seitens der Projektwerberin klar abzugrenzen. Auf den 10,36 ha CEF-Fläche sind Laubbäume, bevorzugt Buchen, mit einem BHD von > 20 cm zu ringeln, die als potenzielle Höhlenbäume für Spechte in Frage kommen. Da jeweils nur Teilbereiche der drei Spechtreviere im engeren Untersuchungsraum zu liegen kommen, ist das Ringeln von insgesamt mindestens 20 potenziellen Höhlenbäumen erforderlich.*

98.10. *Die potenziell vom Projekt betroffene geschädigte Population der Hirschzunge *Asplenium scolopendrium* – das betrifft jene Individuen, die bei den Erhebungen festgestellt worden sind – muss rechtzeitig in geeignete, benachbarte luftfeuchte Waldbiotope umgesiedelt werden.*

98.11. *Die Versetzung ist gemäß LBP Kap. 5.5.19. von einer Fachperson im 1., 2. und 5. Jahr nach Durchführung zu kontrollieren und zu überprüfen. Auf den Flächen sollten nach spätestens 5 Jahren folgende Indikator-Arten vorhanden sein: Berg-Segge (*Carex montana*), Mittel-Zittergras (*Briza media*) und Groß-Sterndolde (*Astrantia major*). Bei Nicht-Vorhandensein müssen die Pflegemaßnahmen dementsprechend adaptiert werden.*

98.12. *Es sind im vorhabensnahen Bereich zusätzlich zu den vorgesehenen Außernutzungsstellungen der schadensbegrenzenden Maßnahmen V.ORNI.01 und des anerkannten Ersatzleistungsbedarfs ‚Außernutzungsstellung Achberg‘, die beide insgesamt 17,85 ha ergeben, weitere 20,12 ha forstlich nutzbare Waldflächen, die ähnlichen Charakter und Wert haben wie die bereits in der UVE vorgesehenen nutzbaren Waldflächen (Gst-Nr. 615/1, Gst-Nr. 615/2, KG Unken) gemäß den UVE-Maßnahmen und den Auflagen des Genehmigungsbescheids während der gesamten Betriebsdauer des Vorhabens außer Nutzung zu stellen.*

98.13. *Zur endgültigen Klärung der Unsicherheiten bezüglich der Bedeutung der Blockhalde als Landlebensraum von Amphibien und der damit verbundenen unbeabsichtigten Tötung von Individuen durch den Werksverkehr ist die im ‚Konzept Schutz der Herpetofauna – Abbauetappe 1‘ (Maletzky 2020a) beschriebene Maßnahme zur Absiedelung der Herpetofauna auf die gesamte Trassenlänge der neu zu errichtenden Betriebsstraße auszudehnen und beidseits an den Außenseiten der Zäune Eimerfallen zu verwenden. Der Außenzaun muss mindestens ein gesamtes Reproduktionsjahr stehen. Ein dauerhafter Amphibienzaun an der neuen Betriebsstraße ist dann notwendig, wenn relevante Wanderungen von den Saalach-Auen zu den Hangwäldern nachgewiesen werden. Keinesfalls relevant sind weniger als +/- 20 Individuen/Jahr auf der Strecke, relevant sind mehr als ca. 20 Individuen/Jahr auf der Strecke. Die Zählung bezieht sich auf sämtliche gefangene Individuen innerhalb der Umsetzungsfläche und in den Kübeln außerhalb der Umsetzungsfläche gefangene Individuen. Etwaige hier mittels der aufgestellten Kübelfallen gefangenen Amphibien sind zu den bereits beschriebenen neu geschaffenen Laichgewässern zu umzusiedeln.*

98.14. *Es ist ein durchgängiger talseitiger Sperrzaun für Amphibien bis zur Köstlerbrücke zu errichten gemäß Auflage 98.13. Dieser Sperrzaun hat auf der gesamten talseitigen Strecke bis zur Köstlerbrücke einschließlich einer hangseitigen Verlängerung längs der Straße an beiden Enden auf 20-50 Meter Länge je nach Geländesituation seinen Abschluss zu finden. An der Köstlerbrücke ist beidseits ein Lückenschluss zur Brücke selbst und zum Kleintierdurchlass (Auflage 98.15.) herzustellen. Die allfälligen Wanderrouten von Amphibien westlich der Köstlerbrücke zwischen Saalach und dem Projektgebiet werden durch die ökologische Bauaufsicht von amphibienkundigen ExpertInnen 5 Jahre lang im April, Mai, Juni sowie im September und Oktober nachts auf allfällige Vorkommen untersucht. Wenn zu dieser Zeit weniger Funde als 15 Individuen pro Jahr festgestellt werden, dann sind in diesem Bereich keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Wenn die Funde darüber liegen, ist die Maßnahme 98.14. auch westlich der Köstlerbrücke erforderlich sowie CEF-Maßnahmen betreffend besiedelte Lebensräume auf den Grundstücken 612/4, 613, 614, 615/1, alle KG Unken, mit dem Ziel, geeignete Strukturen als Habitat zur Verfügung zu stellen, die der Maßnahme V.Herp.02 entsprechen, umzusetzen.*

98.15. *Am rechten Ufer der Saalach ist nach der Köstlerbrücke ein geeigneter Kleintierdurchlass einzubauen. Empfohlen wird ein bodenseitig offenes Kastenprofil in einem Mindestquerschnitt von 0,6 x 1,0 m. Dies untermauert die Notwendigkeit eines dauerhaften Reptilienzauns auf der gesamten Länge des talseitigen Streckenabschnittes der Betriebsstraße und bedingt dessen Verlängerung westwärts, solange diese dem Saalachufer folgt.*

98.16. *Sämtliche Asthaufen sind mit einer Mindestfläche von 6 - 8 m² und einer Mindesthöhe von 1 m ab Bodenoberfläche anzulegen. Für Wurzelstöcke sind Gruben mit tiefsten Punkt im frostsicheren Bereich (also zumindest 1 m tief) auszuheben, welche sodann mit Wurzelstöcken, ggf. auch mit Gestein ergänzt verfüllt werden.*

98.17. *Ast-, Totholz- und Eiablagehaufen derart situiert werden, dass zumindest an 2 - 3 Stunden pro Tag eine Besonnung möglich ist.*

98.18. *Zur Verbesserung der Laichgewässersituation und Stabilisierung der lokalen Amphibienbestände ist die Anlage von drei Kleingewässern mit einer Mindestgröße von jeweils 50 m² am rechten Saalachufer nördlich bis nordöstlich des Untersuchungsraumes in max. 500 m Entfernung zu den bestehenden Laichgewässern vorzunehmen, die während der Laichzeit zumindest 30 - 50 cm Wasserführung*

aufweisen. In diesen Bereich werden auch zusätzliche Strukturanreicherungen nach Maßgabe der Maßnahme V.HERP.03 angelegt.

98.19. *Eine Absiedelung von in Bauabschnitten abgesammelten Amphibien und Reptilien hat in betriebsferne Bereiche (Saalach-Auen in Bereichen mit durchgeführten Strukturverbesserungen sowie an den beschriebenen Biotopelementen nordöstlich des Erhebungsbereiches) zu erfolgen.“*

Ökologische Bauaufsicht

I.33. Spruchpunkt IV.101.a. lautet:

„Zur laufenden Kontrolle und Optimierung der Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde im Dreijahresrhythmus (ab Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses) bis jeweils spätestens 31.03. ein von der ökologischen Bauaufsicht verfasster Bericht zu übermitteln.“

I.34. Die Spruchpunkte IV.102. bis IV.105. entfallen.

Sicherheitsleistung, Konsensende

I.35. Spruchpunkt IV.107. lautet:

„Es ist eine Sicherheitsleistung über € 30.000,00 (Bankgarantie oder Sparbuch, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex) zu erlegen. Diese Sicherheitsleistung entspricht den Rekultivierungsaufwendungen für 2 bis 3 Jahre und besitzt während der gesamten Abbauphase Geltung (aufgrund der fortschreitend erfolgenden Rekultivierung ist eine Sicherheitsleistung für die gesamten Rekultivierungsarbeiten nicht erforderlich). Sie verfällt, wenn im Zuge einer Überprüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde festgestellt wurde, dass der Abbau oder die damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen nicht konsensgemäß durchgeführt wurden und aus diesem Grund weitere Rekultivierungsmaßnahmen angeordnet werden müssen. Eine Bestätigung über die Sicherheitsleistung ist der Naturschutzbehörde bis spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses zu übermitteln.“

I.36. Spruchpunkt IV.109. lautet:

„Mit Ablauf der befristeten Bewilligung (85 Jahre ab Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses) ist auch die Rekultivierung vollständig umzusetzen. Die Beendigung

der Abbauarbeiten und der Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens bis zu diesem Termin unter Vorlage eines Endberichtes der ökologischen Bauaufsicht schriftlich zu melden.“

Nebenbestimmungen hinsichtlich der Ersatzleistungen

I.37. Die Spruchpunkte IV.110. bis IV.129. entfallen samt den dazugehörigen Überschriften.

II. Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfahrensgang	18
1.	Ausgangslage	18
2.	Verwaltungsbehördliches Verfahren	18
3.	Verwaltungsgerichtliches Verfahren	22
II.	Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:	24
1.	Feststellungen	24
1.1.	Zulässigkeit der Beschwerden	24
1.2.	Derzeit bestehende Gewinnungsbetriebe der BF 1	25
1.3.	Geplantes Vorhaben der BF 1	26
1.4.	Auswirkungen des Vorhabens	32
2.	Beweiswürdigung	56
2.1.	Ad Feststellungen Pkt. II.1.1. (Zulässigkeit der Beschwerden)	56
2.2.	Ad Feststellungen Pkt. II.1.2. (Bestehendes Vorhaben)	56
2.3.	Ad Feststellungen Pkt. II.1.3. (Geplantes Vorhaben)	57
2.4.	Ad Feststellungen Pkt. II.1.4. (Auswirkungen des Vorhabens)	57
3.	Rechtliche Beurteilung	207
3.1.	Zuständigkeit und Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	207
3.2.	Zulässigkeit der Beschwerden	207
3.3.	Mineralrohstoffrecht	208
3.4.	Forstrecht	226
3.5.	Naturschutzrecht	230
3.6.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	274
3.7.	Nebenbestimmungen	283
3.8.	Ergebnis	291
3.9.	Unzulässigkeit der Revision	291

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang

1. Ausgangslage

Die Flatscher, Erdbau und Schotterwerk Ges.m.b.H. (im Folgenden „BF 1“) betreibt im Land Salzburg im Ortsteil Niederland in der Gemeinde Unken, die unmittelbar an der Staatsgrenze zu Deutschland gelegen ist, die Entnahme von karbonatischem Lockergestein (Dachsteinkalk) im Tagebau; die Abbaufelder tragen die Bezeichnungen Lidickygrube und Köstlerwald. Daneben baut die BF 1 Karbonatgestein im Ortsteil Gföll in der Gemeinde Unken ab; die dortigen Abbaufelder tragen die Bezeichnungen Pfannhaus und Pfannhaus II.

Aufgrund des baldigen Abschlusses des Rohstoffabbaus im Ortsteil Niederland erarbeitete die BF 1 zur langfristigen Sicherung des Standortes das Projekt Lockergesteinsabbau Achberg, das im Wesentlichen eine Erweiterung des Abbaugebietes in Richtung Südwest vorsieht.

2. Verwaltungsbehördliches Verfahren

Mit Eingabe vom 24.06.2019 ersuchte die BF 1 die Salzburger Landesregierung (im Folgenden „belangte Behörde“) unter Beischluss entsprechender Einreichunterlagen, insbesondere einer Umweltverträglichkeitserklärung (kurz „UVE“), um die Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 und den einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen für das Vorhaben.

Die BF 1 hielt in ihrem Antrag fest, dass das Projekt aus mehreren Teilvorhaben besteht (Gesamtfläche von ca. 45,68 ha):

- Erweiterung des bestehenden Abbaufeldes „Köstlerwald“ (= neues Abbaufeld „Köstlerwald II“; Fläche von ca. 3,17 ha);
- Änderungen betreffend das bestehende Abbaufeld „Köstlerwald“ (= zukünftig Abbaufeld „Köstlerwald I“; Fläche von ca. 6,34 ha);
- Aufschließung und Abbau des neuen Abbaufeldes „Achberg“ (Fläche von ca. 33,7 ha);
- Errichtung einer neuen Betriebsstraße (Fläche von ca. 0,58 ha);
- Errichtung temporärer Transportstraßen (Fläche von ca. 2,4 ha).

Darüber hinaus seien Rodungen sowie die Verlegung eines namenslosen Ableitungserinnes und die Anlage eines Entwässerungsgrabens notwendig. Insgesamt seien sieben Abbauetappen mit einer Rekultivierung bzw. Renaturierung nicht mehr benötigter Flächen geplant. Aufgrund des § 18 Abs. 4 ForstG 1975 werde eine Befristung der Abbaugenehmigung

mit 85 Jahren begehrt, obwohl für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Stoffe keine gesetzliche Verpflichtung zur Befristung des Gewinnungsbetriebsplanes bestehe. Alternativ dazu sei eine entsprechende Fristenfestlegung nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 vorzunehmen.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens bewilligte die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.08.2021 die Umsetzung des projektierten Vorhabens befristet für 85 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides und nach Maßgabe der mitangewendeten Genehmigungs- bzw. Nebenbestimmungen (Spruchpunkte I., III. und IV.) sowie der vorgelegten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bildenden Projektunterlagen. Mit Spruchpunkt II. wurde eine Nachkontrolle spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des Bescheides aufgetragen, mit Spruchpunkt V. über die erhobenen Einwendungen abgesprochen und mit Spruchpunkt VI. die Vorschreibung der Verfahrenskosten einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Gegen diese Entscheidung erhoben die BF 1 am 10.09.2021, die Gemeinde Unken (im Folgenden „BF 2“) am 14.09.2021, die in Deutschland lebende Rosemarie Mader (im Folgenden „BF 3“) am 16.09.2021, der Salzburger Naturschutzbund (im Folgenden „BF 4“) am 17.09.2021 und die Salzburger Umweltschützerin (im Folgenden „BF 5“) am 20.09.2021 Beschwerde:

Die **BF 1** beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass eine Neufassung der bekämpften Auflagen und eine Vorschreibung von Ersatzleistungen im gesetzesgemäßen Ausmaß erfolge. Sie begründete ihre Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

- Die zugezogenen Amtssachverständigen hätten in einzelnen Auflagen nicht hinreichend konkrete bzw. teilweise widersprüchliche Auflagenvorschläge erstattet, die die belangte Behörde später unreflektiert übernommen habe. Weiters würden zahlreiche Auflagen lediglich die Projektinhalte wiederholen.
- Der fach einschlägige Amtssachverständige für die Wertpunktberechnung habe im Zusammenhang mit den Ersatzleistungen nach § 3a Sbg NSchG den Ersatzleistungsbedarf fehlerhaft ermittelt und die von der BF 1 vorgeschlagenen Ersatzleistungen teilweise unrichtig bewertet.

Die **BF 2** beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass der Antrag der BF 1 abgewiesen werde; in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass zusätzliche

Auflagen, Bedingungen, Befristungen etc. (insbesondere im Hinblick auf eine Befristung von höchstens 40 Jahren) getroffen und zusätzliche Ersatzleistungen aufgetragen werden würden; in eventu die Zurückverweisung des angefochtenen Bescheides an die belangte Behörde. Sie begründete ihre Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

- Das Vorhaben sei für eine viel zu lange Dauer genehmigt worden; insbesondere sei § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000 außer Acht gelassen worden, wonach auch Befristungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen hätten.
- Die zu erwartenden Eingriffe in die von der BF 2 ebenfalls zu vertretenden öffentlichen Interessen (Tourismus, Ortsbild und Raumordnung) seien gar nicht, nicht ausreichend oder unrichtig von der belangten Behörde gewertet worden.
- Die von der belangten Behörde vorgeschriebenen Ersatzleistungen seien weder qualitativ, noch quantitativ ausreichend und würden insbesondere nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 3a Sbg NSchG entsprechen. Die von der BF 2 vorgeschlagenen Ersatzleistungen und Einwendungen zur Punktebewertung seien völlig ignoriert gelassen worden.
- Betreffend Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume seien die Einreichunterlagen der BF 1 und die darauf aufbauenden Amtssachverständigengutachten teilweise unschlüssig, nicht nachvollziehbar und würden mitunter auf einer falschen Methodik fußen.
- Im Hinblick auf das gegenständliche Projekt und den daraus resultierenden Emissionen seien nur Teile der bestehenden Betriebsanlage als beurteilungsrelevant erachtet worden; eine Berücksichtigung der Abbautätigkeit im Bereich Achberg fehle.

Die **BF 3** beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass der Antrag der BF 1 abgewiesen werde; in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass zusätzliche Auflagen, Bedingungen, Befristungen etc. (insbesondere im Hinblick auf eine Befristung von höchstens 40 Jahren) getroffen und zusätzliche Ersatzleistungen aufgetragen werden würden; in eventu die Zurückverweisung des angefochtenen Bescheides an die belangte Behörde. Sie begründete ihre Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

- Das Amtssachverständigengutachten für Verkehrslärm sei unvollständig und in sich unschlüssig, weil gerade jener Bereich der neuen Betriebsstraße, der zu überdurchschnittlich hohen Lärmimmissionen führen werde, nicht geprüft worden sei. Darüber hinaus seien bei der Bewertung der zu erwartenden Emissionen nur Teile der bestehenden Betriebsanlage als beurteilungsrelevant erachtet worden; vom Abbaufeld „Achberg“ sei keine Rede.

- Dem Vorhaben hätte nur für einen deutlich kürzeren Zeitraum stattgegeben werden dürfen und bei Gewährung einer Projektdauer von 85 Jahren wären zusätzlich Auflagen erforderlich gewesen.
- Es werde bezweifelt, dass ein öffentliches Interesse an den abgebauten Steinen und Brecherprodukten für Wildwasser- und Hochwasserschutzbauten in den nächsten 85 Jahren bestehe.

Der **BF 4** beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Abweisung des Antrages der BF 1; in eventu die Zurückverweisung des angefochtenen Bescheides an die belangte Behörde. Er begründete seine Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

- Beim Bestreben, den Abbau auszuweiten, handle es sich um ein betriebswirtschaftliches Interesse und hätte bei der Interessensabwägung dem Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen öffentlichen Interessen zukommen müssen. Zudem habe sich die belangte Behörde nicht mit dem Vorbringen eines fehlenden Rohstoffplanes auseinandergesetzt.
- Die Befristung des Bescheides wäre auf einen einigermaßen überschaubaren Zeitraum zu beschränken gewesen. Im Falle eines längeren Zeitraumes wäre eine periodische Evaluierung des Gesamtprojektes mit der Möglichkeit, die weitere Bewilligung im Worstcase versagen zu können, von der belangten Behörde vorzuschreiben gewesen.
- Es seien von der belangten Behörde mangelhafte botanische und zoologische Erhebungen durchgeführt worden und würden Maßnahmen für seltene bzw. gefährdete Pflanzenarten fehlen sowie mit den Maßnahmen betreffend Amphibien und Reptilien offenbar Verstöße gegen die Verbotstatbestände in Kauf genommen werden. Die CEF-Maßnahmen seien zudem mangelhaft.
- Die gutachterliche Bewertung, die von einer geringen Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft und den Erholungswert ausgehe, sei falsch.

Die **BF 5** beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Versagung der Genehmigung der BF 1. Sie begründete ihre Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

- Hinsichtlich der Herpetofauna hätten mangelhafte Erhebungen stattgefunden.
- Der Blocksturzwald, der einen einzigartigen und für den Artenschutz unersetzlichen Lebensraum im Land Salzburg darstelle, sei hinsichtlich der Sensibilität als „sehr hoch“ einzuschätzen und durch die geplanten Maßnahmen nicht wiederherstellbar.
- Das Vorhaben sei für eine Zeitspanne von 85 Jahren nicht unbeurteilbar.

- Der besondere Strukturreichtum des Bergsturzgebietes und seine schwierige Zugänglichkeit würden dazu führen, dass aus Sicht der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Herpetofauna, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des Standes der Technik und des Wissens weder Vermeidungs-, noch Verminderungsmaßnahmen faktisch durchgeführt werden könnten, um den normierten artenschutzrechtlichen Verboten entgegen zu können. Es hätte zwingend ein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Sbg NSchG durchgeführt werden müssen. Die naturschutzfachliche Amtssachverständige habe sich jedoch dazu hinreißen lassen, das Nichtauslösen der Verbotstatbestände aufgrund von CEF-Maßnahmen und Ersatzleistungen festzustellen.
- Die belangte Behörde habe sich über die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Verboten des Art. 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Richtlinie 92/43/EWG (kurz: „FFH-Richtlinie“) hinweggesetzt.
- Ein öffentliches Interesse vermittelt durch den Bedarf an Wasserbausteinen liege nicht vor; auch andere vom Sbg NSchG geforderte Tatbestandselemente wie die „Unmittelbarkeit“ und die „besondere Wichtigkeit“ seien nicht gegeben. Außerdem sei keine sachverständige Gewichtung der Naturschutzgüter erfolgt und die angenommene bloß temporäre Betroffenheit der naturschutzrechtlichen Schutzgüter nicht nachvollziehbar. Letztendlich gründe die bekämpfte Genehmigung auch auf einer unvollständigen Alternativenprüfung.
- Die Einwendungen zu den forstlichen Ersatzleistungen seien im Genehmigungsbescheid nicht berücksichtigt worden. Die naturschutzfachlichen Ersatzleistungen seien entweder rechtswidrig oder unter der Annahme viel zu hoher Ausgleichspunkte vorgeschrieben worden.
- Mehrere vorgeschriebene Auflagen seien rechtswidrig. Vor allem würden für die Genehmigungsfähigkeit relevante Fragen auf ein nach Rechtskraft der Genehmigung gesondertes „internes“ Verfahren verschoben werden.
- Die Begründung der belangten Behörde im Rahmen des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 sei widersprüchlich.

Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden am 07.10.2021, hg. eingelangt am 11.10.2021, mit einer Stellungnahme vor.

3. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Mit Schreiben vom 29.10.2021 teilte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführern wechselseitig die Beschwerden mit (OZ 2). Dazu äußerte sich die BF 1 am 10.11.2021 (OZ 3)

und die BF 5 am 01.12.2021 (OZ 4). Letztere regte dabei eine Vorabentscheidung zur Auslegung des Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie unter Anführung konkreter Fragen beim Europäischen Gerichtshof an.

Mit Beschluss vom 21.02.2020 bestellte das Bundesverwaltungsgericht mehrere nichtamtliche Sachverständige bzw. fachlich einschlägige Unternehmen (OZ 7). Für den Fachbereich Geologie, Sprengtechnik, Erschütterungen, Bergbautechnik und Bergwirtschaft wurde Univ.-Prof. DI Dr. mont. Dr.-Ing.E.h. Peter Moser (im Folgenden „SV Bergbautechnik“), Forstwirtschaft, Jagd- und Wildökologie DI Martin Kühnert (im Folgenden „SV Forstwirtschaft“), Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (exkl. Jagd- und Wildökologie) SUSKE Consulting (im Folgenden „SV Naturschutz“), Landschaftsbild und Erholungswirkung sowie Raumordnung (inkl. Wertpunkteermittlung nach Loos gemäß § 3a Sbg NSchG) KNOLLCONSULT Umweltplanung ZT GmbH (im Folgenden „SV Landschaft“), Verkehr, Lärm und Luft DI Karl Schönhuber (im Folgenden „SV Verkehr“) und Humanmedizin Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg (im Folgenden „SV Humanmedizin“) bestellt.

Am 31.03.2022 forderte das Bundesverwaltungsgericht die BF 1 aufgrund eines Ersuchens des SV Verkehr auf, bestimmte Informationen bzw. Unterlagen vorzulegen (OZ 10). Die BF 1 entsprach der Aufforderung am 21.04.2021 (OZ 11).

Am 15.08.2022 übermittelte der SV Bergbautechnik ein Gutachten (OZ 15).

Mit Schreiben vom 22.08.2022 und 26.08.2022 erteilte das Bundesverwaltungsgericht der BF 1 aufgrund von Ersuchen der SV Naturschutz und Verkehr Verbesserungsaufträge (OZ 21 und OZ 25). Sie kam den aufgetragenen Nachforderungen am 24.08.2022 und 05.09.2022 nach (OZ 23 und OZ 26) und reichte am 16.09.2022 zudem eine Stellungnahme zum Nullplanfall 2 nach (OZ 28).

Der SV Landschaft übermittelte am 10.10.2022 (OZ 29), der SV Naturschutz am 14.10.2022 (OZ 30) und der SV Forstwirtschaft am 14.10.2022 (OZ 31) ein Gutachten.

Das Bundesverwaltungsgericht gab den beschwerdeführenden Parteien mit Parteiengehör vom 25.10.2022 die Möglichkeit, zu den Ergebnissen des bisherigen Ermittlungsverfahrens (Stand 24.10.2022) Stellung zu nehmen (OZ 37). Im Zuge des Parteiengehörs vom 03.11.2022 (OZ 41) übersandte das Bundesverwaltungsgericht den beschwerdeführenden Parteien die noch fehlenden Gutachten des SV Verkehr, hg. eingelangt am 25.10.2022 (OZ 38), und des SV Humanmedizin, hg. eingelangt am 28.10.2022 (OZ 39).

Dazu nahm die BF 1 am 28.11.2022 (OZ 45) und am 19.12.2022 (OZ 48), die BF 2 am 19.12.2022 (OZ 49), die BF 3 am 01.12.2022 (OZ 46) und die BF 5 am 19.12.2022 (OZ 51) Stellung.

Zu den erneuten Einwendungen äußerte sich der SV Forstwirtschaft am 05.01.2023 (OZ 55), der SV Naturschutz am 11.01.2023 (OZ 56), der SV Landschaft am 17.01.2023 (OZ 57) und der SV Verkehr mit Stellungnahme vom 20.01.2023 (OZ 66).

Mit Schreiben vom 25.04.2023 legte die BF 2 ein Gutachten des gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dkfm. DDr. Richard Schmidjell zum Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswirkung sowie Raumordnung vom 21.04.2023 vor (OZ 75; im Folgenden „GA BF 2 Landschaft, 21.04.2023“), dieses wurde den Parteien übermittelt.

Mit E-Mail vom 11.05.2023 wurde Frau Dr. Geiger, Amtssachverständige für den Fachbereich Gewässerschutz, dem Verfahren beigezogen und ersucht, eine fachliche Stellungnahme zu erstatten (OZ 78). Eine Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 15.05.2023 erstattet (OZ 81) und diese in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 der Parteien zur Kenntnis gebracht.

Am 22.05.2023 und 25.05.2023 fand eine mündliche Verhandlung statt (OZ 71). Mit den Ladungen zur Verhandlung wurden die Verfahrensparteien und Beteiligte vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bis OZ 66 informiert. Über eine Stellungnahme vom 23.05.2023 der BF 5 wurden die Parteien in der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023 informiert (OZ 83).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

1.1. Zulässigkeit der Beschwerden

Die belangte Behörde fasste am 17.08.2021 den angefochtenen Bescheid, der der BF 1 am 17.08.2021, der BF 2 am 18.08.2021, der BF 3 am 20.08.2021, dem BF 4 am 20.08.2021 sowie der BF 5 am 23.09.2021 zugestellt wurde.

Gegen den bekämpften Bescheid erhob die BF 1 am 10.09.2021, die BF 2 am 14.09.2021, die BF 3 am 16.09.2021, der BF 4 am 17.09.2021 und die BF 5 am 20.09.2021 Beschwerde.

Die BF 1 ist die Projektwerberin des streitgegenständlichen Vorhabens.

Die BF 2 ist jene Gemeinde, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll.

Die in Bayern (ca. 280 m nordöstlich des neuen Abbaufeldes Achberg) wohnende BF 3 ist eine natürliche Person, die durch das Vorhaben gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

Der BF 4 ist eine Umweltorganisation, die mit Bescheid der nunmehrigen Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 04.07.2005, Zl. BMLFUW-UW.1.4.2/0024-V/1/2005, anerkannt und mit weiteren Bescheiden vom 13.09.2019, Zl. BMNTUW-UW.1.4.2/0135-I/1/2019, bzw. 30.08.2022, Zl. 2022-0.605.635, überprüft wurde.

Die BF 5 ist die für das Land Salzburg bestellte Landesumweltanwältin.

1.2. Derzeit bestehende Gewinnungsbetriebe der BF 1

Die BF 1 betreibt in der Gemeinde Unken im politischen Bezirk Zell am See im Land Salzburg die Entnahme von karbonatischem Lockergestein im Tagebau.

Aktuell findet der Rohstoffabbau im Ortsteil Niederland unmittelbar an der Staatsgrenze zu Deutschland in den Abbaufeldern Lidickygrube und Köstlerwald – gesamthaft als Standort Niederland bezeichnet (Vorräte rechnerisch im Jahr 2026 erschöpft) – und im Ortsteil Gföll nahe dem Kniepass in den Abbaufeldern Pfannhaus und Pfannhaus II – gesamthaft als Standort Pfannhaus bezeichnet (Vorräte rechnerisch im Jahr 2041 erschöpft) – statt; beide Standorte sind ca. 5 km Luftlinie voneinander entfernt.

Der Abbau Lidickygrube gründet sich auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 02.07.1984, Zl. 2-56.293/284, der Abbau Köstlerwald auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 06.07.2009, Zl. 30603-160/23/71-2009. Auf der Sohle des Abbaufeldes Lidickygrube stehen diverse Aufbereitungsanlagen der BF 1, in denen ein Teil der am Standort Niederland gewonnenen Rohstoffe (ca. 80.000 Tonnen pro Jahr) aufbereitet werden; hinzu kommt ein Rohstoffstrom vom Standort Pfannhaus (ca. 40.000 Tonnen pro Jahr). Es handelt sich um Anlagen zur Splittaufbereitung, Vorbrech- und Nachbrechanlagen, eine Kalkfeinsandaufbereitungsanlage und eine Wasseraufbereitungsanlage. Für alle Anlagen liegen die materiengesetzlichen Konsense vor.

Die am Standort großflächig aufgeschlossene Lockergesteinslagerstätte entstand postglazial durch einen Bergsturz. In einer mitteldicht gelagerten Lockergesteinsmatrix aus gering schluffigem Kies-Sand sind Steine, Blöcke und zum Teil riesige Felsblöcke von kompaktem, hellgrau-beigem bis weißem Dachsteinriffkalk der Obertrias eingebettet.

Das Rohgut wird mechanisch mit Hydraulikbaggern gewonnen, nach Erfordernis vor Ort zu hochwertigen Bruchsteinen (Wurf- und Wasserbausteine sowie Schroppen) aufgeknappt und im Abbaufeld zwischengelagert sowie mit Lastkraftwagen zur weiteren Verwendung abtransportiert. Teile der Produktion werden in den Aufbereitungsanlagen der BF 1 zu Kies- und Brecherprodukten verarbeitet und ab Werk verkauft. Fallweise anfallende Großblöcke werden angebohrt sowie mittels Sprengstoffe und Schießmittel sprengtechnisch zerkleinert.

Die BF 1 stellt aus dem gewonnenen Rohstoff vorrangig Wasserbausteine, daneben aber auch Schroppen sowie verschiedene Brecherprodukte, Frostkoffermaterial, Sande etc. her. Praktisch 100 % der Rohgutproduktion wird einer wertschöpfenden Nutzung zugeführt.

Die Produkte gehen primär an Abnehmer im unteren Saalach-Pinzgau, im Tiroler Unterland entlang der B 178, im südostbayerischen Raum (Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein, in geringeren Anteilen auch Landkreis Rosenheim) und im Salzburger Zentralraum.

Betonkiese werden überwiegend von den Betonwerken der Rohrdorfer Transportbeton GmbH in Inzell (Landkreis Traunstein) und in Bischofswiesen (Landkreis Berchtesgadener Land) abgenommen. Rohmaterial für die Kalziumkarbid-Erzeugung wird zur Donauchemie in Landeck geliefert. Zuschlagstoffe für die Putz- und Mörtelindustrie werden bis Kundl bzw. nach München transportiert, hochreine Kalke zur Herstellung von Düngekalk in die Landkreise Traunstein und Rosenheim sowie nach Oberösterreich.

Die Gesamtproduktion aus dem Bereich Niederland liegt über die letzten zwölf Jahre betrachtet bei rund 200.000 Tonnen je Jahr mit Spitzenwerten von über 300.000 Tonnen jährlich. Die Mengen an Wurf- und Wasserbausteine sowie Schroppen liegen bei etwa 100.000 bis 120.000 Tonnen je Jahr (dies entspricht rund 60 % der jährlichen Abbaumenge).

Die von 2020 bis 2032 veranschlagte teilweise Wiederverfüllung und naturnahe Rekultivierung der ehemaligen Abbauflächen im Abbau Köstlerwald erfolgte bislang nicht.

1.3. Geplantes Vorhaben der BF 1

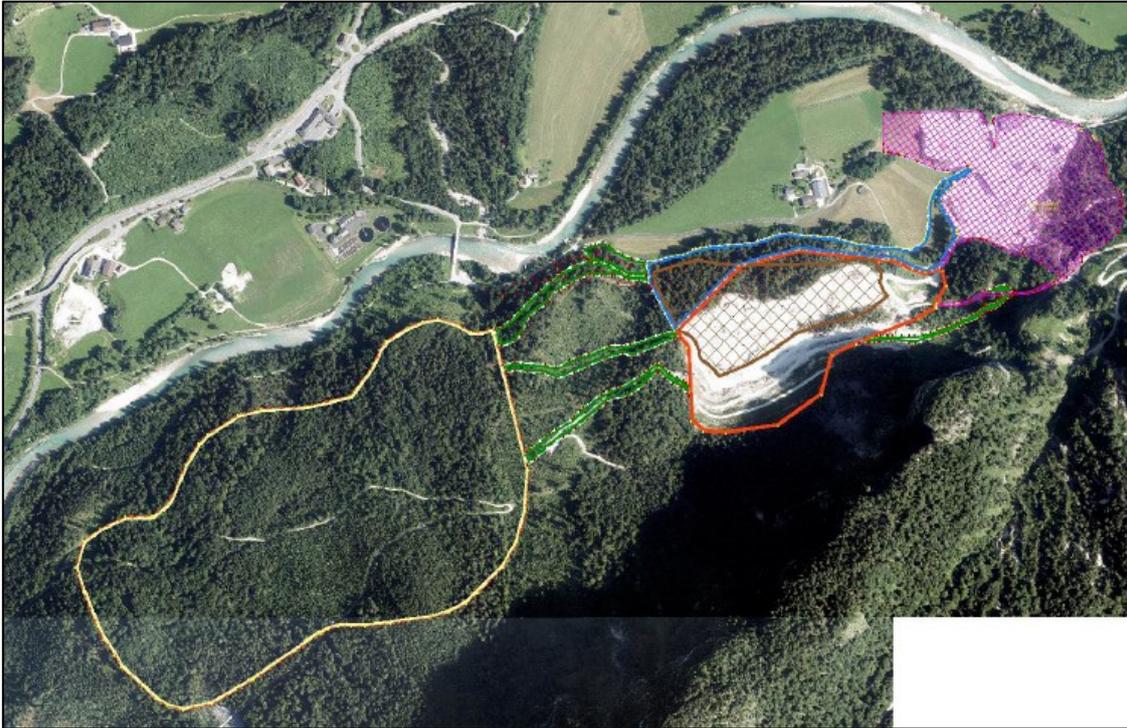
Da der Gesteinsabbau im Ortsteil Niederland voraussichtlich im Jahr 2026 abgeschlossen sein wird, arbeitete die BF 1 zur langfristigen Sicherung des Standortes Niederland das Projekt Lockergesteinsabbau Achberg aus. Das Vorhaben, dessen Lebensdauer mit ca. 85 Jahren ab dem Jahr 2015 – mithin bis zum Jahr 2100 – angegeben wird, umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Erweiterung des aktuell genutzten Abbaufeldes Köstlerwald (künftig als Köstlerwald II bezeichnet; Fläche von ca. 3,17 ha); mit der Erweiterung wird das bestehende Abbaufeld Köstlerwald bis zur neuen Betriebsstraße ausgedehnt und Restvorräte genutzt.
- Anpassung des vorhandenen Abbaufeldes Köstlerwald (künftig als Köstlerwald I bezeichnet; Fläche von ca. 6,8 ha) und der dortigen vorgeschriebenen Teilverfüllung; die Erweiterung bedingt Anpassungen in der Geometrie des Abbaus im bestehenden Abbaufeld Köstlerwald. Das Volumen der Teilverfüllung bleibt unverändert.
- Aufschließung und Abbau des neuen Abbaufeldes Achberg (Fläche von ca. 33,7 ha); der neue Abbau Achberg sichert den Standort Niederland für Jahrzehnte. Die bisherige Produktion nach Art und Menge wird fortgeführt. Jahresproduktion und die Produkte (damit auch die Versorgungsregionen, Transportrouten etc.) bleiben gegenüber dem Mittel der vergangenen Jahre unverändert.

Zwischen dem bestehenden Abbau Köstlerwald im Osten und dem geplanten Abbau Achberg im Westen sind Geländekuppen bzw. -rücken sowie dazwischenliegende Mulden und Gräben ausgebildet, in denen die Bergsturzblockhalde nur relativ geringmächtig vorliegt. Aus diesem Grund bleibt dieser ca. 300 m breite Sektor von der Abbauplanung ausgenommen, während im Westen die Lagerstättenmächtigkeit wieder zunimmt.

- Errichtung temporärer Transportstraßen (Fläche von ca. 2,4 ha); die innerbetriebliche Zufahrt zu den neuen Abbaugeländen Köstlerwald II und Achberg erfolgt über temporäre Wege in das Firmengelände der Betriebsstätte Niederland.
- Errichtung einer neuen Betriebsstraße (Fläche von ca. 0,58 ha); der Abtransport zu den Endverbrauchern wird anfänglich über die bestehende Zufahrtstraße, danach über eine neue Betriebsstraße (geführt hinter einer Kulisse) zur Entlastung des Anwesens Köstler, weiter jeweils über den bestehenden Köstlerweg und die B178 Loferer Straße durchgeführt.

Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt damit ca. 46,48 ha. Aufgrund der Nutzung bestehender Anlagen und Einrichtungen im Betriebsgelände der BF 1 bedarf es keiner zusätzlichen Flächen für die Aufbereitung, Verkauf, Verwaltung und sonstige mit einem Abbau regelmäßig einhergehende Tätigkeiten.



Luftbild (Stand 2015 [Quelle: SAGIS] mit dem geplanten Erweiterungsbereich Köstlerwald II (blauer Saum), dem geplanten Abbau Achberg (gelber Saum), dem bestehenden Abbaufeld Köstlerwald (roter Saum) und den bestehenden Betriebsflächen (lila Saum und Kreuzschraffur).

Im Zuge der Errichtung der neuen Betriebsstraße wird ein namenloses Gerinne südlich der bestehenden Werkszufahrt, das innerhalb des bestehenden Abbaufeldes Lidickygrube auf dem Grundstück Gst-Nr. 634/3, KG Unken, aus dem Hangschutt austritt, nach Süden an den bergseitigen Rand der neuen Betriebsstraße verlegt. Zur Retention bzw. Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Fahrbahnbereich wird zudem bergseitig ein Entwässerungsgraben angelegt.

Die neuen Abbaugelände Köstlerwald II und Achberg sind derzeit bewaldet. Das gesamte Ausmaß der Neurodungen für das Vorhaben beträgt 391.874 m² (rund 39,19 ha), wobei nur 4.967 m² (rund 0,50 ha) als Dauerrodungen beantragt werden. Das Ausmaß der befristeten Neurodungen beträgt 386.907 m² (rund 38,69 ha). Zusätzlich zu den Neurodungen wird eine Verlängerung der Rodungen im Bereich befristeter Bestandsrodungen im Ausmaß von 67.369 m² (rund 6,74 ha) beantragt.

Die Gesamtrodungsfläche für das Vorhaben (inkl. Verlängerung von Bestandsrodungen) beträgt damit 459.243 m² (rund 45,92 ha). Die Summe der befristeten Rodungen (Neurodungen und Verlängerung von Bestandsrodungen) liegt bei 454.276 m² (rund 45,43 ha). Durch das Vorhaben werden rund 40 ha Lebensraum für Wildtiere neu beansprucht (davon mit 39,2 ha fast durchwegs Wald). Die Rodung erfolgt nicht

auf einmal, sondern stufenweise über Jahrzehnte verteilt, und werden die bereits abgebauten Teilflächen laufend rekultiviert.

Parallel zum Abbau bzw. nach dem Abbau wird eine teilweise Wiederverfüllung von ausgekiesten Abbaubereichen der Abbaue Köstlerwald I, Köstlerwald II und Achberg mit Bodenaushubmaterialien vorgenommen. Sämtliche beanspruchte Flächen werden Zug um Zug mit der Herstellung rekultiviert bzw. renaturiert.

Die während des Abbaus offene Fläche beträgt durchschnittlich ca. 8,31 ha. Die maximal zu einem Zeitpunkt offene Abbaufäche wird in Abbauetappe 2 erreicht und beträgt 11,33 ha, davon 6,91 ha außerhalb des bestehenden Abbaufelds Köstlerwald I. Die maximal zu einem Zeitpunkt offene Fläche außerhalb des bestehenden Abbaus wird in Abbauetappe 6 erreicht und übersteigt keine Fläche von 10 ha. Das Vorhaben ist konkret in sieben aufeinanderfolgende Abbauetappen gegliedert:

In Etappe 1 wird die neue Betriebsstraße (bis ca. 2027) errichtet, das Abbaufeld Achberg aufgeschlossen und ein bestehender Forstweg adaptiert und parallel die Gewinnung im Abbaugbiet Köstlerwald I und II fortgeführt. Gegen Ende der Etappe 1 wird, parallel zur Gewinnung im Westen, im Ostbereich bereits mit den Arbeiten zur teilweisen Wiederverfüllung begonnen.

Etappe 2: Die Gewinnung am Abbaufeld Achberg erfolgt von oben nach unten. Zur Gewinnung in diesem Abbaubereich von Niveau 725 m+SH bis rund 700 m+SH wird der Abbau im Abbaufeld Köstlerwald I und II talwärts bis zur neuen Betriebsstraße vorangetrieben und abgeschlossen, die Verfüllung wird entsprechend nachgezogen.

In Etappe 3 wird die Verfüllung im Abbaufeld Köstlerwald I und II abgeschlossen und das Abbaufeld bis auf eine straßenparallele Zwischenlagerfläche rekultiviert. Der fortschreitende Abbau im Abbaufeld Achberg erfolgt bis auf ca. 670 m+SH.

Etappe 4: Der Abbau im Abbaufeld Achberg erfolgt bis auf ca. 630 m+SH. Die innerbetrieblichen Transporte erfolgen ausschließlich über die Straßenverbindung auf Höhe ca. 620 m+SH bis ca. 605 m+SH zum Abbaufeld Köstlerwald. Die Straßenverbindung auf Höhe von ca. 630 m+SH wird zu einem Forstweg zurückgebaut, Endböschungen werden rekultiviert.

In Etappe 5 erfolgt der weitere Abbau im Abbaufeld Achberg im Regelbetrieb bis auf ca. 605 m+SH.

In Etappe 6 erfolgt die Gewinnung im Abbaufeld Achberg bis zur Sohle auf 565 m+SH, im Westen bis auf etwa 590 m+SH. Die innerbetrieblichen Transporte erfolgen über eine neu zu errichtende Straßenverbindung, die das Abbaufeld Achberg im Nordosten auf Höhe 565 m+SH zum Abbaufeld Köstlerwald II hin verlässt. Die bisher genutzte Straßenverbindung auf Höhe ca. 620 m+SH bis ca. 605 m+SH wird zurückgebaut und rekultiviert.

In Etappe 7 erfolgt der Restabbau im Abbaufeld Achberg bis zur Sohle auf 565 m+SH. Der Abbau wird damit abgeschlossen. Die innerbetrieblichen Transporte erfolgen über die in Etappe 6 errichtete Straßenverbindung. Diese wird mit dem Abbauende zurückgebaut und rekultiviert. Die in Etappe 1 neu hergestellte Betriebsstraße bleibt auf Dauer erhalten.

Etappe	Abbauvolumen (Etappe)	Abbauvolumen (Summe)	Abbau bis
1	1,24 Mio. m ³	1,24 Mio. m ³	2029
2	0,71 Mio. m ³	1,95 Mio. m ³	2036
3	0,72 Mio. m ³	2,67 Mio. m ³	2044
4	1,58 Mio. m ³	4,24 Mio. m ³	2059
5	1,57 Mio. m ³	5,81 Mio. m ³	2075
6	1,43 Mio. m ³	7,24 Mio. m ³	2089
7	1,07 Mio. m ³	8,30 Mio. m ³	2100

Das Vorhaben hat folgende Kenndaten:

Erweiterungsflächen	ca. 3,17 ha (Köstlerwald II) und ca. 33,7 ha (Achberg)
Flächen zur Betriebsfortführung	ca. 6,8 ha (Restabbau Köstlerwald I)
zusätzliche Betriebs- und temporäre Transportstraßen	ca. 2,8 ha (0,4 ha Betriebsstraße und 2,4 ha temporäre Transportstraßen)
Aufschluss	diverse Bohrungen und lokale Aufschlüsse (Schürfgräben, Wegböschungen etc.)
Rohstoff	Kalkstein (Dachkalkstein)
Lagerstättenform	Lockergestein (Bergsturz-Blockhalde)
Humus- und Unterboden sowie nicht verwertbares Material	ca. 1,5 - 1,6 Mio. m ³
zusätzliche Rohstoffkubatur	ca. 7,4 Mio. m ³
genehmigte Restkubatur (Abbau Köstlerwald)	ca. 850.000 m ³
Gesamtkubatur	ca. 8,3 Mio. m ³
Jahresfördermenge	ca. 100.000 m ³
Abbaulebensdauer	ca. 83 Jahre
Urgeländehöhe	ca. 535 - 670 m ü. A.
tiefste Abbausohle	ca. 535 m ü. A. (Köstlerwald) bzw. 656 m ü. A. (Achberg)
Abbausystem	etagenartiger Abbau von oben nach unten
Verfüllfläche	ca. 5,8 ha
Verfüllkubatur	ca. 0,9 Mio. m ³
Verfülldauer	ca. 18 - 20 Jahre

Jahresverfüllmenge	ca. 50.000 m ³ ab ca. 2030 (bei entsprechender Verfügbarkeit)
Betriebszeiten	Montag - Freitag von 06:00 - 19:00 Uhr Samstag von 06:00 - 12:00 Uhr kein Betrieb an Sonn- und Feiertagen Ausnahme: Katastropheneinsatz
Maschineneinsatz	Hydraulikbagger, Radlader, Hydraulikbagger mit Bohrlafette für Großblöcke, Schwerlast-LKW
Aufbereitungstechnik	anbohren und schießen von Großblöcken
vorhandene Infrastruktur	Zufahrt, Waage, Betriebsgebäude, Betriebs- und Aufbereitungsanlagen
Zu- und Abfahrt	über bestehende bzw. neue Zufahrtsstraße, temporäre Rampen
Verkehrsaufkommen durch Abbau- und Verfüllbetrieb	ca. 80 - 136 LKW-Fahrten (Zu- und Abfahrten) pro Tag in Abhängigkeit von der jeweiligen Abbau- und Verfüllphase
Sichtschutzmaßnahmen	allseitig von Waldflächen umschlossen, Gewinnung hinter temporären Kulissen

Die beiden Abbaufelder Köstlerwald II und Achberg liegen auf Teilen der Grundstücke Gst-Nr. 612/4, 613/1, 614, 615/1 und 634/3, alle KG Unken. Zufahrt und Transportwege berühren darüber hinaus die Grundstücke Gst-Nr. 624, 629, 630 und 633, alle KG Unken. Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Unken sind sämtliche beanspruchten Flächen als „Grünland – Ländliches Gebiet Wald“ gewidmet und überwiegend als Wald kenntlich gemacht; diese werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt.

Die den beiden Abbaufeldern nächstgelegenen ständig bewohnten Gebäude befinden sich ca. 50 m nördlich des Abbaufeldes Köstlerwald II (Anwesen Köstler), ca. 260 m nordwestlich des Abbaufeldes Köstlerwald II und ca. 280 m nordöstlich des Abbaufeldes Achberg jenseits der Saalach auf deutschem Staatsgebiet (u.a. das Anwesen Zenauer, das die BF 3 bewohnt) sowie ca. 270 m nördlich des Abbaufeldes Achberg jenseits der Saalach oberhalb der ARA Unken. Durch das – vom bestehenden Standort abgesetzte – Heranrücken an den Unkener Siedlungsteil Niederland verringern sich die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbauten im Grünland (direkt nördlich) auf 360 m, zum gewidmeten Wohnbauland (nordnordwestlich) auf 340 m und zum (derzeit) nicht in Betrieb befindlichen und verkauften Campingplatz Steinpass (nordnordwestlich) auf 330 m.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Vorhaben liegt in folgenden nach § 24 Sbg NSchG geschützten Lebensräumen:

- 571270014 „Magerwiesenböschung O Kessler“;
- 571270019 „Magerwiesenböschung SW Kessler“;

- namenloses Gerinne bei der neuen Betriebsstraße zwischen der Verrohrung im Bereich der bestehenden Bergbaustraße und der nächstfolgenden Verrohrung im Bereich des Köstlerwegs und der Waage;
- Quellgerinne im Bereich der neu zu errichtenden Betriebszufahrt.

Weiters liegt folgender nach § 26 Abs. 1 Sbg NSchG erfasster Lebensraum vor:

- 571270018 „Feldgehölz O Kessler“.

Das Vorhaben liegt in der Naturraumeinheit 935.9 Jettenberger Saalach-Rücken unmittelbar an der Grenze zur Naturraumeinheit 930.9 Becken von Unken.

1.4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden fachbereichsbezogen die Auswirkungen des Vorhabens – soweit für das Beschwerdeverfahren von Relevanz – dargestellt.

1.4.1. Fachbereich „Geologie, Sprengtechnik, Erschütterungen, Bergbautechnik und Bergwirtschaft“

1.4.1.1. Der Schutz der regional vorhandenen Baurohstofflagerstätten und die Sicherung ihrer Nutzungsmöglichkeiten sind von großer Bedeutung für die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, weshalb ihre Nutzung im hohen öffentlichen Interesse liegt. Nur durch die Nutzung regionaler Lagerstätten ist:

- eine Versorgung mit Baurohstoffen aus lokalen Quellen sichergestellt;
- wird eine hohe Verkehrsbelastung durch den Transport der Baurohstoffe und damit eine Erhöhung von CO₂-Emissionen vermieden;
- sind ausreichend Baurohstoffe für die Schaffung neuer Infrastruktur (Straßen, Brücken, Fluss- und Bachregulierungen, Böschungssicherungen) sowie die Instandhaltung und Reparatur vorhandener Infrastruktur vorhanden;
- kann eine Erhöhung der Kosten von Baurohstoffen durch erhöhte Transportkosten, die sich massiv auf die Kosten des Wohnbaus und den Wohnungsmarkt auswirkt, verhindert werden.

1.4.1.2. Eine Untergruppe der Baurohstoffe stellen Wasserbausteine dar. Diese machen lediglich einen Anteil von etwa 3 % an der gesamten Baurohstoffmenge in Österreich aus, was einem Verbrauch von knapp unter 3 Millionen Tonnen je Jahr in Österreich entspricht. Lagerstätten von Wasserbausteinen sind selten, weil die Möglichkeit der Gewinnung von grobblockigen Wasserbausteinen sehr davon abhängt, ob das Lagerstättegebirge eine kompakte massige Beschaffenheit aufweist. Schroppen sind kleine Wasserbausteine; wenn

der Begriff „Wasserbausteine“ in diesem Erkenntnis verwendet wird, sind damit auch Schroppen gemeint, sofern nicht eine klare Trennung erfolgt.

Die Nachfrage nach Wasserbausteinen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Gute Lagerstätten von Wasserbausteinen sind jedoch sehr selten und dort, wo die Gewinnung von Wasserbausteinen als „Nebenprodukt“ einer Zuschlagstoffgewinnung erfolgt, ist deren Menge eher gering. Daher sind die Kosten der Wasserbausteine hoch und die Versorgung mit größeren Mengen nur eingeschränkt möglich, weshalb Wasserbausteinlagerstätten – im Vergleich zu sonstigen Lockergesteinsvorkommen – von besonderem Interesse und deren Nutzung von großer nachhaltiger Bedeutung sind.

Die BF 1 produziert (am Standort Niederland/Köstlerwald, der mit Achberg fortgesetzt wird) rechnerisch etwa 32 % der Gesamtproduktion an Wasserbausteinen im Land Salzburg, wovon etwa 80 % von der öffentlichen Hand abgenommen werden. Die Erweiterung des Lockergesteinsabbau Köstlerwald durch den Abbau Achberg ist die Fortsetzung des bestehenden Betriebs, wobei der Umfang etwa gleichbleibt.

Andere Betriebe im Raum Salzburg sind nicht in der Lage, die Produktion auf das erforderliche Maß zu steigern, um den Bedarf an Wasserbausteinen decken zu können. Der Hauptzweck des Vorhabens ist (wie bereits des bestehenden Abbaus) der Abbau von Dachsteinkalk, insbesondere zur Verwendung als Wasserbausteine, im Lockergesteinsabbau.

Das Vorhaben ist insbesondere zur Deckung des Bedarfes der Reservehaltung für Katastrophenereignisse in Salzburg, Tirol und dem angrenzenden Bayern unerlässlich. Die BF 1 verfügt über große Lagerkapazitäten; im Steinbruch Köstlerwald kann zumindest die Hälfte der für den Katastrophenfall gelagerten Wasserbausteine gelagert werden (etwa 20.000 t), bei den anderen Betrieben insgesamt ebenfalls die Hälfte. Zudem ist beim Betrieb auf Grund der Abbauweise (Lockergesteinsabbau vs. Festgesteinsabbau) eine kurzfristige Produktionssteigerung möglich.

Das Vorhaben erweist sich auch als unerlässlich, da es zum einen erforderlich ist, um den Bedarf an Wasserbausteinen in Salzburg, Tirol und dem angrenzenden Bayern im Regelfall in den nächsten Jahrzehnten decken zu können und andererseits zur Deckung des Bedarfes der Reservehaltung für Katastrophenereignisse in Salzburg, Tirol und dem angrenzenden Bayern unentbehrlich ist.

1.4.1.3. Die Lagerstätte Achberg weist eine sehr hohe Qualität, Quantität und Bonität auf (vergleichbare Rohstoffvorkommen mit Wasserbausteinführung sind selten). Der Anteil von

Wasserbausteinen am Abbauvolumen beträgt etwa 40 % und jener von Schroppen (kleine Wasserbausteine) etwa 20 %, insgesamt also 60 %; üblicherweise können aus einer geeigneten Lagerstätte nur bis zu 20 % Wasserbausteine gewonnen werden.

1.4.1.4. Es besteht ein großes und gesteigertes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bezogen auf den Fachbereich Bergbautechnik. Folgende Punkte sind dabei von Relevanz:

- Die Lagerstätte beinhaltet Rohstoffe, die für das nachhaltige Funktionieren der regionalen Wirtschaft und damit auch der Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung von Bedeutung sind. Die Nutzung der Rohstoffe aus der Lagerstätte Achberg trägt zu einer gesicherten Rohstoffversorgung bei.
- Der Bereich Achberg ist im Österreichischen Rohstoffplan als Eignungszone für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen.
- Die Lagerstätte ist standortgebunden.
- Die Lagerstätte ist geeignet, einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherstellung von leistbarem Bauen in der Region durch nachhaltig und verantwortlich produzierte Rohstoffe zu leisten.
- Das Vorhaben leistet einen substanziellen Beitrag zur Bautätigkeit mit Wasserbausteinen in der Region und es kann aufgrund der Größe der Lagerstätte flexibel auf schwankende Angebotssituationen reagiert werden.
- In der Region rund um das Vorhaben ist eine laufende Nachfrage nach Wasserbausteinen zum Zwecke des Einsatzes für naturnahes Bauen (Stabilisierung von Böschungen, von Straßen, beim Lawinenschutz etc.) gegeben.
- Wasserbausteine sind zusätzlich auch bei der Sicherung von Brücken, Wasserläufen und Verkehrswegen nach Hochwässern von großer Bedeutung und die Verfügbarkeit von Lagerstätten, aus denen kurzfristig größere Mengen an Wasserbausteinen entnommen werden können, ist eine wichtige Risikovorsorge.
- Das Gewinnen von Rohstoffen aus der Lagerstätte ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die mit einer hohen Wertschöpfung verbunden ist.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes ist eine regionale Rohstoffversorgung zu bevorzugen, da diese mit kurzen Transportdistanzen und einem dementsprechend niedrigen CO₂-Ausstoß verbunden ist.

Die Nutzung einer Lagerstätte von hochwertigen Rohstoffen in der gegenständlichen Region ist damit unzweifelhaft von öffentlichem Interesse. Die Lagerstätte Achberg hat das Potential, langfristig eine nachhaltige Rohstoffversorgung in der Region mit verantwortlich nach hohem Standard produziertem Material zu leistbaren Preisen sicher zu stellen. Die Lagerstätte sichert

aber auch langfristig die Abdeckung der Nachfrage nach Rohstoffen seitens der öffentlichen Hand, wie sie zurzeit durch die Abnahme von Rohstoffen aus dem bestehenden Abbau dokumentiert ist.

- Es ist eine vollständige nachhaltige Nutzung des Lagerstättenmaterials gegeben. Dies betrifft sowohl die Nutzung der Grobblecke als Wasserbausteine, als auch die Nutzung des Feinmaterials. Ungenutztes Nebenmaterial fällt praktisch nicht an.
- Es ist eine sehr effiziente Planung hinsichtlich des Aufschlusses des neuen Lagerstättenteiles gegeben mit verringerten Umweltauswirkungen in der Zukunft durch den Abbau hinter einer Kulisse und den Neubau der Betriebsstraße.
- Es ist eine weitere Nutzung des bereits vorhandenen Betriebsgeländes und der vorhandenen Betriebsanlagen gegeben und kein Neubau von Anlagen erforderlich.
- Es wird eine dem besten Stand der Technik folgende Abbautechnik eingesetzt mit vornehmlich mechanischer Gewinnung mittels Hydraulikbagger und nur geringer Sprengarbeit. Diese Gewinnungstechnik ist nicht nur betriebswirtschaftlich günstig, sondern ist auch im Hinblick auf Emissionen als vorteilhaft einzustufen.
- Wie schon im bestehenden Betrieb ist eine hervorragende, an die lokale Situation angepasste Rekultivierung bzw. Renaturierung der Abbaubereiche geplant.

Das öffentliche Interesse, insbesondere das gesteigerte öffentliche Interesse am Vorhaben liegt nicht primär in der Bewältigung von Katastrophenfällen, sondern in der langfristigen Bereitstellung hochwertiger Wasserbausteine zur Befriedigung des stetig steigenden regionalen Bedarfs für vielfältige Anwendungen. Das gesteigerte öffentliche Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens ergibt sich auch aus den Überlegungen zur sehr hohen Qualität, Quantität und Bonität (vgl. Pkt. 2.4.1.3.), also der Natur der Lagerstätte, die aus diesen Gründen vorrangig genutzt werden sollte.

Ein weiteres öffentliches Interesse bilden die ökonomischen Effekte des Vorhabens für die Region und gemeinnützige Tätigkeiten für die Gemeinde.

1.4.1.5. Die Bewilligungsdauer von 85 Jahren für das Vorhaben ist angemessen und aus bergbautechnischer Sicht sinnvoll. Gerade der Umstand, dass die Vorräte in der Lagerstätte für rund 100 Jahre reichen, spricht für deren Abbau. Abbaubetriebe mit wesentlich geringeren Vorräten können nicht mit einer vergleichbaren Nachhaltigkeit hinsichtlich ökologischer Gesamtwirkung genutzt werden.

Es besteht keine zur Maßnahme nachweislich geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung.

1.4.1.6. Zu den Auflagen ist festzustellen: Die Auflage 4 ist nicht überschießend, Auflage 5 hingegen schon (vgl. Spruchpunkt I.4.). Eine Vermarkung (vgl. Auflage 10) kann nur mit Markierungssteinen erfolgen und nicht auch mit Pflöcken.

1.4.2. Fachbereich „Forstwirtschaft, Jagd- und Wildökologie“

1.4.2.1. Wald und Forstwirtschaft

Aufgrund der Ausweisungen im Waldentwicklungsplan (WEP - Wertziffer 222 und 311) ist die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen aufgrund der mittleren bis hohen Schutzwirkung für das Projektgebiet in besonderem öffentlichem Interesse gelegen.

Die für die Rodung vorgesehenen Waldflächen weisen eine mäßige bis hohe Sensibilität auf. Unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen und zusätzlich im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen sind durch das Vorhaben geringe bis mittlere verbleibende Auswirkungen hinsichtlich der einzelnen Kriterien (Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, Trennwirkungen, Mikroklima, Veränderung des Wasserhaushalts und Luftschadstoffe) zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Wald) als vertretbar bewertet.

Die Ersatzaufforstung in der KG Gföll (Maßnahme A/E.FORST.01) wird unter Berücksichtigung der Vorschreibung einer standortgerechten Bepflanzung (Laub-Nadel-Mischwald, vgl. Spruchpunkt I.18.) kurzfristig als mäßig und mittelfristig (nach 20 Jahren) als hoch bewertet. Die Schutzwaldverbesserung Kühsteinwald in der KG Gföll (Maßnahme A/E.FORST.02) wird ebenso bewertet, weil das Einbringen und die Förderung natürlicher Laubbaumarten nicht nur für die Verbesserung der Schutzwirkung relevant, sondern auch aus waldökologischer Sicht richtig ist.

Die Außernutzungstellung des Waldbestandes auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 (oberhalb des Abbaufeldes) und 615/2 (Maßnahme V.ORNI.01), beide KG Unken, und damit Bewahrung von 2,75 ha reich strukturierten ungleichaltrigen Fichten-Tannen-Buchenwald wird als hoch wirksame Maßnahme bewertet. Eine Fläche von 4,05 ha ist forstlich nicht wirtschaftlich nutzbar und ist für diese Teilfläche keine Anrechnung einer Außernutzungstellung als Kompensationsmaßnahme möglich.

Bei der Außernutzungsstellung Achbergwald (Gemeinde Unken) ist nur der flachere Mittelhangbereich forstlich nutzbar, und zwar insgesamt eine Fläche von rund 15,10 ha. Eine Fläche von rund 9,60 ha ist aufgrund der Geländegegebenheiten forstlich nicht wirtschaftlich nutzbar. Die Außernutzungstellung und damit Bewahrung von rund 15,10 ha reich

strukturierten ungleichaltrigen Fichten-Tannen-Buchenwald wird als hoch wirksame Maßnahme bewertet.

Die zusätzliche Außernutzugstellung von 20,12 ha ist aus waldökologischer Sicht nicht erforderlich, wird aber als hoch wirksam bewertet.

Zu den Auflagen ist festzustellen: Auflagen 41, 43 sind nicht überschießend, aber fachlich erforderlich. Die Zusammenlegung der forsttechnischen/forstökologischen Bauaufsicht mit der ökologischen Bauaufsicht (Auflage 47) ist nicht geeignet, eine ausreichende Aufsicht sicherzustellen. Die Auflage 62 stellt keine Wiederholung der Auflage 46 dar und liegt die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer zur geänderten Baumzusammensetzung nicht vor. Die Auflage 63 bezieht sich auf eine Baumzusammensetzung, die fachlich nicht gut geeignet ist (vgl. Spruchpunkt I.18.). Die Auflage 65 ist nicht durch die Auflagen 47 und 49 gedeckt. Die Auflage 69 ist unklar formuliert (vgl. Spruchpunkt I.23.). Die in Auflage 70 vorgesehene Sicherheitsleistung ist geeignet, die dort genannten Maßnahmen sicherzustellen. Die Auflagen 50, 52, 53, 57, 59, 61, 62, 64 (2. Halbsatz) und 66 sind im Projekt enthalten oder geben nur den Stand der Technik wieder.

1.4.2.2. Wildökologie und Jagd

Unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen und zusätzlich im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen sind durch das Vorhaben geringe verbleibende Auswirkungen hinsichtlich der einzelnen Kriterien (Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, Trennwirkungen, Lärm und sonstige Auswirkungen) zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutz Tiere (jagdbares Wild) und die Jagd als gering bewertet.

1.4.3. Fachbereich „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (exkl. Jagd- und Wildökologie)“

1.4.3.1. Zu Erhebungen zur Darstellung des IST-Zustandes

Die Auswahl der Artengruppen in der UVE ist nachvollziehbar und gibt ein ausreichend vollständiges Bild über die IST-Situation des Untersuchungsraumes. Die Erhebungen zu den ausgewählten Artengruppen sowie geschützten Tieren und Pflanzen entsprechen teilweise nicht dem Stand der Technik. Dies betrifft die Artengruppe der Fledermäuse und zu einem kleinen Teil die Artengruppe der Vögel bzw. die Amphibien und ihren Landlebensraum. Dennoch sind die Angaben der BF 1 für eine Beurteilung der Auswirkungen und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in allen Fällen möglich.

Im Falle der Fledermäuse und der Vögel können die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des Vorsorgeprinzips durch eine Höchststufung des Wertes des Lebensraumes ausreichend beurteilt werden.

Im Falle der Amphibien und Reptilien können durch ergänzende erforderliche Maßnahmen im Bereich des Talbodens allfällige Auswirkungen auf die Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

1.4.3.2. Zur Bewertung des IST-Zustandes

Biotoptypen

Die Sensibilitätsbewertung der Biotoptypen der UVE entspricht nicht dem Stand der Technik. Die Sensibilität der vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen ist wie folgt neu, gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz zu bewerten, Abweichungen von der UVE sind **fett** formatiert:

VE	Biototyp	Sensibilität UVE	Sensibilität neu
01	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	hoch	hoch/ sehr hoch
02	Fichtenstangenholz mit sehr kleinflächig eingestreutem Fichtenblockwald	mäßig	mäßig
03	Fichten-Tannen-Buchenwald über lockerer Blockschutthalde	mäßig	mäßig
04	Vorwaldgesellschaft auf Windwurffläche	mäßig	mäßig
05	Felswand unterhalb des Achorns	hoch	hoch
06	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	hoch	hoch/ sehr hoch
07	Fichtenstangenholz über Blockschutt	mäßig	mäßig
08	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald der tieferen Lagen	mäßig	mäßig
09	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald und Fichten-Blockwald der höheren Lagen	hoch	hoch/ sehr hoch
10	Buchenmischwald am Unterhang	mäßig	mäßig
11	Vorwaldgesellschaft in Saalachnähe	mäßig	mäßig
12	Schlagflur und Vorwaldgesellschaft an der Saalachbrücke	mäßig	mäßig
13	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald und Fichten-Blockwald der tieferen Lagen	hoch	hoch/ sehr hoch
14	Magerrasen auf steiler Böschung	hoch	hoch
15	Intensivwiese	gering	gering
16	Buchendominierter Mischwald	mäßig	mäßig
17	Feuchtwiese O des Gehöftes Köstler	hoch	hoch
18	Hainbuchen-Wäldchen O Gehöft Köstler	mäßig	hoch
19	Magere Wiesenböschungen O Gehöft Köstler	hoch	hoch
20	Bach mit Ufergehölzen O Gehöft Köstler	mäßig	hoch
21	Schlagflur SO Gehöft Köstler	mäßig	mäßig
22	Bach mit Hochstaudensaum SO Gehöft Köstler	mäßig	hoch
23	Hecke im Osten des Geltungsbereichs	mäßig	mäßig
24	Fichtendominierter Mischwald 1	mäßig	mäßig
25	Haselgebüsch an der Saalach	mäßig	mäßig

26	Blockschutthalde mit schütterem Nadelwald	sehr hoch	sehr hoch
27	Fichtenwald auf Blockschutt	hoch	hoch/ sehr hoch
28	Fichten-Dickung mit Lärchen-Überhältern	mäßig	mäßig
29	Lichter Blockwald randlich der Schutthalde	hoch	hoch
30	Blockschutthalde im S des Erweiterungsgebietes	hoch	hoch
31	Wärmegetönter Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald im oberen Hangbereich	hoch	hoch
32	Fichten-Tannen-Wald im oberen Hangbereich	mäßig	hoch
33	Montaner Fichtenwald im oberen Hangbereich	mäßig	mäßig
34	Fichten-Dickung im S des Erweiterungsgebietes	mäßig	mäßig
35	Fichten-Buchen-Dickung mit Überhältern im S des Erweiterungsgebietes	mäßig	mäßig
36	Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald im unteren Hangbereich	hoch	hoch/ sehr hoch
37	Schlagfläche mit Jungwuchs	mäßig	mäßig
38	Buchenwald im mittleren Hangbereich	mäßig	mäßig
39	Fichtenforst in Saalachnähe	gering	gering
40	Fichtendominierter Waldstreifen entlang der Saalach	gering	gering
41	Fichtendominierter Mischwald	mäßig	mäßig
42	Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald	mäßig	hoch/ sehr hoch
43	Edellaubholzreicher Buchenwald	hoch	hoch
44	Goldhaferwiese	hoch	hoch
0	Forstweg	gering	gering

Vögel

In der UVE sind hinsichtlich der Sensibilitätsbewertung der Vögel die Grundlagen für die Ermittlung der Sensibilität nicht aktuell bzw. die Einstufungen fehler- bzw. mangelhaft. Die Sensibilität der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten ist wie folgt neu zu bewerten, wobei Bewertungen, die von der UVE abweichen, **fett** formatiert sind:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Sensibilität UVE	Sensibilität neu
Amsel	Turdus merula	gering	gering
Bachstelze	Motacilla alba	gering	gering
Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	nicht eingestuft	hoch
Blaumeise	Parus caeruleus	gering	gering
Buchfink	Fringilla coelebs	gering	gering
Buntspecht	Dendrocopus major	gering	gering
Eichelhäher	Garrulus glandarius	gering	gering
Felsenschwalbe	Hirundo rupestris	hoch/sehr hoch	hoch
Fitis	Phylloscopus trochilus	mäßig	hoch
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	gering	gering
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	nicht eingestuft	gering
Grauspecht	Picus canus	sehr hoch	sehr hoch
Grünspecht	Picus viridis	hoch	mäßig
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	nicht eingestuft	gering
Heckenbraunelle	Prunella modularis	gering	hoch
Kleiber	Sitta europaea	gering	gering
Kohlmeise	Parus major	gering	gering

Kolkrabe	Corvus corax	hoch	hoch
Mauersegler	Apus apus	gering	hoch
Mäusebussard	Buteo buteo	gering	gering
Misteldrossel	Turdus viscivorus	gering	gering
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	gering	gering
Rabenkrähe	Corvus corone corone	gering	gering
Rauchschnalbe	Hirundo rustica	hoch	hoch
Ringeltaube	Columba palumbus	gering	gering
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	gering	gering
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	gering	gering
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sehr hoch	sehr hoch
Singdrossel	Turdus philomelos	gering	gering
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	gering	gering
Sperber	Accipiter nisus	nicht eingestuft	gering
Stieglitz	Carduelis carduelis	gering	gering
Sumpfmehse	Parus palustris	hoch	hoch
Tannenmeise	Parus ater	gering	gering
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	nicht eingestuft	hoch
Waldkauz	Strix aluco	gering	gering
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	nicht eingestuft	mäßig
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	hoch	hoch
Wanderfalke	Falco peregrinus	sehr hoch	sehr hoch
Wasseramsel	Cinclus cinclus	hoch	hoch
Weidenmeise	Poecile montanus	nicht eingestuft	hoch
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	gering	hoch
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	gering	gering
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	gering	gering

Fledermäuse

Die Sensibilität der vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten ist wie folgt zu bewerten:

Im Untersuchungsraum wird eine zumindest mäßige Sensibilität erreicht. Zusätzlich kommt mit der Mopsfledermaus eine Art vor, für die nach der Roten Liste Österreich eine besondere Verantwortlichkeit besteht. Dies ergibt eine hohe Bedeutung.

Der Untersuchungsraum kann auf Basis der erhobenen Bestandssituation mit mäßig/hoch bewertet werden. Unter Berücksichtigung der Habitatqualität und der unvollständigen Erhebungen muss unter Anwendung des Vorsorgeprinzips von einer hohen/sehr hohen Sensibilität des Untersuchungsraumes ausgegangen werden.

1.4.3.3. Zu Eingriffsintensitäten und -erheblichkeiten inkl. projektintegroaler Maßnahmen

Durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen, die Auflagen des angefochtenen Genehmigungsbescheides und die im Beschwerdeverfahren zusätzlich formulierten Auflagen verbleiben beim Schutzgut **Insekten** geringe Auswirkungen. Zudem werden keine

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Die Eingriffserheblichkeit beim Schwarzen Apollofalter, Großen Schillerfalter und Gelbringfalter ist gering (vgl. neue Auflagen 98.2. und 98.3.).

Hinsichtlich der **Haselmaus** minimiert sich die Gefahr der Tötung auf ein Ausmaß, das das natürliche Mortalitätsrisiko mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht übersteigt und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Eingriffserheblichkeit ist gering.

Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen von **Fledermäusen** ist der vorgesehene Rodungszeitraum auf den Zeitraum vom 11.9. bis zum 31.10. zu verkürzen. Um die Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu erweitern (Flächenausmaß von 6,80 ha auf 10,36 ha) und mit strukturell erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zu konkretisieren.

Das Flächenausmaß von 10,36 ha entspricht den CEF-Flächen, die für Vögel berechnet wurden (vgl. nächster Pkt. „Vögel“ unten). Die CEF-Flächen für Fledermäuse können sich mit den CEF-Flächen für Vögel überlagern.

Durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen, die Auflagen des angefochtenen Genehmigungsbescheides und die im Beschwerdeverfahren zusätzlich formulierten Auflagen verbleiben beim Schutzgut Fledermäuse keine oder nur geringe Auswirkungen. Zudem werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Im Folgenden finden sich die **Vogel**-Arten, für die nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht von vornherein auszuschließen sind. Basierend auf der ermittelten Sensibilität ist die Eingriffsintensität gemäß Beurteilungsschema der UVE sowie die daraus resultierende Eingriffserheblichkeit dargestellt:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	hoch	gering	gering
Felsenschwalbe	Hirundo rupestris	hoch	gering	gering
Fitis	Phylloscopus trochilus	hoch	mäßig	gering
Grauspecht	Picus canus	sehr hoch	mäßig	gering
Grünspecht	Picus viridis	mäßig	mäßig	gering
Heckenbraunelle	Prunella modularis	hoch	mäßig	gering
Kolkrabe	Corvus corax	hoch	gering	gering
Mauersegler	Apus apus	hoch	gering	gering

Rauchschwalbe	Hirundo rustica	hoch	gering	gering
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sehr hoch	mäßig	gering
Sumpfmeise	Parus palustris	hoch	mäßig	gering
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	hoch	mäßig	gering
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	mäßig	gering	gering
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	hoch	mäßig	gering
Wanderfalke	Falco peregrinus	sehr hoch	gering	gering
Wasseramsel	Cinclus cinclus	hoch	gering	gering
Weidenmeise	Poecile montanus	hoch	mäßig	gering
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	hoch	mäßig	gering

Durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen, die Auflagen des Genehmigungsbescheids sowie die zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen verbleiben beim Schutzgut Vögel keine oder nur geringe Auswirkungen. Zudem werden keine unionsrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Um die Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu erweitern (Flächenausmaß von 6,80 ha auf 10,36 ha) und mit strukturell erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zu konkretisieren. Der Verlust von 10,36 ha Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als CEF-Maßnahme außer Nutzung zu stellen. Das anerkannte Flächenausmaß der Außernutzungstellung des Waldbestandes auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 (oberhalb des Abbaufelds) und 615/2 (Maßnahme V.ORNI.01), beide KG Unken, d.h. rund 2,75 ha und das Flächenausmaß der Außernutzungstellung von Waldbeständen auf den Grundstücken Gst-Nr. 614, 612/4, 613/1 und 613/2, alle KG Unken, d.h. rund 15,10 ha können für die Umsetzung der CEF-Maßnahme herangezogen werden (vgl. zu Vögel und Fledermäuse neue Auflagen 98.4. bis 98.9. in Spruchpunkt I.32).

Durch das Vorhaben ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtbestände der **Hirschzunge** im Gebiet durch den Verlust der (Teil-)Population in VE 01 im Zuge des Abbaus zu erwarten. Mit einer technisch machbaren und erfolgsversprechenden Umsiedelung in benachbarte luftfeuchte Waldbiotope kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. neue Auflage 98.10. in Spruchpunkt I.32.).

Zu den Eingriffen bei VE 19 und bei VE 14 sowie den namenlosen Gerinnen durch die geplante Errichtung der Betriebsstraße kann betreffend **Magerwiesen** festgestellt werden: Das „Saat-Soden-Verfahren“, bei dem auf der Fläche rasterartig aufgebrachte Rasensoden der

Ursprungsfläche eingepflanzt werden, damit die verbleibenden Flächen durch Selbstausbreitung über Samen begrünt werden können, ist eine für diese Zwecke fachlich sinnvolle Methode der Biotopversetzung. Jene Teilbereiche, die in VE 14 tendenziell aufgrund der Bodenfeuchte eher einem sauren Bürstlingsrasen zuzuordnen sind, sind durch ein derartiges Verfahren jedoch kaum zu ersetzen. Auch sind die trockenen Zielflächen für diesen Teil des Wiesentyps ungeeignet. Es ist eine Kontrolle und Überprüfung der Versetzung erforderlich (vgl. neue Auflage 98.11. in Spruchpunkt I.32.). Veränderungen, die sich wegen der Bergung, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung zweier Teilflächen von bestehenden Magerwiesen auf die Eigenart des Lebensraums oder den Charakter der Landschaft bzw. den Naturhaushalt mehr als unbedeutend abträglich auswirken, können dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Für die **Lorbeerweide** ist keine weitere Prüfung erforderlich, ob der lokale Bestand durch das Vorhaben beeinträchtigt werden würde, da das Vorkommen außerhalb des Vorhabensbereichs liegt.

Für die **Moorbirke** sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Für den **Regenbogenschwingel** kann eine mehr als unbedeutend abträgliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände ausgeschlossen werden. Für den **Spreuschuppigen Wurmfarne** ist keine weitere Prüfung erforderlich, inwieweit der lokale Bestand durch das Vorhaben beeinträchtigt werden würde.

Die Nebenbestimmung 98, wo es um Maßnahmen zum Schutz des **Grünen Besenmooses** geht, ist nicht überschießend.

Bei den betroffenen **Blockschuttwäldern** handelt es sich um Strukturen, die so nicht wiederherstellbar sind. Die Wälder sind in den Funktionen, die sie derzeit haben, in gleicher Weise weder in absehbarer Zeit, noch mit gleichem Gesamtcharakter wiederherstellbar. Diese Einschätzung bezieht sich jedoch ausdrücklich nicht auf alle Lebensraumfunktionen, sondern nur auf einen Teil, insbesondere den derzeit bestehende Blockschuttcharakter des Waldes. Wertgebende Lebensräume für diverse geschützte und nicht geschützte Artengruppen können zeitgerecht und funktionsgerecht durch dementsprechende Maßnahmen durchaus ersetzt werden. Bei der Bewertung der Blockschuttwälder unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen und der Rekultivierung verbleiben die Vegetationseinheiten VE 01, VE 06 und VE 13 bei mäßigen Auswirkungen.

Die Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit der vom Vorhaben betroffenen **Vegetationseinheiten** ist wie folgt neu zu bewerten und besteht für jene **Biotope** mit mäßigen, hohen und sehr hohen Erheblichkeiten nachstehender Kompensationsbedarf:

VE	Biotoptyp	Sensibilität neu	Eingriffsintensität	Eingriffs-erheblichkeit	Ausgleich erforderlich, weil mäßige, hohe oder sehr hohe Erheblichkeit
1	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	2,95
2	Fichtenstangenholz mit sehr kleinflächig eingestreutem Fichtenblockwald	mäßig	sehr hoch	mäßig	11,39
3	Fichten-Tannen-Buchenwald über lockerer Blockschutthalde	mäßig	mäßig	mäßig	0,14
4	Vorwaldgesellschaft auf Windwurffläche	mäßig	hoch	mäßig	1,74
5	Felswand unterhalb des Achorns (in Karte nicht dargestellt)	hoch	keine	keine	-
6	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	sehr hoch	hoch	sehr hoch	5,22
7	Fichtenstangenholz über Blockschutt	mäßig	keine	keine	-
8	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald der tieferen Lagen	mäßig	hoch	mäßig	1,19
9	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald und Fichten-Blockwald der höheren Lagen	hoch	keine	keine	-
10	Buchenmischwald am Unterhang	mäßig	sehr hoch	mäßig	4,88
11	Vorwaldgesellschaft in Saalachnähe	mäßig	keine	keine	-
12	Schlagflur und Vorwaldgesellschaft an der Saalachbrücke	mäßig	gering	gering	-
13	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald und Fichten-Blockwald der tieferen Lagen	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	1,54
14	Magerrasen auf steiler Böschung	hoch	mäßig	hoch	0,09
15	Intensivwiese	gering	mäßig	gering	-
16	Buchendominierter Mischwald	mäßig	hoch	mäßig	0,22
17	Feuchtwiese O des Gehöftes Köstler	hoch	keine	gering	-
18	Hainbuchen-Wäldchen O Gehöft Köstler	hoch	keine	gering	-
19	Magere Wiesenböschungen O Gehöft Köstler	hoch	gering	gering	-
20	Bach mit Ufergehölzen O Gehöft Köstler	hoch	sehr hoch	hoch	0,12
21	Schlagflur SO Gehöft Köstler	mäßig	sehr hoch	mäßig	0,21

22	Bach mit Hochstaudensaum SO Gehöft Köstler	hoch	sehr hoch	hoch	0,01
23	Hecke im Osten des Geltungsbereichs	mäßig	keine	gering	-
24	Fichtendominierter Mischwald 1	mäßig	gering	gering	-
25	Haselgebüsch an der Saalach	mäßig	keine	keine	-
26	Blockschutthalde mit schütterem Nadelwald	sehr hoch	keine	keine	-
27	Fichtenwald auf Blockschutt	sehr hoch	keine	keine	-
28	Fichten-Dickung mit Lärchen-Überhältern	mäßig	keine	keine	-
29	Lichter Blockwald randlich der Schutthalde	hoch	hoch	hoch	0,21
30	Blockschutthalde im S des Erweiterungsgebietes	hoch	gering	gering	-
31	Wärmegetönter Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald im oberen Hangbereich	hoch	keine	keine	-
32	Fichten-Tannen-Wald im oberen Hangbereich	hoch	gering	gering	-
33	Montaner Fichtenwald im oberen Hangbereich	mäßig	sehr hoch	mäßig	3,03
34	Fichten-Dickung im S des Erweiterungsgebietes	mäßig	keine	keine	-
35	Fichten-Buchen-Dickung mit Überhältern im S des Erweiterungsgebietes	mäßig	keine	keine	-
36	Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald im unteren Hangbereich	sehr hoch	keine	keine	-
37	Schlagfläche mit Jungwuchs	mäßig	mäßig	mäßig	0,13
38	Buchenwald im mittleren Hangbereich	mäßig	sehr hoch	mäßig	5,73
39	Fichtenforst in Saalachnähe	gering	keine	keine	-
40	Fichtendominierter Waldstreifen entlang der Saalach	gering	keine	keine	-
41	Fichtendominierter Mischwald	mäßig	hoch	mäßig	1,06
42	Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald	hoch	gering	gering	-
43	Edellaubholzreicher Buchenwald	hoch	hoch	hoch	0,2
44	Goldhaferwiese	hoch	keine	keine	-
0	Forstweg	gering	sehr hoch	gering	-
Maßnahmen Summe					40,06

Damit sind in Summe 40,06 ha Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, wobei

- VE 14, VE 20 und VE 22 durch die in der UVE vorgesehenen Maßnahmen ausreichend kompensiert sind (insgesamt 0,22 ha);
- VE 04 und VE 37 durch die Rekultivierungen ausgleichbar sind (insgesamt 1,87 ha),

- bei den Ausgleichsflächen für Außernutzungsstellungen (Maßnahmen V.ORNI.01 und „Außernutzungsstellung Achberg“) statt der vorgesehenen 31,49 ha nur insgesamt 17,85 ha anerkannt werden können.

Damit verbleiben noch 20,12 ha Wälder als auszugleichende Fläche. Die „Außernutzungsstellung Achbergwald Ost“ wird hierfür anerkannt.

Unter Berücksichtigung von 40,06 ha Ausgleichsmaßnahmen verbleiben folgende Auswirkungen bei den vom Vorhaben betroffenen Vegetationseinheiten:

VE	Biotoptyp	Sensibilität neu	Eingriffsintensität	Eingriffs-erheblichkeit	Verbleibende Auswirkungen
01	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	mäßig
02	Fichtenstangenholz mit sehr kleinflächig eingestreutem Fichtenblockwald	mäßig	sehr hoch	mäßig	gering
03	Fichten-Tannen-Buchenwald über lockerer Blockschutthalde	mäßig	mäßig	mäßig	gering
04	Vorwaldgesellschaft auf Windwurffläche	mäßig	hoch	mäßig	gering
05	Felswand unterhalb des Achhorns	hoch	keine	keine	keine
06	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	sehr hoch	hoch	sehr hoch	mäßig
07	Fichtenstangenholz über Blockschutt	mäßig	keine	keine	keine
08	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald der tieferen Lagen	mäßig	hoch	mäßig	keine
09	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald und Fichten-Blockwald der höheren Lagen	hoch	keine	keine	keine
10	Buchenmischwald am Unterhang	mäßig	sehr hoch	mäßig	gering
11	Vorwaldgesellschaft in Saalachnähe	mäßig	keine	keine	keine
12	Schlagflur und Vorwaldgesellschaft an der Saalachbrücke	mäßig	gering	gering	gering
13	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald und Fichten-Blockwald der tieferen Lagen	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	mäßig
14	Magerrasen auf steiler Böschung	hoch	gering	gering	gering
15	Intensivwiese	gering	mäßig	gering	gering
16	Buchendominierter Mischwald	mäßig	hoch	gering	gering

17	Feuchtwiese O des Gehöftes Köstler	hoch	keine	gering	gering
18	Hainbuchen-Wäldchen O Gehöft Köstler	hoch	keine	gering	gering
19	Magere Wiesenböschungen O Gehöft Köstler	hoch	gering	gering	gering
20	Bach mit Ufergehölzen O Gehöft Köstler	hoch	sehr hoch	hoch	gering
21	Schlagflur SO Gehöft Köstler	mäßig	sehr hoch	mäßig	gering
22	Bach mit Hochstaudensaum SO Gehöft Köstler	hoch	sehr hoch	hoch	gering
23	Hecke im Osten des Geltungsbereichs	mäßig	sehr hoch	mäßig	gering
24	Fichtendominierter Mischwald 1	mäßig	gering	gering	gering
25	Haselgebüsch an der Saalach	mäßig	keine	keine	keine
26	Blockschutthalde mit schütterem Nadelwald	sehr hoch	keine	keine	keine
27	Fichtenwald auf Blockschutt	sehr hoch	keine	keine	keine
28	Fichten-Dickung mit Lärchen-Überhältern	mäßig	keine	keine	keine
29	Lichter Blockwald randlich der Schutthalde	hoch	hoch	hoch	gering
30	Blockschutthalde im S des Erweiterungsgebietes	hoch	gering	gering	gering
31	Wärmegetönter Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald im oberen Hangbereich	hoch	keine	keine	keine
32	Fichten-Tannen-Wald im oberen Hangbereich	hoch	gering	gering	gering
33	Montaner Fichtenwald im oberen Hangbereich	mäßig	sehr hoch	mäßig	gering
34	Fichten-Dickung im S des Erweiterungsgebietes	mäßig	keine	keine	keine
35	Fichten-Buchen-Dickung mit Überhältern im S des Erweiterungsgebietes	mäßig	keine	keine	keine
36	Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald im unteren Hangbereich	sehr hoch	keine	keine	keine
37	Schlagfläche mit Jungwuchs	mäßig	mäßig	mäßig	gering
38	Buchenwald im mittleren Hangbereich	mäßig	sehr hoch	mäßig	gering
39	Fichtenforst in Saalach-Nähe	gering	keine	keine	keine
40	Fichtendominierter Waldstreifen entlang der Saalach	gering	keine	keine	keine
41	Fichtendominierter Mischwald	mäßig	hoch	mäßig	gering
42	Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald	hoch	gering	gering	gering
43	Edellaubholzreicher Buchenwald	hoch	hoch	hoch	gering

44	Goldhaferwiese	hoch	keine	keine	keine
0	Forstweg	gering	sehr hoch	gering	gering

Unter Einbezug der im Beschwerdeverfahren ergänzenden Auflagen (Spruchpunkte I.51. bis I.57.) kann die unbeabsichtigte Tötung von **Amphibien** und **Reptilien** durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es kommt nicht zur Tötung von Individuen, die über das natürliche Mortalitätsrisiko hinausgeht. Die durch die Sperrzäune bewirkte Reduktion des Landlebensraumes wird durch eine mit den Auflagen bewirkte Verbesserung und Bereicherung der Strukturelemente sowie einer verbesserten Konnektivität längs der Saalach rechtzeitig ausgeglichen.

Die **Zusammenschau aller Bewertungen der Auswirkungen** ergibt folgende verbleibende Auswirkung auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“, wobei die naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände mitberücksichtigt sind: Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als gering (Insekten, Kleinsäuger, Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Reptilien) bzw. mäßig (Pflanzen) zu bewerten.

1.4.3.4. Zu den Auflagen ist festzustellen:

Auflage 71 wiederholt Projektinhalte und schreibt vor, dass dieser dem Stand der Technik entsprechend umzusetzen ist. Zu **Auflage 73** ist festzustellen, dass die Radfahrenden bereits jetzt vor dem Betriebsgelände Flatscher links umgeleitet werden und nicht mehr durch das Betriebsgelände fahren. **Auflage 75** ist keine bloße Projektwiederholung von Teilen aus Kap. 5.2.1. des LBP. **Auflage 76** hat keinen fachlichen Mehrwert zu Kap. 5.5.2. des LBP. **Auflage 77**: Der erste Satz widerspricht dem Stand der Technik, der zweite Satz ist unbestimmt und widerspricht dem Stand der Technik. **Auflage 85** ist keine bloße Projektwiederholung von Teilen aus Kap. 5.2.1. des LBP. **Auflage 87** ist keine bloße Projektwiederholung von Teilen aus Kap. 5.2.1. des LBP. **Auflage 90** ist fachlich ausreichend präzise. **Auflage 94** ist fachlich ausreichend präzise, auch für die Etappen 2-7. **Auflage 96** hat keinen fachlichen Mehrwert zu Spruchpunkt III des Bescheides. **Auflage 97** hat eine Evaluierung und Vorlage eines Berichts über Maßnahmen sowie Umsetzung dieser durch die zuständige Behörde zum Inhalt.

1.4.4. Fachbereich „Landschaftsbild und Erholungswirkung sowie Raumordnung“

Die Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind gemäß dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik vollständig und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ausreichend.

1.4.4.1. Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftscharakter und Erholungswert)

Die **Sensibilität** des Landschaftsraumes 935.9 Jettenberger Saalach-Rücken wird mit hoch eingestuft, jene des Landschaftsraumes 930.9 Becken von Unken mit mäßig.

Die **Eingriffsintensität** für beide Landschaftsräume wird im Unterschied zur UVE nicht mit gering, sondern mit mäßig bis hoch eingestuft.

Die **Eingriffserheblichkeit** wird insgesamt mit hoch eingestuft. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftscharakter, Erholungswert).

Die Auflagen 79 und 81 präzisieren das Projekt und sind ausreichend präzise.

1.4.4.2. Ortsbild und Tourismus

Durch das Vorhaben sind negative Wirkungen auf das Ortsbild und den Tourismus nicht gänzlich auszuschließen. Es bestehen mindernde Faktoren in Bezug auf das Ortsbild und den Tourismus.

1.4.4.3. Raumordnung

Ein Widerspruch des Vorhabens zum **Regionalprogramm Pinzgau** besteht nicht, weil die Funktion des regionalen Grünkorridors durch den Abbau in der geplanten Form nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Ein Widerspruch des Vorhabens zum **Räumlichen Entwicklungskonzept Unken** (im Folgenden: REK) besteht insofern, als die geplante westliche Erweiterung Achberg nur eine ca. 20 - 25 %ige standortbezogene Übereinstimmung im östlichen Bereich findet. Die weiteren, noch weiter westlich gelegenen ca. 75 - 80 % der Fläche finden keinen Niederschlag im Planteil des REK und werden zusätzlich von dem aus dem Regionalprogramm Pinzgau übernommenen regionalen Grünkorridor überlagert.

1.4.5. Bewertung der Ersatzleistungen (Wertpunkteermittlung nach Loos gemäß § 3a Sbg NSchG)

1.4.5.1. Ermittlung des Ersatzleistungsbedarfs

- Eingriff Betriebsstraße Neu

Die Gesamtbewertung dieses Eingriffs beträgt -23.837 WP.

- Eingriffe Abbaufeld Köstlerwald I und Bergbaustraßen

Die Bewertung entspricht jener des Behördenverfahrens.

- Eingriff Abbaufeld „Achberg“ und „Köstlerwald II“
 - Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 1 vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3,7 (sehr hoch) anstatt mit 3,3 (hoch) eingestuft.
 - Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 6 vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3,7 (sehr hoch) anstatt mit 3,3 (hoch) eingestuft.
 - Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 13 vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3,7 (sehr hoch) anstatt 3,3 (hoch) eingestuft.
 - Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 42 vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3 (hoch) anstatt mit 2,3 (mäßig) eingestuft.

Die Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“) wurde mit 2,7 (hoch) anstatt mit 2,3 (mäßig) wie im LBP vom 11.05.2020 eingestuft. Bei der Bewertung von E_{min1} wurde der Zuschlagfaktor Erholungswert gegenüber dem LBP vom 11.05.2020 von 1 nunmehr auf 1,2 erhöht. E_{real} vergrößert sich somit gegenüber dem LBP von -347.978 auf -412.777 WP.

- Ad Maßnahme Außernutzungstellung auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 und 615/2, KG Unken:

Der Gesamtwert der Maßnahme verringert sich gegenüber dem LBP dementsprechend von 78.839 WP auf 31.350 WP. Der Wert ist vom ermittelten Ersatzleistungsbedarf in Abzug zu bringen.

- Zusammenfassende Bewertung des Ersatzleistungsbedarfs:

	WP Eingriff Naturhaushalt	WP Eingriff Landschaft	WP Eingriff	WP Übertrag Ausgleich	WP gesamt
Eingriff Abbaufeld „Köstlerwald I“	0	-36.380	-36.380	2.142	-34.238
Eingriff Betriebsstraße neu	-14.119	-9.718	-23.837	0	-23.837
Eingriff Bergbaustraße	-4.684	-5.877	-10.561	0	-10.561
Eingriff Abbaufeld „Achberg“ und „Köstlerwald II“	-162.827	-249.950	-412.777	0	-412.777
Gesamteingriff	-181.630	-301.925	-483.555	2.142	-481.413
Außernutzungstellung auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 und 615/2, KG Unken	16.500	14.850	31.350	0	31.350
Ersatzleistungsbedarf	-165.130	-287.075	-452.205	2.142	-450.063

1.4.5.2. Kompensationswert der Ersatzleistungen

Die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen „Saalachaufweitung“, „Verkabelung 30-kV-Freileitung Heutal“, „Verkabelung Niederspannungsfreileitung Hintergföll“ und „Außernutzungstellung Weißkiefern-Spirkenwald Nösslachwand“ entfallen, da der Ersatzleistungsbedarf mit den Maßnahmen „Ersatzmaßnahmen Achbergwald“ und „Ersatzmaßnahme Achbergwald Ost“ gedeckt wird.

- Außernutzungstellung Achbergwald; Gemeinde Unken

Es ist die dauerhafte Außernutzungstellung von Waldbeständen auf den Grundstücken Gst-Nr. 614, 612/4, 613/1 und 613/2, alle KG Unken, jeweils oberhalb des im Projekt enthaltenen 30 m Schutzstreifens um das Abbaufeld vorgesehen. Diese Außernutzungstellung erfasst Waldflächen im Gesamtausmaß von rund 24,7 ha unmittelbar südlich angrenzend an das verfahrensgegenständliche Abbauvorhaben, wovon 15,1 ha forstlich nutzbar und somit anrechenbar sind. Der Kompensationswert beträgt 277.752 WP für Naturhaushalt und Landschaft.

Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgt durch die BF 1 auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Eigentümern.

- Außernutzungstellung Achbergwald Ost; Gemeinde Unken

Die Kompensationsmaßnahme betrifft die Außernutzungstellung von Waldflächen in einem ca. 40 bis 45 Grad steilen Oberhangbereich des Südosthanges des Achbergs im Ausmaß von 20,12 ha. Der Kompensationswert beträgt 253.512 WP für Naturhaushalt und Landschaft.

Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgt durch die BF 1 auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Eigentümerin.

1.4.5.3. Gesamtbilanz der Wertpunkte

	Wertpunkte
Eingriff	-481.413
Vorhabensbestandteil Außernutzungstellung Gst-Nr. 615/1 (tw.) und 615/2, KG Unken	31.350
Ersatzleistungsbedarf	-450.063
Maßnahmen	
Außernutzungstellung „Achbergwald“	277.752
Außernutzungsstellung „Achbergwald Ost“	253.512
Kompensationswert Gesamt	531.264
Bilanz	81.200

1.4.6. Fachbereich „Betriebslärm“

Die Auswahl der Immissionsorte, die Ansätze, Berechnungen sowie die errechneten Immissionen sind grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Der gewählte Untersuchungsraum der Schalluntersuchung ist ausreichend um die maßgeblichen schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens zu erfassen.

Ab 2033 (Abbauetappe 2) ergäbe sich ein Nullplanfall mit teilweise geringeren Schallimmissionen. Dieser Zustand kann auf zeitlich unbegrenzte Dauer erfolgen, weshalb dieser „Nullplanfall 2“ für alle Abbauetappen ab Etappe 2 herangezogen wird. Für die Abbauetappen 1a und 1b wird der Nullplanfall aus der Schalluntersuchung den weiteren Beurteilungen zu Grunde gelegt („Nullplanfall 1“).

Derzeit sind der bestehende Lockergesteinsabbau, der Straßenverkehr und die Abflussgeräusche der Saalach prägend für die örtliche Schallcharakteristik. Die örtliche Schallcharakteristik ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Zu IP05-IP011: Es kommt an den Immissionsorten IP05 (Niederland 240), IP06 (Niederland 173), IP07 (Niederland 216), IP08 (Niederland 16), IP09 (Campingplatz), IP10 (Niederland 57) und IP11 (Niederland 237) in allen Etappen zu Pegelzunahmen $< 1,0$ dB.

Die Nichteinhaltung des Irrelevanzkriteriums der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1, des „Planungstechnischen Grundsatzes“, an den Immissionsorten IP01 (Ristfeucht 1), IP02 (Ristfeucht 1a), IP03 (Niederland 40) und IP04 (Ristfeucht 3) macht eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung notwendig.

Zu IP04: Die maximale Pegelzunahme beträgt am Immissionsort IP04 (Ristfeucht 3; BF 3) 3,4 dB (gerundet 3 dB) für den Zeitraum Tag Montag bis Freitag. Die zugehörige maximale prognostizierte Gesamtmission beträgt < 55 dB(A) für den Zeitraum Tag. Eine Verdoppelung der Transportmengen bei höherer Auslastung würde zu einer prognostizierten Gesamtmission von ≤ 55 dB(A) führen bei einer Pegelzunahme von ≥ 3 dB.

Zu IP01 und IP02: An den Immissionsorten IP01 (Ristfeucht 1) und IP02 (Ristfeucht 1a) liegen die maximalen Pegelzunahmen Montag bis Freitag bei ca. 1 dB. Für die prognostizierte Gesamtmission ergeben sich als Beurteilungspegel für den Zeitraum Tag von < 55 dB(A). Die sich aus der Berechnungsmethodik ergebenden Pegelzunahmen für den Samstag sind als überschätzend einzustufen.

Zu IP01 und IP04: Unter ergänzender Berücksichtigung eines Zuschlages von 6 dB für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit für den Zeitraum von 06:00 bis 07:00 Uhr und des höchsten repräsentativen Messwertes aus den Bestandsmessungen ergibt sich an den Immissionsorten IP01 (Ristfeucht 1) und IP04 (Ristfeucht 3) bei Verdoppelung der Transportmengen bei höherer Auslastung eine prognostizierte Gesamtimmission von ≤ 55 dB(A) im Zeitraum Tag bei einer Pegelzunahme von ≥ 3 dB.

Zu IP03: Am Immissionsort IP03 (Niederland 40) beträgt die maximale Pegelzunahme Montag bis Freitag 1,2 dB (gerundet 1 dB) bei einer prognostizierten Gesamtimmission von ≤ 60 dB als Beurteilungspegel für den Zeitraum Tag. Die sich aus der Berechnungsmethodik ergebenden Pegelzunahmen für den Samstag sind als überschätzend einzustufen.

Die **Schallpegelspitzen** erreichen am Immissionsort IP03 (Niederland 40) maximal 73 dB. Eine wesentliche Erhöhung der Schallpegelspitzen oder eine wesentliche Zunahme der Häufigkeit von Schallpegelspitzen ist gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten. Die kurzzeitigen Schallpegelspitzen liegen an allen Immissionsorten und in allen Etappen um weniger als 30 dB(A) über dem Immissionsrichtwert.

Sowohl die Steigung der neuen Betriebsstraße von 10 %, als auch das neu geplante Abbaugelände Achberg finden in den Einreichunterlagen Berücksichtigung.

Es sind über die Vorschriften im angefochtenen Bescheid hinausgehende Nebenbestimmungen, insbesondere zur Beweissicherung der Schallpegelmessungen an den Immissionsorten IP03 und IP04, und die Abänderung einer vorgeschriebenen Nebenbestimmung erforderlich (vgl. Auflage 27).

1.4.7. Fachbereich „Luftreinhaltung und Klimaschutz“

Der gewählte Untersuchungsraum der Luftschadstoffuntersuchung reicht aus um die maßgeblichen luftschadstofftechnischen Auswirkungen des Lockergesteinsabbaus Achberg zu erfassen und zu beurteilen. Die Wahl der Prognosehorizonte ist schlüssig und nachvollziehbar.

Die Auswahl der Immissions- bzw. Rechenpunkte ist nachvollziehbar und plausibel. Anhand der Beurteilungspunkte können die maximalen Auswirkungen des Projektes in der Bau- und in der Abbau- bzw. Verfüllphase dargestellt werden.

Die Ansätze, Berechnungen sowie die errechneten Immissionen (unter Berücksichtigung der Ergänzungen im gegenständlichen Gutachten) für die Bestandsvariante, die Nullvarianten und die Projektvarianten sind plausibel und nachvollziehbar.

In der Abbau- bzw. Verfüllphase werden alle relevanten gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. In der zeitgleich stattfindenden Bau-, Abbau- bzw. Verfüllphase werden alle relevanten gesetzlichen Grenzwerte eingehalten.

Der gesetzliche Grenzwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Halbstundenmittelwert von NO_2 wird auch bei einer etwaigen Verdoppelung der Jahresförderleistung nicht überschritten.

Die höchste errechnete Jahresmittelwertkonzentration der Gesamtimmissionen für PM_{10} beträgt bei einer maximalen Jahresförderleistung von $400.000 \text{ t/a} > 25 \mu\text{g}/\text{m}^3$, aber $< 27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (unter Berücksichtigung einer erhöhten PM_{10} -Jahresmittelwert-Vorbelastung von $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Es kann daher – aufgrund des statistischen Zusammenhanges zwischen PM_{10} -Jahresmittelwert und PM_{10} -Überschreitungstagen – davon ausgegangen werden, dass die zulässigen 35 PM_{10} -Überschreitungstage (gemäß § 20 IG-L bzw. § 77 Abs. 3 GewO bzw. §§ 116 Abs. 2 und 119 Abs. 3 MinroG; Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010) in allen betrachteten Immissionsorten eingehalten werden (jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung der gesetzlich erlaubten 35 PM_{10} -Überschreitungstage pro Jahr entspricht, liegt bei $27,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Hinsichtlich der Einhaltung des gesetzlichen Grenzwertes für den Staubbiederschlag ist eine Überschreitung bei Verdoppelung der Jahresförderleistung nicht vollständig auszuschließen, weshalb eine Auflage zur Beweissicherung, nämlich Staubbiederschlagsmessungen am Immissionspunkt RP1 Unken, notwendig ist. Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere zur Reduktion von Staubemissionen und die Abänderung einer vorgeschriebenen Nebenbestimmung für die Fachbereiche „Luftreinhaltung und Klimaschutz“ sind erforderlich (vgl. Spruchpunkte I.10. und I.11.).

1.4.8. Fachbereich „Humanmedizin“

1.4.8.1. Zum Betriebslärm

An den Immissionspunkten IP01 (Ristfeucht 1), IP02 (Ristfeucht 1a), IP03 (Niederland 40) und IP04 (Ristfeucht 3) wird der „Planungstechnische Grundsatz“ der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 nicht eingehalten, was eine individuelle Beurteilung erfordert.

In der Zeit von Montag bis Freitag wird der höchste Beurteilungspegel L_r Gesamt am in Österreich gelegenen IP03 (Niederland 40) mit $59,8 \text{ dB}$ (Differenz $+1,2 \text{ dB}$) erreicht, die höchste Differenz ($+3,4 \text{ dB}$) am in Deutschland gelegenen IP04 (Ristfeucht 3) mit einem L_r Gesamt von $54,5 \text{ dB}$.

Für den IP03 (Niederland 40) wird die für Österreich geltende Grenze von 65 dB deutlich unterschritten, die Zunahme liegt mit gerundet 1 dB im Bereich der Irrelevanz.

Am IP04 (Ristfeucht 3) wird der in der TA-Lärm festgelegte Grenzwert von 55 dB durch Rundung knapp erreicht, während die Zunahme gerundet 3 dB beträgt. Dies kann jedoch nicht verglichen werden mit der typischen Verkehrssituation, wo auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Samstag und Sonntag eine zwar geringere, aber weiter anhaltende Lärmimmission besteht. Insbesondere die Nachtruhe bleibt ungestört und die Erholungswirkung der Abend- und Nachtzeit bleibt somit durch Wegfall der projekt- bzw. anlageabhängigen Schalleinträge bestehen. Die Immissionszunahme ist somit gering wahrnehmbar; Gesundheitsgefährdungen sind unwahrscheinlich.

Am Samstag in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr liegen die Gesamtmissionen ebenfalls deutlich unter den Grenzwerten von 65 bzw. 55 dB. Auch wenn man die zu erwartenden Pegelerhöhungen und Gesamtpegel in der Größenordnung derer von Montag bis Freitag ansetzt, sind Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten.

Die prognostizierten Spitzenpegel liegen mit maximal 72,9 dB am IP03 (Niederland 40) um 13,9 dB über dem Gesamtwert und somit weit unter dem Grenzwert von 85 dB, ab dem bei längerer Einwirkung ein akutes Lärmtrauma ausgelöst werden kann. Vorhabensbedingte Gesundheitsschädigungen durch Lärm sind somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Am IP03 (Niederland 40) im 2.OG wird zwar ein $L_{A,eq}$ von 58 dB erreicht, allerdings nur vorübergehend in der Etappe 1a und 1b, wobei die Zunahme mit 0,4 dB unter der Irrelevanzschwelle liegt. Im Nullplanfall 2 wird in der Etappe 2 am gleichen IP bei einer maximalen Zunahme von rund 1 dB exakt 55 dB erreicht. Da dieser Punkt an der Fassade des 2.OG liegt, der Ort des Hörenden nicht an der Fassade des 2.OG, sondern im Innenraum anzunehmen ist, der Zeitraum auf die oben genannten Etappen befristet ist und allenfalls von einer Störung durch beeinträchtigte Kommunikation auszugehen wäre, was 89 bis 95 % der Bevölkerung als nicht relevant bewerten, ist von keinen unzumutbaren Belästigungen durch das Projekt auszugehen.

1.4.8.2. Zur Luftverunreinigung inkl. Staub

Basierend auf dem Vergleich zwischen dem Bestandsplanfall 2016 bis 2019 bzw. dem Nullplanfall 2002 bis 2021 und dem/r jeweiligen Ausbauplanfall/Projektvariante (2020 bis 2100) wird für PM_{10} -Jahresmittelwert, PM_{10} -Überschreitungstage, $PM_{2,5}$ -Jahresmittelwert und

NO₂-Jahresmittelwert der jeweils maximal zulässige Grenzwert unterschritten. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass es bei den Nebenemissionsstoffen bzw. bei den Emissionsstoffen mit vernachlässigbaren Beiträgen wie beispielweise CO, Benzol, BaP oder sonstigen in den Anlagen 1 und 2 des IG-L limitierten Luftschadstoffen zu Grenzwertüberschreitungen kommt.

Betreffend Staubniederschlag wird bezugnehmend auf den Bestandsplanfall der Grenzwert von 210 mg/m²*d unterschritten. Bei Annahme eines Nullplanfalls wird die Vorbelastung als überschätzend angesehen. Darüber hinaus wurde für den Abbau eine größere Abwurfhöhe und für den LKW-Verkehr eine höhere Geschwindigkeit bei flüssigem Verkehr angenommen und somit eine ungünstigere Situation skizziert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Staubniederschlagsimmissionen niedriger sein werden und in allen betrachteten bzw. repräsentativen Immissionspunkten und in den relevanten Projektvarianten/-phasen (Bau- und Betriebsphasen) den Grenzwert gemäß IG-L von 210 mg/(m²*d) unterschreiten.

Projektbezogene Gesundheitsgefährdungen sind unter diesen Bedingungen daher unwahrscheinlich; Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu erwarten.

1.4.9. Fachbereich „Gewässerschutz“

Die Auflagen 15 und 18 sind nicht hinreichend konkretisiert.

Die Auflagen 19 und 20 verstoßen nicht gegen das Verbot der Projektwiederholung und geben nicht bloß den Stand der Technik wieder.

2. Beweiswürdigung

2.1. Ad Feststellungen Pkt. II.1.1. (Zulässigkeit der Beschwerden)

Die Feststellungen zu Pkt. II.1.1. gründen auf dem Behördenakt, insbesondere den zitierten Beschwerden samt deren Zustellnachweisen, und sind unstrittig. Weiters nahm das Bundesverwaltungsgericht Einsicht in die aktuelle Liste der anerkannten Umweltorganisationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

2.2. Ad Feststellungen Pkt. II.1.2. (Bestehendes Vorhaben)

Die Feststellungen zu Pkt. II.1.2. ergeben sich aus den im Behördenakt einliegenden Projektunterlagen der BF 1, vor allem dem Genehmigungsantrag vom 24.06.2019, dem Gewinnungsbetriebsplan vom 29.11.2019, der UVE vom 29.11.2019 und dem Gutachten des

SV Bergbautechnik im Beschwerdeverfahren. Die aus den Einreichunterlagen bzw. dem genannten Gutachten entnommenen Darstellungen blieben von den beschwerdeführenden Parteien unbestritten.

2.3. Ad Feststellungen Pkt. II.1.3. (Geplantes Vorhaben)

Die Feststellungen zu Pkt. II.1.3. ergeben sich aus den im Behördenakt einliegenden Projektunterlagen der BF 1, vor allem dem Genehmigungsantrag vom 24.06.2019, dem Gewinnungsbetriebsplan vom 29.11.2019, dem Bericht zur Forsteinreichung vom 11.05.2020, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 11.05.2020 sowie der UVE vom 29.11.2019, und dem Gutachten des SV Bergbautechnik im Beschwerdeverfahren.

Die aus den Einreichunterlagen bzw. dem genannten Gutachten entnommenen Darstellungen blieben von den beschwerdeführenden Parteien unbestritten. Eine vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Einsichtnahme in das Grundbuch ergab keine Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen an den durch das Vorhaben betroffenen Grundstücken.

2.4. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4. (Auswirkungen des Vorhabens)

2.4.1. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.1. (Fachbereich Geologie, Sprengtechnik, Erschütterungen, Bergbautechnik und Bergwirtschaft)

Die Feststellungen zu den Pkt. II.1.4.1.1. bis II.1.4.1.5. folgen aus dem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des SV Bergbautechnik im Beschwerdeverfahren, der zu derselben Einschätzung wie die herangezogenen Privatgutachter der BF 1 und der Amtssachverständigen für Geologie/Sprengtechnik/Erschütterungen/Bergbautechnik/Bergwirtschaft im Behördenverfahren gelangt.

Sie fußen zudem auf den plausiblen Ausführungen in der Mängelbehebung der BF 1 vom 03.02.2020 und der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Salzburg in der am 16. und 17.12.2021 digital durchgeführten Verhandlung im Behördenverfahren.

2.4.1.1. Die Feststellungen zu Pkt. 1.4.1.1. ergeben sich aus diesen Ausführungen des SV Bergbautechnik in seinem Gutachten auf S. 9 und 10: Der jährliche österreichische Bedarf an Ressourcen liegt derzeit bei ca. 167 Millionen Tonnen. Hiervon fallen ca. 38 Millionen Tonnen (23 %) auf biogene und 129 Millionen Tonnen (77 %) auf mineralische Rohstoffe. Der Anteil an nicht metallischen mineralischen Rohstoffen, zu denen in erster Linie die Baurohstoffe (aufgrund der hohen Nachfrage auch als Massenrohstoffe bezeichnet) wie Wasserbausteine,

Sand, Kies und Schotter zählen, liegt bei rund 95 Millionen Tonnen (ca. 57 %). Bezogen auf die Bevölkerung liegt der jährliche Pro-Kopf-Bedarf an Ressourcen in Österreich daher bei rund 18,5 Tonnen, wobei rund 14 Tonnen auf mineralische Rohstoffe entfallen.

Baurohstoffe als Teilmenge der mineralischen Rohstoffe werden von den jeweiligen Produzenten aufgrund des im Vergleich zu anderen mineralischen Rohstoffen wie Erzen und Industriemineralen niedrigen Preisniveaus und der hohen Volumina direkt an den Verbraucher geliefert (international nicht handelsfähig) und nur in geringen Mengen auf Lager gehalten.

Der Schutz der regional vorhandenen Baurohstofflagerstätten und die Sicherung ihrer Nutzungsmöglichkeiten sind von großer Bedeutung für die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Denn nur durch die Nutzung regionaler Lagerstätten

- ist eine Versorgung mit Baurohstoffen aus lokalen Quellen sichergestellt;
- wird eine hohe Verkehrsbelastung durch den Transport der Baurohstoffe und damit eine Erhöhung von CO₂-Emissionen vermieden;
- sind ausreichend Baurohstoffe für die Schaffung neuer Infrastruktur (Straßen, Brücken, Fluss- und Bachregulierungen, Böschungssicherungen) sowie die Instandhaltung und Reparatur vorhandener Infrastruktur vorhanden;
- kann eine Erhöhung der Kosten von Baurohstoffen durch erhöhte Transportkosten, die sich massiv auf die Kosten des Wohnbaus und den Wohnungsmarkt auswirkt, verhindert werden.

Die verbrauchernahe Nutzung von Baurohstofflagerstätten ist gemäß den plausiblen Angaben des SV Bergbautechnik im öffentlichen Interesse gelegen. Daher sind Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit und der wirtschaftlichen Nutzung dieser Lagerstätten von hohem öffentlichem Interesse. Diese Angaben des SV Bergbautechnik erweisen sich als schlüssig und decken sich mit den Angaben der BF 1 dazu.

2.4.1.2. Die Feststellungen zu Pkt. 1.4.1.2. folgen aus den Ausführungen des SV Bergbautechnik in seinem Gutachten: Eine Untergruppe der Baurohstoffe stellen Wasserbausteine (oft auch als Natursteine, Wurfsteine oder Bruchsteine bezeichnet) dar, die für den naturnahen Verbau von Gerinnen, Bächen und Flüssen, für Natursteinmauern etc. verwendet werden. Wasserbausteine machen einen Anteil von etwa 3 % an der gesamten Baurohstoffmenge aus, was einem Verbrauch von knapp unter 3 Millionen Tonnen je Jahr in Österreich entspricht.

Besonders durch den Trend zum naturnahen Bauen ist die Nachfrage nach Wasserbausteinen in den letzten Jahren stark gestiegen. Gute Lagerstätten von Wasserbausteinen sind jedoch sehr selten, weil die Möglichkeit der Gewinnung von der Beschaffenheit des Lagerstättengebirges abhängt und dort, wo die Gewinnung von Wasserbausteinen als „Nebenprodukt“ einer Zuschlagstoffgewinnung erfolgt, ist deren Menge eher gering. Daher sind die Kosten der Wasserbausteine hoch und die Versorgung mit größeren Mengen nur eingeschränkt möglich. Alternativen zu natürlichen Wasserbausteinen wären „künstliche Wasserbausteine“ (in der Regel Betonblöcke), die jedoch häufig nicht die hochqualitativen Eigenschaften natürlicher Wasserbausteine aufweisen und zudem einen enormen CO₂-Fußabdruck aufweisen.

Große Bedeutung hat auch die mengenmäßig flexible Verfügbarkeit von grobblockigen Wasserbausteinen, sodass auf den üblichen, stark schwankenden Bedarf aufgrund regional unterschiedlicher Bautätigkeit reagiert werden kann. Da die Verfügbarkeit von Lagerstätten von grobblockigen Wasserbausteinen gering ist und deren Einsatz im Rahmen von naturnahem Bauen von großer Bedeutung ist, sind Wasserbausteinlagerstätten – im Vergleich zu sonstigen Lockergesteinsvorkommen – von besonderem Interesse und deren Nutzung von großer nachhaltiger Bedeutung.

Das gegenständliche Vorhaben ist erforderlich, um den Bedarf an Wasserbausteinen in Salzburg, Tirol und dem angrenzenden Bayern im Regelfall in den nächsten Jahrzehnten decken zu können:

Die BF 1 produziert am Abbaustandort Niederland/Köstlerwald, das ist jener Abbaustandort, der zukünftig durch den Abbau Achberg ersetzt werden soll, im Mittel rund 80 Tt Wasserbausteine und weitere 40 Tt Schroppen (kleine Wasserbausteine; vgl. unten), also 120 Tt (100 bis 150 Tt) an Wasserbausteinen. Die Produktion am Standort Niederland entspricht damit derzeit rechnerisch etwa 32 % (120 Tt von 374 Tt) der Gesamtproduktion an Wasserbausteinen im Land Salzburg. Der SV Bergbautechnik erklärt diese Angaben schlüssig und belastbar: *„Aktuell spreche ich in meinem Gutachten von 200.000 t Material, dass im Mittel am Standort Niederland = Lidicky-Grube und Köstlerwald abgebaut wird. In den 200.000 t beziehe ich die Produktion vom Standort Pfannhaus nicht mitein. Von den 200.000 t fallen 120.000 t grobe Nichtbrechprodukte an und das sind 60 % der Gesamtproduktion. In den anderen Unterlagen der PW aber auch im Gutachten Dämon werden diese 120.000 t wie folgt unterteilt: 80.000 t = 40% klassische Wasserbausteine mit einer Kantenlänge von etwa einem Meter und 40.000 t sogenannte Schroppen, auch Grobmaterial für naturnahes Bauen.“* (vgl. Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 5).“ Und zur Gesamtproduktion an

Wasserbausteinen in Salzburg: „Die 374.000 t beziehen sich auf die im langjährigen Mittel in Salzburg produzierten Wasserbausteine, sie sind damit nicht identisch mit dem Bedarf, der für den Marktraum und Versorgungsraum der BF 1 anzusetzen ist. Zum Verhältnis von Produktion und Nachfrage respektive Bedarf, kann auf die vorherige Ausführung verwiesen werden, wonach diese mittelfristig ein Gleichgewicht bilden, somit kann beispielsweise für das Land Salzburg im Mittel auch von einem Bedarf von 374.000 t ausgegangen werden. Diese Zahlen sind jeweils für längere Zeiträume zu verstehen. Die Abdeckung einer beispielsweise hochwasserbedingten Spitze ist demnach inkludiert und kann nicht herausgerechnet werden. [...]“ (vgl. Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 9).

Davon werden etwa 80 % von der öffentlichen Hand (insbesondere Land Salzburg Straßen-/Flussbauverwaltungen, Bezirksstellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserwirtschaftsamt Traunstein u.a.) abgenommen. Die Nachfrage kann nicht durch die anderen (bestehenden) Betriebe im Wirtschaftsraum befriedigt werden:

- Die Betriebe Anzensteinbruch und der Betrieb Pfannhaus der BF 1 müssen mittelfristig erweitert oder ordnungsgemäß geschlossen werden, die vorhandenen Vorräte sind gering.
- Die Betriebe Steglehen, Klammstein und Weißbachkalk sind aufgrund der betrieblichen Ausstattung nicht in der Lage, die Produktion auf das erforderliche Maß zu steigern. Sie befinden sich zudem alle drei in der Aufschlussphase und müssen für den Scheibenabbau erst entwickelt werden.
- Keiner der Betriebe verfügt über die erforderlichen rechtlichen Genehmigungen, diese Kapazitätsausweitungen durchzuführen.

Erhebliche Steigerungen der Gesamttransportleistung würden entsprechende Belastungen von Bevölkerung und Umwelt bedingen.

Aus den Einreichunterlagen der BF 1 ergibt sich aus dem „Gutachten zu den Auswirkungen der Null-Variante auf die Versorgungssituation des Landes Salzburg in Bezug auf das Produkt Wasserbausteine“, verfasst von der REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH, DI Andreas Knoll, (im Folgenden „GA Einreichprojekt Nullvariante“) folgendes: Es hat sich gezeigt, dass neben der BF 1 nur sechs Standorte (Stöckl/Weißbachkalk, Unterrainer/ Anzensteinbruch, Gubert/Stb. Jenbach, Koppensteiner/Hözlzelsau, Gruber/Steglehen sowie Ehrensberger/Klammsteinbruch) auf die Produktion von Wasserbausteinen ausgerichtet sind. Davon stellen neben der BF 1 nur drei Unternehmen Stöckl, Gruber und Ehrensberger mit jeweils einem Standort Großanbieter von Wasserbausteinen dar. Bei einem mittelfristigen

Entfall der Abbaustandorte der BF 1 würden sämtliche Substitutionsszenarien Versorgungsengpässe für das sicherheitsrelevante Produkt Wasserbausteine deutlich wahrscheinlicher machen und zudem erhebliche Steigerungen der Gesamttransportleistung mit den entsprechenden Belastungen für Bevölkerung und Umwelt bedingen.

Aus einem weiteren Gutachten „Bedeutung des Lockergesteinabbau Achberg“ für die Versorgungsgebiete Salzburg, Tirol und angrenzendes Bayern aus bergbaufachlicher Sicht“, verfasst von DI Martin Dämon aus November 2021 (im Folgenden „GA Dämon 2021“) ist eine Übersicht über Betriebe ersichtlich, die in und um Salzburg Lockergesteinabbau betreiben und insbesondere Wasserbausteine anbieten. Aus der folgenden Darstellung ergibt sich die Bedarfsdeckung von Wasserbausteinen durch die Betriebe, wobei Köstlerwald durch Achberg ersetzt werden wird.

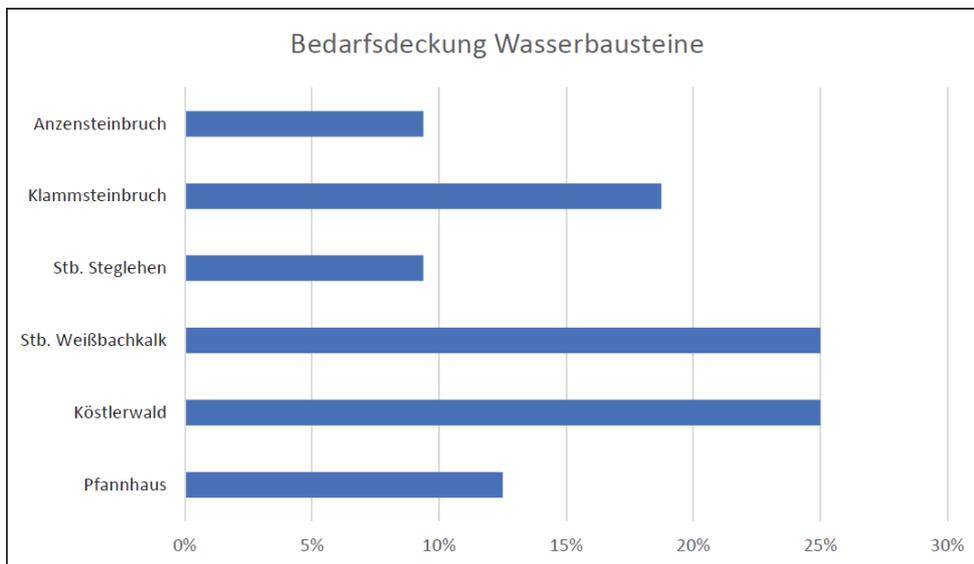


Abbildung 20: Mengenverteilung der Hauptbetriebe

Zur Lagerkapazität wird ausgeführt, dass im Katastrophenfall auf bereits abgebaute auf Lager befindliche Wasserbausteine zurückgegriffen werden muss. Große Lagerflächen stehen in Steglehen, Weißbachkalk und Klammsteinbruch nicht zur Verfügung. Aus einem bildlichen Vergleich der genannten Wurfsteinlager ist nachvollziehbar erkennbar, dass im Steinbruch Köstlerwald etwa die Hälfte der für den Katastrophenfall gelagerten Wasserbausteine gelagert waren (etwa 20.000 t) und bei den anderen Betrieben ebenfalls eine Hälfte (vgl. S. 31-34), wobei hier miteinberechnet ist, dass die BF 1 in der Beschwerdeverhandlung ausgeführt hat, dass die Lagerhaltung in Pfannhaus etwa die Hälfte der Lagerhaltung von Köstlerwald betragen wird. Weniger nachvollziehbar, aber zumindest teilweise belegt wird auf diverse Gefahrenpotentiale, wie Tunnelsperren, und somit möglicherweise eingeschränkte Lagerfähigkeit bei anderen Betrieben hingewiesen.

Zur Möglichkeit der kurzfristigen Produktionssteigerung bei den Betrieben wird auf den Vorteil des Lockergesteinsabbaus im Vergleich zum Festgesteinsabbau (der bei den anderen genannten Anbietern vorliegt) hingewiesen, der eine größere Ausbringungsmenge an Wasserbausteinen in kürzerer Zeit ermöglicht. Beim „Normalbetrieb“ wird darauf hingewiesen, dass die Betriebe Steglehen, Weißbachkalk und Klammsteinbruch ihre Produktion um etwa 50 % steigern müssten, damit der Bedarf an Wasserbausteinen gedeckt werden könnte, was alleine aufgrund der Topografie und der Ungewissheit der Erlangung erforderlicher Bewilligungen fraglich scheint. Schließlich wird auf die sehr gute Qualität der Wasserbausteine der Abbaustätte Köstlerwald hingewiesen, die zu einem Anteil von 40 % an Wasserbausteinen am Gesamtabbauvolumen führt.

Zusammengefasst kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass die Erweiterung des Lockergesteinsabbau Köstlerwald durch den Abbau Achberg notwendig ist, um den Bedarf an Wasserbausteinen sowohl im Katastrophenfall als auch im Regelfall in den nächsten Jahrzehnten decken zu können. Diese Ausführungen bestätigte auch der SV Bergbautechnik in seinem Gutachten und in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 auf S. 13.

Zum Anteil an Wasserbausteinen am Gesamtabbauvolumen bzw. Jahresabbauvolumen war festzustellen, dass beim Vorhaben ein Anteil von etwa 60 % an Wasserbausteinen (inkl. Schroppen) am Abbauvolumen anzunehmen ist. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Zum Anteil von Wasserbausteinen und Schroppen ist auf die fachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des SV Bergbautechnik zu verweisen (vgl. Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 5-6): Der Anteil von Wasserbausteinen an der Abbaumenge wird beim gegenständlichen Vorhaben Achberg und auch beim Standort Pfannhaus mit 40 % angegeben. Der Anteil an Schroppen liegt bei etwa 20 %. Diese Angaben sind plausibel und nachvollziehbar: Die Jahresabbaumenge wird vom SV Bergbautechnik mit rund 200 Tt pro Jahr (12 Jahre gemittelt) angegeben. Die Menge an gelieferten Wasserbausteinen pro Jahr ergibt sich aus obiger Tabelle für die Jahre 2013-2018. Danach kann ein Mittelwert von etwa 120 Tt angenommen werden, wobei auf den Standort Achberg etwa 80 Tt und den Standort Pfannhaus etwa 40 Tt entfallen (vgl. GA Dämon 2021, S. 10). Damit ergibt sich ein Anteil von 40 % an (großen) Wasserbausteinen am Abbauvolumen.

Zu diesem 40 %-Anteil Wasserbausteine treten 20 % an Schroppen hinzu: Von den 200 Tt fallen 120 Tt grobe Nichtbrechprodukte an und das sind 60 % der Gesamtproduktion. In den Unterlagen der BF 1 und im Gutachten Dämon werden diese 120 Tt wie folgt unterteilt: 80 Tt = 40 % klassische Wasserbausteine mit einer Kantenlänge von etwa einem Meter und 40 Tt

sogenannte Schroppen, auch Grobmaterial für naturnahes Bauen bzw. kleine Wasserbausteine.

Schroppen werden als kleine (kopfgroße) Wasserbausteine ebenso für das naturnahe Bauen verwendet und besteht daran ebenso ein gesteigertes öffentliches Interesse wie an klassischen Wasserbausteinen, da auch Schroppen von der Natur vorgebrochen wurden und nicht einem Sprengprozess unterworfen wurden sowie die Nachfrage nach diesem Material genauso groß ist wie die Nachfrage nach Wasserbausteinen. Beim naturnahen Bauen geht es um die Herstellung von Böschungswänden unter Verwendung von Natursteinen an Stelle von Betonwänden. Diese beiden Produktströme der Wasserbausteine und Schroppen gehen nicht in die Betonindustrie (vgl. Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 6).

Andere Betriebe haben einen weit geringeren Anteil vorzuweisen, was eine der Besonderheiten des Betriebs der BF 1 ausmacht.

2.4.1.3. Die Feststellungen zu Pkt. 1.4.1.3. ergeben sich aus den Ausführungen im Gutachten auf S. 22, 23 und 24: Die Lagerstätte Achberg weist eine sehr hohe Qualität, Quantität und Bonität auf (vergleichbare Rohstoffvorkommen mit Wasserbausteinführung sind selten):

– Qualität:

- Die Lagerstätte besteht aus mäßig gebanktem Dachsteinkalk, der als Bergsturzmaterial vorliegt. Bei der Evaluierung der Rohstoffeignungszonen für den Österreichischen Rohstoffplan wurden Vorkommen (Lagerstätten) mit bekannter Eignung für Wasserbausteine (Werk, Wurf- oder Bruchsteine) mit der Eignungsstufe 2 klassifiziert. Im Fall der Lagerstätte Achberg wäre sogar eine Eignung 1 gerechtfertigt, zumal dieser Hangschutt als Bergsturzmasse vorliegt, der Blockwerk von direkt verwertbarem karbonatischem Blockwerk aus Dachsteinkalk mit Wasserbausteineignung enthält. Zudem liegt ein außergewöhnlich hoher Anteil an Wasserbausteinen vor.
- Die besondere Eignung des Dachsteinkalkes als Wasserbausteine ist insbesondere auf die Genese bzw. die tektonische Überprägung dieses Gesteinskomplexes zurückzuführen. Die Ausbildung bzw. Variabilität der Bankung in gebanktem Dachsteinkalk resultiert aus der zyklischen Wiederholung typischer Lithofazies Abfolgen, die als Lofer-Zyklothem bezeichnet werden. In gebanktem Dachsteinkalk ist das primäre Trennflächengefüge sehr maßgeblich bei der Kluftkörperausbildung. Das sekundäre Trennflächengefüge kann räumlich sehr variabel (z.B. zwischen Wandfuß bis in höhere Felswandbereiche) sein, von mehreren Bänken erfassend (große Blöcke oder Felsmassen) bis sehr engständig (= kleine Kluftkörper). Der im Vorhabensgebiet

Achberg auf Bergsturzereignisse zurückzuführende Lagerstättenkörper enthält Blockwerk aus solch gebanktem Dachsteinkalk.

- Der hohe Gehalt des geologisch bedingten knappen Gutes „grobblockige Wasserbausteine“ verleiht der Lagerstätte eine hohe Qualität. Dass rund 40 % eines Lagerstättenmaterials als Wasserbausteine und zudem 20 % als Schroppen gewonnen werden können, ist für eine Lagerstätte sehr außergewöhnlich. Üblicherweise können aus einer geeigneten Lagerstätte nur bis zu 20 % Wasserbausteine gewonnen werden (vgl. zum Anteil an Wasserbausteinen/Schroppen ausführlich Pkt. 2.4.1.5.).
- Im Gegensatz zu den meisten anderen Gewinnungsstätten sind die grobblockigen Wasserbausteine in der Lagerstätte natürlich vorhanden und müssen nicht erst durch Bohren und Sprengen geschaffen werden. Das abgebaute Hauwerk muss nur sortiert werden. Damit weisen die Wasserbausteine eine sehr hohe Qualität im Hinblick auf Stabilität und Struktur auf, weil keine Vorschädigungen durch Sprengen entstanden sind.
- Aufgrund der Qualität des Kalksteins (95 - 98 % CaCO_3) kann die Lagerstätte vollständig für hochwertige Produkte genutzt werden.

– Quantität:

- Die Lagerstätte weist eine hohe Quantität auf. Damit besteht die Möglichkeit, der langfristigen Sicherstellung mit Versorgung des knappen Gutes Wasserbausteine für die nächsten Generationen (gesicherte Vorräte für rund 85 Jahre).
- Vorteilhaft ist eine Mindestlagerstättengröße, nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus ökologischen Gründen. Der Abbau kleiner Lagerstätten würde dazu führen, dass häufig Standorte geschlossen werden und gleichzeitig neue in Angriff genommen werden müssten. Damit würde ein deutlich steigender Flächenverbrauch aus den Nebenflächen (Anlagenflächen, Transportflächen, etc.) einhergehen, ebenso wie ein gesteigerter Eingriff in den Naturraum.
- Eine große Lagerstätte mit einem hohen Anteil am nachgefragtem Rohgut erlaubt es auch, flexibel auf schwankende Nachfrage zu reagieren, wie diese zur regionalen Bedarfsdeckung (z.B. Sicherungsaktivitäten im Katastrophenfall) erforderlich ist. Aber nicht nur der Katastrophenfall verursacht teilweise stark schwankende Nachfragen, sondern Infrastrukturbauten, die verstärkt auf natürliche Wasserbausteine zurückgreifen.

– Bonität:

- Durch eine sehr effiziente Anbindung an den bestehenden Abbaubereich und eine ökologisch optimierte Abbauplanung (Abbau hinter einer Sichtkulisse) verringern sich die Umweltauswirkungen des zukünftigen Abbaus im Vergleich zur aktuellen Situation, u.a. durch den Neubau einer Betriebsstraße.
- Der Abbau aus der Lagerstätte ist hinsichtlich der Absatzmärkte gut positioniert, was sich in einer günstigen CO₂-Bilanz für die gewonnenen Rohstoffe äußert, insbesondere durch kurze Transportdistanzen.

2.4.1.4. Die Feststellungen dazu, dass das Vorhaben im öffentlichen Interesse gelegen ist, ergeben sich aus diesen Angaben des SV Bergbautechnik:

- Die Lagerstätte Achberg beinhaltet Rohstoffe, die für das nachhaltige Funktionieren der regionalen Wirtschaft und damit auch der Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung von Bedeutung sind. Die Nutzung der Rohstoffe aus der Lagerstätte Achberg trägt zu einer gesicherten Rohstoffversorgung bei. Daher ist ein öffentliches Interesse an der Nutzung der Lagerstätte Achberg gegeben. Dieses öffentliche Interesse ist u.a. auch dadurch dokumentiert, dass die Republik Österreich zum Zwecke der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen einen Rohstoffplan erstellen ließ, der die Sicherung des Zugangs zu Lagerstätten von Rohstoffen zum Ziel hat und damit den Grundpfeiler für eine nachhaltige Rohstoffversorgung, auch für die Kategorie Baurohstoffe aus regionalen Quellen, bildet.
- Der Bereich Achberg ist im Österreichischen Rohstoffplan als Eignungszone für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Damit ist ein grundsätzliches öffentliches Interesse dokumentiert, den Bereich Achberg zum Zwecke der Gewinnung von Rohstoffen zu nutzen. Zur rechtlichen Verbindlichkeit des Rohstoffplans vgl. Pkt. 3.3.4.
- Die Lagerstätte Achberg ist standortgebunden.
- Die Lagerstätte Achberg ist geeignet, einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherstellung von leistbarem Bauen in der Region durch nachhaltig und verantwortlich produzierte Rohstoffe zu leisten.
- Darüber hinaus leistet das Vorhaben einen substanziellen Beitrag zur Bautätigkeit mit Wasserbausteinen in der Region und es kann auf Grund der Größe der Lagerstätte flexibel auf schwankende Angebotssituationen reagiert werden.
- In der Region rund um das Vorhaben Achberg ist eine laufende Nachfrage nach Wasserbausteinen zum Zwecke des Einsatzes für naturnahes Bauen (Stabilisierung von Böschungen, von Straßen, beim Lawinenschutz, etc.) gegeben.

- Wasserbausteine sind zusätzlich auch bei der Sicherung von Brücken, Wasserläufen und Verkehrswegen nach Hochwässern von großer Bedeutung und die Verfügbarkeit von Lagerstätten, aus denen kurzfristig größere Mengen an Wasserbausteinen entnommen werden können, ist eine im öffentlichen Interesse wichtige Risikovorsorge.
- Das Gewinnen von Rohstoffen aus der Lagerstätte Achberg ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die mit einer hohen Wertschöpfung verbunden ist.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes ist eine regionale Rohstoffversorgung zu bevorzugen, da diese mit kurzen Transportdistanzen und einem dementsprechend niedrigen CO₂-Ausstoß verbunden ist.

Die Nutzung einer Lagerstätte von hochwertigen Rohstoffen in der gegenständlichen Region ist damit unzweifelhaft von öffentlichem Interesse. Die Lagerstätte Achberg hat das Potential, langfristig eine nachhaltige Rohstoffversorgung in der Region mit verantwortlich nach hohem Standard produziertem Material zu leistbaren Preisen sicher zu stellen. Die Lagerstätte Achberg sichert aber auch langfristig die Abdeckung der Nachfrage nach Rohstoffen seitens der öffentlichen Hand, wie sie zurzeit durch die Abnahme von Rohstoffen aus dem bestehenden Abbau dokumentiert ist.

Das gesteigerte öffentliche Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens ergibt sich aus den Überlegungen zur sehr hohen Qualität, Quantität und Bonität (vgl. Pkt. 2.4.1.3.), also der Natur der Lagerstätte, die aus diesen Gründen vorrangig genutzt werden sollte.

Ein weiteres öffentliches Interesse bilden die ökonomischen Effekte des Vorhabens für die Region: Die Erweiterung des Lockergesteinsabbaus sichert den Fortbestand der BF 1, die ihre Abbautätigkeit in der Nullvariante laut eigenen Angaben in absehbarer Zeit einstellen müsste; diese Angabe wurde von der BF 1 nicht näher belegt und wird dadurch in Frage gestellt, dass auch beim Standort Pfannhaus in der Zukunft eine Erweiterung geplant ist. Es konnte sohin nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben geeignet ist, die Existenzsicherung der BF 1 zu gewährleisten. Damit verbunden ist dennoch die Sicherung von Arbeitsplätzen, Einkommen, Steuern sowie die Wertschöpfung für die gesamte Region. Die BF 1 zählt zu den fünf größten Arbeitgebern in der Gemeinde Unken und beschäftigt insgesamt 27 Personen. Weitere Arbeitsplätze werden in Betrieben gesichert, die unmittelbar vom Abbaubetrieb abhängig sind. Dies sind insbesondere Frächter, von denen derzeit ca. zehn bis zwölf Fahrzeuge für den Betrieb fahren und die ca. 15 Arbeitsplätzen entsprechen. Überdies werden weitere Arbeitsplätze in Betrieben über Aufträge aus dem Unternehmen gesichert, so u.a. Elektriker, Installateure, Mechaniker, Anlagentechniker, IT-Fachleute, aber auch Ingenieurbüros,

Gutachter, Rechtsvertreter, die überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in der näheren Umgebung ansässig sind.

Durch die Tätigkeit der BF 1 entsteht ein jährlicher Anteil am Salzburger Bruttoregionalprodukt von ca. EUR 5,96 Mio. Betrachtet man das Bruttoinlandsprodukt für Österreich, liegt dieser Wert bei ca. EUR 7,32 Mio. Damit verbunden ist die Sicherung von jährlich ca. 40,83 Arbeitsplätzen (gemessen in Jahresvollzeitäquivalenten) in Salzburg und weiteren ca. 10,33 Arbeitsplätzen in Restösterreich. Besonders in den Sektoren Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz, Bau, Herstellung von Waren und Freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen wirkt sich die Tätigkeit des Unternehmens der BF 1 besonders positiv aus. Die jährlichen Steuern und Abgaben, die durch die Tätigkeit sektorübergreifend fällig sind, betragen ca. EUR 2,62 Mio.

Zudem könnten ohne das Vorhabens diverse gemeinnützige Tätigkeiten für die Gemeinde Unken, wie Einsätze bei der Schneeräumung und in der Katastrophenhilfe (Vermurungen, Bergungen, Hochwässern etc.) vor Ort, die den Einsatz des im Unternehmen der BF 1 vorhandenen Geräts (Bagger, Radlader etc.) voraussetzen, nicht geleistet werden.

In diese Kerbe schlug schon Mag. Ludwig Fegerl im Teilgutachten Geologie des UVGA, der die Angaben der BF 1 zum öffentlichen Interessen aus bergwirtschaftlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar einstufte. Auch der Standortanwalt des Landes Salzburg betonte die Stellung der BF 1 als wichtige Lieferantin von Wasserbausteinen im Katastrophenfall. Mehrere Bauämter der Region und die WLVB bestätigten dies.

2.4.1.5. Zu den Beschwerden im Einzelnen:

- Beschwerde BF 2, S. 12 f und BF 3, S. 15 f und Stellungnahme der BF 5 vom 19.12.2022: In den Beschwerden wird moniert, dass die Bewilligungsdauer zu lange angesetzt sei. Es sei fraglich, ob die von der BF 1 abgebauten Steine und Brecherprodukte für Wildwasser- und Hochwasserschutzbauten auch innerhalb der nächsten 85 Jahre dringend benötigt werden würden. Das für eine Genehmigung zwingend erforderliche öffentliche Interesse sei keinesfalls für eine Bewilligungsdauer von 85 Jahren gegeben.

Dazu ist auf die Feststellungen zu Pkt. 1.4.1.5. zu verweisen. Der SV Bergbautechnik gab dazu nachvollziehbar an, dass gerade der Umstand, dass die Vorräte in der Lagerstätte Achberg für rund 100 Jahre reichen, für deren Abbau sprechen. Abbaubetriebe mit wesentlich geringeren Vorräten können nicht mit einer vergleichbaren Nachhaltigkeit hinsichtlich der ökologischen Gesamtwirkung genutzt werden. Auch die Ausführungen unter Pkt. 2.4.1.3. widersprechen

der Annahme einer zu langen Bewilligungsdauer. Die Lagerstätte Achberg weist eine hohe Quantität auf. Damit besteht die Möglichkeit, der langfristigen Sicherstellung mit Versorgung des knappen Gutes Wasserbausteine für die nächsten Generationen (gesicherte Vorräte für rund 85 Jahre).

In der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 führte der SV Bergbautechnik ausführlich an, dass es sinnvoll ist, Rohstoffgewinnung langfristig an einer Stelle zu betreiben, an Stelle kurzfristiger Betriebsstellen deren Örtlichkeit sich verändern würde. *„Dabei geht es um Minimierung des Flächengebrauches und um eine Minimierung der Betriebsanlagen. Langfristige Produktionsstandorte sind aus nachhaltiger Sicht aus ökonomischer, sozialer und ökologischer Sicht sinnvoll. Unabhängig davon ist natürlich im Hinblick auf die Langlebigkeit der investierten Produktionsausrüstung auch eine lange Produktionsdauer anzustreben. Die Frage, ob wir in 40, 50, 60 und 70 Jahren noch Rohstoffe dieser Natur brauchen werden, möchte ich bejahen mit folgenden Argumenten: Der Blick zurück ins Jahr 1990, also mittlerweile mehr als 30 Jahre, zeigt, dass Österreich seither einen weitgehenden stabilen Verbrauch an Baurohstoffen hat. Meine Prognose ist, dass es zu keinen Veränderungen in der Rohstoffnutzung in Österreich kommen wird. Ich komme eher zur Annahme, dass der Bedarf von Wasserbausteinen und Natursteinen zunehmen wird, da diese in der Bautätigkeit im Vergleich zu künstlichen Baustoffen einen wesentlich geringeren CO₂-Fußabdruck aufweisen. Ich gehe davon aus, dass der Ersatz von künstlichen Baustoffen wie z.B. Beton durch Natursteine zunehmen wird, zumal der CO₂-Fußabdruck geringer ist. Zusätzlich gehe ich davon aus, dass aufgrund der prognostizierten Zunahme der Temperatur in der Erdatmosphäre sich die Wetterdynamik verstärken wird und extreme Wetterereignisse wie z.B. Hochwässer leider zunehmen werden. Wasserbausteine insbesondere die groben Fraktionen sind ja der Hauptbaustoff, Schäden nach Unwetterereignissen zu reparieren.“*

Für das Gericht besteht kein Zweifel, dass es aus all den genannten Gründen sinnvoll ist eine lange Bewilligungsdauer von 85 Jahren vorzusehen. Die BF haben dem auch keine Argumente entgegengesetzt, die sich auf gleicher fachlicher Ebene bewegen oder überzeugend sind.

- Beschwerde BF 4, S. 2: Es sei zwar ein gewisser Bedarf an Steinen gegeben, jedoch lasse sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableiten, dass das gewonnene Material derzeit und künftig (über einen extrem langen Zeitraum) nachweislich und unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen diene. Vielmehr handle es sich um ein betriebswirtschaftliches Interesse, den Abbau auszuweiten.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden, lässt sich doch aus den Feststellungen zu den Punkten 1.4.1.1. bis 1.4.1.5. zweifelsfrei ableiten, dass an dem Vorhaben ein großes und gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Aus Pkt. 2.4.1.1. ergibt sich etwa, dass der Schutz der regional vorhandenen Baurohstofflagerstätten und die Sicherung ihrer Nutzungsmöglichkeiten von großer Bedeutung und somit hohem öffentlichen Interesse für die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt sind. Aus Pkt. 2.4.1.2. ergibt sich die Bedeutung von Wasserbausteinen, deren Nachfrage sich durch den Trend zum naturnahen Bauen in den letzten Jahren stark erhöht hat. Die Kosten für Wasserbausteine sind hoch und ist die Versorgung mit größeren Mengen nur eingeschränkt möglich, da deren Lagerstätten sehr selten sind und die Menge dort üblicherweise gering ist. Die Lagerstätte Achberg weist wegen ihres hohen Gehalts des knappen Guts Wasserbausteine eine hohe Qualität auf. Anstatt üblicherweise 20 % können dort rund 60 % des Lagerstättenmaterials als Wasserbausteine gewonnen werden, wie sich aus Pkt. 2.4.1.3. ergibt. Die Produktion am Standort Niederland (künftig Achberg) entspricht etwa 32 % der Gesamtproduktion an Wasserbausteinen in Salzburg. Aus Pkt. 2.4.1.5. lässt sich schließlich das hohe öffentliche Interesse am Vorhaben schließen durch die hohe Eignung des Vorhabens in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu einer gesicherten Rohstoffversorgung beizutragen, durch den substantiellen Beitrag des Vorhabens betreffend die Versorgung und Lagerung von Wasserbausteine, die sowohl für den Zweck des naturnahen Bauens als auch im Katastrophenfall für die Sicherung und Infrastruktureinrichtungen nach Hochwässern benötigt werden.

Der BF 4 ist diesen Ausführungen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb diese Einwendungen nicht geeignet waren die detaillierteren Ausführungen des SV Bergbautechnik zu entkräften.

Zur Bewilligungsdauer vergleiche den vorhergehenden Punkt. Zum betriebswirtschaftlichen Interesse vergleiche die rechtlichen Ausführungen.

- Beschwerde BF 5, S. 29 ff: Es handle sich bei der geplanten Gewinnung von Wasserbausteinen aus Kalkstein um einen Massenrohstoff und sei damit nur ein legitimes privatwirtschaftliches Interesse gegeben. Zwar werde auf die besondere Eignung der Lagerstätte und auf die Begrenztheit derartiger Lagerstätten hingewiesen, die Begründung sei aber mit keinen fachlich fundierten Stellungnahmen untermauert, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen würden, ob das behauptete öffentliche Interesse vorliege.

Zum privatwirtschaftlichen Interesse, welches unbestritten mit dem Vorhaben verbunden ist, wird auf die Ausführungen in der rechtlichen Begründung verwiesen.

Die Vermutung, dass es sich bei Wasserbausteine aus Kalkstein um einen Massenrohstoff handle, wird dadurch relativiert, dass der Vorhabensstandort rund 32 % der Gesamtproduktion an Wasserbausteinen in Salzburg leistet.

Sofern bemängelt wird, dass eine besondere Eignung der Lagerstätte und eine Begrenztheit derartiger Lagerstätten nicht fachlich fundiert belegt sei, wird auf das „GA Einreichprojekt Nullvariante“ unter Pkt. 2.4.1.2. verwiesen, worin eine detaillierte Darlegung von anderen derartigen Betrieben in Salzburg erfolgt. Auch der SV Bergbautechnik des Beschwerdeverfahrens bestätigt dies und betont, dass anstatt üblicherweise 20 % am Vorhabensstandort rund 40 % des Lagerstättenmaterials als Wasserbausteine und rund 20 % als Schroppen gewonnen werden, wie sich aus Pkt. 2.4.1.3. ergibt. Es ist auch evident (vgl. Pkt. 2.4.1.2.), dass die BF 1 rund zwei Drittel aller Wasserbausteine lagert. Dies kann auf den geplanten Abbau Achberg umgelegt werden. Die anderen (bestehenden) Betriebe im Wirtschaftsraum haben keine ausreichenden Flächen für eine Lagerung von Wasserbausteinen, die insbesondere im Katastrophenfall schnell verfügbar sein müssen.

Der Einwand, dass es sich bei der geplanten Gewinnung von Wasserbausteinen aus Kalkstein um einen Massenrohstoff handle, geht somit ins Leere. Auch die Behauptung, mit dem Abbau sei nur ein legitimes privatwirtschaftliches Interesse verbunden, hält einer genaueren Betrachtung nicht Stand, wie ein Blick in die Feststellungen unter Pkt. 1.4.1.1. bis 1.4.1.4. verrät, besteht doch am Rohstoffabbau insgesamt und insbesondere am Abbau von Wasserbausteinen ein großes öffentliches Interesse. Diese Tatsache wird (vgl. Beweiswürdigung dazu unter Pkt. 2.4.1.1. bis 2.4.1.4.) sowohl durch das schlüssige Gutachten des SV Bergbautechnik als auch die Angaben der BF 1 ausführlich belegt.

- Beschwerde BF 5, S. 34 ff und Stellungnahme vom 19.12.2022: Bereits bei der Genehmigung des Steinbruchs Weißbachkalk sei die drohende Mangellage als Begründung für das öffentliche Interesse verwendet worden. In diesem Verfahren sei ferner festgehalten worden, dass die BF 1 keine Wasserbausteine liefern könne; im aktuellen Verfahren sei sie die bedeutendste Lieferantin. Die Versorgungssicherheit für die Region sei jedenfalls durch die im Jahr 2015 erteilte Genehmigung der Erweiterung des Kalksteinbruchs Weißbach für die nächsten 100 Jahre sichergestellt.

Mit diesem Einwand übersieht die BF 5 die Angaben im „GA Einreichprojekt Nullvariante“ (vgl. Pkt. 2.4.1.2.), wonach der Steinbruch Weißbach des Unternehmens Stöckl als ein Großanbieter von Wasserbausteinen angeführt wird. Es wird aber auch im verwiesenen Pkt. dargelegt, dass der Betrieb einen Wegfall des Wassersteinabbaus der BF 1 nicht kompensieren

kann. Es trifft somit nicht zu, dass die Versorgungssicherheit der Region durch den Steinbruch Weißbach alleine gegeben wäre. Auch die Erweiterung des Betriebs im Jahr 2015 wurde berücksichtigt, wie sich aus dem „GA Dämon 2021“, S. 18 ergibt. Die BF 1 legt ebenso schlüssig dar, dass sie bei jüngsten Hochwässern, neben dem Steinbruch Weißbachkalk, den entscheidenden Beitrag leistete. Keines der beiden Unternehmen hätte die benötigten Gesamtmengen allein aufbringen können. Ähnliches gilt für den Regelbetrieb. Es ist somit nachvollziehbar, das Argument der Mangellage auf beide Betriebe anzuwenden.

Dass die BF 1 zum damaligen Zeitpunkt der Genehmigung „Erweiterung Weißbachkalk“ keine Wasserbausteine liefern habe können, ergibt sich aus einer Fehlinterpretation eines Schreibens der WLV Pinzgau durch die dortige Behörde in ihrem Genehmigungsbescheid („... die im Umkreis befindlichen Betriebe Flatscher in Unken, die Salzburger Sand & Kieswerke in Saalfelden sowie das Diabaswerk Saalfelden derzeit keine Wasserbausteine liefern ...“). Tatsächlich hat die WLV Pinzgau dies nicht geschrieben, sondern nur undeutlich formuliert („Auf Grund der Begrenztheit an vorhandenen Steinbrüchen (Steinbruch Unken Fa. Flatscher, Steinbruch SSK Saalfelden - liefern keine WB Steine mehr, Steinbruch DIABAS Saalfelden - liefern keine WB Steine mehr, kleinere Steinbrüche im OPI ...)“) und hat die BF 1 im Jahr 2013, aus dem das Schreiben stammt, 193.493 t und im Jahr 2015, als Weißbachkalk genehmigt wurde, 116.616 t an Wasserbausteinen geliefert, wie die BF 1 schlüssig in ihrem Schreiben vom 10.11.2021, S. 15-16, darlegt.

- Beschwerde BF 5, S. 39 ff: Es wird die Feststellung der belangten Behörde, dass das Dargebot an Wasserbausteinen für den Regelbedarf ausreichend gedeckt sei, im Ereignisfall von Naturkatastrophen jedoch ein großer Zwangsbedarf entstehe, der ohne den beantragten Abbau nicht gedeckt werden könne, bemängelt. Nach der Rechtsprechung könne auf den besonderen Bedarf infolge von Katastrophenereignissen über eine Reservelagerhaltung hinaus nicht Rücksicht genommen werden (VwGH 19.12.2005, 2003/10/0209). Die BF 1 verfüge noch über andere Steinbrüche in unmittelbarer Nähe, von wo aus ebenfalls Wasserbausteine geliefert werden könnten.

Die Begründung für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, wonach der mittelfristige Entfall der Bedarfsdeckung nach Ausbeute der Steinbrüche der BF 1 Versorgungsengpässe „deutlich wahrscheinlicher machen“ würde, sei nicht ausreichend.

Lagerstätten von Wasserbausteinen sind selten und im Regelfall fallen nicht mehr als 20 % der abgebauten Masse als grobblockige Wasserbausteine an; bei der vorhabensgegenständlichen Lagerstätte hingegen können rund 40 % des Lagerstättenmaterials als Wasserbausteine rund

20 % als Schroppen, also insgesamt 60 %, gewonnen werden. Die BF 1 lagert derzeit rund zwei Drittel aller Wasserbausteine, womit eine rasche Verfügbarkeit gegeben ist und die von der BF 5 geforderte „Reservelagerung“ jedenfalls vorliegt (vgl. Pkt. 2.4.1.2. bis 2.4.1.4.). Ein kurzzeitig intensivierter und beschleunigter Abbau ist nach dem Teilgutachten Geologie des UVGA zudem innerhalb der Abbaugeometrie bei der BF 1 relativ unkritisch, was bei den meisten Mitbewerbern nicht möglich ist.

Schließlich bestätigte der Standortanwalt des Landes Salzburg, dass es sehr schnell zu Engpässen bei der kurzfristigen Bereitstellung von Wasserbausteinen kommen kann, wie die Naturkatastrophen der jüngeren Vergangenheit gezeigt haben. Diese sind bei Katastrophenereignissen von größter Dringlichkeit. Die BF 1 deckt dabei einen sehr großen Bereich ab und ist auch in der Lage, mit kurzen Transportwegen ausreichende Mengen bereitzustellen (vgl. Niederschrift Verhandlung Behörde, S. 6 ff).

Bei einem mittelfristigen Entfall der Abbaustandorte der BF 1 würden sämtliche Substitutionsszenarien Versorgungengpässe für das sicherheitsrelevante Produkt Wasserbausteine deutlich wahrscheinlicher machen, so das „GA Einreichprojekt Nullvariante“. Ein Kompensieren des Abbaus von Wasserbausteinen mit den anderen Steinbrüchen der BF 1 oder der Mitbewerber ist nicht realistisch, wie im vorherigen Pkt. dargelegt. Der BF 5 gelingt es nicht, diese fachlichen Darlegungen in Frage zu stellen, begründet sie doch nicht, warum die Annahme von drohenden Versorgungengpässen im Falle der Nichtumsetzung des Vorhabens unzutreffend sei sollte.

Schließlich ist zu den Ausführungen der belangten Behörde, wonach der Regelbedarf an Wasserbausteinen ausreichend gedeckt sei, auf die plausible Angabe der BF 1 (vgl. S. 10 der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023) zu verweisen: *„Die Aussage des ASV FEGERL in der mündlichen Verhandlung bezog sich ersichtlich auf den Istzustand der Versorgung, damit unter Einrechnung des aktuellen Abbaus Niederland, der seine Fortsetzung in Achberg finden soll. Bedauerlicherweise ist die Protokollierung des Folgesatzes des ASV unterblieben, wonach es sich beim Standort Achberg um eine attraktive und zu nutzende Lagerstätte handelt, zumal derartige Lagerstätten hinkünftig nur noch in begrenzter Zahl verfügbar sein werden, da der Nationalpark hohe Tauern keine weiteren nutzbaren Lagerstätten mehr ermöglicht.“*

- Beschwerde BF 5, S. 39 ff, Stellungnahme vom 19.12.2022: Die Feststellung einer gewissen Einzigartigkeit der Wasserbausteine stelle eine unbelegte Tatsache dar. Die belangte Behörde überschreite damit außerdem ihre eigenen Kompetenzen, weil dies eine sachverständig zu beurteilende Tatsache sei. Auf Basis dieser Feststellung begründe die

belangte Behörde das Bestehen eines öffentlichen Interesses und gewichte dieses auch gleich selbst. Die Gewichtung als „sehr hoch“ könne nirgendwo abgeleitet werden; zur Frage der Gewichtung hätte ein Amtssachverständiger beigezogen werden müssen.

Das im Verfahren nachzuweisende öffentliche Interesse müsse nachweisbar „besonders“ sein, das konkrete Vorhaben müsse diesem qualifizierten Interesse „unmittelbar“ dienen und müsse dieses Interesse das Interesse am Naturschutz überwiegen. Eine pauschale Feststellung eines öffentlichen Interesses reiche dazu nicht.

Der SV Bergbautechnik stelle nur fest, dass die Lagerstätte Achberg geeignete Rohstoffe beinhalte, geeignet sei und mit einer hohen Wertschöpfung verbunden sei. Die Feststellung auf S. 20, dass sie damit unzweifelhaft von öffentlichem Interesse sei, sage aber nichts zur nachweislichen „Besonderheit“ und den anderen Kriterien des § 3a Sbg NSchG aus.

Die Angaben zum gesteigerten öffentlichen Interesse beziehen sich nur auf die auch bei anderen Betrieben gegebene Qualität der Wassersteine, den unbelegten Abbauanteil von 60 % und auf eine nicht nachgewiesene Quantität am Gesamtvolumen.

Der SV Bergbautechnik attestiert dem Vorhaben ein hohes und gesteigertes öffentliches Interesse und eine sehr hohe Qualität, Quantität und Bonität, was er nachvollziehbar begründet (vgl. Pkt. 2.4.1.3. und 2.4.1.4.). Die von der Behörde angenommene „Einzigartigkeit“ des Vorhabens ergibt sich nicht direkt aus dem UVGA. Aus den oben dargelegten Pkt. 2.4.1.1. bis 2.4.1.4. lässt sich jedoch schlussfolgern, dass dem Vorhaben eine „gewisse Einzigartigkeit“ zu Teil wird, da der Anteil an Wasserbausteinen im Vergleich zu anderen Betrieben sehr hoch ist, die Lagerstätte eine große Mächtigkeit besitzt, der Abbau im Lockergestein im Vergleich zum Festgesteinsabbau effizienter erfolgen kann und die Lagermöglichkeit von Wasserbausteinen groß ist, was ein Vorteil im Katastrophenfall ist. Dies ist nicht unbelegt, sondern ergibt sich klar aus den verwiesenen Punkten und wurde vom SV Bergbautechnik auch in der Beschwerdeverhandlung bestätigt.

- Beschwerde BF 1, S. 5: Die Auflage 4. sei nicht erforderlich, weil die Erneuerung des Bergbaukartenwerks schon in der Markscheideverordnung 2013, BGBl. II Nr. 437/2012, abschließend geregelt sei.

Auflage 4 lautet: *„Im Abstand von 3 Jahren ist das Bergbaukartenwerk zu erneuern und der MinroG-Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Darin sind u.a. die Bergbaugrenzen und Überschreitungen darzustellen.“*

Der SV Bergbautechnik gab dazu in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 an, dass es sinnvoll ist, dies festzulegen. Es gibt keinen Grund, dass die Nachführungen nicht an die Behörde übermittelt werden sollten, wenngleich es genügen würde auf die Verpflichtungen nach der Markscheide-VO zu verweisen.

Eine Aktualisierungspflicht des Kartenmaterials ergibt sich ohnehin aus der Markscheide-VO, wie dargelegt. Die belangte Behörde hat dazu eine Übermittlungspflicht an die zuständige Behörde festgelegt. Aus fachlichen Sicht des SV bestehen keine Bedenken, diese Übermittlungspflicht beizubehalten und konnte die BF 1 nicht nachvollziehbar begründen, warum die Information an die Behörde überschießend sein sollte, weshalb die Auflage so beizubehalten ist.

- Beschwerde BF 1, S. 5: Die Thematik der Auflage 5 sei bereits in der Sprengarbeitenverordnung, BGBl. II Nr. 358/2004, geregelt.

Auflage 5 lautet: *„Die zuständigen Sprengbefugten sind zumindest 3-jährlich zu Fortbildungs- oder Auffrischungsveranstaltungen des Fachbereiches Sprengtechnik zu entsenden.“*

Der SV Bergbautechnik gab dazu in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 an, dass es eine Sprengarbeitenverordnung gibt und diese Teil des ANSchG ist, wo geregelt ist wie man zu der Befugnis kommt, sprengen zu dürfen. Es ist dort nicht festgelegt, dass eine 3-Jährige Fortbildung stattzuhaben hat. Eine einmalig erworbene Sprengbefugnis bleibt solange aufrecht, als man als verlässlich gilt. Aus seiner fachlichen Sicht reicht das, was in der VO geregelt ist. Aufgrund dieser nachvollziehbaren fachlichen Aussage ist die Auflage 5 als überschießend anzusehen.

- Beschwerde BF 1, S. 5 und Beschwerdeverhandlung 22.05.2023, S. 4-5: Hinsichtlich der Auflage 10 würden andere geeignete, für die BF 1 weniger aufwendige Mittel (z.B. Pflöcke) ausreichen. Hintergrund sei, dass sich das zum Teil in sehr steilem Gelände abspielt und die Anbringung von Steinblöcken mit erheblichem Aufwand verbunden sei.

Auflage 10 lautet: *„Die Grenzpunkte des Abbaufeldes Achberg sind in der Natur mit Markierungssteinen zu vermarken und einmessen zu lassen.“*

Der SV Bergbautechnik gab dazu in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 an, dass durch Pflöcke keine Vermarkung erfolgen kann. Die BF 1 meinte, es sei richtig, dass eine Verpflockung keine Vermarkung darstelle, sie aber der Ansicht ist, dass eine Ersichtlichmachung der Abbaugrenzen in der Natur ausreichend sein sollte; dies könne auch durch Pflöcke mit Metallmarken erfolgen. Damit hat die BF 1 selbst eingestanden, dass eine

Verpflockung nicht ausreicht, sondern eine Vermarkung nur mit Markierungssteinen erfolgen kann.

- Stellungnahme BF 2 vom 19.12.2022, S. 6 f: Es wird moniert, dem Gutachten lägen keine mathematischen oder logischen Betrachtungen zugrunde, sondern es basiere auf Einschätzungen und bereitgestellten Informationen der BF 1, die nicht kritisch geprüft worden seien

Dem ist entgegenzuhalten, dass das Gutachten des SV Bergbautechnik aus Befund und Gutachten besteht und die Fragen des Gerichts abschließend beantwortet werden. Das Gutachten baut auf den Angaben der BF 1 in ihrem Projekt auf und kann ergänzend auf Unterlagen, eigene Recherchen sowie eine Begehung verweisen (vgl. GA Bergbautechnik S. 3-4). Dafür, dass eine Auseinandersetzung mit den Angaben nicht kritisch erfolgt wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor und begründet dies die BF 2 nicht näher, womit das Vorbringen unsubstantiiert bleibt.

- Stellungnahme BF 2 vom 19.12.2022, S. 6 f: Die Begründung, dass die Versorgung sichergestellt sein müsse, weil Wasserbausteine wegen des geringen Preisniveaus und der hohen Transportkosten nicht importiert werden könnten, sei unschlüssig und könne nicht nachvollzogen werden. Gleichzeitig werde nämlich in einem anderen Kapitel von der Seltenheit des Gesteins gesprochen, wodurch eigentlich kein niedriges Preisniveau vorherrschen sollte.

Die Ausführungen des SV Bergbautechnik, dass ein Import wegen des geringen Preisniveaus und der hohen Transportkosten unmöglich ist, bezieht sich zunächst auf Baurohstoffe als Teilmenge der mineralischen Rohstoffe, wie Sand, Kies, Schotter, aber auch Wasserbausteine (vgl. GA SV Bergbautechnik S. 10), somit auf alle jene Rohstoffe, die am Vorhabensstandort abgebaut werden sollen. Auf S. 14 des Gutachtens erläutert der SV, dass die Kosten für grobblockige Wasserbausteine im Vergleich zu Schotter als Baurohstoff deutlich höher liegen, weil die Lagerstätten selten sind, die Nachfrage gestiegen und die Versorgung mit größeren Mengen nur eingeschränkt möglich ist. Diese Begründung ist nachvollziehbar und in sich schlüssig.

- Stellungnahme BF 2 vom 19.12.2022, S. 6 f: Es würden umliegende Betriebe aufgeführt werden, die den Wasserbausteinbedarf nicht decken könnten. Große Abbauorte wie das Dolomitwerk in Schneitzleuth würden jedoch nicht genannt oder – wie im Fall des ebenfalls unmittelbar benachbarten Steinbruchs Stöckl in Weißbach – mit seiner vor

wenigen Jahren genehmigten enormen Vergrößerung als nicht relevant eingestuft werden.

Der Steinbruch Stöckl in Weißbach wurde im „GA Einreichprojekt Nullvariante“ als Großanbieter von Wasserbausteinen angeführt und somit berücksichtigt. Das Dolomitwerk Schneitzlreuth ist nach den schlüssigen Angaben der BF 1 und des SV Bergbautechnik in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 aus geologischen Gründen nicht in der Lage Wasserbausteine herzustellen. Der dort abgebaute Wettersteindolomit eignet sich im Hinblick auf seine Gesteinseigenschaften, nämlich seines Trennflächengefüges, nicht zur Verwendung von Wasserbausteinen ausreichender Festigkeit.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022, S. 2-5 (soweit nicht weiter oben mitbehandelt): Die BF 5 bemängelt in dieser Stellungnahme Punkte im „GA Dämon 2021“: Die dargestellten Betriebe hätten in erster Linie ein betriebswirtschaftliches Interesse am Verkauf ihrer Produkte. Der Anteil der hier gegenständlichen Wasserbausteine an der Jahresabbaumenge sei in der Regel gering und liege nur zwischen 10 % und 35 %, je nach Standort.

Nicht nachvollziehbar sei die vom SV Bergbautechnik angenommene Prämisse, der Anteil an Wasserbausteinen an der Gesamtabbaumenge am Erweiterungsstandort Köstlerwald liege bei rund 60 %. Dies stimme nicht mit der UVE, mit „GA Einreichprojekt Nullvariante“ und dem „GA Dämon 2021“ überein.

Zum betriebswirtschaftlichen Interesse vergleiche die rechtlichen Ausführungen.

Der Anteil von Wasserbausteinen an der Abbaumenge beläuft sich auf 40 % und jener von Schroppen auf 20 % (vgl. ausführlich Pkt. 2.4.1.2. und 2.4.1.3). Der Anteil von Wasserbausteinen am Gesamtvolumen beträgt ebenso 40 % und jener von Schroppen 20 %, wie dies in der mündlichen Beschwerdeverhandlung von der BF 1 und vom SV Bergbautechnik schlüssig dargelegt wurde. Gesamt ergibt dies somit einen Anteil an Wasserbausteinen von 60 %. Die Versorgung mit Wasserbausteinen ist für die gesamte Dauer der Genehmigung gegeben.

Zum Einwand der BF 5 in der Beschwerdeverhandlung, es würde eventuell nicht der gesamte Anteil an Schroppen für den Wasserbau bzw. zu Katastrophenschutz Zwecken verwendet werden, gab die BF 1 schlüssig an, dass man „Wasserbausteine“ – dieser Begriff hat sich eingebürgert für grobblockiges Material – für die Sicherung und Gestaltung von Flussläufen verwenden kann. Derartiges Material wird beim naturnahen Bauen auch außerhalb des

Flussbaus verwendet, z.B. zum Stützen von Hängen oder zum Sichern von Böschungen. 80 % der Wasserbausteine (inkl. Schroppen) werden von der öffentlichen Hand (Wildbach- und Lawinenverbauung, die Bundeswasserbauverwaltung, das Wasserwirtschaftsamt im angrenzenden Bayern sowie in deutlich geringerem Umfang die Straßenbauverwaltungen) abgenommen, womit ein starkes Indiz dafür besteht, dass dieses Material für den Wasserbau, also die Sicherung und Gestaltung von Flussläufen und auch zum Stützen von Hängen oder zum Sichern von Böschungen verwendet wird, was auch dadurch nicht geschmälert wird, dass ein geringer Anteil an die Straßenbauverwaltung geht.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022 und der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023: Wesentliche Angaben zu den eigenen Abbaustandorten und dem Anteil an Wasserbausteinen würden fehlen. Bei den aufgelisteten Abbaustandorten sei nicht bekannt, ob es sich um die im jeweiligen Bewilligungsverfahren angenommenen Werte, tatsächliche Werte bzw. durchschnittliche oder Maximalwerte handle. Der projektierte Anteil an Wasserbausteinen weiche von der tatsächlichen Menge ab. Der Anteil der Wasserbausteine am Gesamtvolumen werde hingegen nie beziffert, wäre aber entscheidend dafür, wie lange eine Versorgung mit Wasserbausteinen überhaupt real gesichert werden könne.

Die BF 1 gab dazu glaubhaft an, dass sich an Hand der Produktions- und damit auch erfahrungsgemäß der Verkaufszahlen im gegenwärtigen Betriebsgeschehen Niederland der Anteil von 40 % Wasserbausteinen und 20 % Schroppen ergibt. Im Hinblick auf die Genese der Lagerstätte Achberg und im Hinblick auf ihre Nähe bzw. Fortsetzung der Lagerstätte Köstlerwald und auch mit Bezug auf die durchgeführten Extraktionsarbeiten besteht Grund zur Annahme, dass die zukünftige Gewinnung im Bereich der Lagerstätte Achberg jener Gewinnung entsprechen wird, wie sie aktuell und in den letzten Jahrzehnten am Standort Niederland eingetreten ist.

Die BF 5 hat dies nicht weiter bestritten und gelang es ihr auch nicht zu entkräften, dass der Anteil Wasserbausteine am Abbauvolumen sich auch im Anteil am Gesamtvolumen widerspiegeln wird. Sie hat auch keine Argumente vorgebracht, warum sich dies nicht decken sollte, weshalb die Angaben der BF 1 in der Beschwerdeverhandlung weitaus nachvollziehbarer waren.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022: Die Angaben betreffend den Anteil an Wasserbausteinen an der Jahresabbaumenge seien nicht überprüfbar. Der Anteil könnte weitaus niedriger als angenommen sein. Wenn beim Katastrophenhochwasser 2021 ab

dem 18.07.2021 42.865 t Wasserbausteine ausgeliefert wurden und somit eine hypothetische Menge an Wasserbausteinen von 50.000 t für das Jahr 2021 angenommen wird, entspreche dies bei einer Jahresabbaumenge von $100.000 \text{ m}^3 = 200.000 \text{ t}$ einem Anteil von 25 %. Berücksichtige man die Lagerhaltung (laut GA Dämon 2021 Köstlerwald rund 20.000 t; keine Angaben zum Pfannhausbruch mit ebenfalls beträchtlichen Lagerkapazitäten laut Luftbild), bliebe bei einer zurückhaltenden Schätzung von $> 25.000 \text{ t}$ Lagerhaltung ein Anteil von bloß rund 10 % oder weniger an der Jahresabbaumenge.

Der Anteil an Wasserbausteinen am Abbauvolumen beträgt insgesamt 60 % (vgl. Pkt. 2.4.1.2. und 2.4.1.3.). Die BF 5 bezieht in ihrer Rechnung für 2021 nur jene Wasserbausteine mit ein, die im Katastrophenfall geliefert wurden (vgl. Schreiben der BF 1 vom 10.11.2021, S. 12). Aus den verwiesenen Punkten ergibt sich klar der angegebene Anteil an Wasserbausteinen; die Angaben der BF bleiben wenig nachvollziehbar und gründen auf Spekulationen.

Wenn die BF 5 Angaben über die Lagerhaltung beim Standort Pfannhaus vermisst, ist sie zunächst auf das GA Dämon zu verweisen (S. 31-34), aus dem sich zu den größeren Standorten Köstlerwald, Weißbachkalk, Steglehen und Klammsteinbruch Angaben zu Lagerkapazitäten ergeben. Die Abbaumenge am Standort Pfannhaus ist verglichen mit diesen größeren Abbaustandorten deutlich geringer, weshalb auch eine Lagerhaltung entsprechend geringer ist. In der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 gab die BF 1 an: *„Das Verhältnis zur Lagerhaltung in Köstlerwald wird wohl wie das Verhältnis der Produktionen der beiden Standorte etwa 2:1 betragen.“* Damit kann für den Standort Pfannhaus eine Lagerhaltung von etwa 10.000 T ausgegangen werden.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022: Die Darstellung von angeblichen Gefährdungen wie Hochwasser oder Sperrung von Tunneln bei anderen Steinbrüchen außer dem gegenständlichen zeige die besondere Einseitigkeit des Gutachtens.

Bereits unter Pkt. 2.4.1.2. wurde angemerkt, dass diese Darstellung der BF 1 wenig nachvollziehbar ist und nur zum Teil belegt. Dies ändert aber nichts daran, dass die BF 1 eine wichtige Lieferantin für Wasserbausteine im Regelbetrieb und insbesondere im Katastrophenfall ist.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022: Die Verfügbarkeit von Wasserbausteinen sei für die nächsten 100 Jahre durch aufrechte Bewilligungen gesichert. Die Feststellung, andere Betriebe könnten die Mengen des gegenständlichen Vorhabens nicht übernehmen, sei unerheblich, da andere Länder und der Markt außer Betracht blieben und einseitige

Annahmen zu Grunde lägen, wie jene, dass Weißbachkalk trotz einer aufrechten Bewilligung für 100 Jahre erst „aufgeschlossen“ werden müsse.

Mit diesem Vorbringen ist die BF 5 auf Pkt. 2.4.1.2. zu verweisen, wonach andere Unternehmen den Bedarf an Wasserbausteinen nicht kompensieren können. Weißbachkalk wurde als großer Wassersteinlieferant berücksichtigt, jedoch auch festgehalten, dass dieser alleine mit den anderen relevanten Anbietern den Bedarf, insbesondere im Katastrophenfall, nicht decken kann. Eine Berücksichtigung des gesamten Marktes fand in der Darstellung der Nullvariante (vgl. „GA Projektwerberin Nullvariante“, Pkt. 2.4.1.2.) statt, es wurde aber zum einen als unrealistisch eingestuft, dass die weiter entfernten relevanten Anbieter ihre Produktion im notwendigen Ausmaß steigern könnten und zum anderen die massiv höhere Transportleistung dargestellt, die eine erhöhte Belastung für die Umwelt verursacht.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022: Die Darstellung der Lagerhaltung sei ebenfalls einseitig und begünstige künstlich den Standort Achberg, da etwa Pfannhaus und Weißbachkalk nicht berücksichtigt würden.

In der Darstellung der Lagerhaltung werden die Betriebe/Standorte Weißbachkalk (Stöckl), Steglehen und Klammstein berücksichtigt. Mittels Luftbildaufnahmen wird dargestellt, welchen Umfang die Lagerhaltungen an Wasserbausteinen bei den Betrieben haben. Dabei zeigt sich, dass beim Standort Köstlerwald rund zwei Drittel der Wasserbausteine gelagert waren, in etwa 20.000 t (vgl. Pkt. 2.4.1.3.).

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022, S. 6-7: In der Folge bemängelt die BF 5 diese Punkte im Gutachten des SV Bergbautechnik im Beschwerdeverfahren (soweit nicht oben behandelt): Das Gutachten wiederhole un schlüssige und nicht nachvollziehbare Feststellungen aus den beiden Privatgutachten der BF 1, ohne dazu eine eigene Befundung vorzunehmen. Grundlagendaten würden ungeprüft übernommen und sei der wesentliche Beitrag zur Versorgung mit Wasserbausteinen in Salzburg, Tirol und angrenzendem Bayern durch das beantragte Vorhaben bloß pauschal und unbelegt behauptet worden.

Das Gutachten des SV Bergbautechnik besteht aus Befund und Gutachten und die Fragen des Gerichts werden abschließend beantwortet. Das Gutachten baut auf den Angaben der BF 1 in ihrem Projekt auf und kann ergänzend auf Unterlagen, eigene Recherchen sowie eine Begehung verweisen (vgl. GA Bergbautechnik S. 3-4). Dafür, dass eine Auseinandersetzung mit den Angaben nicht kritisch erfolgt wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor und begründet dies die BF 5 nicht näher, womit das Vorbringen unsubstantiiert bleibt.

Die Liefermengen von Wasserbausteinen in die genannten Gebiete und der Anteil am Abbau von Wasserbausteinen in Salzburg von 32 % für das Vorhaben ergeben sich klar aus den Angaben des SV Bergbautechnik auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen und Gutachten. Dieser Prozentsatz ergibt sich schlüssig aus dem „GA Dämon 2021“ (vgl. Pkt. 2.4.1.2.).

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022, S. 8-9: Zur Alternativenprüfung wird eingewendet, dass die drohende Schließung und bereits in Planung befindliche Erweiterung des Steinbruchs Pfannhaus eine Alternative darstelle. Diese offensichtliche Alternative sei bisher nicht geprüft worden. Ebenso sei unklar, warum jene Alternative, das Vorhaben weiter westlich anzusetzen und somit den wertvollen Blocksturzwald auszusparen, nicht geprüft worden sei.

Beim Standort Pfannhaus wurde 2016 zudem eine Erweiterung für 25 Jahre bewilligt, es werde aber aufgrund der Reservesituation angenommen, dass er in den nächsten Jahren entweder erweitert werden muss oder zu schließen ist. Dabei gäbe es sogar Erweiterungspläne. Es sei unklar, auf Basis welcher Daten im Bewilligungsverfahren von einer Ausbeutung für 25 Jahre (Pfannhaus) geschweige denn für 85 Jahre (Achberg) ausgegangen werde, wenn sich bereits nach fünf Jahren herausstelle, dass die angenommene Ausbeute gar nicht zutreffe.

Die Bewilligungsdauer von 85 Jahren beim Vorhabensstandort orientiert sich am Gesamtabbauvolumen von 8,3 Mio. m³ unter der Annahme, dass pro Jahr etwa 100.000 m³ abgebaut werden; dies ergibt sich klar aus der UVE.

Wie aus den Feststellungen unter Pkt. 1.4.1.5. ersichtlich, besteht keine zur Maßnahme nachweislich geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung. Bereits die erste Voraussetzung, nämlich, dass es eine zur Maßnahme geeignete Alternativlösung gäbe, bei der sich die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in einer im Wesentlichen vergleichbaren Weise verwirklichen ließen, liegt nicht vor.

Nach den schlüssigen Angaben der BF 1 in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 10-11, könne der Abbau beim Standort Pfannhaus auch nach heutiger Einschätzung noch etwa bis Ende der 2030er Jahre oder bis 2040 betrieben werden. Richtig sei, dass auch für den Abbau Standort Pfannhaus eine langfristige Sicherung in Form eines möglichen Festgesteinsabbaus „Rossbühel“ in Planung ist. Der Standort Pfannhaus sei jedoch im Rahmen der jetzigen Bewilligung in die Alternativenprüfung der UVE aufgenommen worden und führt dort zu einer Verlängerung des Gesamtzeitraums des Betriebs von nur wenigen Jahren.

Zudem wurde bereits unter Pkt. 2.4.1.2. darauf hingewiesen, dass die Vorräte in Pfannhaus gering sind. Aus der UVE, S. 51-53, erschließt sich eine Alternativenprüfung für den Standort Pfannhaus. Die Alternative wurde deswegen verworfen, da eine angenommene Verdreifachung der Jahresförderleistung ab dem Jahr 2027 zu einer Verkürzung der Restlaufzeit am Standort Pfannhaus von derzeit 14 Jahre auf dann nur noch knapp 5 Jahre führen würde. Die Lagerstätte wäre damit bereits im Jahr 2031 erschöpft. Die bisherige zeitlich-räumliche Beschränkung der Abbautätigkeiten im Abbaufeld „Pfannhaus II“ zugunsten des Wanderfalken wäre mit der dann notwendigen Förderleistung kaum zu vereinbaren. Schließlich wäre das Betriebsgelände Niederland weiter zu benutzen und ergäben sich dadurch enorme LKW-Ströme von zusätzlich über 100.000 km LKW-Fahrten in der Gemeinde. Die Aufbereitungsanlagen der BF 1 befinden sich am Standort Niederland. Brechermaterial aus dem Standort Pfannhaus muss daher jetzt schon zur Aufbereitung nach Niederland transportiert und von dort weiter an die Abnehmer transportiert werden (vgl. UVE Pkt. 3.2.1.2. und Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 11-12). Dies wurde vom SV Bergbautechnik in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 11, bestätigt und legten die BF nicht dar, warum es sich dabei um eine gleichwertige Alternative handeln sollte.

Was die alternative Möglichkeit betrifft, den neuen Standort weiter nach Westen zu verlegen, gab die BF 1 in der UVE, S. 53-56, an: *„Für eine Erweiterung des Abbaufelds „Köstlerwald I“ nach Westen, ursprünglich seitens des Unternehmens aus den o.g. Erwägungen präferiert, konnte letztlich keine Zustimmung des Grundeigentümers erwirkt werden. Im Zuge der Auswertung der durchgeführten Bohrungen zur Erkundung der Lagerstätte wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Mächtigkeit der Lagerstätte in diesem Bereich merklich ungünstiger ist als im bestehenden Abbaufeld „Köstlerwald I“ wie auch im nunmehr angestrebten Abbaufeld „Achberg“.“*

Ergänzt wurden diese Angaben in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 14: Ein Aussparen des von BF 5 angesprochenen Blockschuttwaldes hätte zu einer deutlich ungünstigeren Konfiguration oder alternativ zu deutlich größeren Transportdistanzen zum Betriebsgelände geführt und sei daher zwar einer Vorprüfung unterzogen, im Weiteren jedoch nicht weiterverfolgt worden. Diese Angaben erweisen sich als nachvollziehbar und stellt sich die Variante den Standort weiter nach Westen zu verlagern, aus mehreren Gründen (keine Zustimmung des Grundstückseigentümers, deutlich größere Transportdistanzen, geringere Mächtigkeit der Lagerstätte) als ungünstig bzw. nicht umsetzbar dar.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass es sich bei einem derartigen Vorhaben um ein standortgebundenes Vorhaben handelt, da der abzubauen Rohstoff nicht überall und in

größeren Mengen vorhanden ist. Unter dieser Prämisse erweist sich die unstrittig durchgeführte Alternativenprüfung als ausreichend und gelang es der BF 5 nicht, diese in Zweifel zu ziehen und erweist sich der gewählte Standort als günstigste Variante.

2.4.2. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.2. (Fachbereich Forstwirtschaft, Jagd- und Wildökologie)

Die Feststellungen zu Pkt. II.1.4.2. ergeben sich aus dem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten bzw. der Ergänzungsstellungnahme vom 05.01.2023 des SV Forstwirtschaft im Beschwerdeverfahren.

2.4.2.1. Zum Bereich Forstwirtschaft/Wald

Die Gesamtrodungsfläche für das Vorhaben (inkl. Verlängerung von Bestandsrodungen) beträgt 459.243 m² (rd. 45,92 ha). Die Summe der befristeten Rodungen (Neurodungen + Verlängerung von Bestandsrodungen) liegt bei 454.276 m² (rd. 45,43 ha; vgl. Pkt. 1.3.4.).

Aufgrund der Ausweisungen im WEP (Wertziffer 222 und 311) ist die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen aufgrund der mittleren bis hohen Schutzwirkung für das Projektgebiet in besonderem öffentlichem Interesse gelegen, wobei der SV Forstwirtschaft eine Ausweisung nach 311 (und nicht wie im behördlichen Verfahren nach 322) vornimmt.

Im Gegensatz zum Teilgutachten Forstwesen/Wald des UVGA, wo die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wald als gering beurteilt wurden, gelangt der SV Forstwirtschaft des Beschwerdeverfahrens zum nachvollziehbar begründeten Ergebnis (vgl. Feststellung zu Pkt. 1.4.2.1. und nachfolgende Tabelle), dass unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen und zusätzlich im UVP-Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen durch das Vorhaben geringe bis mittlere verbleibende Auswirkungen hinsichtlich der einzelnen Kriterien zu erwarten sind.

Bewertung der Auswirkungen	Eingriffs- erheblichkeit	Maßnahmen- wirksamkeit	Verbleibende Auswirkungen
Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme kurz- bis mittelfristig	hoch	mäßig	mittel
Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme langfristig	hoch	hoch	gering
Auswirkungen durch Trennwirkungen	mittel	hoch	gering
Auswirkungen durch die Veränderung des Klimahaushaltes (Mikroklima)	hoch	hoch	gering
Auswirkungen durch Veränderung des Wasserhaushalts	sehr gering	keine	sehr gering
Auswirkungen durch Luftschadstoffe	gering	mäßig	gering

Der SV Forstwirtschaft wählte einen anderen Ansatz zur Bewertung der Auswirkungen auf den Wald und seine Funktionen, der bei der gegebenen hohen Ist-Sensibilität des Waldes und einer hohen Eingriffsintensität bei mäßiger bis hoher Maßnahmenwirksamkeit kurz- und mittelfristig mittlere verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut Wald ergab. Erst langfristig (nach Wiederherstellung der Waldbestände) ist mit geringen Auswirkungen auf den Wald zu rechnen. Diese Angaben erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und wurden dagegen grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

Bei der Bewertung der Flächenbeanspruchungen wurde vom SV Forstwirtschaft berücksichtigt, dass die Rodung entsprechend dem Abbauplan nicht auf einmal, sondern stufenweise über Jahrzehnte verteilt erfolgt, und die bereits abgebauten Teilflächen laufend rekultiviert werden. Die während des Abbaus offene Fläche beträgt lt. Einreichunterlagen durchschnittlich ca. 8,31 ha und maximal ca. 11,33 ha, wobei die größte offene Fläche in Etappe 2 anfällt.

Während in den Einreichunterlagen bei der Bewertung der Eingriffsintensität die Rodungsdauer als maßgeblicher Parameter herangezogen wurde (bei einer Rodungsdauer von bis zu 10 Jahren wurde generell von einer geringen Eingriffsintensität ausgegangen, während bei einer Rodungsdauer von über 30 Jahren eine sehr hohe Eingriffsintensität angenommen wurde), beurteilt der SV Forstwirtschaft die bloße Rodungsdauer aus waldökologischer Sicht nicht als geeignetes Kriterium für eine Abstufung der Eingriffsintensität.

Wesentlich bedeutsamer ist aus Sicht des SV Forstwirtschaft das Flächenausmaß der Rodungen; bei einer Gesamtfläche der Neurodungen von rd. 39,19 ha und einer maximal offenen Fläche von rd. 11,33 ha wird die Eingriffsintensität generell als „hoch“ bewertet. Eine sehr hohe Eingriffsintensität wird aufgrund der etappenweisen Rodungen mit nachlaufender etappenweiser Rekultivierung nicht gesehen. Der gesamte des durch Blocksturzmaterial beeinflusste Wald am Nordwesthang des Achbergs weist ein Ausmaß von rd. 230 ha auf. Die (fast nur temporäre) Flächenbeanspruchung (Neurodungen) von rd. 39 ha beträgt rd. 17 % der Gesamtfläche des Waldes am Nordwesthang des Achbergs. Der Bestand des Blocksturzwaldes ist daher durch das Vorhaben nicht gefährdet. Eine sehr hohe Eingriffsintensität wäre nur dann zu unterstellen, wenn der Blocksturzwald am Achberg in seiner Gesamtheit betroffen wäre.

Die Auswirkungen des temporären Waldflächenverlustes auf die Waldausstattung werden vom SV als geringfügig bewertet. Der dauernde Waldflächenverlust ist mit 0,5 ha oder 0,04 %

der **Waldausstattung** der KG Unken als vernachlässigbar zu bewerten. Er wird zudem durch eine Ersatzaufforstung in der angrenzenden KG Gföll im Ausmaß von rd. 0,75 ha kompensiert.

Durch die Erhaltung des Schutzwaldgürtels zwischen dem Abbaugelände und dem Felsgürtel und durch die Tatsache, dass nur ein kleiner Teil des gesamten Waldbestandes am Nordwesthang des Achbergs mit mittlerer und hoher **Schutzfunktion** für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, und unter Berücksichtigung der bloß vorübergehenden Rodung ist auszuschließen, dass der Schutzwald in seiner Gesamtheit gefährdet wird, so der SV. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen (laufende Rekultivierung, Belassung eines Waldgürtels zwischen Abbaufeld und Felsbereichen im Oberhang, Schutzwaldverbesserungsprojekt Kühsteinwald) reduzieren sich die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzfunktion des Waldes in der näheren Umgebung kurz- und mittelfristig auf ein mittleres Ausmaß. Langfristig reduzieren sich die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzfunktion auf ein geringes Ausmaß.

Im konkreten Fall hat der Wald laut SV im Nahbereich des bestehenden und des neuen Abbaugeländes eine erhöhte Wirkung als Immissionsschutz und damit eine mittlere Wertigkeit der **Wohlfahrtswirkung**. Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auflagen (Festlegung eines 30 m Immissionsschutzstreifens rund um das Abbaugelände mit einem dichten Waldrand) wird die Wohlfahrtswirkung des Waldes in der Umgebung der Rodungsflächen nicht relevant beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Wohlfahrtswirkung werden als gering bewertet.

Im Projektgebiet wird die **Erholungsfunktion** im unteren Hangteil als mittel und im oberen Hangteil als gering bewertet. Beim Wanderweg „Wilder Weg“ ist während des Abbaus temporär mit Beeinträchtigungen der Erholungswirkung zu rechnen. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes werden vorwiegend als gering, im Bereich des Weges am Hangfuß temporär als mittel bewertet.

Die Auswirkungen durch **Barrieren** werden als geringfügig bewertet. Die verbleibenden Auswirkungen durch Veränderung des **Kleinklimas** durch das Vorhaben werden als gering bewertet. Die Auswirkungen des Vorhabens durch **Schadstoffemissionen** werden als gering eingestuft werden. Die Eingriffsintensität durch Veränderungen des **Wasserhaushalts** wird als nicht relevant bewertet, weshalb keine Auswirkungen zu erwarten sind. Da es durch das geplante Vorhaben zu keiner Gefährdung des Bestandes von Schutzwäldern nach § 21 ForstG kommt, ist ein Widerspruch zu den Bestimmungen der **Alpenkonvention** aus fachlicher Sicht auszuschließen.

Die **Ersatzaufforstung** und die **Schutzwaldverbesserung Kühsteinwald**, beide in der KG Gföll, werden kurzfristig als mäßig und mittelfristig (nach 20 Jahren) als hoch bewertet.

Zur **Außernutzungsstellung** des Waldbestandes auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 (oberhalb des Abbaufeldes) und 615/2 (Maßnahme V.ORNI.01), KG Unken, ist nach den schlüssigen Ausführungen des SV Forstwirtschaft ergänzend auszuführen: Zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens ist insbesondere für die Schutzgüter Vögel und Fledermäuse eine Außernutzungsstellung des Waldbestandes auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 (oberhalb des Abbaufeldes) und Gst-Nr. 615/2, alle KG Unken, vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen im Mittelhangbereich reich strukturierten ungleichaltrigen Fichten-Tannen-Buchenwald auf mittel steilem Blockschutt mit einem Alter der herrschenden Baumschicht von rund 140 bis 150 Jahren. Im Oberhangbereich wird der Wald immer steiler und läuft in einen breiten, gestuften Felsgürtel aus, der forstlich aufgrund der Geländegegebenheiten nicht mehr nutzbar ist. Dies betrifft den obersten Teil des Grundstücks Gst-Nr. 615/1 und das gesamte Grundstück Gst-Nr. 615/2, beide KG Unken. Von der gesamten Fläche, die außer Nutzung gestellt werden soll, ist daher insgesamt nur eine Fläche von rund 2,75 ha tatsächlich forstlich nutzbar. Eine Fläche von rund 4,05 ha ist aufgrund der Geländegegebenheiten forstlich nicht wirtschaftlich nutzbar und ist für diese Teilfläche keine Anrechnung einer Außernutzungsstellung als Kompensationsmaßnahme möglich.

Zur **Außernutzungsstellung** Achbergwald (Gemeinde Unken) ist ergänzend auszuführen: Es ist die dauerhafte Außernutzungsstellung von Waldbeständen auf den Grundstücken Gst-Nr. 614, 612/4, 613/1 und 613/2, alle KG Unken, jeweils oberhalb des im Projekt enthaltenen 30 m Schutzstreifens um das Abbaufeld im Ausmaß von rund 24,7 ha vorgesehen. Die Fläche der Waldaußernutzungsstellung befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an das Abbauvorhaben und erstreckt sich von einer Höhenlage von rund 750 m ü.A. bis rund 1.300 m ü.A. Aufgrund der ähnlichen Geländegegebenheiten ist auch hier nur der flachere Mittelhangbereich forstlich nutzbar, und zwar insgesamt nur eine Fläche von rund 15,10 ha. Eine Fläche von rund 9,60 ha ist aufgrund der Geländegegebenheiten forstlich nicht wirtschaftlich nutzbar. Dennoch wird die Außernutzungsstellung und damit Bewahrung von rund 15,10 ha reich strukturierten ungleichaltrigen Fichten-Tannen-Buchenwald im Zusammenhang mit der angrenzenden Kompensationsmaßnahme „Außernutzungsstellung des Waldbestandes auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 (oberhalb des Abbaufelds) und Gst-Nr. 615/2, KG Unken“ als hoch wirksame Maßnahme bewertet.

Im naturschutzfachlichen Gutachten des Beschwerdeverfahrens wird vorgeschlagen weitere 20,12 ha forstlich nutzbare Waldflächen außer Nutzung zu stellen. Aus waldökologischer Sicht

des SV Forstwirtschaft ist diese Maßnahme nicht unbedingt erforderlich, wird jedoch begrüßt. Die Maßnahme wird von ihm als hoch wirksam bewertet.

2.4.2.2. Zum Bereich Wildökologie und Jagdwesen

Unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen und zusätzlich im UVP-Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen sind durch das Vorhaben nach den plausiblen Ausführungen des SV Forstwirtschaft geringe verbleibende Auswirkungen hinsichtlich der einzelnen Kriterien zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutz Tiere (jagdbares Wild) und die Jagd als gering bewertet.

Bewertung der Auswirkungen	Eingriffs- erheblichkeit	Maßnahmen- wirksamkeit	Verbleibende Auswirkungen
Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme	mittel	hoch	gering
Auswirkungen durch Trennwirkungen	mittel	hoch	gering
Auswirkungen durch Lärm	gering	gering	gering
Sonstige Auswirkungen	gering	mäßig	sehr gering

Zusammenfassend hält der SV Forstwirtschaft zu den Verbotstatbeständen nach § 103 Salzburger Jagdgesetz 1993 auf Basis der eigenen Bewertungen sowie der Ausführungen im GA Naturschutz fest, dass es durch das Vorhaben zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände kommt (unionsrechtliches Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot).

Diese Angaben des SV Forstwirtschaft erweisen sich als plausibel und gibt es keine Einwendungen dazu.

2.4.2.3. Änderungsvorschlag Auflage 63:

Der SV Forstwirtschaft schlägt die Änderung der Auflage 63 mit folgender Begründung vor: *„Die geplante und in der Nebenbestimmung Nr. 63 des UVP-Bescheides vorgeschriebene Ersatzaufforstungsfläche befindet sich gemäß dem SV Forstwirtschaft auf einem südexponierten Hang in rd. 730 m ü.A. auf dem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Nr. 549/1 KG Gföll in rd. 4 km Entfernung vom Projektgebiet. Die Ersatzaufforstung weist eine Fläche von rd. 0,90 ha auf, wobei in die Ersatzaufforstung die Fläche einer älteren Aufforstung im Ausmaß von rd. 0,25 ha aus dem Jahr 2007 integriert wird, die im Winter 2018/2019 durch ein Gleitschnee-Ereignis zerstört wurde.*

Geplant ist eine Bepflanzung der Grundfläche mit Fichte (800 Stk.), Lärche (700 Stk.), Tanne (100 Stk.), Bergahorn (350 Stk.), Vogelbeere (150 Stk.) und Stieleiche (150 Stk.) im Pflanzverband von 2,0 x 2,0 m.

Aus waldökologischer Sicht ist bei einer Aufforstung eines tiefmontanen Standorts im natürlichen Buchenmischwaldgebiet mit einem dominierenden Anteil von 7/10 Nadelhölzern (Fichte und Lärche), der besser in hochmontane und subalpine Höhenlagen über 1.500 m passen würde, als Kompensation für Dauerrodungen nicht gut geeignet.

Die Nebenbestimmung Nr. 63 ist daher wie folgt abzuändern (Änderung hervorgehoben):

„63. Die Ersatzmaßnahmen

- Ersatzaufforstung „Brandlergut“ (Gst-Nr. 549/1 KG 57108 Gföll)*
- SWP Kühsteinwald (ÖBf AG, FR Saalfelden),*

*enthalten in der Forsteinreichung 3.5.2 und in der Nachreichung vom 10.12.2020 sind projektgemäß mit der Maßgabe umzusetzen, dass die Ersatzaufforstung auf Gst-Nr. 549/1 KG Gföll mit **400 Stück Buche, 400 Stück Bergahorn, 100 Stück Bergulme, 100 Stück Mehlbeere, 200 Stück Vogelbeere, 400 Stück Tanne, 150 Stück Stieleiche, 300 Stück Fichte und 200 Stück Lärche durchzuführen ist.**“*

Diese Ausführungen sind plausibel und hat die BF 1 kein Vorbringen dazu erstattet.

2.4.2.4. Zu den Beschwerden im Einzelnen:

- Beschwerde BF 1, S. 6-9: Die **Auflage 41** sei insofern überschießend, als eine dauernde Verpflockung nicht notwendig sei.

Der SV Forstwirtschaft hält eine dauerhafte Verpflockung des Immissionsschutzstreifens (z.B. mit Metallpflocken) angesichts der langen Dauer der Abbautätigkeit für sinnvoll. Die Auflage sollte aus seiner fachlichen Sicht nicht abgeändert werden. Diese Angaben sind schlüssig.

- Beschwerde BF 1, S. 6-9: Einbringungen, wie in **Auflage 43** erwähnt, seien im Projekt nicht vorgesehen, sodass die Auflage hypothetischen Inhalts sei. Sie sei daher nicht erforderlich.

Nur weil eine Einbringung von Fremdmaterial in angrenzende Waldflächen im Projekt nicht vorgesehen ist, so der SV Forstwirtschaft, heißt das nicht, dass nicht auch mittels einer Nebenbestimmung eine explizite Festlegung sinnvoll sein könnte. Bei vielen Rodungsbescheiden wird auch eine Befahrung angrenzender Waldflächen per

Nebenbestimmung untersagt, obwohl eine solche in Projekten nie vorgesehen ist (und trotzdem regelmäßig passiert). Die Auflage sollte aus Sicht des SV nicht abgeändert werden. Dies erweist sich als schlüssig.

- Beschwerde BF 1 S. 6-9: Die in **Auflage 47** angeführten Aufgaben würden sich in erheblichem Umfang mit den Aufgaben der nach den Auflagen 99 ff. aus dem Fachgebiet Naturschutz zu bestellenden Ökologischen Bauaufsicht überlagern. Es wird daher ersucht, eine Wahrnehmung beider Aufsichtspflichten durch nur eine zu bestellende Baubegleitung (Begriff iSd. RVS 04.0.511 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) zu ermöglichen. Vorgeschlagen wird diese Ergänzung: *„Eine Wahrnehmung der Aufgaben der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht durch die gemäß Auflage 99 zu bestellende ökologische Bauaufsicht ist zulässig, sofern diese nachweislich über ausreichende Erfahrungen in der forstlichen Rekultivierung von Abbauflächen besitzt.“*

Der SV Forstwirtschaft führt aus, es ist aufgrund des beantragten Rodungsausmaßes und der hohen Eingriffserheblichkeit die Kontrolle einer fachgerechten Umsetzung insbesondere der forstlichen Rekultivierung der Abbauflächen und der fachgerechten Umsetzung des Schutzwaldverbesserungsprojekts von großer Bedeutung. Es ist daher notwendig, dass – wie in der Nebenbestimmung vorgesehen – eine eigene forsttechnische und forstökologische Bauaufsicht mit entsprechender fachlicher Ausbildung für eine angemessene Expertise sorgt. Die Auflage sollte nicht abgeändert werden. Aufgrund des großen Umfangs der Inanspruchnahme von Waldflächen ist diese Aussage nachvollziehbar.

- Beschwerde BF 1, S. 4: Die **Auflagen 41, 50, 52, 53, 57, 59, 61, 62, 64 (2. Halbsatz) und 66** verstießen gegen das Verbot der Projektwiederholung oder gäben nur den Stand der Technik wieder.

Nach den schlüssigen Ausführungen des SV Forstwirtschaft ist es richtig, dass die Auflagen im Projekt drinnen stehen bzw. dem Stand der Technik entsprechen. Nur Auflage 41 sollte aus fachlicher Sicht verbleiben. Dazu wurde kein Vorbringen mehr erstattet.

- Beschwerde BF 1, S. 6-9: Die **Auflage 62** stelle eine Wiederholung der Auflage 46 dar und habe daher zu entfallen. Überdies wird auf die Kritik zu jener Auflage verwiesen.

Die Nebenbestimmung Nr. 62 bezieht sich auf die forstlichen Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung und Schutzwaldverbesserung), während sich die Nebenbestimmung Nr. 46 auf die „Maßnahme“ (also die Projektmaßnahme = Abbautätigkeit) bezieht, so der SV Forstwirtschaft. Die Auflage sollte daher bestehen bleiben. Darüber hinaus sei die

Zustimmungserklärung der Grundeigentümer zur geänderten Baumzusammensetzung noch ausständig. Diese Angaben sind nachvollziehbar. Die BF 1 gab dazu in der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023 keine Stellungnahme mehr ab (vgl. Beschwerdeverhandlung 25.05.2023, S. 14).

- Beschwerde BF 1 S. 6-9: Bei den **Auflagen 63-69** sei verabsäumt worden klarzustellen, dass sich diese nur auf die Ersatzmaßnahmen „Brandlergut“ und „SWP Kühsteinwald“ beziehen.

Der SV Forstwirtschaft gibt dazu an: *„Der Einwand der Projektwerberin, dass sich die Auflagen 63 bis 69 nur auf die Ersatzmaßnahmen bezögen, ist meines Erachtens nicht korrekt. Nur die Maßnahmen 63, 64, 65 und 68 beziehen sich explizit auf Ersatzmaßnahmen; die Maßnahmen 66, 67 und 69 beziehen sich meiner Auffassung nach auf das Gesamtprojekt.“* Diese Angaben sind schlüssig und decken sich mit dem Sinngehalt der jeweiligen Auflage.

- Beschwerde BF 1 S. 6-9: Die **Auflage 65** sei nicht erforderlich, weil sie bereits durch die Auflagen 47 und 49 abgedeckt sei.

Der SV Forstwirtschaft gibt an, die Nebenbestimmung Nr. 65 bezieht sich seines Erachtens auf die waldbaulichen Maßnahmen im Bereich der Ersatzaufforstungsfläche und des Schutzwaldverbesserungsprojekts und sollte daher bestehen bleiben. Dies ist plausibel.

- Beschwerde BF 1 S. 6-9: In der **Auflage 69** werde auf „die jeweilige Kollaudierung“ abgestellt. Für den Abbau gibt es aber keine „Kollaudierung“, weil es bei einem solchen Vorhaben keine Errichtung, sondern nur einen Abbaubetrieb gebe. Die Auflage gehe daher ins Leere. Alternativ wäre der erste Satz der Auflage wie folgt zu fassen: *„Nach Abschluss der jeweiligen Ersatzmaßnahme ist der Behörde ein von der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht erstellter Abschlussbericht vorzulegen.“* Falls diese Auflage nicht nur die forstlichen Ersatzmaßnahmen, sondern alle forstrechtlichen Tatbestände (Rodung, Wiederaufforstung und Ersatzmaßnahmen) zum Gegenstand haben sollte, wäre klarzustellen, dass sich die Berichtspflicht auf den Abschluss des Gesamtvorhabens bezieht.

Gemäß dem SV Forstwirtschaft bezieht sich die Nebenbestimmung Nr. 69 auf die in Auflage Nr. 67 genannte Abnahme der Aufforstungen durch die Forstbehörde. Unter „jeweilige Kollaudierung“ ist nach seiner Auffassung sowohl die Abnahme der Aufforstungen in den einzelnen Rekultivierungsetappen lt. Gewinnungsbetriebsplan / LBP sowie die Abnahme der Aufforstungen auf den Ersatzflächen (Ersatzaufforstung, Schutzwaldverbesserungsprojekt) zu

verstehen. In der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023 (vgl. S. 15) schlug der SV Forstwirtschaft eine klarstellende Formulierung der Auflage vor, zu der keine Einwände mehr erstattet wurden.

- Beschwerde BF 1 S. 6-9: Zur **Auflage 70** wird vorgebracht, analog zur Vorschreibung einer Sicherheitsleistung für den Bereich Naturschutz (Auflage 107) solle auch die hier gegenständliche Sicherstellung für forstliche Zwecke auf die maximal offene Fläche abstellen. Dies seien gemäß der Forsteinreichung 11,33 ha (bei einer Gesamtfläche von 45,43 ha). Es könne damit mit der bisherigen Sicherstellung von EUR 80.000,00, die im Rodungsbescheid Köstlerwald I (Bescheid der BH Zell am See vom 02.06.2009, 30603-408/329/5-2009) festgelegt worden sei, das Auslangen gefunden werden und wäre diese auf Dauer der Bewilligung des neuen Projekts vorzuschreiben.

Nach Angaben des SV Forstwirtschaft kann von der Behörde nach § 18 Abs. 6 ForstG zur Sicherung der Durchführung der Wiederbewaldung eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Bei anzunehmenden Aufforstungs- und Pflegekosten bis zur Sicherung der Kultur von € 2,00 – 2,50 je m² Wiederbewaldungsfläche, so der SV, würde sich für die maximal offene Fläche von 11,33 ha (113.300 m²) eine Sicherheitsleistung von bis zu € 283.250,- ergeben. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung von € 200.000,- im UVP-Bescheid ist daher als moderat zu bezeichnen. Die von der BF 1 begehrte Herabsetzung der Sicherheitsleistung auf € 80.000,- ist aus fachlicher Sicht nicht angemessen. Dies ist nachvollziehbar und wurde nicht weiter bemängelt.

- Beschwerde BF 2, S. 14-15: Der im Regionalprogramm Pinzgau festgelegte **Grünkorridor** würde durch das Vorhaben stark beeinträchtigt werden. Aus der Zusammenschau der Aussagen des raumordnungsrechtlichen Amtssachverständigen mit jenen des Amtssachverständigen für Wild/Jagd ließe sich jedenfalls nicht zweifelsfrei ableiten, dass die Funktionalität des Grünkorridors im ausreichendem Ausmaß gegeben ist. Gerade das letztgenannte Gutachten beantworte diese zentrale Frage nicht und sei damit unvollständig geblieben.

Dazu stellt der SV Forstwirtschaft fest: *„Aus wildökologischer Sicht handelt es sich bei dem ausgewiesenen Grünkorridor um eine Verbindung zwischen den nordexponierten Hängen des Achbergs (Sommerlebensraum v.a. für Gamswild) und den südexponierten Hängen des Pichlerberges (Winterlebensraum für Gamswild). Überregionale Bedeutung hat der Wildtierkorridor nicht; in der Darstellung der bedeutenden Wildtierkorridore in Österreich ist er nicht ausgewiesen. Da zwischen dem bestehenden Bergbau und der geplanten Erweiterung*

sowie zwischen Saalach und Bergbauerweiterung jeweils ein bewaldeter Streifen verbleibt sowie westlich großräumig unbeeinflusste Waldflächen verbleiben, kann die Projektfläche von Wildtieren umgangen werden und die Wechselbeziehungen zwischen Achberg und Pichlerberg aufrechterhalten werden.“

Der SV legt somit schlüssig dar, dass die Funktionalität des verbleibenden Grünkorridors trotz der Verringerung aufrecht bleibt und der Einwand somit ins leere geht.

- Stellungnahme BF 5 vom 20.09.2021: Zur **Eignung der Ersatzaufforstungsfläche KG Gföll**: aus naturschutzfachlicher Sicht müsse auch bei den geplanten Ersatzaufforstungsflächen eine Biotopkartierung durchgeführt werden. Insbesondere bei der Ersatzaufforstung auf der Gst-Nr. 566/1 in der KG Gföll handle es sich um einen steilen, südexponierten Wiesenhang, der anhand des vorliegenden Fotos den Charakter eines Magerstandortes aufweist. Dieser Bestand wäre jedenfalls auf die Lebensraumeigenschaften nach § 24 NschG zu untersuchen, aber auch im Hinblick auf den Artenschutz. Der Bestand bilde derzeit außerdem eine Verbindung zwischen dem südlichen Waldrand und den oberhalb gelegenen halboffenen Standorten. Bei einer Aufforstung wäre daher nicht nur von Verlusten möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der eigentlichen Fläche, sondern auch von einem Verlust des Verbindungs- und Ausbreitungskorridors auszugehen.

Dazu führte der SV Forstwirtschaft aus, dass die geplante Ersatzaufforstung nicht wie ursprünglich im Einreichprojekt vorgesehen, auf Gst-Nr. 566/1 KG Gföll, sondern lt. Nachreichung vom 10.12.2020 auf dem landwirtschaftlich genutzten Gst. 549/1 KG Gföll umgesetzt werden (Ersatzaufforstung Brandlergut).

Diese soll ebenso wie die ursprünglich vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche eine Verbesserung des Schutzes der Heutalstraße vor Schneerutschen bewirken und dient aus forstfachlicher Sicht – so wie das Schutzwaldverbesserungsprojekt – dem Ersatz der durch das Vorhaben temporär verlorengelenden Schutzwirkung des Waldes auf den Rodungsflächen. Die Maßnahme ist aus forstfachlicher Sicht sinnvoll.

Der SV merkt ergänzend an, dass dieser Ausgleich der verlorengelenden Schutzfunktion des Waldes weder zwingend durch eine Ersatzaufforstung noch durch eine Aufforstung der konkreten Wiese erfolgen muss. Sollte die BF 5 konkrete Hinweise dafür haben, dass auch die nunmehr geplante Ersatzaufforstung im Widerspruch zu naturschutzrechtlichen Bestimmungen stehen könnte, kann aus forstfachlicher Sicht auch eine Alternativfläche zur Verbesserung der Schutzwirkung herangezogen werden.

- Stellungnahme BF 5 vom 20.09.2021: Zu den **Waldaußernutzungsstellungen** stellte die BF 5 fachlich fest, dass hier zwar eine grundsätzliche Eignung als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gesehen wird, die Bestände müssen aber gewisse Voraussetzungen erfüllen. Eine Eignung von Waldaußernutzungssteilungen als Ausgleich oder Ersatz bestehe nämlich nur bei hochwertigen, natürlichen Wäldern, die potenziell nutzbar seien.

Bei der Waldaußernutzungsstellung Achberg seien sowohl die Bereiche „Felswände unter dem Achhorn, Bereich 2“ und „naturnaher Fichten-Tannen-Buchenwaldbestände im Kammbereich, Bereich 3“, als Bereiche einzustufen, die mit der konventionellen Forsttechnik gar nicht nutzbar seien. Eine Anerkennung der Außernutzungssteilung dieser Flächen widerspreche daher der gängigen Praxis der Naturschutzbehörde, aber auch dem Gutachten des naturschutzfachlichen ASV.

Zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens ist laut SV insbesondere für die Schutzgüter Vögel und Fledermäuse eine Außernutzungssteilung des Waldbestandes auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 (oberhalb des Abbaufeldes) und Gst-Nr. 615/2, alle KG Unken, vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen im Mittelhangbereich reich strukturierten ungleichaltrigen Fichten-Tannen-Buchenwald auf mittel steilem Blockschutt mit einem Alter der herrschenden Baumschicht von rund 140 bis 150 Jahren. Im Oberhangbereich wird der Wald immer steiler und läuft in einen breiten, gestuften Felsgürtel aus, der forstlich aufgrund der Geländegegebenheiten nicht mehr nutzbar ist. Dies betrifft den obersten Teil des Grundstücks Gst-Nr. 615/1 und das gesamte Grundstück Gst-Nr. 615/2, beide KG Unken.

Von der gesamten Fläche, die außer Nutzung gestellt werden soll, ist daher insgesamt nur eine Fläche von rund 2,75 ha tatsächlich forstlich nutzbar. Eine Fläche von rund 4,05 ha ist aufgrund der Geländegegebenheiten forstlich nicht wirtschaftlich nutzbar.

Gst-Nr.	Fläche (m ²) Außernutzungssteilung	Fläche (m ²) nutzbar	Fläche (m ²) nicht nutzbar
615/1	68.000	27.500	40.500
615/2			

Dennoch wird die Außernutzungssteilung und damit Bewahrung von 2,75 ha reich strukturierten ungleichaltrigen Fichten-Tannen-Buchenwald im Zusammenhang mit der Ersatzleistung „Außernutzungssteilung Achbergwald“ als hoch wirksame Maßnahme bewertet (vgl. Pkt. 1.4.2.1.).

Diesen Einwand beurteilt der SV Forstwirtschaft somit grundsätzlich als berechtigt. Mit dem Verweis der BF 5 auf LVwG Salzburg vom 10.12.2018, 405 1/296/1/43-2018, vermag die BF jedoch nicht darzulegen, warum die fachlichen Ausführungen des SV nicht nachvollziehbar sein sollen. Die Fläche der Waldaußernutzungstellung wurde auf die forstlich nutzbaren Teile reduziert und hat der SV schlüssig ausgeführt, dass es sich bei den verbleibenden Flächen um hochwertige Wälder handelt, weshalb die Maßnahme als hoch wirksam eingestuft werden konnte.

- Stellungnahme BF 5 vom 01.12.2021: Hinsichtlich **Auflage 43** bestehe ein Widerspruch zwischen Forstwesen und Artenschutz, da Strukturen auch im Immissionsschutzstreifen notwendig wären, aber vom Forst als forstfremd beurteilt würden.

Der SV Forstwirtschaft ortet hier ein Missverständnis: Der Immissionsschutzstreifen ist außerhalb der Rodungsgrenzen des Vorhabens anzulegen. Dort ist die Einbringung von Strukturen nach Rücksprache mit dem naturschutzfachlichen Sachverständigen des Behördenverfahrens nicht erforderlich, da dort von Natur aus ohnehin ausreichend Strukturen (Felsblöcke, Wurzelstöcke) vorhanden sind. In den Rekultivierungsflächen der befristeten Rodungen können sehr wohl Strukturen eingebracht werden. Diese Angaben erweisen sich als schlüssig und wurde kein weiteres Vorbringen erstattet.

2.4.2.5. Zusammenfassend ist auszuführen, dass die fachlich nachvollziehbare Beurteilung durch den SV Forstwirtschaft durch die Beschwerden nicht in Frage gestellt wird. Bis auf einen Änderungsbedarf an den Auflagen verbleibt als Änderung zum Behördenverfahren die Feststellung, dass kurz- und mittelfristig mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Wald verbleiben. Erst langfristig (nach Wiederherstellung der Waldbestände) ist mit geringen Auswirkungen auf den Wald zu rechnen.

Weiters wird – wie in den Beschwerden vorgebracht – bei den Maßnahmen zu den Außernutzungsstellungen zwischen den tatsächlich forstlich nutzbaren Flächen und jenen Flächen unterschieden, die forstlich nicht wirtschaftlich nutzbar sind. Dies ändert allerdings die Beurteilung der Auswirkungen nicht, da aus forstfachlicher Sicht die außer Nutzung gestellten, tatsächlich nutzbaren Flächen am Achberg für eine hohe Maßnahmenwirksamkeit ausreichen.

2.4.3. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.3. (Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume [exkl. Jagd- und Wildökologie])

2.4.3.1. Die Feststellungen ergeben sich insbesondere aus dem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus 2022 bzw. der Ergänzungsstellungnahme vom 11.01.2023 des SV Naturschutz im Beschwerdeverfahren; vgl. Zusammenfassung im Gutachten S. 5-7:

„Die Angaben der Projektwerberin zum geplanten Vorhaben sind gemäß dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik nur teilweise vollständig, aber für die Beurteilung des Vorhabens ausreichend.

Die Auswahl der Artengruppen der UVE ist nachvollziehbar und gibt ein ausreichend vollständiges Bild über die IST-Situation des Untersuchungsraums. Die Erhebungen zu den ausgewählten Artengruppen und geschützten Tieren und Pflanzen entsprechen jedoch teilweise nicht dem Stand der Technik. Dies betrifft insbesondere die Artengruppe der Fledermäuse und zu einem kleinen Teil die Artengruppe der Vögel (Eulen, Spechte) bzw. die Amphibien und ihren Landlebensraum. Dennoch sind die Angaben der Projektwerberin für eine Beurteilung der Auswirkungen und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in allen Fällen möglich. Im Falle der Fledermäuse und der Vögel können die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des Vorsorgeprinzips durch eine Höchststufung des Wertes des Lebensraums ausreichend beurteilt werden. Im Falle der Amphibien/Reptilien können durch ergänzende erforderliche Maßnahmen im Bereich des Talbodens allfällige Auswirkungen auf die Amphibien/Reptilien ausgeschlossen werden.

[...] Die Beschwerdevorbringen betreffend eine fehlerhafte oder unvollständige Sensibilitätseinstufung von Lebensräumen ist fachlich korrekt. Sowohl in der UVE als auch im Genehmigungsbescheid fehlen die Bewertungen der Sensibilitäten für den Lebensraum der Fledermäuse. Sie werden mit dem vorliegenden Gutachten ergänzt. Die Sensibilitäten der Vegetationseinheiten sind wie ein Beschwerdevorbringen korrekt darlegt nicht gemäß Stand der Technik eingestuft worden. Daraus ergeben sich in der UVE in einigen Fällen zu niedrige Bewertungen. Die Bewertungen werden mit dem Gutachten korrigiert. Bei etlichen Vogelarten fehlt die Sensibilitätseinstufung und wird mit dem Gutachten ebenfalls ergänzt.

Auch die Eingriffsintensitäten sind bei Vegetationseinheiten und den Vögeln sowie bei den Insekten und Amphibien entweder nicht nachvollziehbar oder unzureichend bzw. fehlerhaft dargelegt. Bei den Vegetationseinheiten ergibt das in drei Fällen (Blockschuttwälder) mäßige verbleibende Auswirkungen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel und der Fledermäuse bzw. deren mögliche Beschädigung oder Vernichtung wurden unzureichend

eingeschätzt, Störungstatbestände für den Gelbringfalter wurden verkannt. Der Verbotstatbestand der Tötung für Amphibien und Reptilien wurde fachlich nicht korrekt beurteilt.

Durch den Eingriff käme es zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 29 Abs. 2 und 3 und § 30 Abs. 2 und 3 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (unionsrechtliches Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot), die allerdings durch Maßnahmen vermieden werden können [...].

[...] Für die Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel und Fledermäuse ergeben sich erforderliche CEF-Maßnahmen, die im Genehmigungsbescheid grundsätzlich bereits vorgeschrieben wurden, allerdings zu wenig präzise und zu wenig nachvollziehbar bezüglich des Flächenausmaßes waren. Für Tagfalterarten (Gelbringfalter) werden mit diesem Gutachten ergänzende Maßnahmen vorgesehen, die eine Störung der lokalen Population rechtzeitig vermeiden. Für Amphibien und Reptilien werden Maßnahmen insbesondere entlang der neuen Betriebsstraße vorgesehen, die die Tötung einzelner Individuen verhindern und Tötungen, die über das normale Mortalitätsrisiko hinausgehen, ausschließen. Des Weiteren ergeben sich aufgrund einer fehlerhaften Einschätzung der Sensibilität und Eingriffsintensität der Vegetationseinheiten abgeänderte Eingriffserheblichkeiten und damit auch ein differenziertes erforderliches Ausmaß an Ausgleichsflächen, das auch dadurch bewirkt wird, dass nicht das gesamte vorgesehene Ausmaß an Flächen für Außernutzungsstellungen anerkannt werden kann, da ein hoher Anteil an diesen Flächen gar nicht genutzt werden kann.

*[...] Für die Beeinträchtigung der geschützten Art Hirschwurde *Asplenium scolopendrium* liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 3 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 gemäß Genehmigungsbescheid vor. Dieser Einschätzung kann jedoch nur durch ergänzende erforderliche Maßnahmen gefolgt werden, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen und den Bestand dieser Pflanzenart nur unbedeutend abträglich beeinträchtigen. [...]*

Für die Eingriffe bei VE19 (Magerwiesenböschung O Kessler) und bei VE14 (Magerwiesenböschung SW Kessler) sowie den namenlosen Gerinnen durch die geplante Errichtung der Betriebsstraße kann gemäß Genehmigungsbescheid trotz vorgesehener Maßnahmen, die in den Beschwerden bemängelt wurden, eine Ausnahmegenehmigung gemäß

§ 34 Abs. 3 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 nicht erteilt werden. Diese fachliche Einschätzung wurde mit diesem Gutachten nicht verändert und bleibt aufrecht.“

Diese Angaben des SV Naturschutz erweisen sich als grundsätzlich nachvollziehbar und bleiben im Wesentlichen – mit Ausnahme der folgenden Beschwerdepunkte – unbestritten.

2.4.3.2. Beschwerden/Stellungnahmen der BF zur Erhebung/ Darstellung des Ist-Zustandes:

- Die BF 2 bemängelt, dass die Auswahl der zu bearbeitenden Tiergruppen nach UBA (2012) und nicht nach der RVS-Artenschutz (Stand der Technik) erfolgt sei. Außerdem wird bemängelt, dass konkrete Angaben zu potenziell vorkommenden geschützten Arten (z.B. Haselmaus, Laufkäfer, Grubenlaufkäfer, Totholzkäfer) fehlen würden. Der BF 4 bemängelt, dass bei geschützten Säugetierarten der Erhebungsstand äußerst dürftig sei, nur die Waldspitzmaus sei nachgewiesen worden. Dies lasse darauf schließen, dass keine hinlänglichen Untersuchungen durchgeführt worden seien. Die BF 5 meinte in der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023, dass auf die Käfer vergessen worden sei, besonders hinsichtlich der des hohen Struktureichtums und vor allem Totholzreichtums.

Der SV Naturschutz führt dazu aus, dass die Auswahl der Artengruppen zwar methodisch nicht exakt der Methode entspricht, die in der RVS 04.03.15 Artenschutz vorgesehen ist. Aber die Auswahl der Arten ist in der UVE fachlich gut begründet, folgt den Empfehlungen des UVP-Leitfadens des UBA (2012) und hat im Wesentlichen zu keinen anderen Ergebnissen geführt wie eine Auswahl gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz.

Einen geringfügigen Mangel in der Auswahl der Artengruppen ortet der SV in der Organismengruppe Libellen. Am 30.08.2022 führte er daher eine Untersuchung durch; im Zuge der Begehung konnten keine Libellen, weder larvaler, noch adulter Stadien, nachgewiesen werden. Betreffend der im Gebiet potenziell vorkommenden unionsrechtlich geschützten Arten wie insbesondere diverse Käferarten beurteilt der SV die Ausführungen der BF 1 (Stellungnahme von environment nature consulting „Kurzgutachten Beschwerdebeantwortung Fauna“ vom 10.11.2021, Beilage 9 zur Beschwerdebeantwortung, Im Folgenden: „Stn BF 1 Fauna, 10.11.2021“) schlüssig und nachvollziehbar. In der Verhandlung ergänzte der SV, dass Totholzbereiche und Totholzexemplare in der Projekteinreichung pro Vegetationseinheit sehr wohl aufgenommen wurden und auch wesentlicher Bestandteil der Ermittlung des Werts der Vegetationseinheiten für Tiere und Pflanzen waren, womit auch die Lebensräume der im Totholz lebenden Käfer gut erfasst sind.

Die von der BF 2 eingeforderte no-impact Bewertung wird durch das Gutachten des SV Naturschutz nachvollziehbar dargelegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auswahl der Artengruppen einer UVE ein ausreichend vollständiges Bild über die IST-Situation des Untersuchungsraums geben soll. Die getroffene Auswahl der UVE ist diesbezüglich nachvollziehbar und erfüllt diese Voraussetzung nach den schlüssigen Angaben des SV Naturschutz. Die BF haben dem nichts mehr entgegengebracht.

- Laut BF 2 gehe aus den UVE-Unterlagen nicht hervor, ob im Umkreis des Vorhabens Bestände der vollkommen geschützten Hirschzunge vorhanden seien und wie sie vom Vorhaben betroffen seien. Die Aussage in der UVE, dass die Hirschzunge eine in Salzburg häufige und weit verbreitete Art sei, träfe nicht zu, sie käme im Land Salzburg nur sehr zerstreut bis selten vor. Der BF 4 führt ähnliches aus.

Die Hirschzunge weist laut SV Naturschutz gemäß der Roten Liste für Salzburg (Wittmann et al 1996) keinen höheren Gefährdungsgrad auf, ihr Vorkommen wird gemäß der kürzlich veröffentlichten Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al 2022) jedoch in Österreich als „zerstreut“ bewertet. Die Bestandsentwicklung wird als leicht rückgängig bewertet, womit eine erkennbare Abnahme an lokalen Fundorten und/oder Populationen im Ausmaß von 10-25 % verbunden ist. Der Indikator „Risikofaktoren“ wird mit 0 bewertet, somit wird davon ausgegangen, dass das Verbreitungsgebiet und/oder die Populationen in nächster Zukunft weitgehend stabil bleiben werden. Der Gefährdungsgrad der Hirschzunge wird im gegenständlichen Naturraum Alpen mit NT (near threatened) angegeben.

Hinsichtlich der Hirschzunge ist laut SV unklar, ob es sich bei dem Bestand in VE 01 um eine lokale Population oder um eine Teilpopulation handelt. Die Lücke in der Darstellung der Erhebungsergebnisse ist zwar für die Eingriffsbewertung wichtig, aber für die Entscheidung einer Bewertung der Auswirkungen nicht wesentlich, weil sie bei der Auswirkungsanalyse durch zusätzliche eingriffsmindernde Maßnahmen ausgeglichen wurde.

Damit treffen die Einwendungen zwar grundsätzlich zu, die lückenhafte Darstellung in der UVE führt aber nachvollziehbar nicht zu einer anderen Bewertung der Auswirkungen. Dazu wurden keine Einwendungen mehr vorgebracht.

- BF 2 und BF 4 geben an, dass den Einreichunterlagen nicht eindeutig zu entnehmen sei, welche Beobachtungen im Zuge der Erhebungen gemacht wurden und welche Daten aus

Datenbankabfragen stammen. Für die Daten aus Datenbankabfragen merkt die BF 2 zudem an, dass kein Datum angeführt sei.

Die BF 1 erläutert in ihrer Beschwerdemitteilung unter Punkt 3.3.3, dass alle verfügbaren Datenbanken ausgewertet worden seien. In der Stellungnahme Fauna PW 10.11.2021 wird präzisiert, inwieweit die Berücksichtigung von externem Datenmaterial zum Tragen komme. Externes Datenmaterial betreffe ausschließlich Vogelarten, die außerhalb des engeren Untersuchungsraums nachgewiesen worden seien (Status BU – Brutvogel der Umgebung in der kommentierten Artenliste der UVE). Dieser weitere Untersuchungsraum sei im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung und dem FFH-Screening betrachtet worden.

In der UVE wird laut SV Naturschutz klar auf das externe Datenmaterial in der kommentierten Artenliste verwiesen. Es ist daher nachzuvollziehen, welche Beobachtungen im Zuge der Erhebungen gemacht wurden und welche Daten aus Datenbankabfragen stammen. Das trifft allerdings nur auf Datenmaterial der Datenbank ornitho.at zu. Inwieweit und ob auch Datenmaterial der Biodiversitätsdatenbank dargestellt ist, ist nicht ersichtlich.

Wie die BF 2 richtig anführt, ist die Aktualität des Datenmaterials aus externen Datenquellen in den vorliegenden Unterlagen laut SV nicht ersichtlich. Nur vereinzelt wird bei ornitho.at-Daten grob auf die Aktualität eingegangen, z.B. „ein veralteter Einzelnachweis“ beim Grünling.

Auch wenn Angaben zur Aktualität von externen Daten nicht in ausreichender Genauigkeit angegeben sind, ergibt sich aus diesem Grund laut den nachvollziehbaren Ausführungen des SV Naturschutz kein nachteiliger Effekt hinsichtlich der adäquaten Einschätzung von Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Avifauna. Dazu wurde kein Vorbringen mehr erstattet.

- Laut BF 4 sei das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels (*Loxia curvirostra*) im Gebiet ebenfalls möglich/wahrscheinlich.

Die BF 1 erläutert in ihrer Beschwerdemitteilung, dass ein Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels aus dem Bereich Unken zwar bekannt sei, aber nicht aus dem Bereich des gegenständlichen Untersuchungsraums. Ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsraum würde sie ausschließen.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden laut SV im Vorhabensgebiet Brutvogelkartierungen durchgeführt, daneben das Datenmaterial der ornitho.at-Datenbank sowie Daten aus einem Wanderfalken-Monitoring Projekt am Kessler Hörndl aus den Jahren 2015 bis 2018 berücksichtigt. Keine dieser Datenquellen zeigt Hinweise von Vorkommen des

Fichtenkreuzschnabels im Bereich des geplanten Vorhabens. Ein regelmäßiges Auftreten dieser Art im gegenständlichen Untersuchungsgebiet wird als unwahrscheinlich betrachtet, da der Fichtenkreuzschnabel aufgrund seines Verhaltens verhältnismäßig auffällig ist und bei Kartierungen über mehrere Jahre hinweg nachgewiesen worden wäre, wenn er regelmäßig im Gebiet anwesend wäre. Diese Angaben erweisen sich als schlüssig und bleiben unbestritten.

- Laut BF 2 und BF 4 seien keine gesonderten Erhebungstermine für Eulen erfolgt.

Die BF 1 verweist auf ihre Stellungnahme Fauna PW 10.11.2021, die ergänzende Informationen zu den Wanderfalken-Erhebungen liefert, im Zuge derer auch Eulenerhebungen stattgefunden haben. Lt. BF 1 fanden die Eulenerhebungen zwischen 2015 und 2018 in den späten Abendstunden im Februar und/oder Anfang März statt.

Aufgrund der nicht optimal gewählten Kartierungsfrequenz und aufgrund fehlender methodischer Detailinformationen zu den Eulenerhebungen kann laut SV Naturschutz eine etwaige, unzureichende Beschreibung der Eul fauna hinsichtlich Vorkommen und Abundanz einzelner Arten im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens ist durch den festgestellten Mangel im Bereich der Erhebungsmethode für Eulen nicht beeinträchtigt, weil die unter Umständen falsch eingeschätzten Vorkommensdichten durch eine maximal mögliche Aufstufung der Sensibilität des Habitats unter der Anwendung des Vorsorgeprinzips ausgeglichen wurde.

Diese Angaben erweisen sich als schlüssig und wurde dagegen kein Vorbringen mehr erstattet.

- Laut BF 2 und BF 4 sei eine Erstbegehung für Spechte/Meisen erst im Folgejahr 2017 erfolgt und hier nur eine einzige Begehung. Das sei nicht methodenkonform.

Die BF 1 untermauert in ihrer Beschwerdemitteilung mit einer kumulativen Artenkurve, dass ab der vierten Kartierung am 13.03.2017 keine weiteren Vogelarten mehr dazugekommen seien. Demnach sei eine vollständige Erhebung der Avifauna, die sowohl eine qualitative Darstellung der Artengemeinschaft als auch eine quantitative Erhebung gefährdeter Vogelarten erlaubt, erfolgt.

Gemäß UVE fanden die Brutvogelerhebungen im Jahr 2016 am 26.04, 23.05 und 21.06 statt. In der Brutsaison 2017 erfolgte eine vierte Begehung am 13.03.

Aufgrund phänologisch schlecht gewählter Kartierungszeitpunkte in der Brutsaison 2016 und einer lediglich einmaligen Kartierung in der Brutsaison 2017 kann laut den schlüssigen Angaben des SV Naturschutz eine etwaige, unzureichende Beschreibung der Spechtfauna vor

allem hinsichtlich Abundanz häufiger Arten wie dem Buntspecht im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens ist durch den festgestellten Mangel im Bereich der Erhebungsmethode für Spechte laut SV Naturschutz jedoch nicht beeinträchtigt, weil die unter Umständen falsch eingeschätzten Vorkommensdichten durch eine maximal mögliche Aufstufung der Sensibilität des Habitats unter der Anwendung des Vorsorgeprinzips ausgeglichen wurde. Dem wurde nicht mehr entgegengetreten.

- Die BF 2 bemängelt, dass keine Angaben zur Methode der Erhebungen von Meisen und Kleiber im Jahr 2018 gemacht worden seien.

Gemäß der BF 1 in ihrer Beschwerdemitteilung fand die Meisen- und Kleibererhebung im Jahr 2018 am 23.04 statt. Sie diene nicht zur Bestandserhebung von einzelnen Vogelarten, sondern vielmehr zur Abschätzung des Höhlenangebots für Fledermäuse. Die ergänzende Erhebung zu den Höhlenbrütern sei auf Anregung der Amtssachverständigen durchgeführt worden und sei als zusätzliche Informationsquelle zu verstehen, um das Angebot an Habitatstrukturen für höhlenbewohnende Tierarten – insbesondere Fledermäuse – im Untersuchungsgebiet noch besser abschätzen zu können.

In der UVE sind Lage von Kleiber-, Kohl- und Blaumeisenreviere innerhalb des Untersuchungsgebietes in Abb. 5.12 verortet. Angaben zur Erhebungsmethode werden nicht gemacht.

Basierend auf den nachgelieferten Informationen der BF 1 zu den Meisen- und Kleibererhebungen im Jahr 2018, vor allem was die Zielsetzung der Erhebungen betrifft, werden die Angaben nach der Beurteilung durch den SV Naturschutz zur Methode als ausreichend bewertet. Weitere Einwände folgten nicht.

- Der BF 4 bemängelt, dass für etliche Säugetierarten, insbes. die Haselmaus keine hinlänglichen Untersuchungen durchgeführt worden seien.

Die BF 1 führt in ihrer Äußerung zur Beschwerdemitteilung aus, dass eine Lebensraumeignung allenfalls in einem sehr kleinen Teil der Eingriffsfläche (östlicher Trassenabschnitt der neuen Betriebsstraße) vorliegen würde und das Vorhandensein von Haselmausnestern (Fortpflanzungsstätten) durch die im Bescheid vorgeschriebene Umweltbaubegleitung erkannt und mit entsprechenden Maßnahmen gut beantwortet werden könne.

In der UVE und in der SAP befinden sich keine Informationen über das Vorkommen der Haselmaus.

Gemäß der Beurteilung durch den SV Naturschutz ist ein Vorkommen von Haselmäusen im Gebiet aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraums wahrscheinlich, obgleich konkrete Erhebungen dazu nicht vorliegen. Das eventuelle Vorkommen der Haselmaus wird seitens der BF 1 in der Beschwerdebeantwortung nicht bestritten und betreffend die Lage und das Ausmaß potenzieller Habitats, nämlich im Bereich des östlichen Trassenabschnitts der neuen Betriebsstraße, kurz beschrieben. Mit der groben Habitat-Identifikation ist laut SV eine ausreichende Darstellung der Bestandssituation der Haselmaus gegeben und damit das Vorhaben beurteilungsfähig.

- In ihrer Stellungnahme vom 19.12.2022 brachte die BF 5 vor, dass ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraums wahrscheinlich sei. Nicht nachvollziehbar sei der Schluss, dass mit der groben Habitat Identifikation eine ausreichende Darstellung der Bestandssituation gegeben und das Vorhaben damit beurteilungsfähig sei. Durch den geplanten Eingriff werde damit unweigerlich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst. Für den sicheren Ausschluss bzw. Nachweis einer Haselmaus müssten gemäß aktueller Literatur je Probefläche ca. 20-50 Nistkästen/Niströhren im Abstand von 20 m in den Gehölzen ausgebracht und über einen Minimalzeitraum von Juni bis November kontrolliert werden. Ergänzend dazu könne eine Suche nach Freinestern bzw. Fraßspuren erfolgen. In der Stellungnahme vom 23.05.2023 hinterfragte die BF 5 erneut ein mögliches Vorkommen der Haselmaus im Vorhabensgebiet.

Der SV Naturschutz führt dazu in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 11.01.2023 aus, dass eine Kartierung der Bestände der Haselmaus keinen wesentlichen Wissensgewinn bringt, der in der Prüfung der Auswirkungsfragen relevant sein könnte. Die Haselmaus ist relativ kurzlebig (4 – 6 Jahre), hat eine hohe Wintersterblichkeit (bis zu 65 %) und kann nach Rodungen oder anderen Waldereignissen schnell wieder Bestände aufbauen. Die Fortpflanzungssaison erstreckt sich über die gesamte aktive Phase des Jahres. Eine über das übliche Mortalitätsrisiko hinausgehende Tötung durch das Vorhaben kann bei der Haselmaus ausgeschlossen werden. Eine wesentliche Ursache der Gefährdung der Haselmausbestände ist das Verschwinden ihrer typischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nämlich bewaldete, lichtreiche, strauchreiche Flächen. Gerade solche Flächen werden jedoch im Rahmen dieses Vorhabens durch die Rekultivierung gefördert und geschaffen.

In der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023, S. 5 ergänzte der SV: *„Ein Vorkommen im Großteil des Projektareals kann aufgrund der Biotopstrukturen tatsächlich ausgeschlossen werden. Allerdings in kleineren Teilbereichen ist ein Vorkommen, sowohl aus Sicht der PW, als*

auch der genehmigenden Behörde, als auch mir wahrscheinlich. Dieser Bereich liegt im NO des Projektgebietes bei der geplanten Zufahrtstraße. Aufgrund der sehr schmalen und strengen möglichen Rodungszeitpunkte kann eine Tötung, die über das übliche Mortalitätsrisiko hinausgeht, jedenfalls ausgeschlossen werden. Eine Einschränkung der Biotopqualität und Vorkehrungsmaßnahmen im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht, sind für ein allfälliges Vorkommen der Haselmaus in diesem Teilbereich ausreichend.“

Die BF 5 zeigt damit nicht auf, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wäre und eine Bestandskartierung der Haselmaus notwendig wäre. Den schlüssigen Ausführungen des SV ist zu folgen.

- Laut BF 2 und BF 4 entsprächen die Erhebungen des Schutzguts Fledermäuse nicht dem Stand der Technik, weil dafür nur 4 Erfassungsnächte im Juli aufgewendet worden seien. Damit sei von einer unvollständigen Erfassung der Fledermausarten auszugehen.

Die BF 1 gesteht dazu ein, dass Erhebungen zur Fledermausfauna tatsächlich nicht nach dem Stand der Technik durchgeführt worden seien, aber aus fachlicher Sicht auch nicht erforderlich gewesen wären.

In der UVE wird unter Punkt 5.2.3. näher erläutert, wie Fledermäuse erhoben wurden. Eingangs wird dargestellt, warum Fledermäuse vorerst betreffend eine nähere Erhebung überhaupt ausgeschlossen wurden. Demnach wurde aufgrund des weitgehenden Fehlens von Höhenbrütern bzw. des nur vereinzelt Auftretens von Kohl- und Blaumeise bzw. dem Kleiber, was gemäß UVE ein Produkt aus Nahrungsknappheit durch die Beschattung sein dürfte, und dem Fehlen von geeigneten Höhlenbäumen eine vertiefende Erhebung der Fledermausfauna als nicht zielführend respektive angemessen erachtet. Es könne mit ausreichender Wahrscheinlichkeit von nur geringen Artenzahlen und keinen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermausfauna im Vergleich zur Null-Variante – einer weiteren forstlichen Bewirtschaftung der Waldbestände – ausgegangen werden. Diese erste Einschätzung wurde laut UVE durch ergänzende Erhebungen 2019 bestätigt. Hierzu wurde im Sommer 2019 eine automatische Erfassung und anschließende Bestimmung der spezifischen Ortungsrufe über Ultraschalldetektoren durchgeführt. An drei Standorten wurden vom 01. bis 05.07.2019 für vier Nächte stationäre Detektorgeräte (Batcorder der Firma Ecoobs) aufgestellt.

Die Einschätzung der BF 1, dass für unionsrechtlich geschützte Fledermausarten eine Bewertung der Habitatausstattung sowie ein stark vereinfachtes Screening genügt, um ein Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum ausreichend darzustellen, wird vom SV

Naturschutz fachlich nicht geteilt. Laut dem SV wurden zwar Erhebungen zu Fledermäusen und die Darstellung des IST-Zustands durchgeführt, die den Untersuchungsraum betreffend Fledermausvorkommen charakterisieren, aber die Erhebungen sind nur mangelhaft durchgeführt worden. Die von der BF 1 unvollständig erhobenen und identifizierten Arten sowie die gemäß der Beschreibung der Vegetationseinheiten unstrittig vorhandenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeigen, dass das Vorhabensgebiet ein relevantes Habitat für Fledermäuse darstellt und Erhebungen gemäß dem Stand der Technik durchgeführt hätte werden müssen. Ein Screening unter Verweis darauf, dass die Wirkungen des Vorhabens im Vergleich zur Null-Variante einer forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung keine erheblichen Auswirkungen hätten, ist fachlich als Argument für eine deutliche Abkehr vom Stand der Technik nicht verwertbar. Im Gegensatz zur Meinung der BF 1 liegt in diesem Fall also sehr wohl ein Methodik- bzw. Erhebungsdefizit vor. Eventuell unzureichend eingeschätzte Vorkommen der Fledermäuse wurden deshalb mit diesem Gutachten durch eine maximal mögliche Aufstufung der Sensibilität des Lebensraums ausgeglichen, um adäquate Maßnahmen ableiten zu können. Die Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens ist durch den festgestellten Mangel im Bereich der Erhebungsmethode für Fledermäuse nicht beeinträchtigt, weil die unter Umständen falsch eingeschätzten Vorkommensdichten oder einzelne fehlende, nicht festgestellte Arten durch eine maximal mögliche Aufstufung der Sensibilität des gesamten Habitats unter der Anwendung des Vorsorgeprinzips ausgeglichen wurde. Dazu wurden keine Einwände mehr vorgebracht.

- Die BF 5 führt aus, dass laut Genehmigungsbescheid (S. 122 ff) die herpetologischen Nachweise nur außerhalb der eigentlichen Eingriffsflächen gelangen und es sich laut UVE nur um relativ wenige Nachweise an wenigen Fundorten handle. Sie hält dem entgegen, dass die Kartierung der Amphibien vor allem nur an deren Laichgewässern erfolgt sei. Ein Nachweis von Individuen im Landlebensraum sei aufgrund der versteckten, nächtlichen Lebensweise dagegen wesentlich schwieriger und nicht erfolgt. Der für die Herpetofauna geplante Abbaubereich sei jedenfalls als Landlebensraum einzustufen und kann als Sommerlebensraum und Winterquartier genutzt werden. Die Verwendung künstlicher Verstecke als Erfassungshilfe sei aufgrund der vorhandenen, unzähligen natürlichen Versteckstrukturen, wenig erfolgversprechend.

In der Beschwerdemitteilung gibt die BF 1 zum Thema Herpetofauna an, dass die Erhebungen nach dem Stand der Technik und von der Begehungsdichte mit insgesamt 13 Begehungen sogar weit überschießend durchgeführt worden seien. Das Spektrum der im Gebiet vorkommenden Arten und deren Abundanzen sei mit Sicherheit korrekt erfasst worden, weshalb die Aussage des SV Naturschutz, dass die Erhebungen unzureichend

gewesen wären, nicht nachvollziehbar sei. Die BF 1 erläutert in der Stellungnahme vom 28.11.2022 erneut, dass die Erhebungen dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt worden seien und schließlich kein einziger Totfund auf der bestehenden Betriebsstraße entdeckt worden sei.

Die Erhebungen zu Reptilienvorkommen waren gemäß den fachlichen Angaben des SV Naturschutz ausreichend. Die Erhebungen zu Amphibienvorkommen im direkten Eingriffsbereich waren teilweise unzureichend. Die durchgeführte Begehungsdichte kann als größtenteils ausreichend aber nicht – wie die BF 1 ausführt – als „weit überschießend“ bezeichnet werden. Schließlich teilten sich die 13 Begehungen zur Erhebung von Amphibien und Reptilien auf unterschiedliche Tages- und Jahreszeiten bzw. Witterungsverhältnisse auf, die nur Ergebnisse zu einzelnen Arten erbringen konnten. Ausreichend waren laut SV die Erhebungen zu Amphibien an deren außerhalb des Eingriffsbereich gelegenen Laichgewässern, unzureichend waren die Erhebungen zu Amphibienvorkommen jedoch im direkten Eingriffsbereich.

Das Argument der BF 1, dass der Verfasser des UVE-Beitrags zum Schutzgut Herpetofauna langjährige Erfahrung aufweist, vermag das Gericht nicht zu überzeugen, erklärt der SV Naturschutz doch nachvollziehbar, dass es durch Aufstellen eines Amphibienzaunes leicht gewesen wäre, Amphibien nachzuweisen und, dass 13 Begehungen zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten nur einzelne Arten erbringen konnte.

Durch das verpflichtende Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes am Hangfuß der Blockhalde vor Durchführung des Vorhabens, so der SV, kann dieser Mangel jedoch behoben werden. Die Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens ist durch den festgestellten Mangel im Bereich der Erhebungen der Amphibien daher nicht beeinträchtigt.

Der Einwand der BF 5 ist somit ebenso wenig nachvollziehbar, erklärt der SV Naturschutz auf S. 24-26 doch im Detail, wie wahrscheinlich das Vorhandensein verschiedener Arten im Vorhabensgebiet ist und, dass der Mangel einer teilweisen unzureichenden Erhebung durch eine entsprechende Vorschreibung behoben werden kann. Diesen Angaben wurde nicht mehr auf gleicher fachlicher Ebene widersprochen.

- In der Stellungnahme der BF 5 vom 19.12.2022 wird die Annahme, dass ein Vorkommen des Alpensalamanders nicht wahrscheinlich sei, nicht geteilt. Das Projektgebiet sei aufgrund der Lebensraumausstattung mit den blockigen Strukturen und dem feuchtkühlen Lokalklima bestens als Lebensraum geeignet. Gerade beim Alpensalamander seien Kartierungen besonders schwierig und aufwändig. Aus mit dem Projektgebiet

vergleichbaren Standorten seien in Salzburg Vorkommen des Alpensalamanders bekannt. Der beschriebene dritte Begehungstermin am 04.10.2017 sei zur Erfassung der Art jedenfalls zu spät und könne nicht als zulässig gewertet werden, weil günstige Begehungstermin im Mai/Juni und August lägen. In der Stellungnahme vom 23.05.2023 betonte die BF 5 erneut ein mögliches Vorkommen.

Der SV Naturschutz kann dem Einwand der BF hinsichtlich des Alpensalamanders auf Basis des bisherigen Wissens zu den Lebensraumsprüchen dieses Schutzgutes nicht folgen. Es wird als nicht notwendig erachtet, weitere Erhebungen zu einem mutmaßlichen Vorkommen des Alpensalamanders durchzuführen bzw. etwaige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Wie bereits im GA Naturschutz ausgeführt, ist ein Vorkommen des Alpensalamanders mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da es im Projektgebiet für diese Art deutlich zu warm ist. In der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023, S. 4-5 ergänzte der SV: *„Damit ein Vorkommen des Alpensalamanders wahrscheinlich ist, müssen jedenfalls zwei Schlüsselfaktoren zutreffen. Erstens: Es muss ein Oberflächen nahes Wasser vorhanden sein, das ist im Vorhabensgebiet nicht der Fall, sehr wohl jedoch in beiden von der LUA eingebrachten Vorkommensnachweisen, die im Bereich von 500 Metern Seehöhe liegen. Zweitens: Es müssen kühle Temperaturverhältnisse vorherrschen, konkret ein Jahresmittel von ca. 5 Grad C. Gemäß SAGIS befindet sich das Vorhabensgebiet in einer Zone von über 8 Grad C und die Tendenz geht bekannterweise nicht abwärts. Das seitens der LUA angeführte krüppelwüchsige Wachstum der Fichten und anderer Baumarten im Vorhabensgebiet hat mit Sicherheit keine Relation zum Kleinklima, vielmehr handelt es sich in diesem Bereich um Extremstandorte, die durch geringen Bodenaufbau und Trockenheit geprägt sind. Darüber hinaus haben seitens der PW drei Begehungen bei feuchter Witterung und Nachts stattgefunden, bei denen keine Vorkommen bestätigt wurden.“* Temperaturmessungen im Projektgelände sind laut dem SV nicht notwendig, da die Darstellungen im SAGIS der Jahresmitteltemperatur für die generelle Frage des Vorkommens ausreichend ist.

Dem Einwand der BF 5 kann somit nicht gefolgt werden; es bleibt kein Zweifel daran, dass ein Vorkommen des Alpensalamanders mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

2.4.3.3. Beschwerden/Stellungnahmen der BF zur Bewertung des Ist-Zustandes:

- Die BF 2 führt aus, dass die Einstufung der **Sensibilität** der Vegetationseinheiten nicht Stand der Technik sei, weil sie nicht RVS 04.03.15-konform durchgeführt worden sei. Die Bewertung der Sensibilität erfolgte nach Bewertungsstufen gemäß Loos (2006), die jedoch

für eine Sensibilitätsanalyse weder vorgesehen noch geeignet sei. Die Loos-Stufen greifen für eine Bewertung der Sensibilität deutlich zu kurz, da wesentliche einstufigsrelevante Aspekte, wie etwa die Gefährdung des Biotoptyps, die Verantwortlichkeit für den Biotoptyp, das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten und auch Auf- und Abwertemöglichkeiten, wie sie die RVS 04.03.15 Artenschutz vorsieht, hier nicht berücksichtigt seien. Das Biotop VE1 müsste durch hohen Strukturreichtum und kaum vorhandene Störungszeiger demnach aufgrund einer zu treffenden Aufwertung eine Sensibilität von „sehr hoch“ besitzen. Weitere Aufwertungen müssten entsprechend bei VE06, VE09, VE13, VE26, VE27, VE31, VE32 und VE36 getroffen werden. Im Endeffekt wären dann etliche gefährdete und strukturreiche Waldflächen „sehr hoch“ sensibel und damit automatisch die Eingriffserheblichkeit mit „sehr hoch“ einzustufen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Benennung, Kartierung und Abgrenzung der erfassten Biotope nicht nach dem Biotoptypenkatalog der amtlichen Biotopkartierung bzw. nach den Biotoptypen Steckbriefen (Nowotny et al 2017) erfolgt sei.

- Die BF 5 bemängelt, dass die naturschutzfachlichen Beurteilungen zu der oberhalb des beantragten Abbaufeldes gelegenen CEF-Fläche im Bereich dieses Blocksturzwaldes auch für die Gesamtfläche herangezogen werden müssten, da es sich innerhalb des **Blocksturzwaldes** durchgehend von der Felswand bis zum Talboden um denselben Lebensraum handle. Beim Blocksturzbereich handle es sich zudem um einen in Salzburg einzigartigen Lebensraum, der hinsichtlich der Sensibilität als „sehr hoch“ einzuschätzen sei.

In der UVE wird im Kap. 5.5.1. beschrieben, mit welcher Methode die Bewertung der Sensibilität der Biotope durchgeführt wurde. Demnach wurden die im Untersuchungsraum vorgefundenen Bestände begutachtet, beschrieben und nach Loos (2006) bewertet.

Richtigerweise sollte laut SV Naturschutz für die Sensibilitätsbewertung der Vegetationseinheiten weder Loos (2006), noch die RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, sondern die RVS 04.03.15 Artenschutz angewendet werden. Die Sensibilitätsbewertung nach Loos (2006) unterscheidet sich von der RVS 04.03.15 Artenschutz in grundlegenden Punkten: In keiner Wertstufe des Bewertungsmodells von Loos (2006) wird die Verantwortlichkeit Österreichs für das jeweilige Schutzgut berücksichtigt. Hinsichtlich der Gefährdung sind die Angaben bei Loos (2006) mit einem hohen Interpretationsspielraum versehen. Auch die Einstufung der Gefährdung der Biotoptypen unterscheidet sich grundlegend.

Die Einwände der BF 2 und auch der BF 5 sind laut SV betreffend die fehlerhafte Bewertung der Sensibilität fachlich nachvollziehbar und korrekt. Die Bewertung der Sensibilität der Biotoptypen entspricht nicht dem Stand der Technik. Die Bewertung des aktuellen Zustands der Biotoptypen stellt das Fundament einer Eingriffsbewertung dar. Auf der Beurteilung der Sensibilität eines Schutzguts baut das Ausmaß der Eingriffserheblichkeit auf, aus der sich wiederum die Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit des Projekts ergibt. Für eine Bewertung der Sensibilität eines IST-Zustands von im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen müssen Prüfparameter wie Gefährdung, Verantwortlichkeit, Flächengröße, Störungsanzeiger, Artenzusammensetzung, anthropogene Beeinträchtigung etc., wie dies in der RVS 04.03.15 Artenschutz enthalten ist, berücksichtigt werden. Die Bezeichnungen und die durchgeführte Abgrenzung der Vegetationseinheiten der UVE sind entgegen der BF 2 und BF 5 jedoch fachlich nachvollziehbar.

Der SV Naturschutz legte eine Tabelle vor, in der eine Sensibilitätsbewertung der Biotoptypen unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit Österreichs sowie der Gefährdungssituation durchgeführt wurde und etliche Vegetationseinheiten, insbesondere betreffend die Blocksturzwälder, aufgewertet wurden. Seine schlüssigen Angaben wurden den Feststellungen zu Grunde gelegt. den Einwänden wurde somit Großteils Rechnung getragen und waren sie ansonsten nicht geeignet die fachlich nachvollziehbaren Ausführungen des SV Naturschutz zu erschüttern.

- Die BF 2 gibt an, dass 10 **Vogelarten** ohne Angabe von Gründen „a priori“ als vom geplanten Vorhaben nicht betroffen eingestuft worden seien.

Die BF 1 erläutert in ihrer Äußerung zur Beschwerdemitteilung, dass alle Vogelarten einer tiefergehenden Betrachtung unterzogen worden seien, unabhängig davon, ob sie im engeren oder weiteren Untersuchungsraum nachgewiesen worden seien. In der UVE wurden gemäß Kap. 5.6.3.4. im Untersuchungsraum insgesamt 47 Vogelarten festgestellt. 24 Arten wurden als Brutvögel, 1 Art (Schwanzmeise) als möglicher Brutvogel oder Durchzügler und 12 Arten als Brutvögel der Umgebung eingestuft. Die 10 Arten Berglaubsänger, Gimpel, Grünling, Hausrotschwanz, Haussperling, Sperber, Star, Waldbaumläufer, Waldschnepfe und Weidenmeise seien gemäß UVE vom Vorhaben a priori nicht betroffen.

Die BF 2 liegt richtig, dass 10 Vogelarten ohne Angabe von Gründen und damit nicht nachvollziehbar von vornherein als nicht vom Vorhaben betroffen eingestuft wurden. Die dargelegten Gründe für eine Nichtbetroffenheit der Arten Haussperling, Star und Grünling sind im Genehmigungsbescheid klar und nachvollziehbar argumentiert und sind fachlich

richtig. Die Brutvorkommen sind auf überwiegend tiefer gelegene Bereiche konzentriert bzw. – in Fall von Haussperling und zunehmend auch Star – Gebäudebrüter. Der SV Naturschutz bestätigt dies aus fachlicher Sicht.

Die in der UVE vorgenommene Abschichtung von zehn Vogelarten wurde im Genehmigungsbescheid nicht übernommen. Die seitens der belangten Behörde erfolgte zusätzliche Einbeziehung von sieben Vogelarten (Berglaubsänger, Gimpel, Hausrotschwanz, Sperber, Waldbaumläufer, Waldschnepfe und Weidenmeise) ist aus Sicht des SV Naturschutz fachlich korrekt.

- Die BF 2 bemängelt, dass die a priori ausgeschlossenen 10 **Vogelarten** von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen worden seien. Außerdem sei die Bewertungsmethode bei den Tiergruppen nicht RVS-konform.

Grundsätzlich sind die in der UVE beschriebenen Bewertungskriterien für die Einstufung der Sensibilität der Vögel laut SV Naturschutz schlüssig und fachlich nachvollziehbar. Betreffend die dargelegten Sensibilitäten sind die Grundlagen für die Ermittlung der Sensibilität, was die Einstufung mancher Arten als SPECs betrifft, jedoch nicht aktuell. Daraus ergeben sich für vier Arten (Fitis, Grünspecht, Mauersegler und Wintergoldhähnchen) geänderte Einstufungen der Sensibilität. Zudem ergeben sich bei zwei Arten (Felsenschwalbe und Heckenbraunelle) aufgrund von Fehlern Änderungen in der Sensibilität. Im Genehmigungsbescheid wurde es laut SV verabsäumt, für die zusätzlich betroffenen sieben Arten Sensibilitäten zu bewerten.

Der SV Naturschutz legt eine geänderte Bewertung der Sensibilitätseinstufung der Vögel in Tabellenform vor, die den Feststellungen zu Grunde gelegt wird, da seine Ausführungen schlüssig und nachvollziehbar sind. Dagegen wurden keine Einwände mehr erhoben.

- Laut BF 2 würden im Bericht Angaben zur Sensibilität der **Fledermäuse** fehlen.

Der SV Naturschutz stimmt diesem Einwand zu: Es werden keine Angaben zur Sensibilität der Fledermäuse in der UVE gemacht. Auch der Genehmigungsbescheid enthält keine klaren, zusammenfassenden Angaben zur Sensibilität des Habitats. Eine Einstufung der Sensibilität des Habitats ist allerdings erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens korrekt einschätzen zu können. Deshalb wurde die Sensibilitätsbewertung im Zuge dieses Gutachtens durchgeführt. Die Sensibilität wird generell nicht einzelartlich, sondern für den gesamten Untersuchungsraum beurteilt, weil es sich um eine hochmobile Tiergruppe handelt. Sämtliche laut der UVE vorkommenden Fledermäuse (Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Weißrand/Rauhautfledermaus,

Wasserschnecke und Zwergschnecke) stehen unter strengem unionsrechtlichem Schutz. Im Untersuchungsraum ist von fünf österreichweit gefährdeten Arten auszugehen, zumindest sechs Arten kommen mit „unzureichendem“ Erhaltungszustand vor. Die Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens ist durch den festgestellten Mangel im Bereich der Erhebungsmethode nicht beeinträchtigt, weil die unter Umständen fehlenden Arten und die unter Umständen falsch eingeschätzten Vorkommensdichten durch eine maximal mögliche Aufstufung der Sensibilität des Habitats unter der Anwendung des Vorsorgeprinzips ausgeglichen wurde. Dagegen wurden keine fachlichen Einwände mehr erhoben.

2.4.3.4. Beschwerden/Stellungnahmen der BF zu Eingriffsintensitäten und -erheblichkeiten incl. projektintegraler Maßnahmen

- Beschwerde und Stellungnahmen BF 5 zum **Tötungsverbot**: Das unionsrechtliche Tötungsrisiko sei ausnahmslos individuen- und nicht populationsbezogen zu verstehen. Schon der Verlust von Einzelexemplaren könne den Verbotstatbestand von Tötung auslösen. Außerdem widerspräche die derzeit gültige RVS 04.03.15 Artenschutz diesen Erkenntnissen, weil dort ein Populationsbezug bezüglich der Wirkung des Tötens hergestellt werde. Die Beurteilungskriterien der RVS, die für die Beurteilung, ob eine Risikoerhöhung der Tötung oder Störung vorliege, einen Schwellenwert von 5 % Individuenverluste der lokalen Population festlegen würden, würden keine rechtlich verbindlichen Regelungen darstellen. Diese würden auch keinesfalls dem Stand der Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen C-473/19 und C-474/19 (*Skydda Skogen*) entsprechen. Gemäß Rn 54 dieses Urteils seien die Verbote des Art. 12 Abs. 1 lit. a) bis c) schon dem Wortlaut nach immer nur auf Ebene der Individuen zu prüfen.

Die Methodik in der UVE bzw. in der SAP zur Feststellung des Verbotstatbestands der Tötung im Sinne Art. 12 der FFH-RL und des Art. 12 Leitfadens (Europäische Kommission 2021) wurde nach den schlüssigen Ausführungen des SV Naturschutz bei allen Arten durchgehend individualbezogen unter Anwendung des Parameters, inwieweit durch die jeweilige Vorhabenswirkung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt, durchgeführt (vgl. Gutachten S. 37).

Die übergeordneten Zielsetzungen der VS-RL und der FFH-RL, so der SV, stellen einen Populationsbezug der zu schützenden Arten und Lebensräume her. Die Tatbestände haben somit den Zweck, die Arten und Lebensräume in einen guten Erhaltungszustand zu führen oder diesen zu bewahren, was wiederum bedeutet, dass neben einer guten Qualität und

Quantität der Habitate die darin lebenden und geschützten Arten gute und stabile Populationen aufweisen sollen.

Der Umstand, so der SV weiter, dass die übergeordneten Ziele sowohl der VS- als auch der FFH-RL klar populationsbezogen sind, sagt jedoch noch nichts über die fachlichen Prüfparameter, die für die Eingriffsbewertung der jeweiligen Tatbestände herangezogen werden sollen. Für den Verbotstatbestand der „Tötung“ ist die Prüffrage betreffend die zu schützenden Arten gemäß dem Text der Richtlinie und der EuGH-Judikatur individualbezogen, denn Individuenverluste können sowohl die durchschnittliche Überlebensrate als auch die Populationsgröße beeinflussen und damit die Ziele der Richtlinie beeinträchtigen. Es ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung also zu klären, inwieweit durch ein Vorhaben einzelne Exemplare dieser Art getötet werden könnten. Weder der Erhaltungszustand der Art noch die lokale Population sind relevante Prüfparameter. Insofern ist das Argument der BF 5 nachvollziehbar, dass die aktuelle Version der RVS 04.03.15 Artenschutz in jenem Punkt, in dem bei Tötungen die lokale Population als Prüfparameter vorgeschlagen wird, nicht mehr der Judikatur des EuGH entspricht. Festgestellt werden muss jedoch auch, dass weder die BF 1 noch die belangte Behörde bei der Prüfung der Tötung einen Bezug zur Population oder zum Erhaltungszustand hergestellt haben, wie der SV Naturschutz schlüssig ausführt. Der Einwand der BF 5, die Berücksichtigung der Population sei bereits im Zuge der Erhebungen der Planer und Sachverständigen systemimmanent enthalten, da eine konsequent individuenbezogene Behandlung in größerer Zahl zu einer Bejahung des Verbotstatbestandes führen würde, vermag hier nicht zu überzeugen, da die Begründung wenig greifbar ist.

Der Umstand, so der SV, dass die Tötung auf jedes einzelne Exemplar bezogen werden muss, verlangt im artenschutzrechtlichen Prüfverfahren eine fachliche Herangehensweise, die praktikabel ist und im Einklang mit den Zielen der beiden EU-RL steht. Die in Deutschland und Österreich in zahlreichen Fällen angewandte und judizierte Interpretation, dass Tötungen von Einzelexemplaren dann von Relevanz sind, wenn das normale Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird, ist eine fachlich nachvollziehbare Methode der Eingriffsbewertung.

Schreiber (2017), der seitens der BF 5 ausführlich zitiert wird, stellt im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Interpretation eine „zu häufige Feststellung nicht signifikanter Tötungsrisiken“ fest. Er kommt in seinen umfassenden Ausführungen zur Schlussfolgerung, dass eine konsequente individuenbezogene Anwendung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände regelmäßig und z.T. in größerer Zahl zur Bejahung des Verbotstatbestandes und damit in das Ausnahmeverfahren gemäß Art. 16 der FFH-RL führen müsse. Wenn jedoch die Tötung eines einzigen Exemplars der zu schützenden Art immer einen

Verstoß darstellen würde, so der SV Naturschutz nachvollziehbar, dann würde für jedes Vorhaben und für jede Aktivität, die Tötung in Kauf nimmt, die Ausnahmeregelung anzuwenden sein. Das heißt, die Ausnahme, die – sieht man von den Rahmenbedingungen (öffentliches Interesse, keine zufriedenstellende andere Lösung) ab – rein naturschutzfachlich deutlich weniger streng ist als das Tötungsverbot per se, würde zum Regelwerk werden. Denn im Ausnahmeverfahren genügt es zu beweisen, dass durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der Art auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert wird und eine Verbesserung des Zustands auf biogeographischer Ebene nicht behindert wird. Offiziell sind in der FFH-RL im Ausnahmeverfahren gemäß Art. 16 nicht einmal Ausgleichsmaßnahmen verpflichtend, sie werden im Art. 12 Leitfaden lediglich angeregt. Diese Regelung würde auch dem Art. 12 Leitfaden widersprechen, in dem es unter Pkt. 3.1.2 zur Anwendung der Ausnahmen unmissverständlich heißt, dass Ausnahmeregelungen nach Artikel 16 nur ein letzter Ausweg sein können und restriktiv auszulegen und anzuwenden sind, damit eine Beeinträchtigung des übergeordneten Ziels und der wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie vermieden wird. Der SV interpretiert das vor diesem Hintergrund entwickelte Signifikanzkriterium als fachlich handhabbare und fachlich nachvollziehbare Methode.

Der SV Naturschutz legt schließlich schlüssig dar, dass diese Grundsätze, die sich für den Verbotstatbestand der Tötung ergeben, in der Bewertung der Eingriffe des vorliegenden Vorhabens angewendet wurden. Diese Angaben erweisen sich als schlüssig und kann den Einwänden der BF 5 nicht gefolgt werden. Im Übrigen wird auf die rechtlichen Ausführungen dazu verwiesen (vgl. Pkt. 3.5.4.).

- Beschwerde und Stellungnahmen der BF 5 zum **Störungsverbot**: Bezüglich der Betrachtungsweise des Störungsverbots vertritt die BF 5 die Ansicht, dass – wie der Verbotstatbestand der Tötung – auch die Störung individuenbezogen zu prüfen sei, und weder der Erhaltungszustand noch die lokale Population dabei relevante Prüfparameter darstellen würden.

Der SV Naturschutz führte dazu aus: Die Methodik in der UVE bzw. in der SAP zur Feststellung des Verbotstatbestands der Störung im Sinne Art. 12 der FFH-RL und des Art. 12 Leitfadens (Europäische Kommission 2021) wurde bei allen Arten durchgehend populationsbezogen durchgeführt.

Die Begriffe „Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg und Fortpflanzungsfähigkeit“ aus Art. 12 Leitfaden (Europäische Kommission 2021), so der SV, können sich zwar auch auf Individuen beziehen, sind aber klare populationsbiologische Aussagen und machen eine

alleinige Betrachtung auf Ebene des Einzelindividuums in Betrachtung der Zielsetzung der FFH-RL keinen Sinn.

Der Art. 12 Leitfaden verdeutlicht in Rn 2-38 auch verständlich, so der SV weiter, dass Störungen – so wie das in Rn 56 der EuGH Urteile C-473/19 und C-474/19 dargestellt ist – auch schon auf Individualebene eintreten können. Wörtlich heißt es dort: *„Je nach der spezifischen Lebensweise (insbesondere der Fortpflanzungsstrategie oder Mobilität) und der oft komplexen sozialen Interaktion einiger Arten können Störungen einzelner Tiere Folgen für die ganze Population haben. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein trächtiges Weibchen gestört oder ein Muttertier einer großen, langlebigen und hoch mobilen Tierart mit geringer Fortpflanzungsleistung, beispielsweise eines Meeressäugtiers, von seinem Kalb getrennt wird.“* Ebenfalls klärend ist die Rn 2-40, wo es heißt: *„So könnte beispielsweise eine wiederholte Störung von Walen durch Walbeobachtungsboote zu erheblichen Auswirkungen auf einzelne Exemplare und damit zu negativen Konsequenzen für die gesamte lokale Population führen. Dagegen sind gelegentliche Störungen, bei denen negative Auswirkungen auf einzelne Tiere oder die lokale Population unwahrscheinlich sind, wie z.B. das Vertreiben eines Wolfes von einem Schafsgehege, um Schäden zu vermeiden, nicht als Störung im Sinne des Artikels 12 anzusehen.“* Diese beiden Beispiele haben fachlich zwei unmissverständliche Botschaften:

1. Bezugsebene für die Bewertung eines Eingriffs ist die lokale Population
2. Es können Fälle auftreten, in denen bereits die Störung eines Individuums zu einer Störung der gesamten lokalen Population führen können.

Folgende fachlichen Kenngrößen wurden vom SV Naturschutz für den Verbotstatbestand der Störung in der Bewertung der Eingriffe des vorliegenden Vorhabens angewendet:

- Dauer (kurzzeitig, langfristig, permanent) der Störung in Bezug auf die Lebenserwartung/Generationsdauer der gestörten Art
- Zeitpunkt der Störung in Bezug auf tages- und jahreszeitliche Verhaltensmuster der Art
Häufigkeit der Störung
- Dimension und Intensität der Störung in Bezug auf die lokale Population der gestörten Art
- Vermindernde oder vermeidende Maßnahmen wurden in der Eingriffsbewertung mitberücksichtigt.

Für den Verbotstatbestand der Störung wurde gegenständlich, wie der SV Naturschutz in seinem Gutachten ausführt, der Prüfparameter „lokale Population“ verwendet. „Störung“

bezieht sich hier auf alle Möglichkeiten der Beeinträchtigung lokaler Populationen, die auf der Ebene der Individuen ansetzen. Als „lokale Population“ wird laut dem SV eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind in der Regel nicht völlig von anderen Populationen isoliert, sondern befinden sich innerhalb eines „Netzwerks“ von Populationen (= Metapopulation). Ein mehr oder minder regelmäßiger Austausch von Individuen zwischen den (Sub-)Populationen gewährleistet einerseits den Erhalt des Gesamt-Genpools der Art und andererseits die rasche Wiederbesiedelung des Lebensraums im Fall des Erlöschens einer lokalen (Sub-)Population.

Diese Ausführungen des SV Naturschutz erweisen sich als nachvollziehbar und überzeugen die Argumente der BF 5 fachlich nicht, handelt es sich doch mehr um rechtliche Argumente, die nach der Ansicht der BF 5 für eine individuenbezogene Betrachtung sprechen (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen). Den Ausführungen, wie der Prüfparameter „lokale Population“ vom SV angewendet wurde, wurde von der BF 5 nichts entgegengesetzt.

- Beschwerde und Stellungnahmen der BF 5 zu **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**: Die BF 5 führt aus, dass beim Verbotstatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Populationsbezug angewendet werden dürfe, sondern das Verbot sich singulär auf die Lebensstätte beziehe. Auch die Beurteilung des Erhaltungszustands sei in der Beurteilung des Verbotstatbestands irrelevant.

Die belangte Behörde führt glaubwürdig in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2022 aus, dass sie bei der Prüfung des Verbotstatbestands individuenbezogen vorgegangen ist und der Verbotstatbestand bereits dann erfüllt wäre, wenn die ökologische Funktion bloß einer Lebensstätte nicht aufrechterhalten werden kann. Im Übrigen wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

- Zu den **Maßnahmen** gibt die BF 5 allgemein an, die im Genehmigungsbescheid vorliegende Annahme, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen sowie, dass CEF- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Aufhebung der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung und Störung führen könnten, sei sowohl naturschutzfachlich nicht mit dem Stand des Wissens begründbar als auch rechtlich unzulässig.

Zum diesem Vorhalt führt der SV Naturschutz an, dass man im Wesentlichen bei der Beurteilung von Vorhaben und deren Wirkungen zwischen drei großen Maßnahmentypen unterscheidet (siehe auch RVS 04.03.15 Artenschutz, Definitionen):

a) Projektintegrale Maßnahmen sind Maßnahmen, die die erwarteten Schädwirkungen vermeiden oder vermindern, bzw. Maßnahmen, die gesetzt werden, damit die erwartete Schädwirkung beim Schutzobjekt gar nicht ankommt. Zu diesen zählen auch CEF-Maßnahmen. Dies sind Maßnahmen, die im Falle von Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (einschließlich Nester) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dient.

b) Eine Ausgleichsmaßnahme ist eine Maßnahme, die die durch einen Eingriff verursachte negative Auswirkung gleichwertig und gleichartig kompensiert. Zum Unterschied zu a) kommen also in diesem Fall die negativen Wirkungen am Schutzgut an. Eine Ausgleichsmaßnahme muss sowohl einen engen räumlichen, zeitlichen als auch funktionalen Bezug zum Eingriff aufweisen. Maßnahmen, die bis zur überwiegenden Erreichung ihres Kompensationszieles sehr lange Zeiträume (> 30 Jahre) benötigen, sind gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz nicht als Ausgleichsmaßnahme einzustufen.

c) Die Ersatzmaßnahme ist eine Maßnahme, die notwendig ist, wenn negative Auswirkungen nicht ausgleichbar sind, demnach nicht gleichartig kompensiert werden können und sich in der Abwägung dennoch ein Vorrang für das Vorhaben ergibt. Ersatzmaßnahmen dienen der möglichst ähnlichen, zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Sowohl die BF 1 als auch die belangte Behörde wenden diese Maßnahmen bei ihrer Beurteilung der Auswirkungen des Projekts grundsätzlich korrekt an, so der SV. Bei der Beurteilung der Eingriffsintensitäten fließen demnach in der UVE projektintegrale Maßnahmen ein, die bei der Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen berücksichtigt wurden. Bei der UVP des Projekts fließen neben den projektintegralen Maßnahmen auch Ausgleichsmaßnahmen, bzw. gem. § 3a Abs. 4a Sbg NSchG Ersatzleistungsbedarf, ein, die bei der Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen berücksichtigt wurden.

Unterschiede bestehen allerdings in der Bewertung des Eintretens des Verbotstatbestands der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den daraus rechtzeitig durchzuführenden CEF-Maßnahmen, bzw. der Einschätzung des Verbotstatbestands der Tötung und der Störung und den daraus rechtzeitig durchzuführenden tatbestandsvermeidenden Maßnahmen. Auch das erforderliche Ausmaß an Maßnahmen wurde laut SV teilweise bei mehreren Schutzgütern falsch eingeschätzt.

Diese Ausführungen des SV Naturschutz sind nachvollziehbar und begegnet die fachliche Einschätzung über die verschiedenen Maßnahmentypen keinen Bedenken. In den Feststellungen einerseits und der Beweiswürdigung andererseits wird an mehreren Stellen zu den einzelnen Arten ausgeführt, welche Maßnahmen geplant bzw. vorgeschrieben sind und welche aus fachlicher Sicht noch notwendig erscheinen, um die Beeinträchtigungen möglichst zu reduzieren oder die Verbotstatbestände nicht auszulösen. Darauf wird verwiesen. Der Einwand wird im Übrigen in den rechtlichen Ausführungen behandelt. Die BF 5 vermochte an dieser Stelle nicht überzeugend darzulegen, warum es naturschutzfachlich nicht mit dem Stand des Wissens begründbar sei, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen sowie, dass CEF- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Aufhebung der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung und Störung führen können.

- Die BF 5 führt in ihrer Beschwerde auf S. 4 aus: Die naturräumlichen Verhältnisse in Teilbereichen, insbesondere im Blocksturzwald, seien dermaßen unüberschaubar und nicht beherrschbar, dass in Wahrheit weder der Eingriff, noch die Auswirkungen des Vorhabens abschließend beurteilt werden könnten. Die EU-Kommission gehe in ihrem Leitfaden zum Artenschutz aus dem Jahr 2007 (S. 54, Rn 76) dann vom Vorsorgeprinzip aus, wenn etwa Maßnahmen gerade nicht mit großer Sicherheit ausreichen würden, um Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Es handle sich um eine artbezogene Vorsorge, die ein äußerst hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit umzusetzender Maßnahmen erfordere, um die betroffenen Arten nicht zu beeinträchtigen. Liege diese Sicherheit nicht vor, sei der Verbotstatbestand erfüllt. Das Vorsorgeprinzip wäre schutzgutbezogen zu beurteilen.

Mit diesem sehr allgemein gehaltenen Einwand vermag die BF 5 nicht darzulegen, dass die Beurteilungsfähigkeit des Projektes nicht gegeben sei (vgl. Pkt. 1.4.3.1. und 2.4.3.1. zur Feststellungen, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilungsfähig ist). Der SV Naturschutz hat den BF in vielen Punkten zugestimmt, etwa was die mangelhaften Erhebungen betrifft oder die Notwendigkeit weiteren Maßnahmen, damit eben keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips schlägt der SV Naturschutz ergänzende Maßnahmen vor (die in weiterer Folge hier vorgeschrieben werden), womit im Ergebnis – fachlich nachvollziehbar für jede einzelne Art begründet – eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit so weit ausgeschlossen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden (vgl. Pkt. 1.4.3.2. bis 1.4.3.4. und 2.4.3.2. bis 2.4.3.4, wo zu den jeweiligen Arten fachlich nachvollziehbar ausgeführt wird).

Dass das Vorsorgeprinzip nicht schutzgutbezogen angewendet wurde, trifft zumindest für das gegenständliche Ermittlungsverfahren nicht mehr zu und ist der Einwand der BF 5 daher nicht mehr nachvollziehbar. Im Übrigen wird auf die rechtlichen Ausführungen dazu verwiesen.

- Beschwerde BF 4, S. 24: Umweltverträglichkeitserklärung: Zumindest CEF-Maßnahmen müssten im UVP-Verfahren konkret festgelegt und fixiert werden; der Hinweis auf Ersatzleistungen greife hier zu kurz.

Damit liegt der BF 4 grundsätzlich richtig. Der Einwand bleibt dennoch vage und zu wenig konkret. Der SV Naturschutz ergänzt einige Maßnahmen und legte auch die BF 1 eine zusätzliche Maßnahme (Ausgleichsfläche Achbergwald Ost) vor, wie in weiterer Folge dargelegt wird. Der SV Naturschutz bestätigte die ausreichende Konkretisierung und ist dies für das Gericht nachvollziehbar. Die entsprechenden Flächen wurden mit Grundstücksnummern verortet die zu setzenden Maßnahmen konkret beschrieben. Der Einwand greift daher zu kurz bzw. ist überholt.

- Die BF 2 führt an, dass für **Insekten** detaillierte Angaben bei Wirkungen und Maßnahmen fehlen würden. Es werde z.B. nicht ausreichend konkret erläutert, wie die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen schon vor Eintritt der negativen Wirkungen sichergestellt werden kann. Es werde bei den Maßnahmenbeschreibungen im Detail auf artenschutzrechtliche Tatbestände nicht eingegangen.

Die UVE beschreibt in Kap. 5.9.7 die im Projekt enthaltenen Maßnahmen allgemein und präzisiert diese im LBP im Kap. 5.5.17. Dabei geht es durchwegs um die genauere Beschreibung der Sicherungen der Habitatbedingungen der betroffenen Schmetterlingsarten unter Einbezug konkreter Pflegemaßnahmen auf der Fläche. Ein Zeitpunkt betreffend die Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht angegeben.

Die Ausführungen in der UVE zum Großen Schillerfalter, der als einzige Falterart nachweislich lokale Fortpflanzungshabitate im vom Vorhaben betroffenen Gebiet besitzt, sind laut SV Naturschutz nachvollziehbar und werden fachlich bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass die unterschiedlich alten Wald-Vorstufen, die bei der sukzessiven Rekultivierung im Rahmen des Vorhabens entstehen werden, Flächen mit geeigneten Habitatbedingungen über längere Zeiträume bereitstellen werden.

Differenzierter ist der Sachverhalt laut SV beim Gelbringfalter einzustufen. Die Einschätzung der BF 1, dass im Zuge der Erhebungen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden konnten, ist fachlich aufgrund der erhobenen Daten und Vorkommen

nachvollziehbar. Die Einschätzung, dass der Untersuchungsraum keinen bedeutenden Lebensraum für den Gelbringfalter als im Anhang IV der FFH-RL gelistete Art beinhaltet, wird jedoch vom SV nicht geteilt. Ein Trittsteinbiotop einer unionsrechtlich streng geschützten Art ist jedenfalls relevanter Teil des Lebensraums der Art, eine Korridorfunktion hat in der Regel häufig populationsbiologische Bedeutung. Durch das Vorhaben werden diese Korridor-Biotope beseitigt. Es ist daher erforderlich, diese Korridorbiotope rechtzeitig vor dem Eingriff an anderen Stellen sicherzustellen, sodass zu keinem Zeitpunkt die Korridorfunktion tatsächlich beeinträchtigt und die lokale Population beeinträchtigt wird. Von der BF 1 ist für den Gelbringfalter die Maßnahme V.ENTO.03 vorgesehen, obwohl keine relevante Beeinträchtigung des Gelbringfalters in der UVE festgestellt wurde. Diese Maßnahme ist grundsätzlich fachlich zu begrüßen, ist jedoch aus dem Grund des Eintritts des Verbotstatbestands der Störung deutlich zu konkretisieren und im Zeitpunkt klar festzulegen. Der SV Naturschutz schlug eine ergänzende Auflage vor, zu der die BF 1 einen Gegenvorschlag erstattete, dem der SV Naturschutz teilweise zustimmen konnte (vgl. ergänzende Auflage 98.3. in Spruchpunkt I.41.). Dazu wurde kein Vorbringen mehr erstattet.

Die Wirkungen des Projekts auf den Schwarzen Apollofalter als Anhang IV-Art der FFH-RL umfassen laut SV eine allfällige Tötung einzelner Exemplare auf einer Wiesenböschung mit mäßiger Habitatqualität südöstlich des Anwesens Köstler, die im Bereich der Trasse der geplanten Betriebsstraße liegt. Auch ein Anteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird mit dieser Böschung vernichtet. Der Schwarze Apollofalter ist eine Art, die relativ dynamische Lebensräume besiedelt (Saumbereiche von Weich- und Hartholzauen usw.). Auch natürlicherweise gehen in diesen Habitaten immer wieder durch stochastische Ereignisse Teile von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzen Apollo verloren und werden ganze (Teil-)Populationen z.B. durch Hochwasserereignisse vernichtet. Die vorhabensbedingten Tötungen überschreiten das Ausmaß dieser natürlichen Ereignisse aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und dadurch, dass es nur einmalig auftritt, nicht (vgl. die ergänzende Auflage 98.2. in Spruchpunkt I.32.; vgl. auch Beschwerden/Stellungnahmen zu Auflagen unter Pkt. 2.4.3.5.).

- Die BF 2 und BF 4 bemängeln, dass bei einem tatsächlichen Vorkommen der **Haselmaus** der Verbotstatbestand erfüllt werden könne, da Individuen durch die Bauarbeiten (Rodungen im Winter) in ihrem Winterquartier getötet werden würden. Aufgrund fehlender Untersuchungen bliebe diese Frage offen, es gäbe keine schadensbegrenzenden Maßnahmen.

Die Haselmaus hat laut SV Naturschutz eine natürliche Wintermortalität von etwa 70 %. Aufgrund des reduzierten Zeitraums der Rodungen, die ausnahmslos im Herbst stattfinden dürfen, und den Umstand, dass durch die beschriebenen und vorgesehenen Rekultivierungen ausreichend Vorwaldstadien vorhanden sind, minimiert sich die Gefahr der Tötung auf ein Ausmaß, das das natürliche Mortalitätsrisiko mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht übersteigt.

- Die BF 2 führt an, dass es keine Beurteilung der Auswirkungen und keine Maßnahmen für **Fledermäuse** gebe. Quartierverluste wären bei Fledermäusen nicht behandelt worden. Sie bemängelt generell, es würden konkrete Angaben zu den schadensminimierenden Maßnahmen und konkrete Angaben zu den CEF-Maßnahmen (Zeitplan der Umsetzung etc.) fehlen. Zudem seien ergänzende Maßnahmen zur Baufeldfreimachung erforderlich; Schlägerungen und Rodungen könnten auch in den Wintermonaten durch eine fachkundige Begleitung „fledermausfreundlich“ ausgeführt werden.

Der fachlichen Einschätzung der belangten Behörde, dass die Wälder mit Tot- und Altholzstrukturen mit großer Wahrscheinlichkeit potenzielle Quartierbäume für die im Vorhabensgebiet vorkommenden in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Fledermäuse beherbergen, wird vom SV Naturschutz gefolgt. Damit besteht die Möglichkeit, dass mit dem Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiergruppe vernichtet werden bzw. im Falle besetzter Quartiere der Verbotstatbestand der Tötung oder auch der Störung eintritt. Um keinen der beiden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Tötung oder Störung auszulösen, ist es daher jedenfalls erforderlich, Rodungen außerhalb der Wochenstubezeit der Fledermäuse durchzuführen. Der Rodungszeitraum von 01.09. bis zum 31.01. wird fachlich nicht geteilt, sondern auf den Zeitraum 11.09. bis 31.10. stark verkürzt, womit im Winter keine Rodungen durchgeführt werden dürfen (vgl. ergänzende Auflage 98.4. in Spruchpunkt I.32.).

Der durch das Vorhaben bewirkte potenzielle Quartiermangel ist laut SV durch CEF-Maßnahmen funktionell und rechtzeitig auszugleichen. Dies wird durch den Genehmigungsbescheid klar bestimmt, in dem es heißt, dass die Außernutzungsstellung von hochwertigen, hiebsreifen Altbeständen erforderlich ist und die bereits bei der Avifauna ausführlich angesprochene Maßnahme auch für Fledermäuse als CEF-Maßnahme geeignet und ihre Umsetzung zwingend notwendig ist. Diese Einschätzung wird geteilt (vgl. drei ergänzende Auflagen 98.5.-98.7. im Spruchpunkt I.32.) und gab es dazu keine weiteren Beschwerden mehr.

- Die BF 2 führt an, dass die Bewertung der Eingriffsintensität und -erheblichkeit betreffend **Vögel** nicht nachvollziehbar sei (z.B. Waldlaubsänger, Grauspecht, Grünspecht...). Außerdem sei nicht klar, wie der Verlust von Höhlen (Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die CEF-Maßnahmen wirksam ausgeglichen werden kann. Außerdem führt die BF an, dass es keine Aussagen gebe, ob und in welchem Umfang die ohnehin schon hochwertigen Bereiche, die aus der Nutzung genommen werden, nicht schon jetzt von geschützten Arten besiedelt seien. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass die ökologischen Nischen schon besetzt seien und dass ohne zusätzliche, aufwertende Maßnahmen kein Beitrag zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit für die geschützten Arten gegeben sei. Außerdem fehle eine Begründung, warum der Umfang an Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ausreichend sei (6,8 ha Außernutzung-Stellung eines ohnehin schon hochwertigen Waldbereichs vs. Rodung von rund 30 ha „mäßig“ und 8 ha „hoch“ sensibler Wälder lt. Fachbericht Pflanzen). Außerdem bemängelt sie generell, es würden konkrete Angaben zu den schadensminimierenden Maßnahmen und konkrete Angaben zu den CEF-Maßnahmen (Zeitplan der Umsetzung etc.) fehlen. Weiters mangle es an der Angabe, wie sichergestellt werde, dass die CEF-Maßnahmen, die die Eingriffe in die Lebensräume für Vögel „mehr als kompensieren“ würden, schon vor Beginn der Eingriffe wirksam seien.

In der Beschwerdemitteilung stellt die BF 1 in Punkt 9) die methodische Vorgehensweise der UVE hinsichtlich Ermittlung von Eingriffsintensität und -erheblichkeit nochmals dar und argumentiert erneut die Einstufung von Eingriffsintensität und -erheblichkeit der vom Vorhaben betroffenen Arten Waldlaubsänger, Grauspecht und Grünspecht.

Die in der UVE im Kap. 5.6.1 Anwendung der Methodik im Schutzgut beschriebenen Bewertungskriterien zur Einstufung der Eingriffsintensität sind gemäß den Ausführungen des SV Naturschutz fachlich nachvollziehbar. Die Anwendung der Bewertungskriterien bei den einzelnen Arten zur Einstufung der Eingriffsintensität ist jedoch nicht bei allen Arten schlüssig. Die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens für Sumpfmehle und Fitis wird in der UVE etwa mit gering bewertet, obwohl die Arten sowohl in Tab. 5.29, als auch in der kommentierten Artenliste als Brutvögel des engeren Untersuchungsraums angeführt werden. Entsprechend den Bewertungskriterien der UVE wird daher die Eingriffsintensität für diese beiden Arten mit mäßig bewertet. Somit sind für Sumpfmehle und Fitis laut SV CEF-Maßnahmen erforderlich, um bei Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu stellen.

Zur Aufstufung der Eingriffsintensität von gering auf mäßig kommt es zudem bei Waldbaumläufer und Weidenmeise, weil gemäß Genehmigungsbescheid ein Vorkommen der Arten im engeren Untersuchungsraum aufgrund neuerer Daten und der Lebensraumsansprüche angenommen wird. Auch bei Grauspecht und Schwarzspecht kommt es zu einer Aufstufung von gering zu mäßig, weil bei diesen beiden Arten anzunehmen ist, dass zumindest Teilbereiche der Spechtreviere im engeren Untersuchungsraum zu liegen kommen. Diese Annahme wird auch aufgrund des großen Raumbedarfs der beiden Spechtarten bekräftigt.

Unter den insgesamt 18 Arten mit zumindest mäßiger Sensibilität finden sich zehn Arten (Fitis, Grauspecht, Grünspecht, Heckenbraunelle, Schwarzspecht, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise und Wintergoldhähnchen), für die die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens mit mäßig bewertet wird. Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen erforderlich, um bei Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu stellen. Durch die Außernutzungsstellung im Zuge der CEF-Maßnahme V.ORNI.01 inkl. der zusätzlich formulierten Auflagen wird sichergestellt, dass für diese Arten geringe Eingriffserheblichkeiten verbleiben (vgl. ergänzende Auflagen 98.5.ff in Spruchpunkt I.32.).

Eine bereits bestehende wertvolle Waldfläche, die forstlich gar nicht genutzt werden kann, ist laut SV Naturschutz in ihrem Habitatpotential durch eine Außernutzungsstellung denklogisch nicht aufwertbar und fällt damit als mögliche CEF-Maßnahme aus. Hingegen sind Waldflächen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt wertvolle Lebensräume aufweisen und zusätzlich ein hohes Lebensraumpotential, z.B. durch Nutzungsaufgabe des Waldes besitzen, sehr gut als CEF-Maßnahme geeignet.

Der SV Naturschutz gibt folgende erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Vegetationseinheiten an:

VE	Biotoptyp	Sensibilität neu	CEF in ha
1	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	sehr hoch	2,95
6	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	sehr hoch	5,22
13	Block-Fichten-Tannen-Buchenwald und Fichten-Blockwald der tieferen Lagen	sehr hoch	1,54
29	Lichter Blockwald randlich der Schutthalde	hoch	0,21
32	Fichten-Tannen-Wald im oberen Hangbereich	hoch	0,15
42	Fichten-Tannen-Buchen-Mischwald	hoch	0,09
43	Edellaubholzreicher Buchenwald	hoch	0,2
CEF Wald			10,36

(V.ORNI.01, Lebensraumsicherung Vögel/Fledermäuse (schadensbegrenzende, projektimmanente Maßnahme) + „Außernutzungsstellung Achbergwald“ (Teil des Ersatzleistungsbedarfs) = 178.452 m² anerkannte Flächenbilanz)

Die von der BF 2 angeregte Anbringung von Nistkästen wird vom SV Naturschutz nicht als erforderlich erachtet, weil die in diesem Gutachten dargelegten Vorschriften für Vögel und Fledermäuse gewährleisten, dass rechtzeitig und ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereitgestellt werden. Insgesamt konnte der SV Naturschutz schlüssig darlegen wie die Eingriffsintensität und -erheblichkeit der Vögel zu bewerten ist und wurde der Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen der Vegetationseinheiten auf 10,36 ha erhöht. Dazu wurden keine Einwände auf gleicher fachlicher Ebene mehr vorgebracht.

- Die BF 2 und BF 4 bemängeln, dass aus den relevanten Unterlagen nicht hervorgehe, in welchem Ausmaß konkret das Vorkommen der **Hirschzunge** *Asplenium scolopendrium* vom Vorhaben betroffen sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der lokale Bestand dieser Art vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werde - dies umso mehr, als für diese Art keine Maßnahmen gesetzt würden. Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 34 Sbg NSchG sei nur dann zu erteilen, wenn der Bestand dieser Pflanzenart nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird.

In ihrer Beschwerdemitteilung führt die BF 1 aus, dass aus ihrer Sicht nach vollständigem Abbau außerhalb des Eingriffsbereichs Wuchsorte und Individuenzahlen mit ausreichender Zahl vorhanden seien, so dass nicht von einer deutlichen, d.h. mehr als unbedeutend abträglichen Beeinträchtigung des lokalen Bestands ausgegangen werden könne.

Auch wenn gemäß durchgeführter Erhebungen der BF 1 davon ausgegangen werden kann, so der SV Naturschutz, dass die Hirschzunge im Untersuchungsgebiet und in der Nähe des Untersuchungsgebiets über das einzig festgestellte Vorkommen in VE 01 noch an weiteren geeigneten Standorten (insbesondere den luftfeuchten Blockwäldern) vorkommt, die nicht vom Vorhaben betroffen sind, muss der Verlust der (Teil)Population in VE 01 mit den zu Verfügung stehenden Daten als relevanter Eingriff gewertet werden. Die vom SV Naturschutz vorgeschlagenen ergänzenden Auflagen sind daher vorzuschreiben, damit gewährleistet ist, dass der jeweilige Bestand der dieser geschützten Pflanzenarten nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird (vgl. ergänzende Auflage 98.10. in Spruchpunkt I.32.).

- Die BF 2 und BF 4 führen aus, es sollen **Magerwiesen** verpflanzt werden. Es stelle sich die Frage, ob die Verpflanzung dieser Bestände funktionieren wird, zumal die Eignung

(Standortsvoraussetzungen) der Zielflächen derzeit unbekannt sei. Die Eingriffe in die geschützten Magerwiesen seien jedenfalls als mehr als unbedeutend abträglich zu bewerten.

In ihrer Beschwerdemitteilung legt die BF 1 dar, dass die projektgemäß vorgesehene Verpflanzung von Magerrasen sehr wohl dem Stand der Technik entspreche und seit vielen Jahren erfolgreich gehandhabt würde. Die Verpflanzung sei in den Einreichunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan Rev. 2 vom 11.05.2020, hier Kap. 5.3.4, Kap. 5.5.8 und Kap. 5.5.9, zugehörige Plandarstellung in Abbildung 8.3 Rekultivierungsplan) sowohl hinsichtlich der Methodik („Saat-Soden-Verfahren“) als auch hinsichtlich der Lage der Zielflächen (Rekultivierungstyp „Straßenböschung im Grünland“) eindeutig und ausreichend bestimmt. Die Eignung der Zielflächen sei schon dadurch mit ausreichender Sicherheit gegeben, als sowohl der zu verpflanzende Bestand als auch die Zielfläche auf derselben Terrassenstruktur und in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander liegen. Im Übrigen sei der Zielbestand mit der doppelten Fläche des Ausgangsbestands projiziert worden.

Veränderungen, so der SV Naturschutz, die sich wegen der Bergung, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung zweier Teilflächen von bestehenden Magerwiesen auf die Eigenart des Lebensraums oder den Charakter der Landschaft bzw. den Naturhaushalt mehr als unbedeutend abträglich auswirken, können nicht ausgeschlossen werden. Die Methode der Biotopversetzung beurteilt der SV als sinnvoll. Jene Teilbereiche, die in VE14 tendenziell aufgrund der Bodenfeuchte eher einem sauren Bürstingsrasen zuzuordnen sind, sind jedoch durch ein derartiges Verfahren kaum zu ersetzen. Auch sind die trockenen Zielflächen für diesen Teil des Wiesentyps ungeeignet. Auf den Zielflächen sollten nach spätestens fünf Jahren die Indikator-Arten Berg-Segge, Mittel-Zittergras und Groß-Sterndolde vorhanden sein. Bei Nicht-Vorhandensein müssen die Pflegemaßnahmen adaptiert werden (vgl. ergänzende Auflage 98.11. in Spruchpunkt I.32.). Veränderungen, die sich wegen der Bergung, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung zweier Teilflächen von bestehenden Magerwiesen auf die Eigenart des Lebensraums oder den Charakter der Landschaft bzw. den Naturhaushalt mehr als unbedeutend abträglich auswirken, können nicht ausgeschlossen werden. Auf den Zielflächen sollten nach spätestens 5 Jahren folgende Indikator-Arten vorhanden sein: Berg-Segge (*Carex montana*), Mittel-Zittergras (*Briza media*) und Groß-Sterndolde (*Astrantia major*). Bei Nicht-Vorhandensein müssen die Pflegemaßnahmen dementsprechend adaptiert werden.

Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und ist eine entsprechende Auflage vorzuschreiben, um die Beeinträchtigung des Teilbereichs des geschützten Lebensraums 571270014

„Magerwiesenböschung O Kessler“ sowie die Teilfläche des geschützten Lebensraums 571270019 „Magerwiesenböschung SW Kessler“ möglichst gering zu halten. Der Eingriff hat dennoch mehr als nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter. Dagegen wurden keine Einwände mehr erhoben.

- Die BF 2 und BF 4 bemängeln, dass in der UVE auf S. 127 die Art *Salix pentandra* (**Lorbeerweide**) für VE11 angegeben sei. Es handle sich um eine sehr seltene Weidenart, die in Salzburg als „stark gefährdet“ eingestuft und teilweise geschützt sei. Im Land Salzburg sei diese Art nur von wenigen Vorkommen aus dem Pinzgau bekannt. Um Unken seien noch keine Vorkommen belegt, sodass dieser Fund den lokalen Bestand repräsentieren dürfte. Eine Ausnahmegewilligung gem. § 34 Sbg NSchG 1999 sei für diese Art aber nicht beantragt worden, zudem seien keine Maßnahmen für diese seltene Art vorgesehen. Die Art fehle zudem in der Gesamtartentabelle der UVE wie auch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Gutachten Hadatsch zur Beschwerdemitteilung weist die BF 1 darauf hin, dass der Wuchsort der betroffenen Lorbeerweide in einer Vorwaldgesellschaft liege, die durch Sukzession aus einer Schlägerung hervorgegangen sei und es sich dabei um die Fläche VE11 handle, die außerhalb des Eingriffsbereichs liege.

In der UVE wird das Vorkommen der Lorbeerweide lediglich in der VE 11 erwähnt. VE 11 liegt außerhalb des Eingriffsbereiches, wie der SV Naturschutz bestätigt. Der Einwand ist unbegründet.

- Die BF 2 und BF 4 führen aus, dass in der Gesamtpflanzenartenliste der UVE die Arten *Betula pubescens*, *Festuca amethystina* und *Dryopteris affinis* (**Spreuschuppiger Wurmfarne**) zwar grundsätzlich angegeben seien, aber der Gefährdungsgrad nicht aufscheine. So sei etwa *Betula pubescens* (**Moorbirke**) in Salzburg „gefährdet“ und *Festuca amethystina* (**Regenbogenschwingel**) „potenziell gefährdet“. Eine vorhabensbedingte Vernichtung der Vorkommen dieser Arten sei nicht auszuschließen, da keine Maßnahmen gesetzt würden.

Im Gutachten Hadatsch zur Beschwerdemitteilung weist die BF 1 darauf hin, dass es sich bei der Moorbirke um eine Pionierart handle und davon auszugehen sei, dass die Art durch die Schaffung von Rohbodenstandorten und Rekultivierungsflächen gegenüber den derzeit vorherrschenden geschlossenen Waldbeständen durch natürlichen Anflug gefördert werde. Spezielle Maßnahmen seien daher nicht erforderlich. *Dryopteris affinis* wachse in der Saalachnähe in einer Vorwaldgesellschaft VE11, die nicht von der Betriebserweiterung

betroffen sei. Negative Auswirkungen auf das Bestandsklima durch die Betriebserweiterung seien ausgeschlossen. *Festuca amethystina* sei eine Art der Schneeheide-Kiefernwälder, die östlich des Betriebsgeländes nur randlich außerhalb des Erweiterungsgebiets vorhanden sei. Die Art komme innerhalb des Erweiterungsgebiets nur in sehr geringen Individuenzahlen vor, die gegenüber den außerhalb vorhandenen Beständen unerheblich sind. Maßnahmen zum Erhalt der Art seien daher nicht erforderlich. Alle drei angesprochenen Arten seien nicht in der Anlage 1 der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung (2017) enthalten. Sie seien somit nicht geschützt. Selbst bei einer allfälligen Betroffenheit und mehr als unbedeutend abträglichen Beeinträchtigung der lokalen Bestände wäre deshalb keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

In der UVE werden Moorbirke und Regenbogenschwingel nur in der zusammenfassenden Artenliste auf S. 159, das Vorkommen vom Spreuschuppigen Wurmfarne nur in der VE11 erwähnt.

Der SV Naturschutz führt dazu im Wesentlichen übereinstimmend mit der BF 1 aus: Die Moorbirke wird durch die Schaffung von Rohbodenstandorten und Rekultivierungsflächen gegenüber den derzeit vorherrschenden geschlossenen Waldbeständen durch natürlichen Anflug gefördert. Der Regenbogenschwingel kommt nur in sehr geringen Individuenzahlen vor, die gegenüber den außerhalb vorhandenen Beständen unerheblich sind. Der Spreuschuppige Wurmfarne kommt lediglich in VE 11 vor und liegt damit außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Einwände sind somit unbegründet.

- Die BF 1 führt in ihrer Beschwerde aus, dass betreffend die Maßnahmen zum Schutz des **Grünen Besenmooses** es aus fachlicher Sicht unstrittig sei, dass der lokale Bestand der Art durch das Vorhaben bei projekt- und bescheidgemäßer Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen erfährt, ergänzt diese Einschätzung jedoch mit der Beschwerde, dass die im Bescheid erlassene Nebenbestimmung 98 jedenfalls überschießend sei. Die BF 5 weist in ihrer Beschwerde darauf hin, dass die Auflagen 98 a-g lediglich Konkretisierungen dieser Maßnahmen darstellen, welche u.a. auch mit der botanischen SV der Projektwerberin persönlich abgestimmt worden seien.

Die UVE sieht zum Schutz bzw. zum Erhalt des lokalen Bestands des Grünen Besenmooses Maßnahmen vor, die samt zugehörigem Monitoring im LBP Kap. 5.5.6 beschrieben sind.

Diese Maßnahmen wurden gemäß den Ausführungen des SV Naturschutz fachlich nachvollziehbar in einigen Details im Genehmigungsbescheid sinnvoll konkretisiert. Das betrifft z.B. die Baumhöhen (5 m statt 4 m) bzw. die Lagerung der entfernten moostragenden

Bäume (der jeweilige Moosbewuchs soll nicht an der Unterseite des Stammes zu liegen kommen) oder die Kontrollfähigkeit der Maßnahmen (GPS Verortung). Keine der Auflagen verursacht für die BF 1 wesentlich mehr Aufwendungen, als nicht ohnehin von ihr selbst als erforderlich und sinnvoll erachtet wurde.

Die BF 1 kommt selbst zu dem Schluss, dass der lokale Bestand des Grünen Besenmooses durch das Vorhaben bei projekt- und bescheidgemäßer Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen erfährt. Diese Einschätzung inkludiert also die Nebenbestimmungen, da diese unstrittig Teil der Entscheidung sind. Der Einwand der BF 1 geht somit ins Leere.

Der Einwand der BF 5 greift ebenso wenig, beurteilte der SV Naturschutz die vorgeschriebene Nebenbestimmung als nachvollziehbar und ausreichend.

- Die BF 5 führt betreffend die Rekultivierung des **Blockschuttwaldes** aus, dass die im Kap. 5.3.5 des LBP unter Rekultivierungstyp 3 beschriebenen Maßnahmen – nämlich, dass 10 % der gesamten Abbaufäche (ca. 38 ha) mit einzelnen Blöcken standortgerecht rekultiviert werden – kein Ersatz für den höchstwertigen Blockwald wären, weil einzelne Blöcke niemals strukturell ein Ersatz für ein Blocksturzgebiet sein können. Denn charakteristisch für den bestehenden Blocksturzwald sei der Untergrund, der durch die Überlagerung unzähliger Felsblöcke unterschiedlichster Größe aufgrund eines oder mehrerer Felssturzereignisse besteht. Die Vegetation auf diesem Blockfeld hätte sich über Jahrtausende bis zum heutigen Zustand entwickelt. Eine Pflanzenbesiedlung frischer Bergstürze unterliege einer eigenen Sukzession, beginnend mit Flechten, die als erste die frisch abgebrochenen Felsblöcke besiedeln. Höhere Pflanzen können sich erst nach einem entsprechend langsamen Prozess der Verwitterung und der Entstehung von Humus entwickeln. Ein Aufkommen von Bäumen ist der letzte Schritt in dieser Sukzession und benötigt daher eine lange Entwicklungszeit. Dieser Baumbestand sei aber wieder die Voraussetzung dafür, dass sich am Standort Feuchtigkeit besser halten kann und somit im Schatten der Bäume optimale Entwicklungsbedingungen für die dichte Moos- und Bärlappbestände herrschen. Eine derartige Vegetation sei nicht gezielt herstellbar und ihre natürliche Entwicklung dauere über Jahrhunderte bis Jahrtausende. Eine „standortgerechte Rekultivierung mit Einbringung einzelner Blöcke“ erfolge laut Einreichunterlagen so, dass Material in standsicherer Hangneigung in die Abbaustufen eingebracht wird. Dadurch entstehen großflächig einheitliche Geländeformen mit nur minimalen Strukturunterschieden. Der Untergrund sei dicht gepackt und allfällige Lücken werden mit Feinmaterial angefüllt. Es können zwar oberflächlich einzelne Strukturen, wie Steinblöcke, Wurzelstöcke oder Astmaterial eingebracht werden, ein vergleichbares

Spalten- und Nischensystem, wie in einem natürlichen Blocksturz, könne damit jedenfalls nicht künstlich hergestellt werden. Auch die Bepflanzung der rekultivierten Flächen mit Gräsern, Kräutern und Jungbäumen schaffe völlig andere Habitatbedingungen als sie derzeit in einem Blocksturzwald vorherrschen. Da überdies die mikroklimatischen Verhältnisse derartiger Rekultivierungsflächen völlig andere sind, nämlich einheitlicher, weniger feucht und stärkerer Besonnung ausgesetzt, würde sich auch zukünftig nicht mehr der derzeit vorhandene Blocksturzwald einstellen. Die Lebensbedingungen für die Tiere und Pflanzen könnten jedenfalls nicht mit dem aktuellen natürlichen und ökologisch hochwertigen Lebensraum verglichen werden.

In ihrer Beschwerdemitteilung führt die BF 1 aus, dass für den Blockschuttwald keine Ausweisung als Schutzgebiet oder Schutzobjekt des Natur- und Landschaftsschutzes vorläge, und keiner der betroffenen Biotoptypen dem Lebensraumschutz nach § 24 Sbg NSchG 1999 unterliege. Der Gesetzgeber habe somit diesen Beständen keinen besonderen Schutz zuerkannt. Es läge gemäß Roter Liste weder eine außerordentlich hohe Seltenheit noch eine außerordentlich hohe Gefährdung vor.

Der SV Naturschutz führt dazu schlüssig aus: Die Bewertung bezieht sich ausnahmslos auf die Vegetationsbestände. Da bereits die Sensibilitätsbewertung bei den Wäldern in etlichen Vegetationseinheiten erhöht wurde, ergibt sich automatisch auch bei der Erheblichkeitsbewertung eine gegenüber der UVE dargelegte erhöhte Eingriffserheblichkeit bei den Blockschuttwäldern. Die Einschätzung der Eingriffsintensitäten wurde gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz, Kap. 9.2.1.2., Tab. 10, mit dem prozentualen quantitativen Verlust der Teilflächen durchgeführt. Mindernde Maßnahmen sind in diesem Fall nicht anwendbar, weil es hier ausschließlich um die Schadensbewertung der Vegetationsbestände geht, die durch Rodungen beseitigt werden. Demnach werden für folgende drei Vegetationseinheiten sehr hohe Erheblichkeiten ausgewiesen: VE 01, VE 06, VE 13. In der Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen sind sowohl vermindernde Maßnahmen (inkl. CEF-Maßnahmen, weil die Außernutzungsstellungen durch biotoptypische Entwicklungen des Unterwuchses bzw. auch der Artenzusammensetzung einen direkten positiven Einfluss auf die Vegetation haben), als auch Ausgleichsmaßnahmen sowie die Rekultivierung eingeflossen. Es wird davon ausgegangen, dass gewisse Funktionen wie z.B. der Untergrund, der durch die Überlagerung unzähliger Felsblöcke unterschiedlichster Größe aufgrund eines oder mehrerer Felssturzereignisse besteht, nicht mehr wiederhergestellt werden können. Andere Funktionen und Ausstattungen (z.B. Naturverjüngung und Artenzusammensetzung, Unterwuchs, Altersklassen) können allerdings durch die Außernutzungsstellung und die damit verbundene langfristige Bereitstellung charakteristisch sehr ähnlicher Bestände durchaus ausgeglichen

werden. Es wird daher bei den Blockschuttwäldern gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz insgesamt von einer „mäßigen“ Maßnahmenwirkung ausgegangen, weil die verpflichtenden Maßnahmen bei weitem keinen vollständigen, aber doch einen überwiegenden (mehr als 60 %) Ausgleich der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die Blockschuttwälder bewirkt. Gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz verbleiben bei der Bewertung der Blockschuttwälder gemäß den schlüssigen Ausführungen des SV Naturschutz unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Rekultivierung die Vegetationseinheiten VE01, VE06 und VE13 mäßige Auswirkungen.

- In der Stellungnahme vom 19.12.2022 ergänzte die BF 5 ihr Vorbringen und meint, eine als „Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnete Außernutzungsstellung vorhandener Waldbereiche kompensiere weder den Flächenverlust der hochwertigen Blocksturzwälder, noch die vorhandenen Funktionen der Standorte, die sich etwa bei den VE 01 und VE 13 praktisch von oben nach unten über den gesamten Hang ziehen und damit auch eine besondere Bedeutung für die Vernetzung darstellen würden. Eine mögliche Eingriffsminderung wäre bei VE 06 eine alternative Planung der Bergbaustraße durch Zufahrt vom bestehenden Abbau sowie die Aussparung der VE 01 und VE 13 durch Verschiebung der östlichen Abbaugrenze. Damit wäre die Erhaltung der höchstwertigen Lebensräume VE 01, die Zerstörung von 2,95 ha des 3,7 ha großen Bestands und VE 13 (völlige Zerstörung von 1,53 ha des 1,53 ha großen Bestands) zu erreichen. Die Nichtinanspruchnahme dieser Flächen und deren Herausnahme aus dem Projekt seien zentrale Einwendungen.

Wie im Gutachten des SV Naturschutz und im vorherigen Pkt. bereits erwähnt, können VE01, VE06 und VE13 nur teilweise ausgeglichen werden. Während gewisse Charaktermerkmale der Vegetationseinheiten mit Sicherheit nicht mehr wiederhergestellt werden können, so der SV, sind jedoch andere wesentliche Funktionen dieser Vegetationseinheiten durchaus ausgleichbar. Dazu zählen Naturverjüngung, Unterwuchs, Totholzstrukturen, zusätzliche Strukturen, die im Rahmen der Rekultivierung, bzw. im Zuge der Außernutzungsstellung gefördert werden. Die BF 5 vermag damit nicht aufzuzeigen, warum eine Außernutzungsstellung als Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet ist wesentliche Funktionen dieser Vegetationseinheiten auszugleichen und die Eingriffswirkung auf „mäßig“ zu reduzieren.

- Die BF 2 bemängelt, dass die **Vegetationseinheiten (Biotope)** in ihrer Sensibilität nicht korrekt eingestuft worden seien (siehe Rn 90) und sich daraus auch betreffend die Eingriffserheblichkeiten und die verbleibenden Auswirkungen Veränderungen ergeben

würden, nämlich, dass nicht, wie in der UVE angeführt, „vertretbare“ Auswirkungen, sondern „wesentliche“ Auswirkungen verbleiben würden. Des Weiteren wird ausgeführt, dass eine Flächenbilanz in den Unterlagen nicht vorhanden sei.

Gemäß UVE wurde die Erheblichkeit des Eingriffs aus einer Verschneidung der Sensibilität des Bestands mit der Intensität des Eingriffs ermittelt. Demnach wurde für 7,02 ha oder 15 % der Gesamteingriffsfläche eine hohe, in keinem Fall jedoch eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit erwartet. Die hohe Eingriffserheblichkeit liegt bei der Beanspruchung von Teilen der unter Lebensraumschutz stehenden Magerrasen (VE14 und VE19), vorrangig jedoch der hochwertigen Block- und Bergmischwälder (VE01, VE06, VE13, VE29, VE32 und VE43) vor. Für 29,46 ha oder 63 % der Gesamteingriffsfläche liegt gemäß UVE eine mittlere Eingriffserheblichkeit vor. Dies betrifft die Beanspruchung praktisch aller sonstigen Waldbestände und Vorwaldgesellschaften, aber auch die kleinflächig betroffenen Fließgewässer. Diese würden so rekultiviert werden, dass teils gleichartige, ansonsten naturschutzfachlich gleichwertige Waldbestände begründet werden. Die Wiederherstellung erfolge Zug um Zug dem Abbau folgend mit den im Projekt enthaltenen Minderungsmaßnahmen. Entwicklungsphasen der Rekultivierungsflächen bis zum Erreichen des Zielzustands entsprächen aus naturschutzfachlicher Sicht Zuständen, wie sie auch im Zuge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mehr oder minder regelmäßig auftreten und auch in den hier beanspruchten Beständen erwartet würden. Nicht zuletzt aufgrund des mehrere Jahre bis Jahrzehnte umfassenden Entwicklungszeitraums bis zum Erreichen des Zielzustands sei eine Einstufung der Eingriffsintensität auf diesen Flächen als mäßig angemessen. Auf 9,48 ha oder 20 % der Gesamteingriffsfläche werden allenfalls sehr geringe oder geringe Erheblichkeiten erwartet. Dies umfasst auch die beanspruchten Teile Abbaufelds Köstlerwald I und der mitgenutzten Bergbaustraßen. Auf knapp 1 ha (2 %) erfolgt eine Aufwertung des Bestands im Zuge der Rekultivierung.

Die BF 1 wurde vom SV Naturschutz ersucht, zu jeder Vegetationseinheit auch Flächenangaben betreffend die Größe der Einheit bzw. die Größe des Eingriffs und damit eine konkrete Flächenbilanz nachzuliefern. Die BF 1 übermittelte in der Folge Angaben dazu. Insbesondere wurde eine Sensibilitätsbewertung der Vegetationseinheiten im Untersuchungsraum, mit ergänzenden Angaben vorgelegt.

Aufgrund der veränderten Einschätzung der Sensibilitäten und einer Einschätzung der Eingriffsintensitäten gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz, Kap. 9.2.1.2., Tab. 10, die den prozentualen quantitativen Verlust der Teilflächen (Vegetationseinheiten) sowie die Wirkung mindernder Maßnahmen berücksichtigt, ergeben sich gemäß den nachvollziehbaren

Ausführungen des SV Naturschutz neue Eingriffserheblichkeiten für die Vegetationseinheiten des Untersuchungsraums, wobei für jene Flächen, die mit sehr hoher, hoher oder mäßiger Eingriffserheblichkeit verbleiben, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Das sind in Summe 40,06 ha. Für die verbleibenden 20,12 ha Wälder sind im vorhabensnahen Bereich weitere 20,12 ha forstlich nutzbare Waldflächen, die ähnlichen Charakter und Wert haben wie die bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgesehenen nutzbaren Waldflächen gemäß den Projektmaßnahmen und den Auflagen des Genehmigungsbescheides während der gesamten Betriebsdauer des Vorhabens außer Nutzung zu stellen. Diese Außernutzungsstellungen können für die erforderlichen CEF-Maßnahmen herangezogen werden (vgl. ergänzende Auflage 98.12. in Spruchpunkt I.32.).

Die Ausführungen des SV Naturschutz erweisen sich als nachvollziehbar und sind die Ausgleichsmaßnahmen von 40,06 ha vorzuschreiben. Wie in den Feststellungen angegeben ergeben sich Überschneidungen und können andere Maßnahmen für die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahmen von 40,06 ha herangezogen werden. In der Folge ergeben sich die in den Feststellungen dargelegten verbleibenden Auswirkungen.

Bei den VE01 (Block-Fichten-Tannen-Buchenwald), VE06 (Block-Fichten-Tannen-Buchenwald) und VE13 (Block-Fichten-Tannen-Buchenwald und Fichten-Blockwald der tieferen Lagen) verbleiben mäßige Auswirkungen, in den übrigen Bereichen keine bis geringe Auswirkungen.

- Die BF 5 führt an, dass es im Zuge des geplanten Projektes während der Aufschließungs- und Abbaumaßnahmen zu einer direkten Gefährdung und Verwirklichung des Tötungstatbestandes von **Amphibien** und **Reptilien** kommen würde. Der geplante Abbaubereich sei jedenfalls für die Herpetofauna als Landlebensraum einzustufen und könne als Sommerlebensraum und Winterquartier genutzt werden. Die BF 2 gibt an, dass die Auswirkungen auf geschützte Amphibienarten nicht nachvollziehbar und die Maßnahmen zu unkonkret seien.

Die BF 1 weist in ihrer Äußerung zur Beschwerdemitteilung darauf hin, dass die Einhaltung des Tötungsverbots im Hinblick auf die Herpetofauna für die einzig kritische Etappe 1 über das vorliegende Detailkonzept sichergestellt werde. In den folgenden Etappen 2 bis 7 übersteige das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das natürliche Risiko nicht.

Für **Reptilienarten** besitzen die Abbauf Flächen aufgrund der nordorientierten Lage und hohen Beschattung keine ausreichenden Habitatqualitäten, so der SV Naturschutz. Es ist daher davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Organismengruppe betroffen sind. Auch Tötung und Störung sind aufgrund der fehlenden

Habitatqualität nachvollziehbar durch dieses Vorhaben auszuschließen. In den talnahen Bereichen kann es jedoch durch den Werksverkehr durchaus zu unbeabsichtigten Tötungen von Reptilien kommen. Dieses Risiko ist durch Aufstellung eines Reptilienzaunes vermeidbar, wobei der SV Naturschutz seinen Vorschlag durch einen Einwand der BF 1 dahingehen veränderte, dass die Aufstellung eines niedrigeren Amphibienschutzzaunes aus seiner fachlichen Sicht ausreichend ist.

Für **Amphibienarten** stellen die beanspruchten Blockhalden laut SV Naturschutz einen potenziellen Landlebensraum dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, die Hänge liegen jedoch im Aktionsradius sämtlicher der in den saalachnahen Wäldern reproduzierenden Amphibienarten. Ein temporärer Amphibienschutzzaun soll dazu dienen, allfällig vorhandene Individuen der unteren Hangbereiche in geeignete Lebensräume abzusiedeln. Durch den zu errichtenden Sperrzaun geht die Blockhalde als potenzieller Landlebensraum verloren. Dieser Verlust wird durch ebenfalls in den ergänzenden Auflagen berücksichtigten zusätzlichen Lebensraumverbesserungen kompensiert.

Tötungen, so der SV Naturschutz plausibel, die über das normale Tötungsrisiko der betroffenen Amphibien- und Reptilienarten hinausgehen, können durch die vorgelegte UVE bzw. das ergänzende Amphibienkonzept sowie durch die zusätzlichen Auflagen des Genehmigungsbescheids nicht fachlich nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Sie betreffen den unteren Teil des Waldes, in dem jedenfalls eine derzeit nicht bestimmte Anzahl an Individuen ihren Landlebensraum vorfindet und es bei einer Beseitigung dieser Lebensräume auch zu Tötungen kommen wird. Das noch höhere Tötungsrisiko für alle betroffenen Arten entsteht durch den durchaus relevanten Verkehr der neuen Betriebsstraße. Hier sind zwar Maßnahmen vorgesehen, diese sind aber nicht ausreichend definiert. Die Einschätzung der BF 5, dass zur Vermeidung oder Verminderung fachlich keine Maßnahmen möglich wären, wird vom SV nicht geteilt. Er schlägt Maßnahmen vor, die seiner fachlichen Einschätzung nach den Verbotstatbestand der Tötung sowie der Störung verhindern können:

Gute Lebensraumbedingungen für sämtliche betroffenen Arten an Amphibien beschränken sich auf ufernahe Bereiche der Saalach. Deswegen sind auch hier nach der fachlichen Einschätzung durch den SV Naturschutz etwaige Biotopmaßnahmen zu konzentrieren.

Biotopverbesserungsmaßnahmen wurden des Weiteren für den Bereich zwischen Betriebsstraße und Abbaufeld Lidickygrube mit der Maßnahme V.HERP.02 vorgesehen. Das würde jedoch eine Querungsmöglichkeit von Amphibien und Reptilien zwischen Saalachufer und Berghang im Eingriffsbereich bedingen. Ansonsten wären die Tiere auf Dauer einem

erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was durch einen Sperrzaun verhindert werden soll. Aus diesem Grund erscheint es am sinnvollsten, auf den unteren Hangbereich als Landlebensraum zur Gänze zu verzichten und Ausgleichsmaßnahmen auf ufernahe Bereiche der Saalach – z.B. auf nordöstlich des Eingriffsbereiches gelegene Bereiche längs von Saalach und Radweg – zu beschränken. Die in den Einreichunterlagen unter V.HERP.02 beschriebenen Strukturanreicherungen sind für beide Organismengruppen als sehr vorteilhaft zu bezeichnen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch deren geringe Dimensionierung (4 m²) und eine fehlende minimale Höhenangabe. Die aus Wurzelstöcken hergestellten „Totholzhaufen“ sollen auch einem Überwinterungsquartier dienen. Das kann aber nur subterrann funktionieren.

Amphibien wandern nachts oder bei Regenwetter auch untertags. Eine Beeinträchtigung ist in erster Linie an talnahen Bereichen zu erwarten. Dadurch ist das Tötungsrisiko längs des Radweges als minimal einzustufen. Dennoch ist Sorge zu tragen, dass für die Amphibien die Konnektivitäten der Lebensräume ausreichend vorhanden sind.

2.4.3.5. Zu den einzelnen Beschwerden/Stellungnahmen der BF zu Auflagen:

- **Auflage 71:** Die BF 5 wendet ein, dass die Auflage vorschreibe, dass die angeführten Maßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik und der Wissenschaft „berücksichtigt“ werden sollen. Die BF geht davon aus, dass es hier eher um die Umsetzung der Maßnahmen geht, eine bloße „Berücksichtigung“ erscheint in diesem Zusammenhang zu schwach zu sein. Die BF 1 führt aus, dass es sich bei dieser Auflage um einen Verstoß gegen das Verbot der Projektwiederholung bzw. des Projektverweises bzw. Erwähnung des lediglich evidenten Standes der Technik handle.

Der Hinweis in der Auflage 71 auf die zusätzlich zu den Projektunterlagen erteilten Änderungen bietet laut SV Naturschutz fachlich deshalb keinen Mehrwert, da sich dieser Hinweis auf bereits beschriebene Maßnahmen und Auflagen des Genehmigungsbescheids bezieht. Auflage 71 kann aus fachlicher Sicht entfallen. Der landschaftsökologische Begleitplan ist geprüft und beurteilt worden, Teil des Bescheids, die darin enthaltenen Maßnahmen, die selbstverständlich gemäß dem aktuellen Stand der Technik und der Wissenschaft umgesetzt werden müssen, sind außer Streit.

Die Auflage 71 wiederholt, hier ist der BF 1 zuzustimmen, lediglich den Projektinhalt. Gegen den Entfall der Auflage wurden keine Einwände erhoben.

- **Auflage 73:** Die BF 5 bemängelt, dass im Falle der Verlegung der Wander- und Radwege „Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt“ vorzuschlagen seien. Eine derartige Änderung sei

aber bereits nach dem Sbg NSchG bewilligungspflichtig und löse daher ein neues Naturschutzverfahren aus. Die BF 1 führt aus, dass der zweite Satz der Auflage überschießend sei, weil er nicht Projektgegenstand sei.

Die Auflage lautet: *„Die durchgehende Verbindung der Freizeitwege (Wander- und Radwege) ist während der gesamten Projektdauer aufrechtzuerhalten, soweit sie Areal und Betrieb des Steinbruchs betrifft (V.LSCH.07, V.LSCH.08). Sollte eine Verlegung der Wander- und Radwege um das Betriebsareal zu einer Veränderung des Korridors entlang der Saalach führen, sind Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt vorzuschlagen.“*

Der SV Naturschutz führt dazu aus: *„Nach Rückfrage bei Mag. Ursula Hemetsberger, Abt. 6, werden laut dem Unkenener Amtsleiter Andreas Stockklauser die Radfahrenden bereits jetzt vor dem Betriebsgelände Flatscher links umgeleitet und fahren nicht mehr durch das Betriebsgelände.“* Das wurde nicht angezweifelt.

Die Frage, ob eine Berücksichtigung von Veränderungen der Lage des Radwegs überschießend sei, weil sie nicht Projektgegenstand seien bzw. inwieweit eine derartige Änderung bereits nach dem Sbg NSchG bewilligungspflichtig sei und daher ein neues Naturschutzverfahren auslöse, ist eine Rechtsfrage, auf die verwiesen wird (vgl. Pkt. 3.7.).

- **Auflage 75:** Die BF 1 führt aus, dass es sich bei dieser Auflage um einen Verstoß gegen das Verbot der Projektwiederholung bzw. des Projektverweises bzw. Erwähnung des lediglich evidenten Standes der Technik handle und bezieht sich dabei auf das Kap. 5.2.1. des LBP.

Die Auflage 75 des Genehmigungsbescheids lautet: *„Die Rodung des Waldes darf nur sukzessive entsprechend der Grundinanspruchnahme durch den Aufschluss bzw. Abbaufortschritt vorgenommen werden. Analog darf die gesamte Humus- bzw. Oberbodenschicht sowie Zwischenbodenschicht nur schrittweise abgezogen werden.“* Im Kap. 5.2.1. wird der allgemeine Ablauf der Rekultivierung dargelegt: *„Die Rekultivierung bzw. Renaturierung der Endböschungen erfolgt Zug um Zug mit den beim Abbau hergestellten Endböschungen und damit in der Regel von oben nach unten. Je Abbauetappe ergibt sich demnach 1 Rekultivierungsabschnitt unterschiedlicher Größe.“*

Die Auflage 75 ist nach den schlüssigen Ausführungen des SV Naturschutz inhaltlich nicht ident mit dem seitens der BF 1 zitierten Inhalt des Kap. 5.2.1. des LBP und enthält Präzisierungen im zeitlichen Ablauf der Rekultivierungen. Sie ist eine fachliche Ergänzung und daher keine Projektwiederholung. Der Einwand der BF 1 ist unbegründet.

- **Auflage 76:** Die BF 1 führt aus, dass es sich bei dieser Auflage um einen Verstoß gegen das Verbot der Projektwiederholung bzw. des Projektverweises bzw. Erwähnung des lediglich evidenten Standes der Technik handle und bezieht sich dabei auf das Kap. 5.5.2. des LBP.

Die Auflage 76 des Genehmigungsbescheids lautet: *„Das Oberboden-, Zwischenboden- und Abraummateriale ist vor dem konkreten Abbau abzutragen, entweder unmittelbar für Rekultivierungszwecke zu verwenden oder fachgerecht zwischenzulagern und für die laufende Rekultivierung heranzuziehen.“* Im Kap. 5.5.2. des LBP wird der Umgang mit Boden näher beschrieben. Unter anderem heißt es dort: *„Humose Bodenschichten im Bereich der bewaldeten Hanglagen werden je nach angetroffener Horizontmächtigkeit abgezogen und fachgerecht im Abbaufeld oder im Betriebsgelände zwischengelagert, sofern ein unmittelbarer Wiederauftrag auf geeignete Rekultivierungsflächen nicht möglich ist.“*

Die Auflage 76 enthält laut SV Naturschutz keinen fachlichen Mehrwert zu Kap. 5.5.2. des LBP. Dagegen wurde nichts vorgebracht.

- **Auflage 77:** Die BF 1 wendet ein, dass der erste Satz *„Die Ober- und Zwischenbodendepots dürfen maximal eine Höhe von 1,5 m erreichen“* bezüglich des Unterbodens nicht dem Stand der Technik entspreche (siehe ÖNORM L1211 oder DIN 19639, wonach Bodenmieten für Zwischen- bzw. Unterboden mit einer Höhe von 2,5 m zulässig sind, in begründeten Fällen auch höher). Satz 2 *„Bei humosen Böden sind deutlich geringere Höhen anzustreben, um das Diasporenpotenzial möglichst zu erhalten.“* sei unbestimmt und widerspreche dem Stand der Technik (nach der ÖNORM L1211 bzw. DIN 19639 sind Bodenmieten für Oberböden mit 1,5 m zulässig, in begründeten Fällen auch höher).

Die Argumente der BF 1 sind laut SV Naturschutz nachvollziehbar. Er schlägt eine Änderung vor: *„Unterboden kann mit einer Höhe von 2,5 m gelagert werden, Oberboden mit einer max. Höhe von 1,5 m, diese Regelungen entsprechen dem Stand der Technik. Die Lagerung von Ober- bzw. Unterboden hat jeweils getrennt zu erfolgen. Die Böden sind locker zu schütten, nicht zu befahren und vor Austrocknung zu schützen.“* Die Ausführungen des SV sind schlüssig und gab es dagegen keine Einwände.

- **Auflage 85:** Die BF 1 führt aus, dass es sich bei dieser Auflage um einen Verstoß gegen das Verbot der Projektwiederholung bzw. des Projektverweises bzw. Erwähnung des lediglich evidenten Standes der Technik handle und bezieht sich dabei auf das Kap. 5.2.1. des LBP.

Die Auflage 85 des Genehmigungsbescheids lautet: *„Zum vegetationstechnisch frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erreichen der jeweiligen Endböschung ist mit der*

Rekultivierung zu beginnen.“ Im Kap. 5.2.1. wird der allgemeine Ablauf der Rekultivierung dargelegt: „Die Rekultivierung bzw. Renaturierung der Endböschungen erfolgt Zug um Zug mit den beim Abbau hergestellten Endböschungen und damit in der Regel von oben nach unten. Je Abbauetappe ergibt sich demnach 1 Rekultivierungsabschnitt unterschiedlicher Größe.“

Die Auflage 85 ist laut SV Naturschutz inhaltlich nicht ident mit dem seitens der BF 1 zitierten Inhalt des Kap. 5.2.1. des LBP und enthält Präzisierungen im zeitlichen Ablauf der Rekultivierungen. Sie ist eine fachliche Ergänzung und daher keine Projektwiederholung. Dagegen wurden keine Einwände mehr erhoben.

- **Auflage 87:** Die BF 1 führt aus, dass es sich bei dieser Auflage um einen Verstoß gegen das Verbot der Projektwiederholung bzw. des Projektverweises bzw. Erwähnung des lediglich evidenten Standes der Technik handle und bezieht sich dabei auf das Kap. 5.3.1. des LBP.

Die Auflage 87 des Genehmigungsbescheids lautet: *„Bei der Etablierung der gestuften Waldränder und der Rekultivierung der Endböschungen ist das Aufkommen der Gehölze und eine entsprechende Baumartenmischung im Zielbestand zu gewährleisten (u.a. durch Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch Stammschutz, Verstreichen, angepasste Bejagung, Bewässerung in Trockenphasen, gegebenenfalls Nachpflanzung).“* Im Kap. 5.3.1. wird der allgemeine Ablauf der Herstellung des Waldmantels dargelegt. In den Ausführungen wird nicht auf erforderliche Pflegemaßnahmen eingegangen.

Die Auflage 87 ist laut SV Naturschutz inhaltlich eine Ergänzung zu Kap. 5.3.1. des LBP, da sie fachlich erforderliche, beispielhaft angeführte Pflegehinweise enthält. Sie enthält demnach fachliche Präzisierungen und ist daher keine Projektwiederholung. Dies ist schlüssig und gab es keine Einwände mehr.

- **Auflage 90:** Die BF 5 wendet ein, dass Auflage 90 unbestimmt sei, weil nicht definiert sei was unter „ausreichend“ zu verstehen sei und wie viele Nistplätze, Fortpflanzungs- und Ruhestätten mindestens angeboten werden müssen oder wie die Abstände zueinander zu wählen seien.

Die Auflage 90 des Genehmigungsbescheids lautet: *„Bei der Rekultivierung der Flächen der jeweiligen Abbauetappen müssen in allen Flächen nach Maßgabe der ökologischen Bauaufsicht ausreichend Holzstrukturen aus den Schlägerungen/Rodungen der jeweils nächsten Abbauetappe (z.B. Wurzelstöcke, Totholz, Asthaufen) eingebracht werden, um bodenbewohnenden Arten wieder geeignete Nistplätze, Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzubieten.“*

Die Art und Weise der beschriebenen Rekultivierung ist gemäß den Ausführungen des SV Naturschutz fachlich sinnvoll, eine Quantifizierung wird in diesem Fall als nicht notwendig erachtet. Fachliche Details können der ökologischen Bauaufsicht überlassen werden, die nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde agieren kann. Sämtliche artenschutzrechtliche Belange dieses Vorhabens wurden gesondert geprüft, erforderliche Maßnahmen wie z.B. im Bereich des Tot- und Altholzanteils der Wälder sind bezüglich Konkretisierungen der Quantität und des Zeitpunkts konkret vorgeschrieben. Das Ausmaß der Bestimmtheit der Auflage 90, die sich auf die Art und Weise der Rekultivierungen bezieht, ist laut dem SV fachlich ausreichend. Dagegen gab es keine Einwände mehr.

- **Auflage 94:** Die BF 5 wendet ein, dass die Verlagerung der Festlegung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (hier Etappen 2-7) auf einen Zeitpunkt nach Rechtskraft infolge der faktischen naturschutzfachlichen Unbeurteilbarkeit des Eingriffs und unter Ausschluss der Verfahrensparteien rechtswidrig sei.

In ihrer Äußerung zur Beschwerdemitteilung führt die BF 1 aus, dass die Auflage 94 die konkreten Maßnahmen in der Abbauetappe 1 enthalte. Dabei handle es sich lediglich um eine Detaillierung bzw. Konkretisierung der Schutzmaßnahmen. Man könne selbstverständlich eine solche Konkretisierung auch für die weiteren Etappen 2-7 durchführen, doch erscheine das nicht sinnvoll. Für Etappe 2 bis 7 (jeweils ausschließliche Fortführung des Abbaus im Waldbestand) seien aus Sicht der BF 1 die in den Einreichunterlagen enthaltenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen ausreichend.

Die Auflage 94 des Genehmigungsbescheids lautet: *„Die Projektergänzung „Konzept Schutz der Herpetofauna – Abbauetappe 1, Revision 1, erstellt von Maletzky, 22.12.2020, ist umzusetzen. Dabei sind verteilt auf die GP 615/2, 624, 633 und 634/3 insgesamt mindestens 7 Steinhaufen, 8 Wurzelstockhaufen, 9 Asthaufen, 3 Holzstapel und 5 Eiablagehaufen anzulegen. Die genaue Lage und Ausgestaltung der Strukturelemente ist von der ökologischen Bauaufsicht vor Ort festzulegen. Jeweils im Jahr vor Beginn der nächsten Etappe (Etappe 2-7) sind die Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien für die nächstfolgende Etappe von der ökologischen Bauaufsicht mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und während der jeweiligen Etappe umzusetzen.“*

Betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf Amphibien und Reptilien wurden vom SV Naturschutz alle erforderlichen Maßnahmen, die das Eintreten eines Verbotstatbestands (Tötung, Störung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verhindern, vorgeschlagen und so in den Spruch übernommen. Sie sind in der Etappe 1 zu

setzen. Für Etappe 2 bis 7 (jeweils ausschließliche Fortführung des Abbaus im Waldbestand) sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Vorgangsweisen für die Etablierung allfällig erforderlicher Schutz- und Minderungsmaßnahmen für Amphibien und Reptilien ausreichend. Das wurde nicht mehr bestritten.

- **Auflage 96:** Die BF 2 vermutet aufgrund der Auflage, dass manche Eingriffe und Auswirkungen einzelner Teile oder Phasen des Projektes für den ASV nicht beurteilbar waren. Derselben Argumentation bedient sich die BF 5 und meint, Auflage 96 sei ein unzulässiges Monitoring bzw. zeige eine Unsicherheit hinsichtlich der Funktionsfähigkeit von Lebensräumen und Schutzmaßnahmen. Damit würden erhebliche Lücken bestehen und eine rechtlich erforderliche abschließende und auf Gewissheit beruhende Beurteilung fehlen. Die BF 1 führt aus, dass diese Auflage entbehrlich sei, da ihr Inhalt bereits durch die Festlegung des Vorbehalts späterer Vorschreibung in Spruchpunkt III. (Bescheid S. 8) abgedeckt sei. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde erläutert die BF 5, dass der Auflagenvorbehalt gemäß § 50 Abs. 2 Sbg NSchG zu begründen sei. Durch die Auflage 96 des Genehmigungsbescheids erfolge die erforderliche Bezugnahme, wozu der Auflagenvorbehalt im Einzelnen vorgesehen worden sei. Die Auflage sei daher zulässig.

Die Auflage 96 des Genehmigungsbescheids lautet: *„Sollte sich im Zuge der Projektumsetzung herausstellen, dass die Funktionsfähigkeit der Lebensraumstrukturen oder der Schutzmaßnahmen nicht gegeben ist, oder sich Bereiche mit erhöhtem Gefährdungspotenzial herauskristallisieren und Tiere dadurch gefährdet werden, sind entsprechende Maßnahmen in Absprache zwischen der ökologischen Bauaufsicht und der zuständigen Naturschutzbehörde zu setzen.“*

Die Auflage 96 enthält laut SV Naturschutz keinen fachlichen Mehrwert zu Spruchpunkt III des Genehmigungsbescheids, der in seiner Formulierung gemäß § 50 Abs. 2 Sbg NSchG auch ausreichend begründet ist und kann daher aus seiner fachlichen Sicht entfallen. Dagegen gab es keine Einwände mehr.

- **Auflage 97:** In ihrer Beschwerde führt die BF 5 aus, die Auflage sei rechtswidrig, zumal die Erstellung von Projektbestandteilen und die Gründung einer Bewilligung auf Monitoringmaßnahmen infolge aktueller Beurteilungslücken erst nach der Rechtskraft eines Bescheides unzulässig sei. Evaluierung und Monitoring würden Instrumente der Erfolgskontrolle darstellen und könnten dadurch Ermittlungslücken nicht schließen. Die Verlagerung auf ein die Genehmigung folgendes Verfahren sei nicht erlaubt. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerdemitteilung wendet die BF 5 ein, dass die Auflage 97 zwar

eine Evaluierungspflicht vor Abschluss einer Bauetappe enthält, die Auflage würde aber nicht die vom naturschutzfachlichen ASV-Gutachten geforderte Evaluierung der UVE-Ergebnisse in regelmäßigen Abständen beinhalten (5-Jahresrhythmus) und sei daher unvollständig. Die BF 1 führte zur Auflage 97 aus, dass diese eine Evaluierung zum Gegenstand habe und verweist auf die Kompetenz der Naturschutzbehörde, nach den einschlägigen Bestimmungen des Sbg NSchG durch nachträgliche naturschutzpolizeiliche Anordnungen vorgehen zu können. Damit würde aber nur die Rechtslage mit anderen Worten wiederholt.

Die Auflage 97 lautet: *„Rechtzeitig vor Abschluss einer Abbauetappe sind die laut LBP für die Artengruppen umzusetzenden Maßnahmen durch die ökologische Bauaufsicht zu evaluieren. Ein Bericht darüber und einem daraus abzuleitenden Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zur Vermeidung von Verlusten (ev. CEF-Maßnahmen) ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen und in Abstimmung zwischen der ökologischen Bauaufsicht und der zuständigen Naturschutzbehörde umzusetzen.“*

Die Beschwerdepunkte betreffen Rechtsfragen und wird auf die rechtlichen Ausführungen dazu verwiesen. Eine Evaluierung der Ergebnisse der UVE ist aus Sicht des SV Naturschutz insofern nicht erforderlich, da es Aufgabe eines Gutachtens ist, die UVE abschließend beurteilen zu können. Auch die 5-Jahresfrist beurteilt er als fachlich nicht notwendig, sind doch ausreichende Evaluierungen im Projekt wie in den Auflagen vorgesehen (vgl. Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023, S. 13).

- **Auflage 98:** Zu den Einwendungen der BF 1 und BF 5 betreffend diese Auflage siehe oben in Pkt. 2.4.3.3. die Behandlung des Beschwerdepunktes zum „Grünen Besenmoos“.
- **Auflage 98.2. NEU:** In der Stellungnahme vom 28.11.2022, S. 4, gibt die BF 1 an, der Auflagenvorschlag betreffend den Tagfalter sei zu präzisieren, zumal Quellaufbrüche nicht für das Vorhandensein einer vitalen Population nötig seien. Wesentlich sei vielmehr eine Grundfeuchtigkeit in Teilen des Areals mit Raupenfutterpflanzen, die der Austrocknung von Gelegen in den Sommermonaten entgegenwirke. Auch die genutzten Raupenfutterpflanzen würden, je nach Vorkommensgebiet, diverser zu sein scheinen als bisher angenommen. Wesentlich für die Korridorfunktion sei sicherlich vor allem das Vorhandensein lichter und gut besonnerter Waldbestände.

Der SV Naturschutz stimmte dem Gegenvorschlag der BF 1 teilweise zu. Unstrittig sei, so der SV, dass die betroffene zu schaffende Habitatfläche in Teilen des Areals eine Grundfeuchtigkeit besitzen muss. Die in der Auflage angeführten Quellausbrüche sind nicht

obligat, sondern nur beispielhaft angeführt. Es ist im Sinne einer Habitatoptimierung erforderlich, dass geeignete Futterpflanzen für die Art vorhanden sind. Die Fläche dient dennoch vordergründig als Korridor-Habitat, kann jedoch im besten Fall auch als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Zum korrigierten Auflagenvorschlag wurden keine Einwände erhoben.

- **Auflage 98.4.-98.7.:** In der Stellungnahme vom 28.11.2022, S. 6 ff, bringt die BF 1 zu diesen Auflagen vor: Der Auflagenvorschlag betreffend die Fledermäuse, der vorsehe, die verloren gehenden Quartiere durch Kästen zu ersetzen, müsse vor dem Hintergrund einer Studie der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, wonach Kästen von den Tieren in den ersten zehn Jahren in bloß geringem Umfang angenommen werden würden, als nicht (mehr) dem Stand der Technik entsprechend gewertet und deshalb verworfen werden. Es werde vorgeschlagen, möglichst naturnahe Quartiere als Ersatz für jene Biotopbäume zu schaffen, die in dem für die ersten zehn Jahre vorgesehenen Abbauabschnitt verloren gehen würden (Ringeln von Laubbäumen Sägen von künstlichen Baumhöhlen Nutzungsverzicht Biotopbaumkartierung und Fällzeitpunkte).

Der SV Naturschutz entgegnete dazu fachlich überzeugend und plädierte für die Vorschreibung der von ihm im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen. Fledermauskästen sind laut SV eine anerkannte technische Übergangslösung einer Habitatschaffung, auch wenn bei weitem nicht von einer 100%igen Annahme dieser künstlichen Strukturen ausgegangen werden kann. Die Auflage sollte frühestmöglich umgesetzt werden, am sinnvollsten 5 – 10 Jahre vor den geplanten Fällungen, jedenfalls spät. 3 Monate davor. Die Funktionsfähigkeit der Quartierstrukturen ist jedoch grundsätzlich aufgrund ihrer Ausgestaltung sofort gegeben und wird durch die zusätzlich vorhandenen Habitate des Umlands sowie durch ebenfalls initiierte natürliche Habitatentstehungen (Ringeln, siehe auch nächster Absatz) sinnvoll ergänzt. Das von der BF 1 ins Treffen geführte Ringeln von Bäumen ist bereits durch andere Auflagen vorgeschrieben. Der Vorschlag der BF 1, dass mindestens ein Jahr vor der Fällung der Biotopbäume im Bereich der Außernutzungsstellungen pro betroffenem Biotopbaum je drei künstliche Baumhöhlen in einer Höhe von mindestens 2,5 m an Bäumen (keine Kiefern) mit einem BHD von mindestens 40 cm geschaffen werden, ist laut SV kein zeitgerecht funktionierender Ersatz, weil diese geschaffenen Quartierstrukturen erst nach mehreren Jahren (ca. 6-10 Jahre) wirken können.

Dass sich der eingeschränkte Rodungszeitraum nur auf kartierte Biotopbäume beziehen sollte, hält der SV für fachlich unzureichend. Quartierstrukturen können sich in Specht- und Faulhöhlen oder Astlöcher befinden, die teilweise vom Gelände nicht zu erkunden sind.

Stammrisse oder abstehende Rindentaschen werden genauso genutzt wie ausgefaulte Spaltenquartiere in Baumzwieseln. Jene Waldbereiche, die aus Jungwuchs und Stangendickicht bestehen und definitiv keine Habitatstrukturen für Fledermäuse beinhalten, sind relevante Überwinterungsquartiere für die Haselmaus. Der strenge Rodungszeitraum bezieht sich demnach nicht nur auf die Fledermäuse.

Die BF 1 brachte dazu keine Einwände mehr vor.

- **Auflagen 98.13. bis 98.19:** In der Stellungnahme vom 28.11.2022, S. 8 ff, bringt die BF 1 zusammengefasst zu den Auflagenvorschlägen des SV Naturschutz Nr. 12 bis Nr. 20 Einwendungen vor:

Die Einwände zum vorgeschlagenen Reptilienzaun teilte der SV aus fachlicher Sicht und merkt an, dass ein niedrigerer Amphibienschutzzaun ausreicht. Den Einwand zum temporären Amphibienzaun teilte der SV nicht gänzlich, da fachlich unstrittig ist, dass gewisse Wanderungsbewegungen über die geplante, neue Betriebsstraße und damit einhergehende Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden können. Der Vorschlag der BF 1, die im „Konzept Schutz der Herpetofauna – Abbauetappe 1“ beschriebene Maßnahme zur Absiedelung der Herpetofauna auf die gesamte Trassenlänge der Betriebsstraße auszudehnen und beidseits Eimerfallen zu verwenden, stellt laut SV Naturschutz eine fachliche alternative Möglichkeit zum temporären Sperrzaun dar. Allerdings muss der Außenzaun jedenfalls ein gesamtes Reproduktionsjahr stehen. Relevant sind mehr als ca. 20 gezählte Individuen/Jahr auf der Strecke. Zu den Einwendungen zur Auflage 98.15. durch die BF 1 entgegnet der SV Naturschutz fachlich nachvollziehbar, dass der Vorschlag der BF 1 zu einem unnötigen Umweg für die Tiere führen würde. Einer Änderung von Auflage 98.18. stimmte der SV zu, da dies eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Formulierung darstellt. Die Anmerkungen der BF 1 zur Auflage 98.19. teilt der SV nicht, da die Reptilien – ohne dass der Auflage widersprochen wird – in die strukturell verbesserten Bereiche gebracht werden können, die der neuen Betriebsstraße nördlich vorgelagert sind und mehrheitlich in der bekannten Homerange der Individuen liegen. Die Herstellung eines Durchgangs mit Weiderost hält der SV Naturschutz nicht zwingend für erforderlich, um den Tötungstatbestand nicht zu erfüllen, weswegen dieser Vorschlag nicht zu übernehmen ist. Der SV formulierte seine Auflagenvorschläge entsprechend um (vgl. ergänzende Auflagen 98.13. bis 98.19. in Spruchpunkt I.32.).

- **Auflagen 98.8. und 98.9:** Die BF 5 bringt in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2022 auf S. 16-17 vor, dass die Flächenberechnung für CEF-Maßnahmen fachlich nicht befürwortet

werde. Laut Gutachten werden von 18 Vogelarten mit zumindest mäßiger Sensibilität, 10 Arten, darunter Fitis, Grauspecht, Grünspecht, Heckenbraunelle, Schwarzspecht, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise und Wintergoldhähnchen angeführt, für die die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens mit mäßig bewertet wird. Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen erforderlich, um bei Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu stellen. Dabei handle es sich um Arten, die durchaus sehr unterschiedliche Lebensraumansprüche besitzen, aber es erfolgen keine artspezifischen Ergänzungen, wie jene fachlich gut begründeten bei den Schmetterlingen. Außerdem wird eingewendet, dass die Ersatzmaßnahme „Außernutzungstellung Achbergwald“ nicht als CEF-Maßnahme zu werten sei, da es sich dabei bereits um eine gesetzlich erforderliche Ersatzleistung aufgrund der Interessenabwägung nach § 3a NSchG handelt und weil CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein zusätzliches und neues Angebot schaffen müssen, das die zu beeinträchtigenden bzw. vernichteten Funktionen ohne Unterbrechung übernimmt. Aktuell seien damit von den 10,36 ha Außernutzungsstellung im räumlichen Zusammenhang erst 2,75 ha abgedeckt.

In der Stellungnahme vom 23.05.2023, S. 10-12 präzisiert die BF 5 nochmals ihren Einwand zu den Außernutzungsstellungen; diese würden nur die vom Gesetz vorgesehenen Ersatzleistungen darstellen, könnten aber weder rechtlich noch fachlich als CEF-Maßnahmen dienen.

Artspezifische Ergänzungen sind im Gutachten des SV Naturschutz ab Rn 220 ausführlich dargelegt. Von diesen deklarierten Lebensraumansprüchen wurden auch Menge und Qualität der auszugleichenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgeleitet (CEF-Maßnahmen), die weit über die Maßnahmen von V.ORNI.01 der UVE hinausgehen. Die Lebensraumansprüche der angesprochenen Arten wurden demnach in den Maßnahmen ausreichend berücksichtigt.

Bezüglich der Anrechenbarkeit der CEF-Maßnahmen betont der SV, dass diese durch sämtliche geplante Außernutzungsstellungen, die in ihrer Qualität durchaus vergleichbar sind, erfolgen kann, und nicht auf die Ersatzleistung „Außernutzungstellung Achbergwald“ fixiert ist. In der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023 ergänzte der SV: *„Alle CEF-Maßnahmen betreffen, sowie die LUA das aus meiner Sicht korrekt wiedergibt, die Neuschaffung von Strukturen, die zeitgerecht hergestellt werden und funktionieren müssen. Es geht im Kern um die Schaffung von Strukturen, die zusätzlich zu vorhandenen Strukturen bereitstehen müssen. In diesem Sinne ist der Vergleich der LUA unzutreffend, dass die Maßnahmenflächen nicht ausreichend seien, weil dies ja so sei, wie als würde jede Wohnung, die bisher von einer Familie*

besetzt wäre, in Zukunft von zwei Familien besetzt werden müsse. Die CEF-Maßnahmen bewirken, dass „an die Ein-Familienwohnung zugebaut wird“. Bei den Maßnahmen handelt es sich um übliche, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die erprobt sind und funktionieren.“

Das Gericht folgt in diesem Punkt dem SV Naturschutz, wenn er aus fachlicher Sicht erläutert, warum die Maßnahme „Außernutzungstellung Achbergwald“ als CEF-Maßnahme fungieren kann.

- **Auflage 98.11:** In der Stellungnahme vom 19.12.2022 bringt die BF 5 vor, eine aktuelle Studie zur Verpflanzung von Magerwiesen zeige, dass in der Regel eine in allen Aspekten erfolgreiche, verlustfreie Verpflanzung von Lebensräumen nicht möglich sei. Die ergänzende Auflage für ein Monitoring von Indikatorarten sei zwar prinzipiell sinnvoll, es sei aber nicht nachvollziehbar, durch welche adaptierten Pflegemaßnahmen, sich die Zielarten einstellen sollten.

Durch die Vorgabe von Indikatorarten, so der SV Naturschutz, obliegt es der ökologischen Bauaufsicht, geeignete Pflegemaßnahmen je nach Vorkommen oder Nicht-Vorkommen der Indikatorarten festzulegen. Diese können sich auf die Häufigkeit der Mahd, Aushagerungen, Neophytenentfernungen und dergleichen beziehen. Es erscheint bei einem Habitat in diesem Flächenausmaß sinnvoller, auf Indikatorarten als Erfolgsparameter hinzuweisen, als spezielle Maßnahmen festzulegen, die auf die Entwicklung der Fläche wenig Rücksicht nehmen. Dem Einwand der BF 5 kann somit nicht gefolgt werden.

- **Auflage 98.12:** Zu diesem Auflagenvorschlag legte die BF 1 einen ergänzenden Vorhabensbestandteil vor, der die Außernutzungstellung eines Waldbestands auf Teilen der Gst-Nr. 141/1 KG Reith, und Gst-Nr. 612/6 KG Unken, auf Bestandsdauer des Vorhabens LGA Achberg, im Ausmaß von 20,12 ha beinhaltet. Der SV Naturschutz hat diese Flächen überprüft und bewertet sie als geeignet iSd Auflage IV.98.12. Dazu kamen keine Einwände.
- **Auflage 98.13 und 98.14:** Die BF 5 brachte dazu in der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023, S. 15 vor, dass die ergänzende Auflage 13 ja klären solle, in wie fern der Blockschuttwald als Landlebensraum für Amphibien zu werten sei. Was bedeutet aber das Auftreten der Amphibien im Zuge der Absiedlung der Betriebsstraße für die Beurteilung des Landlebensraums Blockschuttwalds? Die Auflage verhindere nicht die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge des Abbaus. Zur Auflage 14 wird eingewendet,

dass das Aufstellen eines dauerhaften Amphibienschutzzaunes keine geeignete Maßnahme zum Schutz vor artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen darstelle.

Der SV Naturschutz gibt dazu in der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023 schlüssig an, dass mit der ergänzenden Auflage 13 tatsächlich geklärt werden soll, inwieweit die unteren Teile des Hangwaldes relevante Landlebensräume für Amphibien darstellen. Aus seiner fachlichen Sicht liegen die relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien jedenfalls im Saalach-nahen Bereich, der vom Vorhaben nicht nur unberührt bleibt, sondern aufgewertet wird. Der relevante verbleibende Tatbestand betrifft die Tötung, die durch ein Wandern in den Landlebensraum entstehen könnte. Durch Auflage 14 wird sodann sichergestellt, dass eine Tötung jedenfalls verhindert wird. Diese Angaben überzeugen das Gericht. Die Angaben der BF 1 dazu, dass diese Auflagen eine Verschlechterung der Situation für Amphibien darstellen könnten, überzeugt nicht, da eine Tötung der Amphibien erstens verhindert wird und zweitens die Amphibien in die verbesserten Bereiche an der Saalach umgeleitet werden. Die Auflage 14 wurde in der Verhandlung betreffend die Situierung und die Anzahl der relevanten Tiere umformuliert; insgesamt sind diese Auflagen gut geeignet, eine allfällige Tötung von Amphibien zu verhindern.

- **Auflage 98.18:** Die BF 5 monierte, dass die Errichtung von Laichgewässern zwar eine generelle Verbesserung der Habitatausstattung bewirkt, den Verlust von Landlebensräumen könne so eine Maßnahme aber nicht ersetzen. Eine Anlage von Gewässern im Hochwasserabflussbereich der Saalach stelle keinen geeigneten Standort dar. Dies deshalb, weil solche Gewässer entweder durch Hochwässer zerstört oder dadurch wie vielfach nachgewiesen Fische ins Gewässer gelangen könnten. Beides führe zum Funktionsverlust der Gewässer für Amphibien.

Dazu gab der SV Naturschutz in der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023, S. 6 schlüssig an: *„Sollten vorgesehene Laichgewässer durch Hochwasser kurzfristig beseitigt werden, sind diese im Rahmen der Bauaufsicht zu beurteilen und seitens der PW neuherzustellen. Dass sich aus diesen Ereignissen in der dortigen Lage fischreiche Gewässer bilden, schließe ich fachlich aus.“* Der Einwand der BF 5 ist somit nicht überzeugend.

- **Auflage 102:** Laut BF 5 sei die Auflage rechtswidrig, zumal die Erstellung von Projektbestandteilen und die Gründung einer Bewilligung auf Monitoringmaßnahmen infolge aktueller Beurteilungslücken erst nach der Rechtskraft eines Bescheides unzulässig sei. Evaluierung und Monitoring würden Instrumente der Erfolgskontrolle darstellen und könnten dadurch Ermittlungslücken nicht schließen. Die Verlagerung auf ein der

Genehmigung folgendes Verfahren sei nicht erlaubt. Die BF 1 vermeint, der Inhalt der Auflage 102 sei entbehrlich, da er bereits durch die Festlegung des Vorbehalts späterer Vorschreibung in Spruchpunkt III. (Bescheid S. 8) abgedeckt sei. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerdemitteilung führt die BF 5 aus, dass diese Auflage zwar eine Wiedergabe des Aufgabenvorbehalts sei, aber auch eine Präzisierung und Bezugnahme zum Zweck des Vorbehalts beinhalte. Angesichts der langen Zeitdauer von 85 Jahren sei eine zwischenzeitig erforderliche Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft gerechtfertigt.

Auflage 102 des Genehmigungsbescheids lautet: *„Auf Basis der Berichte der ökologischen Bauaufsicht behält sich die zuständige Naturschutzbehörde die Vorschreibung ergänzender Auflagen insoweit vor, als im Zuge des Abbau- und Rekultivierungsfortschritts zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht vorhersehbare und daher mit den Auflagen nicht erfassbare Umstände eintreten. Weiters ist erforderlichenfalls eine Anpassung an den Stand der Technik und der Wissenschaft vorzunehmen.“*

Spruchpunkt III. auf S. 8 des Genehmigungsbescheids enthält einen Vorbehalt späterer Vorschreibungen iSd § 50 Abs. 2 Sbg NSchG. Nach Ansicht des SV Naturschutz enthält die Auflage 102 keinen fachlichen Mehrwert und keine fachlichen Präzisierungen, weswegen sie aus fachlicher Sicht entbehrlich ist. Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und ist im Übrigen auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

- **Auflage 103:** In ihrer Beschwerde führt die BF 5 aus, diese Auflage sei rechtswidrig, zumal die Erstellung von Projektbestandteilen und die Gründung einer Bewilligung auf Monitoringmaßnahmen infolge aktueller Beurteilungslücken erst nach der Rechtskraft eines Bescheides unzulässig sei. Evaluierung und Monitoring würden Instrumente der Erfolgskontrolle darstellen und könnten dadurch Ermittlungslücken nicht schließen. Die Verlagerung auf ein die Genehmigung folgendes Verfahren sei nicht erlaubt. Laut BF 1 sei die Auflage 103 nicht erforderlich, da sich hier die Behörde selbst etwas vorschreibe.

Auflage 103 lautet: *„Diese ergänzenden Vorschreibungen haben gegebenenfalls Umfang und Methodik der Abbau- und/oder Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, die bis zur nächsten Überprüfung umzusetzen sind, zu bezeichnen.“*

Die Auflage 103 enthält eine Selbstvorschreibung der Behörde und hat keinen fachlichen Mehrwert laut SV Naturschutz, weshalb sie aus fachlicher Sicht entbehrlich ist. Dies ist nachvollziehbar und ist auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

- **Auflagen 104 und 105:** Laut BF 1 seien die Auflagen nicht erforderlich, weil sie bereits durch die Auflagen 99ff abgedeckt seien. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerdemitteilung führt die BF 5 aus, dass die Auflage 104 eine Dokumentationspflicht vor Abschluss einer Bauetappe vorschreibe. Zudem beinhalte sie nicht die vom naturschutzfachlichen ASV-Gutachten geforderte Evaluierung der UVE-Ergebnisse in regelmäßigen Abständen (5-Jahresrhythmus) und sei daher unvollständig.

Auflage 104 lautet: *„Zur Dokumentation und zur Erfolgskontrolle der Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind seitens der ökologischen Bauaufsicht entsprechende Aufzeichnungen („Rekultivierungstagebuch“, „Evaluierungsdokumentation“) zu führen, die auch eine aussagekräftige Fotodokumentation zu beinhalten haben.“*

Auflage 105 lautet: *„Sämtliches Dokumentationsmaterial ist der Naturschutzbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“*

In den Auflagen 99 bis 101 des Genehmigungsbescheids werden gemäß den Ausführungen des SV Naturschutz zur ökologischen Bauaufsicht zahlreiche Details geregelt, unter anderem, dass das Vorhaben laufend darauf überprüft werden muss, inwieweit die Vorschriften der zuständigen Naturschutzbehörde eingehalten werden, im Falle von Beanstandungen Mitteilungen an die Naturschutzbehörde zu erfolgen haben, nach Abschluss der jeweiligen Etappe 1-7 bis jeweils spätestens 31.03. ein von der ökologischen Bauaufsicht verfasster Bericht zu übermitteln ist, die unter Auflage 100 a und b genannten Berichte jeweils einen Textteil über die projekt- und auflagentreue Ausführung sowie Plandarstellungen und eine aussagekräftige Fotodokumentation umfassen müssen. Dabei ist der Fortgang der Maßnahmen darzustellen und detailliert auf die einzelnen Auflagenpunkte und die Vorgaben des LBP einzugehen (u.a. Beschreibung tatsächlicher Verhältnisse, Stand der Umsetzung der LBP-Maßnahmen gemäß UVE Kap. 6, S. 342-346). Allfällige Abweichungen sind darzustellen, zu begründen und naturschutzfachlich zu bewerten. Die Auflagen 104 und 105 enthalten aus Sicht des SV keinen fachlichen Mehrwert zu den oben genannten Auflagen.

Unter Verweis auf die Auflagen 99 bis 101 handelt es sich bei den Auflagen 104 und 105 um bloße Wiederholungen. Zur Beanstandung der BF 5, dass die vom ASV vorgeschlagene 5-Jahres-Frist fehlt, ist auf die Besprechung zu Auflage 97 zu verweisen.

- Die BF 2, BF 4 und BF 5 führen aus, dass eine **Bewilligungsdauer** von 85 Jahren zu lang sei. Im Ermittlungsverfahren sei deutlich herausgekommen, dass es sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben um einen extremen, irreversiblen Eingriff in Natur und Umwelt handelt und die vorgeschriebenen Auflagen und Ersatzleistungen weder in

Einzelbetrachtung noch in der Gesamtheit den Eingriff in nennenswertem Ausmaß abmildern oder erträglich machen.

Fachlich besteht aus Sicht des SV Naturschutz kein Problem, die Bewilligungsdauer des Vorhabens mit 85 Jahren anzusetzen, da die Bewertung von Wirkungen und Maßnahmen nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt wurde und allfällige unvorhersehbare Entwicklungen gemäß Spruchpunkt III. des Genehmigungsbescheids (Vorbehalt späterer Vorschriften) auch noch später berücksichtigt werden können.

2.4.4. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.4. (Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswirkung sowie Raumordnung)

Die Feststellungen zu den Pkt. II.1.4.4.1. bis II.1.4.4.3. ergeben sich aus dem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des SV Landschaft im Beschwerdeverfahren, der zu derselben Einschätzung wie die Amtssachverständigen für Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme/Landschaft sowie für Raumplanung (inkl. raumplanerische Aspekte von Tourismus und Freizeitinfrastruktur sowie Sachgütern) im Behördenverfahren gelangt. Diese wurde nicht bestritten – mit Ausnahme der unter angeführten Beschwerdepunkte.

2.4.4.1. Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftscharakter und Erholungswert)

Zur **Sensibilitätseinstufung** des Ist-Zustandes erfolgte in der UVE die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Das Vorhaben selbst liegt in der Naturraumeinheit 935.9 Jettenberger Saalach-Rücken unmittelbar an deren Grenze zur Naturraumeinheit 930.9 Becken von Unken. Die Sensibilität des Landschaftsraumes 935.9 Jettenberger Saalach-Rücken wird unter Berücksichtigung der Ausführungen in der UVE und im UVGA und unter Berücksichtigung einer eigenen Vor-Ort-Begehung des SV Landschaft mit hoch eingestuft. Die Sensibilität des Landschaftsraumes 930.9 Becken von Unken wird mit mäßig eingestuft. Dagegen gab es keine Einwände.

Zur **Eingriffsintensität** führt der SV Landschaft schlüssig aus, dass in Bezug auf den Landschaftsteilraum 935.9 Jettenberger Saalach-Rücken die Abbauführung hinter einer ca. 5 m hohen talseitigen Kulisse unter Erhalt der Bestockung erfolgt. Es kommt zu einem Verlust von lokal landschaftsprägenden Felsblöcken. Der geplante Abbau auf einer Fläche von rund 45 ha verändert die Morphologie sowie die Vegetationsbedeckung, wodurch in das aktuelle Landschaftsgefüge eingegriffen wird. Der Charakter der Landschaft wird durch die Herstellung des Trasseneinschnitts, auch durch die notwendige Beseitigung einiger großer Felsblöcke im Trassenband deutlich verändert. Das Kleinrelief auf den Endböschungen des Abbaus wird

nicht mehr die ausgesprochen grob- bis großblockige Struktur des Bestandes zeigen. Anstelle dessen wird eine mehr oder minder einheitlich strukturierte, nur lokal von größeren, in der Endböschung belassenen Blöcken durchbrochene, überwiegend humusierete, ansonsten schottrig-schrofige Oberfläche hergestellt, welche Zug um Zug mit der Herstellung eingesät und bestockt wird. Die Inanspruchnahme weiterer Flächen für den Abbau, die Betriebsstraße sowie interne Aufschließungsstraßen erhöhen den Anteil künstlicher, anthropogener Elemente inmitten der umgebenden naturnahen Bergwaldlandschaft. Obwohl keine faktische Erholungsnutzung im Vorhabensbereich durch das Fehlen von Wanderwegen gegeben ist, wird der Erholungswert, der mit dem Landschaftsbild zusammenhängt, durch den geplanten Abbau beeinträchtigt. Bei der Umsetzung des Erweiterungsvorhabens werden die Belastungen durch den Gesteinsabbau um rund 85 Jahre verlängert. In Bezug auf den Landschaftsteilraum 930.9 Becken von Unken, so der SV, wird das Vorhaben von Standpunkten auf der gegenüberliegenden Talseite bzw. auch vom Dauersiedlungsraum wahrnehmbar sein. Gemäß der Sichttraumanalyse bestehen von größeren Teilen des Landschaftsraums Sichtbeziehungen zum Vorhaben. Der Gesamteindruck der Tallandschaft, der zwingend auch durch die ihn abgrenzenden Hanglagen zu beiden Seiten mitbestimmt wird, wird durch den sich nach Südwesten ausdehnenden Abbau durchaus verändert. Die Eingriffsintensität für beide Landschaftsräume wird vom SV Landschaft im Unterschied zur UVE nicht mit gering, sondern mit mäßig bis hoch eingestuft.

Die **Eingriffserheblichkeit** wird vom SV insgesamt mit hoch eingestuft. Durch das Vorhaben kommt es, so der SV Landschaft nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Amtssachverständigen im Behördenverfahren, trotz des bereits vorhandenen Eingriffs durch den bestehenden Steinbruch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, dem Charakter der Landschaft und dem Erholungswert:

Landschaftsraum	Sensibilität des Ist-Zustandes	Eingriffsintensität	Eingriffs-erheblichkeit	Maßnahmen-wirksamkeit	Verbleibende Auswirkungen
930.9 Becken von Unken	mäßig	mäßig-hoch	mittel	-	mittel
935.9 Jettenberger Saalach-Rücken	hoch	mäßig-hoch	hoch	-	hoch
					hoch

2.4.4.2. Ortsbild und Tourismus

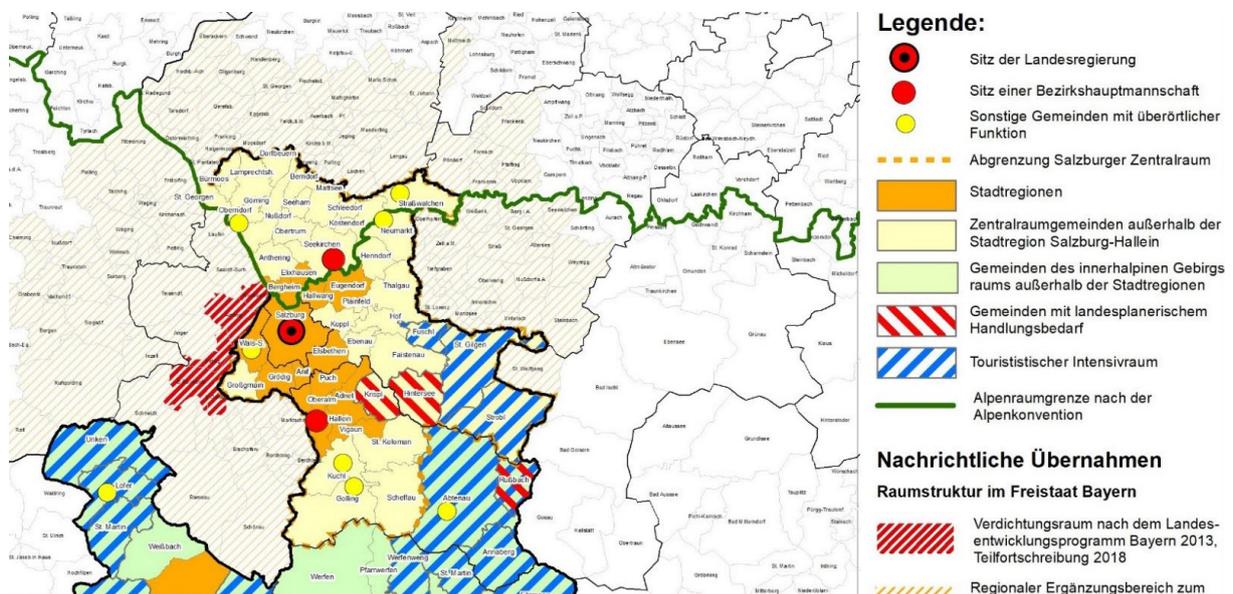
Auch, so der SV Landschaft, wenn durch das Vorhaben negative Wirkungen auf das Ortsbild und den Tourismus nicht gänzlich auszuschließen sind, sind die mindernden Faktoren in Bezug

auf das Ortsbild jedoch der vergleichsweise lange Abbauvorgang, wodurch immer nur kleinere offene Flächen auch tatsächlich sichtbar sind. Die ästhetischen Aspekte wirken stärker auf das Landschaftsbild, weil das Abbauvorhaben vom geschlossenen Ortsgebiet relativ weit entfernt ist und dadurch ein geringes Zusammenwirken zwischen den Qualitäten des bestehenden Ortsbildes und dem Eingriff besteht.

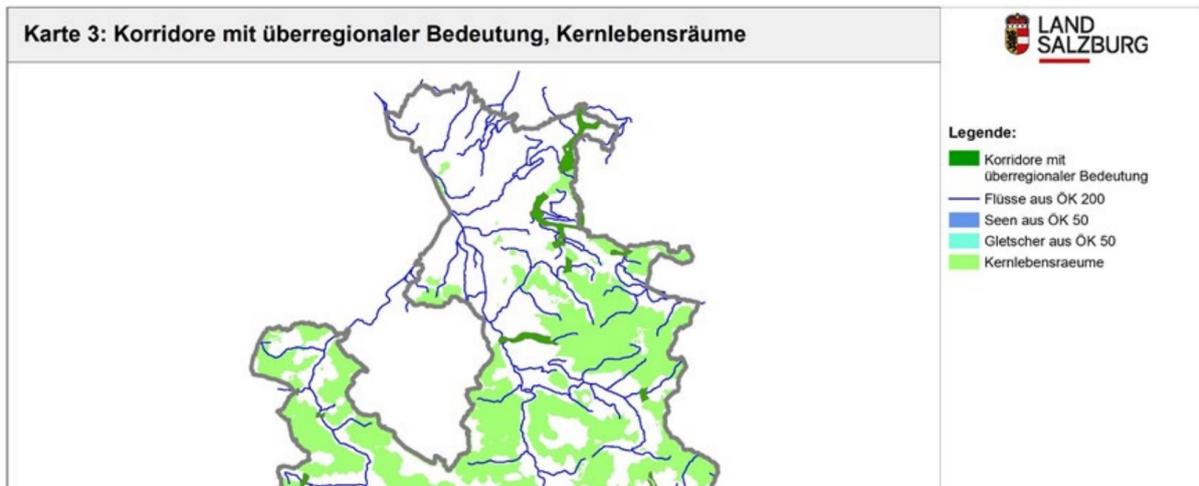
Der mindernde Faktor in Bezug auf den Tourismus ist, dass das Abbauvorhaben nicht im Bereich eines regionalen touristischen Themenschwerpunktes gemäß der funktionalen Gliederung im Regionalprogramm Pinzgau liegt. Auch werden im Vorhabensumfeld gemäß Programmkarte Zentralraum/Unteres Saalachtal keine Zielsetzungen zum Ausbau des touristischen Angebots formuliert. Das Vorhabensumfeld befindet sich auch nicht in einem touristischen Entwicklungsgebiet. Ein Ausbau der Weginfrastruktur ist im Vorhabensumfeld ebenfalls nicht vorgesehen.

2.4.4.3. Raumordnung

Das Landesentwicklungsprogramm 2022, mit Verordnung der Landesregierung Salzburg für verbindlich erklärt, LGBl Nr. 104/2022 (im Folgenden: LEP), weist das Vorhabensgebiet in Karte 2 auf S. 10 als touristischen Intensivraum aus:



In Karte 3 auf S. 35 des LEP werden Korridore mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Der gegenständliche Bereich ist als Kernlebensraum ausgewiesen. Der Bereich ist eindeutig nicht als Korridor überregionaler Bedeutung ausgewiesen.



Nach Kapitel 6.6 des LEP hat die Festlegung von Grünraum- und Wanderkorridoren Bedeutung für die Freiraumplanung. Kernlebensräume sind zusammenhängende unzerschnittene Landschaftsräume außerhalb des Dauersiedlungsraums, die als Lebensraum für Großsäugetiere unverzichtbar sind. Diese Kernlebensräume haben – neben der beschriebenen Funktion für die Großsäuger – eine identitätsstiftende Funktion als „Salzburger Landschaftsräume“. Im überwiegenden Maße sind sie frei von hochrangigen Infrastrukturen (Verkehrswege, Leitungen), aber vielfach mit einem weitläufigen Netz an Almwegen, Forstwegen, Wander- und Bergwegen sowie Klettersteigen durchzogen. Als Kernlebensräume von Großsäugern und als alpine und außeralpine Ökosysteme sind sie in ihren Freiraumqualitäten unverzichtbares Natur- und Kulturlandschaftliches Erbe Salzburgs. Die tal- und beckenquerenden Wanderkorridore sind die noch verbliebenen Vernetzungsachsen zwischen den Kernlebensräumen. Es soll vermieden werden, dass diese durch zusätzliche harte Barrieren ZB durch Verkehrs- und Infrastrukturachsen oder gewisse Formen der Siedlungstätigkeit ihre Funktion verlieren. Die noch bestehenden Wanderkorridore verbinden die Kernlebensräume von Großsäugern (insbesondere Rotwild) und sollen deren Wanderungsbewegungen ermöglichen.

Zum **Regionalprogramm Pinzgau** führt der SV Landschaft aus, dass der Regionale Grünkorridor in seinem südöstlichen Teil das geplante Abbaufeld Achberg überlagert.

Zum „regionalen Grünkorridor“ wird im regionalen Raumordnungsprogramm, Folgendes ausgeführt: *„Festlegung von regionalen Grünkorridoren (flächig schraffierte Ausweisung im RegPRO violett) - Die festgelegten regionalen flächigen Grünkorridore sollen als Verbindungskorridor erhalten und in der örtlichen Raumplanung vor Nutzungen, die einer funktionsgerechten Sicherung des Korridors entgegenstehen, freigehalten werden (Ausweisung der flächigen Grünkorridore im REK). Eine Nutzung, Bebauung oder Widmung von*

Baulandflächen innerhalb der Grünkorridore ist möglich, wenn dadurch die Durchlässigkeit und damit die regionale Funktion (Passierbarkeit für Wildtiere) des Korridors nicht erheblich beeinträchtigt wird, oder die Beeinträchtigung (z. Bsp. Lärm, Licht) durch entsprechende ausgleichende Maßnahmen (Grünverbindungen, Grünstrukturen, ...) gemindert werden kann [...].“ (vgl.

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen /Documents/20130701_repro_rvpinzgau_zielem_a_nempf_endbericht_siegel.pdf

und folgende Karte:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen /Documents/regionalprogramm_rv_pinzgau_programmkarte_zentralraum_unteres_saalachtal_interne-5969a36b3e977d774a189a7668522634775ffb06.pdf

Gemäß UVE vom 11.05.2020 ist das Abbauvorhaben *„in der geplanten Form, nicht zuletzt aufgrund des abschnittswisen Vorgehens und der forstlichen Rekultivierung der Endböschungen Zug um Zug mit deren Herstellung, mit der Funktion des Grünkorridors uneingeschränkt vereinbar.“*

Im Genehmigungsbescheid auf S. 168 (Auszug aus dem Gutachten Wild/Jagd) wird zum Grünkorridor festgestellt: *„Durch die geplante Abbautätigkeit in Etappen verschwindet die Funktionalität des Wildkorridors nicht gänzlich, wird aber temporär eingeschränkt da die Wirkung in diesem Zeitraum nicht mehr auf der gesamten Fläche ermöglicht werden kann. Wesentlich ist, dass durch die geplante Vorgangsweise im Etappenabbau es zu keiner Blockade des Korridores bzw. seiner Wirkweise für Wildtiere kommt. Für die anderen Wildtierarten (Fuchs, Dachs, Marder, Luchs, Feldhase, Biber etc.), welche kaum bzw. als nicht schadenswirksam für den forstlichen Bewuchs gelten, ist mit diesem temporären Lebensraumverlust zumindest mit Verdrängungseffekten von ihren Habitaten auch im Umfeld des Abbaubietes zu rechnen.“* Die belangte Behörde führt auf S. 299 abschließend aus, dass der aufgeworfene Widerspruch im Ermittlungsverfahren insofern ausgeräumt werden konnte, *„nachdem im Regionalprogramm selbst eine Nutzung und Bebauung innerhalb des Grünkorridors ermöglicht wird, wenn dadurch die Durchlässigkeit und damit die regionale Funktion (Passierbarkeit für Wildtiere) des Korridors nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies wurde vom Amtssachverständigen für Wild/Jagd bestätigt, nachdem die Funktionalität des Wildkorridors durch die geplante etappenweise Abbautätigkeit nicht gänzlich, sondern nur temporär eingeschränkt wird, da die Wirkung in diesem Zeitraum nicht mehr auf der gesamten Fläche ermöglicht werden kann (sehr wohl aber auf Teilflächen).“*

Ergänzend dazu wird in der Äußerung der BF 1 vom 10.11.2021 Folgendes ausgeführt: *„Derartige Korridore mit regionaler Bedeutung werden von Tieren häufig und wiederholt für Ortswechsel genutzt und finden für saisonale Wanderungen Verwendung. Im vorliegenden Fall soll der Korridor die Waldgebiete an den Hängen des Saalachtals miteinander verbinden. Mögliche Barrieren stellen die B178 (Loferer Straße) und die Saalach dar. Wie zu erwarten und von den ansässigen Jägern bestätigt, wandert das Wild in diesem Bereich der Saalach entlang von Norden nach Süden und nicht quer zum Tal. Die Saalach stellt damit eine wesentliche Barriere in diesem Bereich dar. Die Loferer Straße stellt eine weitere wesentliche Barriere dar, die jedoch vom Wild und anderen mobilen Arten zumindest erschwert passiert werden kann. Weiter nördlich wird die auf deutscher Seite anschließende B21 durch einen Tunnel geführt, wodurch diese Barriere für Tiere leicht zu überwinden ist. Der Abbau Achberg ist in einem geschlossenen Waldgebiet geplant und soll parallel zur aktuellen Wanderrichtung angelegt werden. Es erfolgt daher keine Zerschneidung potentieller Korridore. Der Abbau selbst ist aufgrund der Größe, Ausgestaltung und der Betriebszeiten kein Hindernis für Wild und anderen mobile Säugetierarten. So nutzt das Wild auch jetzt schon die rekultivierten Böschungen im bestehenden Abbau Köstlerwald als Äsungsfläche und vermag den Abbau auch völlig problemlos während des laufenden Betriebs zu queren. Das behauptete Hindernis besteht also in Wahrheit nicht.“*

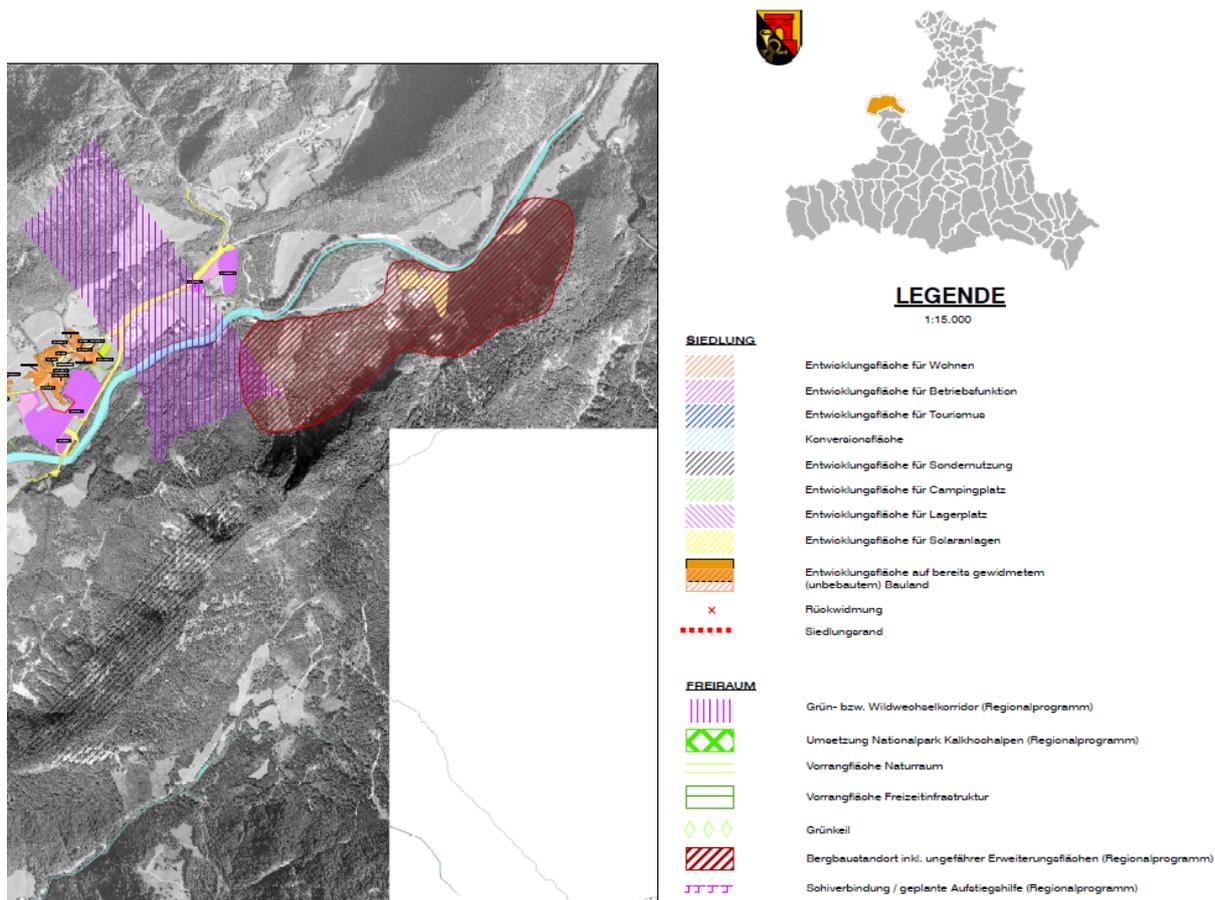
Vom SV Forstwirtschaft wird dazu ausgeführt: *„Aus wildökologischer Sicht handelt es sich bei dem ausgewiesenen Grünkorridor um eine Verbindung zwischen den nordexponierten Hängen des Achbergs (Sommerlebensraum v.a. für Gamswild) und den südexponierten Hängen des Pichlerberges (Winterlebensraum für Gamswild). Überregionale Bedeutung hat der Wildtierkorridor nicht; in der Darstellung der bedeutenden Wildtierkorridore in Österreich ist er nicht ausgewiesen (siehe lebensraumvernetzung.at). Da zwischen dem bestehenden Bergbau und der geplanten Erweiterung sowie zwischen Saalach und Bergbauerweiterung jeweils ein bewaldeter Streifen verbleibt, kann die Projektfläche von Wildtieren (im konkreten Fall: Gamswild) umgangen werden und die Wechselbeziehungen zwischen Achberg und Pichlerberg aufrechterhalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Durchlässigkeit des Wildtierkorridors zwischen Achberg und Pichlerberg durch das Vorhaben ist aus wildökologischer Sicht nicht gegeben.“*

Zusammenfassend kann im Einklang mit dem SV Landschaft und dem SV Forstwirtschaft somit schlüssig festgehalten werden, dass ein Widerspruch des Abbauvorhabens zum Regionalprogramm Pinzgau (REP) nicht abgeleitet werden kann, da die Funktion des regionalen Grünkorridors durch den Abbau in der geplanten Form nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Das **räumliche Entwicklungskonzept Unken** (im Folgenden: REK) sieht im Ziele- und Maßnahmenkatalog u.a. folgende Aussagen zum Rohstoffabbau vor:

„- *Langfristige Sicherung der bestehenden Abbaubetriebe bzw. -standorte als bedeutende gewerbliche Betriebe in der Gemeinde Unken*

- *Erweiterung bestehender Abbaustandorte wie im Entwicklungsplan angegeben*



Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des REK Unken am Standort Niederland/Köstlerwald. Rot umrahmt = im REK planlich dargestellte Bergbaufäche samt ungefähre Erweiterungsfläche. Pinke vertikale Schraffur = Grün- bzw. Wildwechselkorridor.

Gemäß UVE vom 11.5.2020 wurden im REK Erweiterungsflächen nach dem damaligen Wissensstand dargestellt. „Die Abgrenzung deckt unter anderem deshalb lediglich einen Teil der nunmehr vorgesehenen Erweiterungsfläche ab, da mit der jüngsten Erkundung der Lagerstätte der Bereich unmittelbar östlich des Abbaufelds Köstlerwald als Bereich mit geringer Lagerstättenmächtigkeit nachgewiesen wurde.“

Gemäß dem Genehmigungsbescheid konnte eine Übereinstimmung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens hinsichtlich des REK nicht (vollständig) erkannt

werden, da die Erweiterung der bestehenden Abbaustandorte nicht gänzlich wie im Entwicklungsplan des REK angegeben erfolgt. Im UVP-Bescheid wird dazu auf den S. 313-314 Folgendes ausgeführt:

„Zum Regionalen Entwicklungskonzept der Gemeinde Unken ist auszuführen, dass im Textteil desselben eine grundsätzliche Bereitschaft zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie von bestehenden Abbaubetrieben bzw -standorte erkennbar ist. Präzisiert wird diese Zielsetzung weiters, als der Textteil von einer „Erweiterung bestehender Abbaustandorte wie im Entwicklungsplan angegeben“ spricht. Der insofern angesprochene Planteil ist bei „neuen“ räumlichen Entwicklungskonzepten, wie es jenes von der Gemeinde Unken darstellt, als gleichwertig zum Textteil anzusehen und wurde genauso wie dieses einer Umweltprüfung unterzogen (§ 5a Sbg ROG). In diesem ist eine Erweiterung in ca gleich großen Teilen Richtung Westen, ausgehend von bestehenden Standort, sowie in Richtung Osten vorgesehen. Die Legende zum Planteil präzisiert „Bergbaustandort inkl. ungefähre Erweiterungsfläche“. Die verfahrensgegenständliche Erweiterung Richtung Westen findet nun nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Raumplanung eine nur ca 20-25% standortbezogene Übereinstimmung mit den Angaben im Planteil. Die weiteren ca 75% - 80 % der verfahrensgegenständlichen (westlichen) Erweiterungsfläche fanden demgegenüber keinen Niederschlag im Planteil des räumlichen Entwicklungskonzepts“. „Somit ist nur hinsichtlich erstgenannter Fläche eine vollständige Übereinstimmung mit dem Regionalen Entwicklungskonzept gegeben, welche sich insofern geringfügig erweitern kann, als in der Legende des Planteils von „ungefähre Erweiterungsfläche“ die Rede ist, und somit ein geringer Interpretationsspielraum hinsichtlich der Ausdehnung gem Planteil möglich. Nichtsdestotrotz findet somit ein Großteil der Erweiterungsfläche keinen unmittelbaren Niederschlag im Planteil des räumlichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde Unken (bezogen auf die Situierung der Erweiterungsfläche).“

Hinsichtlich des regionalen Grünkorridders wird auf die Ausführungen zum Regionalprogramm Pinzgau verwiesen.

Ein Widerspruch des Abbauvorhabens zum REK ist wie im UVP-Bescheid beschrieben und mit dem SV Landschaft übereinstimmend erkennbar, wird aber dadurch relativiert, dass neuere Erkenntnisse für den Bereich unmittelbar östlich des Abbaufelds Köstlerwald einen Bereich mit geringer Lagerstättenmächtigkeit ergeben haben. Das Vorhaben entspricht damit aber der grundsätzlichen Zielsetzung des REK in Bezug auf eine langfristige Sicherung des bestehenden Abbaubetriebs bzw. -standorts. Der teilweise Widerspruch zum REK bleibt aber bestehen.

2.4.4.4. Zu den einzelnen Beschwerden zum Thema „Landschaftsbild, Erholungswirkung, Ortsbild, Tourismus und Raumordnung“:

- Die BF 2 führt in ihrer Beschwerde an, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den **Tourismus** und auf das **Ortsbild** nicht ausreichend behandelt worden seien, der Hinweis im Bescheid, es handele sich dabei nicht um Genehmigungskriterien, sei nicht ausreichend. Der Tourismus sei eine wesentliche Einnahmequelle der BF 2 sowie angesiedelte Betriebe und Einwohner. In ihrer Stellungnahme vom 19.12.2022, S. 1 f, ergänzt sie, es seien keine eigenen Erhebungen zum Gepräge des Ortsbildes an unterschiedlichen Standorten durchgeführt und auch kein Tourismusexperte um eine Stellungnahme gebeten worden. Das Gutachten der BF 2 vom 21.04.2023 ergänzt dazu, dass der SV Landschaft das Zitat zu den Abbaugebieten („[...] *die Erweiterung bestehender Abbaustandorte Ziele des REK 2016 sind [...]*“) verkürzt habe, das REK spreche im Textteil von einer „Erweiterung bestehender Abbaustandorte wie im Entwicklungsplan angegeben“. Der im Entwicklungsplan angegebene Abbau decke sich aber zu 80 % nicht mit dem Vorhaben. Kritisiert wird auch, dass sich der SV nicht mit dem Tourismus und den hier wichtigen Wanderwegen auseinandergesetzt habe; es werde nur auf die BF 1 verwiesen, Negativkriterien für Wanderwege seien aber auch Lärmimmissionen (Bezugnahme auf dt. Wanderweg-Kriterienkatalog).
- Der BF 4 merkt in seiner Beschwerde an, dass die Gemeinde Unken sich als „**Wanderdorf**“ präsentiere und das Vorhaben zu massiven ästhetischen und lärmrelevanten Beeinträchtigungen führen werde. Das mindere die Erholungswirkung der Gäste und sei das Gutachten zum Landschaftsbild und der Erholungswirkung falsch. Nicht nur die verbleibenden Auswirkungen seien relevant, sondern auch die jahrzehntelangen Auswirkungen des Abbaus.

Die BF 1 tritt dem entgegen: *„Hierzu darf auf die Stellungnahme der REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH, Verfasser DI Andreas Knoll, vom 14.10.2020, vorgelegt mit Schriftsatz der Ki vom 10.12.2020, verwiesen werden. Eine Auseinandersetzung mit den von der Bf vorgetragene Einwänden zu möglichen Konflikten mit den Tourismusstrategien der Gemeinde erfolgte auch im Zuge der mündlichen Verhandlung am 16. und 17.12.2020. In der zitierten Stellungnahme sowie im Zuge der Verhandlung zeigte DI Knoll die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf jedes in der Tourismusstrategie „Wanderdorf Unken“ gelistete und dort beworbene Naturerlebnisziel, jeden dort gelisteten Wandergastgeber sowie jeden dort beworbenen Wanderweg auf. Demnach liegen die Infrastrukturen entweder vollständig außerhalb des Sichtraums zum Vorhaben, oder auch bisher schon im Sichtraum zu*

den bestehenden Abbauen, oder in sehr großer Distanz zum neuen Abbau, oder werden durch das Vorhaben (neue Betriebszufahrt!) sogar entlastet. Eine Entlastung erfolgt auch für die regional bedeutsamen Infrastrukturen Tauernradweg, Mozartradweg und Jakobsweg. Lediglich eine einzige dort beworbene Infrastruktur („Naturerlebnis Kalvarienberg“) rückt neu in den Sichtraum zum Abbauvorhaben, aber sogar dieses Ziel liegt bereits innerhalb eines Sichtraums zu einem Abbau, nämlich zum Abbau Pfannhausbruch. Zu bestehenden Tourismusbetrieben wurde mit Bezug auf die vorliegenden schalltechnischen Gutachten nachvollziehbar ausgeführt, dass hier keine erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

Dem schließt sich die belangte Behörde im bekämpften Bescheid insofern an, als sie die von der Bf behaupteten Beeinträchtigungen von Tourismus und auch Ortsbild für „nicht erwiesen“ hält (UVP-Bescheid S 330).“

Die Auswirkungen des Vorhabens sind somit ausreichend betrachtet worden und kommt der SV Landschaft zusammenfassend zum Ergebnis, dass negative Wirkungen auf den Tourismus und das Ortsbild nicht gänzlich auszuschließen sind, wobei auch die mindernden Faktoren zu berücksichtigen sind (vgl. Pkt. 2.4.4.2.). Die BF 2 konkretisiert ihr Vorbringen auch nicht, weshalb es unsubstantiiert bleibt und nicht auf gleicher fachlicher Ebene ist.

Zum Einwand des BF 4 wird auf die Ausführungen unter Pkt. 2.4.4.1. verwiesen. Der SV Landschaft hat in seinem Gutachten nicht nur die verbleibenden Auswirkungen beurteilt, sondern insbesondere die lange Zeitspanne des geplanten Abbaus bewertet: *„Obwohl keine faktische Erholungsnutzung im Vorhabensbereich durch das Fehlen von Wanderwegen gegeben ist, wird der Erholungswert, der mit dem Landschaftsbild zusammenhängt, durch den geplanten Abbau beeinträchtigt. Bei der Umsetzung des Erweiterungsvorhabens werden die Belastungen durch den Gesteinsabbau um rund 85 Jahre verlängert.“* Es wurde die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit des Vorhabens beurteilt und kommt der SV Landschaft zum Ergebnis, dass die Eingriffsintensität für beide Landschaftsräume im Unterschied zur UVE nicht mit gering, sondern mit mäßig bis hoch eingestuft wird. Die Eingriffserheblichkeit wurde sodann mit hoch bewertet. Eine Unvollständigkeit des Gutachtens wird nicht aufgezeigt und ist der BF 4 dem Gutachten des SV Landschaft nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

- Einwendungen der BF 2 betreffend den **Grünkorridor**: Der Abbau behindere laut Stellungnahme der BF 2 vom 19.12.2022 den regionalen Grünkorridor erheblich. Zudem legte die BF 2 ein Gutachten vom 21.04.2023 von Dkfm. DDr. Richard Schmidjell zum Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswirkung sowie Raumordnung vor, das sich mit den bislang vorliegenden Gutachten/Stellungnahmen des SV Landschaft befasst. Für die

im Regionalprogramm festgelegten regionalen Grünkorridore gelte, dass *„die festgelegten regionalen flächigen Grünkorridore als Verbindungskorridor (zwischen Freiräumen) erhalten (werden sollen) und in der örtlichen Raumplanung vor Nutzungen, die einer funktionsgerechten Sicherung des Korridors entgegenstehen, freigehalten werden (Ausweisung der flächigen Grünkorridore im REK)“*. Die funktionsgerechte Nutzung beziehe sich dabei – wie aus dem Umweltbericht klar ersichtlich – auf die drei Funktionen eines regionalen Grünkorridors im Bereich des Bodenverbrauches, auf den Bereich Natur/Pflanzen/Tiere, der die Funktion des Korridors zur Passierbarkeit für Wildtiere miteinschließt, sowie auch auf das Landschaftsbild und den Erhalt der regionaltypischen Landschaft. Der SV Landschaft beziehe sich nur auf die Wildtiere, weshalb sein Gutachten mangelhaft sei. Die Funktion, die dem regionalen Grünkorridor im Bereich des Bodenverbrauches und des Landschaftsschutzes zu kommt, sei nicht geprüft worden. In der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023 erörterte die BF 2 ihr Vorbringen.

Der SV Landschaft erläutert dazu in der Verhandlung, er habe sich an den Text des spezifischen Grünkorridors zu halten, dieser benennt eindeutig die regionale Funktion (Passierbarkeit für Wildtiere) und diese wurde von ihm geprüft. Der konkrete Grünkorridor, welcher in seinem südöstlichen Teil das Abbaufeld berührt, wurde mit der regionalen Funktion „Passierbarkeit für Wildtiere“ versehen. Diese ist weiterhin gegeben und daher widerspricht das Projekt den Festlegungen der spezifischen Funktion nicht. Im ersten Satz des Textes wird eine funktionsgerechte Sicherung des Grünkorridors festgelegt. Im folgenden Satz wird die Funktion eindeutig mit Passierbarkeit für Wildtiere beschrieben. Es stimmt nicht, so der SV, dass im ersten Satz andere Funktionen genannt wären und dieses Vorhaben dem regionalen Grünkorridor widerspricht, da die Funktionsfähigkeit gesichert ist, bzw. dieser Korridor nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Ein Widerspruch des Abbauvorhabens zum Regionalprogramm Pinzgau (REP) kann nicht abgeleitet werden, wie bereits oben ausgeführt, da die Funktion des regionalen Grünkorridors durch den Abbau in der geplanten Form nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Pkt. 2.4.4.3.). Der SV Forstwirtschaft bestätigt dies aus fachlicher Sicht im Einklang mit dem forstfachlichen Sachverständigen im Behördenverfahren. Der BF 2 gelingt es nicht, fachlich überzeugende Gegenargumente vorzubringen. Alle Argumente, man habe in Arbeitsgruppensitzungen oder anderen unverbindlichen Texten zum Ausdruck bringen wollen, dass eine Funktion des Grünkorridors nicht nur im Bereich des Wildwechsels, sondern insbesondere in der „Erhaltung und Verbindung der Landschaft prägenden Grünraumstrukturen in den Pinzgauer Talräumen“ liegt, verfängt nicht, da die Textierung des Regionalprogramms klar und unmissverständlich ist.

- Ein weiterer Einwand der BF 2 betrifft den „Grünraum- und Wanderkorridor“: nach dem Landesentwicklungsprogramm 2022 sei dieser Korridor als „Grünraum- und Wanderkorridor“ bestimmt. Der Korridor entspreche in seinem Ausmaß jenem Korridor, der im Regionalprogramm Pinzgau festgelegt sei, sei aber in der Programmkarte 3 des Landesentwicklungsprogramms 2022 nunmehr als „Korridor mit überregionaler Bedeutung“ ausgewiesen. Zu dieser Funktion, die über jene des Regionalprogrammes Pinzgau hinausgehe, lege das Landesentwicklungsprogramm 2022 fest, dass auch für den Freiraum und die für die Freiraumplanung wichtigen Bereiche „jede Art der harten Barrieren“ wie Verkehr oder gewisse Formen der Siedlungstätigkeit zu vermeiden seien.

Im Gutachten der BF 2 vom 21.04.2023 wird dazu ausgeführt, dass die Festlegung von Grünraum- und Wanderkorridoren Bedeutung für die Freiraumplanung habe: Kernlebensräume seien zusammenhängende unzerschnittene Landschaftsräume außerhalb des Dauersiedlungsraums, die als Lebensraum für Großsäugetiere unverzichtbar seien. *„Diese Kernlebensräume haben – neben der beschriebenen Funktion für die Großsäuger – eine identitätsstiftende Funktion als ‚Salzburger Landschaftsräume‘. Im überwiegenden Maße sind sie frei von hochrangigen Infrastrukturen (Verkehrswege, Leitungen), aber vielfach mit einem weitläufigen Netz an Almwegen, Forstwegen, Wander- und Bergwegen sowie Klettersteigen durchzogen. Als Kernlebensräume von Großsäugern und als alpine und außeralpine Ökosysteme sind sie in ihren Freiraumqualitäten unverzichtbares Natur- und Kulturlandschaftliches Erbe Salzburgs. Die tal- und beckenquerenden Wanderkorridore sind die noch verbliebenen Vernetzungsachsen zwischen den Kernlebensräumen. Es soll vermieden werden, dass diese durch zusätzliche harte Barrieren zB durch Verkehrs- und Infrastrukturachsen oder gewisse Formen der Siedlungstätigkeit ihre Funktion verlieren. Die noch bestehenden Wanderkorridore verbinden die Kernlebensräume von Großsäugern (insbesondere Rotwild) und sollen deren Wanderungsbewegungen ermöglichen. In Würdigung der Planungshoheit der Gemeinden zielt die Formulierung insbesondere auf die Erhaltung der überörtlichen Grünraum- und Wanderkorridore ab. Grundlage hierfür ist die Studie zur Lebensraumvernetzung von Horst Leitner (2014). Der Schutz der örtlichen Korridore soll von den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungen sichergestellt werden.“*

Der SV Landschaft führe, so die BF 2, auf S. 9 seiner Stellungnahme an, dass sich aus den ab 01.12.2022 in Rechtskraft stehenden Festlegungen des LEP 2022 keine Widersprüche zur Verwirklichung des geplanten neuen Abbaugebietes ergeben. Argumentiert werde ausschließlich mit Aussagen einer plausiblen forstwirtschaftlichen Stellungnahme mit ausschließlichem Bezug auf Wildtiere. Die Stellungnahme sei diesbezüglich mangelhaft,

da im oben zitierten Text des LEP 2022 ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass Grünraumkorridore – neben der beschriebenen Funktion für die Großsäuger – eine identitätsstiftende Funktion als „Salzburger Landschaftsräume“ besäßen und wichtige alpine und außeralpine Ökosysteme darstellten, die bewahrt werden sollten.

Gemäß der plausiblen Stellungnahme des SV Forstwirtschaft ist in Karte 3 des LEP 2022 im Projektgebiet kein Korridor mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen, sondern liegt das Vorhaben im Randbereich eines Kernlebensraumes, wodurch keine Widersprüche zum LEP 2022 erkennbar sind. Die Einstufung der Bedeutung des gegenständlichen Grünkorridors als „regional“ hat sich laut SV auch durch das LEP 2022 nicht geändert. Das Gericht konnte sich durch Einsicht in den aktuellen LEP davon überzeugen, dass die Angaben des SV Forstwirtschaft schlüssig sind und kommt daher zum Ergebnis, dass ein Widerspruch zum LEP nicht erkennbar ist (vgl. S. 45 LEP: <https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/ Documents/230118V2-Landesentwicklungsprogr 2022 O .pdf>).

Was den Einwand betrifft, das LEP 2022 sehe außer dem Wildwechsel noch andere Funktionen des Kernlebensraums vor, kann nur zum Teil gefolgt werden. Die wenig greifbare Formulierung, sie haben „eine identitätsstiftende Funktion als ‚Salzburger Landschaftsräume‘“ schließt nicht eine standortgebundene Nutzung von Rohstoffen aus. Eine solche ist vielmehr auf den unteren Ebenen, wie dem Regionalprogramm oder dem örtlichen Entwicklungskonzept näher zu determinieren.

- Das am 01.12.2022 in Rechtskraft getretene Landesentwicklungsprogramm (im Folgenden: LEP) sei nicht berücksichtigt worden, so die BF 2 in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2022. Dieses zeige, dass das gesamte Gemeindegebiet von Unken, also auch das Gebiet des Abbauvorhabens, „Touristischer Intensivraum“ sei. Diese Flächen seien von einer Nutzung/Bebauung freizuhalten, die einer funktionsgerechten Nutzung der Gebiete für die touristische Infrastruktur, wie sie im REK festgehalten sei, entgegenstehe. Eine Prüfung, ob das Erweiterungsvorhaben den Vorhaben der Verbesserung des Angebotes im Sommertourismus widerspreche, sei zwar auf lokaler Ebene unter Bezug auf das REK zu prüfen, doch sei festzuhalten, dass die von Unken festgelegten Tourismusstrategien „Wanderdorf“ und „Familie, Natur, Abenteuer“, die den Vorschlägen des Regionalprogramms entsprechen würden und nunmehr mit der Festlegung Unkens als „Touristische Intensivzone“ bestätigt worden seien, mit dem Abbauvorhaben Achberg nicht vereinbar seien.

Der SV Landschaft führt dazu aus: *„Als Touristischer Intensivraum werden gemäß LEP 2022 jene Gemeinden festgelegt, die in der österreichweiten Analyse der Statistik Austria als Tourismusgemeinden identifiziert wurden. Im LEP finden sich folgende Aussagen zu touristischen Intensivräumen: „In touristischen Intensivräumen/-gemeinden ist im Rahmen der REK-Aufstellung/Änderung zu prüfen, ob touristische Wachstums- oder Entwicklungsziele mit den Anforderungen der Wohn- und sonstigen Wirtschaftsentwicklung im Hauptsiedlungsbereich im Einklang stehen.“ „Durch den hohen Siedlungsdruck und Flächenverbrauch in touristischen Intensivräumen, verbunden mit Verdrängungseffekten und hohen Baulandpreisen soll bei der Erstellung und Änderung von Räumlichen Entwicklungskonzepten geprüft werden, ob ausreichend Flächen auf langfristige Sicht verbleiben, um den Wohn- und Wirtschaftsbedarf zu decken. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Gemeindevertretung zu diskutieren.“*

Ein Widerspruch des Abbauvorhabens zum LEP 2022 kann nicht abgeleitet werden.“

Aus dem LEP ist auf S. 20 ersichtlich, dass die BF 2 im touristischen Intensivraum liegt. Allerdings ist es in diesen Bereichen nicht von vornherein untersagt, Abbauvorhaben umzusetzen. Vielmehr ist in touristischen Intensivräumen im Rahmen des REK zu prüfen, ob touristische Wachstums- oder Entwicklungsziele mit den Anforderungen der Wohn- und sonstigen Wirtschaftsentwicklung im Hauptsiedlungsbereich im Einklang stehen. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem REK wurde bereits unter Pkt. 2.4.4.3. besprochen. Ein Widerspruch zum LEP ergibt sich somit nicht.

- Die Auflagen 79 und 81 seien laut BF 1 entbehrlich, da sie ohnehin im Projekt vorgesehen und zudem unbestimmt seien. Die Auflagen finden sich so nicht im Projekt wieder (vgl. Kap. 5.3.5. und 5.5.20. des LBP), sondern präzisieren dieses.

2.4.5. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.5. (Bewertung der Ersatzleistungen)

Die Feststellungen zum Pkt. II.1.4.5. gründen auf dem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten bzw. der Ergänzungsstellungnahme vom 17.01.2023 des SV Landschaft im Beschwerdeverfahren.

Folgende Ersatzleistungen lagen dem Projekt zu Grunde und wurden nach Maßgabe der Vorschriften im Genehmigungsbescheid unter Spruchpunkt IV. vorgeschrieben:

1. Ökologische Aufweitung der Saalach im Bereich Sportplatz Unken (etwa von fkm 35,70 bis fkm 35,40); Gemeinde Unken

2. Verkabelung einer 30 kV-Freileitung im Bereich des geschützten Landschaftsteils – Mäanderhochmoor im Heutal; Gemeinde Unken
3. Verkabelung einer Niederspannungsfreileitung Hintergföll; Gemeinde Unken
4. Maßnahmenkonzept Kiesbankgrashüpfer – Tauglgries; Gemeinde Bad Vigaun
5. Außernutzungsstellung Achbergwald; Gemeinde Unken
6. Außernutzungsstellung Naturwaldreservat Nößlachwand; Gemeinde Wald im Pinzgau

2.4.5.1. Ermittlung des Ersatzleistungsbedarfs

Zur Ermittlung des Ersatzleistungsbedarfs werden die Eingriffe wie in der UVE in vier Teilbereiche untergliedert: Abbaufeld Köstlerwald I, Betriebsstraße Neu, Bergbaustraßen, Abbaufeld Achberg und Köstlerwald II. Der SV Landschaft hat die Sensibilitäten der Biototypen zum Teil höher eingestuft als im Genehmigungsbescheid. Die Neueinstufungen werden vom SV bei der Ermittlung des Ersatzleistungsbedarfs nach Loos übernommen.

- Eingriffe Abbaufeld Köstlerwald I und Bergbaustraßen

Die damalige Bewertung der Eingriffswerte des ASV für Naturschutz im Behördenverfahren (vgl. Stellungnahme vom 09.11.2020) wird vom SV Landschaft nicht verändert. Dagegen wurde kein Vorbringen erstattet.

- Eingriff Betriebsstraße Neu

Die damalige Bewertung des Eingriffswertes des ASV für Naturschutz im Behördenverfahren (vgl. Stellungnahme vom 09.11.2020) wird vom SV aufgrund höherer Sensibilitätseinstufungen von Biotop-/Nutzungstypen verändert:

- Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 20 Bach (inkl. Begleitgehölz) vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3 (hoch) anstatt mit 2,3 (mäßig) eingestuft.

- Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 22 Bach (inkl. Begleitgehölz) vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3 (hoch) anstatt mit 1,7 (mäßig) eingestuft.

Die Gesamtbewertung (Wertpunkte Eingriff) vergrößert sich gegenüber der Berechnung durch den ASV somit von -22.924 auf -23.837 WP.

Diese Angaben erweisen sich als schlüssig und wurden keine Einwände dagegen vorgebracht.

- Eingriff Abbaufeld Achberg und Köstlerwald II

Es wurde vom SV Landschaft die modifizierte Methodik von Regioplan (DI Andreas Knoll ist ein anerkannter Mitentwickler des Bewertungssystems nach Loos), die im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 11.05.2020 beschrieben ist, als Basis zur Ermittlung des Eingriffswertes herangezogen, weil das Ergebnis des ASV im Behördenverfahren in Hinblick auf das Verhältnis des Eingriffs in den Naturhaushalt (+7.071 Wertpunkte) zum Eingriff in die Landschaft (-525.597 Wertpunkte) Zweifel an der Validität des gewählten Ansatzes aufwarf. Das Ergebnis würde bedeuten, dass der Abbau schlussendlich zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes (+7.071 Wertpunkte) führen würde und dass die gravierenden Eingriffswirkungen des Abbaus schlussendlich ausschließlich landschaftlicher Natur (-525.597 Wertpunkte) wären. Der Eingriff durch die projektimmanent jeweils offene Abbaufäche geht bei dieser Bewertungsmethodik verloren und ist am Ende nicht berücksichtigt worden.

In Bezug auf den Eingriffswert Landschaft ist die dargestellte Methode insofern mangelhaft, weil die jeweils im Abbauabschnitt entstehende Berme als offene Betriebsfläche des Folgeabschnittes mitgerechnet wird und daher mehrfach in die Multiplikation mit den Wirkfaktoren einfließt. Am Ende wird mit der Methode mehr als 100 % der Projektfläche als Multiplikator verwendet. Bei der gewählten Methode im gegenständlichen Gutachten wird als Grundlage die Projektfläche herangezogen, wodurch Mehrfachverwendungen vermieden werden. Zur Kalkulation wird die über die Betriebsdauer im Mittel offene Fläche herangezogen. Dies bildet die tatsächlichen Wirkungen besser ab, weil einerseits keine Unklarheiten bezogen auf die Projektfläche bestehen, aber auch die tatsächlich im Durchschnitt offenen Abbaufächen in ihren negativen Wirkungen abgebildet werden. In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls notwendig, dass ein plausibler Zusammenhang zwischen beiden Werten Naturhaushalt und Landschaft gesichert ist, weil grundsätzlich auch bei den Kompensationsmaßnahmen eine beidseitige Verwendung zulässig ist. Dies setzt voraus, dass eine gegenseitige Eichung erfolgt. Diese Eichung basiert auf dem stabileren Berechnungsvorgang des Naturhaushaltes. Die Berechnungsmethode Landschaft weist durch die Multiplikation mit relativ kritischen Wirkfaktoren (z.B. Steigerung von 0,2 auf 0,4) eine höhere Brisanz auf. Eine Eichung anhand des Naturhaushaltes ist daher sinnvoll und angezeigt. Auch daher beurteilt der SV die nunmehr in seinem Gutachten gewählte Methode plausibler, weil die Ergebnisse für Landschaft glaubwürdig mit den Ergebnissen für Naturhaushalt harmonieren. Die Bewertung wird vom SV wie folgt verändert:

E_{max}
EINGRIFFSBEWERTUNG NATURHAUSHALT

BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS VOR DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m²]	Bewertung
01 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	3,7	29.524	109.239
02 Fichtenforst	2,0	113.877	227.754
03 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	2,3	1.408	3.238
04 Vorwaldgesellschaft, Schlagflur	2,0	10.455	20.910
06 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	3,7	14.660	54.242
08 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	2,3	2.665	6.130
10 Buchen(misch)wald	2,3	48.766	112.162
12 Vorwaldgesellschaft, Schlagflur	1,7	801	1.362
13 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	3,7	15.382	56.913
16 Buchen(misch)wald	2,3	151	347
24 Fichtenforst	2,3	2.607	5.996
29 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	2,7	2.057	5.554
30 Blockschutthalde	2,7	221	597
32 Bergmischwald	2,7	1.533	4.139
33 Fichtenforst	2,0	30.296	60.592
37 Vorwaldgesellschaft, Schlagflur	1,7	1.345	2.287
38 Buchen(misch)wald	2,3	57.349	131.903
41 Fichtenforst	2,3	10.634	24.458
42 Bergmischwald	3,0	934	2.802
43 Buchen(misch)wald	2,7	331	894
Straße/Weg (befestigt)	0,7	7.265	5.086
Summen:		352.261	836.603

BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS NACH DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m²]	Bewertung
Abbaufläche (in Betrieb), Straße/Weg (befestigt)	0,7	352.261	246.583
Summen:		352.261	246.583

Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		$k_w =$	1,0
--------------------------------	--	---------	-----

Wertpunkte Eingriff Naturhaushalt:	WP_{NH} =	-590.021
---	--------------------------	-----------------

EINGRIFFSBEWERTUNG LANDSCHAFT

Eingriffsrelevante Fläche in [m ²]:		A =	352.261
Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“):		WS _{LS} =	2,7
Wirkungsfaktor Landschaft:		w =	-0,6
Zuschlagsfaktor Erholungswert:		z _{EW} =	1,6
Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		k _W =	1,0

Wertpunkte Eingriff Landschaft:	WP_{LS} =	-913.061
--	--------------------------	-----------------

EINGRIFFSBEWERTUNG GESAMT

Wertpunkte Eingriff:	WP_E =	-1.503.081
-----------------------------	-------------------------	-------------------

GUTHABEN FÜR AUSGLEICH

Wertpunkte Übertrag Ausgleich:	WP_Ü =	0
---------------------------------------	-------------------------	----------

$E_{\min 1}$

EINGRIFFSBEWERTUNG NATURHAUSHALT

BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS VOR DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Bewertung
01 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	3,7	29.524	109.239
02 Fichtenforst	2,0	113.877	227.754
03 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	2,3	1.408	3.238
04 Vorwaldgesellschaft, Schlagflur	2,0	10.455	20.910
06 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	3,7	14.660	54.242
08 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	2,3	2 665	6.130
10 Buchen(misch)wald	2,3	48.766	112.162
12 Vorwaldgesellschaft, Schlagflur	1,7	801	1.362
13 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	3,7	15.382	56.913
16 Buchen(misch)wald	2,3	151	347
24 Fichtenforst	2,3	2.607	5.996
29 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	2,7	2.057	5.554
30 Blockschutthalde	2,7	221	597
32 Bergmischwald	2,7	1.533	4.139
33 Fichtenforst	2,0	30.296	60.592
37 Vorwaldgesellschaft, Schlagflur	1,7	1.345	2.287
38 Buchen(misch)wald	2,3	57.349	131.903
41 Fichtenforst	2,3	10.634	24.458

42 Bergmischwald	3,0	934	2.802
43 Buchen(misch)wald	2,7	331	894
Straße/Weg (befestigt)	0,7	7.265	5.086
Summen:		352.261	836.603

BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS NACH DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Bewertung
29 Block-Fichten-Tannen-Buchenwald mit 30 Blockschutthalde	2,7	502	1.355
Endböschung im autochthonen Blockwerk: Laub-Nadel-Mischwald auf Blockschutt, naturnah	2,0	261.053	522.106
Verfüllung: Laub-Nadel-Mischwald auf Verfüllung, naturnah	1,7	11.147	18.950
Abbausohle: Laub-Nadel-Mischwald auf Blockschutt, naturnah	2,0	71.767	143.534
Straße/Weg (befestigt)		7.793	0
Summen:		352.262	685.945

Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		$k_w =$	1,0
--------------------------------	--	---------	-----

Wertpunkte Eingriff Naturhaushalt:	WP_{NH} =	-150.658
---	--------------------------	-----------------

EINGRIFFSBEWERTUNG LANDSCHAFT

Eingriffsrelevante Fläche in [m ²]:		A =	352.261
Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“):		WS _{LS} =	2,7
Wirkungsfaktor Landschaft:		w =	-0,2
Zuschlagsfaktor Erholungswert:		z _{EW} =	1,2
Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		k _w =	1,0

Wertpunkte Eingriff Landschaft:	WP_{LS} =	-228.265
--	--------------------------	-----------------

EINGRIFFSBEWERTUNG GESAMT

Wertpunkte Eingriff:	WP_E =	-378.923
-----------------------------	-------------------------	-----------------

GUTHABEN FÜR AUSGLEICH

Wertpunkte Übertrag Ausgleich:	WP_Ü =	0
---------------------------------------	-------------------------	----------

- Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 1 vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3,7 (sehr hoch) anstatt mit 3,3 (hoch) eingestuft.
- Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 6 vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3,7 (sehr hoch) anstatt mit 3,3 (hoch) eingestuft.
- Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 13 vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3,7 (sehr hoch) anstatt 3,3 (hoch) eingestuft.
- Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps 42 vor Durchführung der Maßnahme wird mit 3 (hoch) anstatt mit 2,3 (mäßig) eingestuft.

Die Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“) wurde mit 2,7 (hoch) anstatt mit 2,3 (mäßig) wie im LBP vom 11.05.2020 eingestuft. Bei der Bewertung von E_{min1} wurde der Zuschlagfaktor Erholungswert gegenüber dem LBP vom 11.05.2020 von 1 nunmehr auf 1,2 erhöht. E_{real} vergrößert sich somit gegenüber dem LBP von -347.978 auf -412.777 WP.

- Außernutzungstellung auf den Grundstücken Gst-Nr. 615/1 und 615/2, KG Unken

Bei der Beurteilung des Ersatzleistungsbedarfs wird der Ausgleichswert der Außernutzungstellung vom SV Landschaft unter Berücksichtigung der Stellungnahme von RegioPlan vom 31.08.2021 bei der Bemessung des Ersatzleistungsbedarfs berücksichtigt. Von dem ermittelten Ersatzleistungsbedarf für die Eingriffe Abbaufeld Köstlerwald I, Betriebsstraße neu, Bergbaustraße und Abbaufeld Achberg und Köstlerwald II wird der Ausgleichswert der im Projekt enthaltenen Außernutzungstellung von Waldbeständen auf Gst-Nr. 615/1 (tw.) und 615/2, KG Unken, in Abzug gebracht. Die Bewertung wird durch den SV Landschaft wie folgt verändert:

AUSGLEICHSBEWERTUNG NATURHAUSHALT			
BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS <u>VOR</u> DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:			
Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Bewertung
VE13: Block-Fichten-Tannen-Buchenwald, bewirtschaftet	3,7	27.500	101.750
Summen:		27.500	101.750
BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS <u>NACH</u> DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:			

Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Bewertung
VE13: Block-Fichten-Tannen-Buchenwald, außer Nutzung	4,3	27.500	118.250
Summen:		27.500	118.250

Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		k _W =	1,0
Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung:		k _U =	1,0

Wertpunkte Ausgleich Naturhaushalt:	WP_{NH} =	16.500
--	--------------------------	---------------

AUSGLEICHSBEWERTUNG LANDSCHAFT			
---------------------------------------	--	--	--

Ausgleichsrelevante Fläche in [m ²]:		A =	27.500
Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“):		WS _{LS} =	2,7
Wirkungsfaktor Landschaft:		w =	0,2
Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		k _W =	1,0
Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung:		k _U =	1,0

Wertpunkte Ausgleich Landschaft:	WP_{LS} =	14.850
---	--------------------------	---------------

AUSGLEICHSBEWERTUNG GESAMT			
-----------------------------------	--	--	--

Wertpunkte Ausgleich (aus Maßnahme):			31.350
Wertpunkteguthaben aus Eingriff:	Übertrag WP _U	=	0
Wertpunkte Ausgleich:	WP_A =	31.350	

- Es werden nur forstlich nutzbare Flächen (Schutzwald in Ertrag) gemäß der Auskunft des SV Forstwirtschaft für die Berechnung des Kompensationswertes herangezogen (27.500 m²). Forstlich nicht nutzbare Flächen (Felsen, Schutzwald außer Ertrag) werden nicht anerkannt (40.500 m²) (vgl. dazu Pkt. II.1.4.2.1.).

- Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps VE 13: Block-Fichten-Tannen-Buchenwald bewirtschaftet vor Durchführung der Maßnahme wird in Abstimmung mit dem SV Naturschutz mit 3,7 (sehr hoch) anstatt mit 3,3 (hoch) wie im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 11.05.2020 eingestuft (vgl. Gutachten SV Naturschutz, S. 71-73).

- Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps VE 13: Block-Fichten-Tannen-Buchenwald, außer Nutzung nach Durchführung der Maßnahme wird in Abstimmung mit dem SV Naturschutz mit

4,3 (sehr hoch) anstatt mit 4 (sehr hoch) wie im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 11.05.2020 eingestuft (vgl. Gutachten SV Naturschutz, S. 71-73).

- Die Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“) wird mit 2,7 (hoch) anstatt mit 2,3 (mäßig) wie im LBP vom 11.05.2020 eingestuft (vgl. Gutachten SV Naturschutz, S. 71-73).

Der Gesamtwert der Maßnahme verringert sich gegenüber dem LBP dementsprechend von 78.839 WP auf 31.350 WP.

Der SV Landschaft führt fachlich überzeugend aus, dass Verminderungsmaßnahmen projektintegrale Maßnahmen sind, die den Eingriff mindern und daher bei der Bewertung des Eingriffs mitberechnet werden müssen. Sofern die Wirksamkeit der Verminderungsmaßnahmen anerkannt wird, sind daher Verminderungsmaßnahmen bei der Eingriffsbewertung mit zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Naturhaushalt, als auch für Landschaft. Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Verminderungsmaßnahmen wird nicht dadurch geschmälert, dass die Flächen allenfalls auch als Ausgleich nach dem ForstG 1975 oder als CEF-Maßnahmen genützt werden.

In Hinblick auf die Wirksamkeit der eingebrachten Verminderungsmaßnahme Außernutzungstellung auf den Grundstücken GSt-Nr. 615/1 und 615/2, KG Unken, wurde vom SV Forstwirtschaft festgehalten, dass die Maßnahme auf Teilflächen nicht wirksam ist, weil in diesen Bereichen ohnehin keine forstliche Nutzung möglich ist. Auf der verbleibenden Fläche wird die Wirksamkeit anerkannt und deren Wirksamkeit sinkt auch nicht durch die allfällige Nutzung für CEF-Maßnahmen (vgl. dazu Pkt. II.1.4.2.1.).

- Zusammenfassende Bewertung des Ersatzleistungsbedarfs

Von dem ermittelten Ersatzleistungsbedarf für die Eingriffe Abbaufeld Köstlerwald I, Betriebsstraße neu, Bergbaustraße und Abbaufeld Achberg und Köstlerwald II im Umfang von 481.413 WP wird die im Projekt enthaltene Außernutzungstellung von Waldbeständen (GSt-Nr. 615/1 (tw.) und 615/2, KG Unken) in Abzug gebracht. Der Ausgleichswert der Außernutzungstellung wird mit 31.350 Wertpunkten bewertet. Es ist demnach ein Ersatzleistungsbedarf in Höhe von $481.413 \text{ WP} - 31.350 \text{ WP} = \mathbf{450.063 \text{ WP}}$ gegeben. Der SV Landschaft stellt die ermittelten Werte des ASV aus dem Behördenverfahren, der auf einen Ersatzleistungsbedarf von -586.248 kommt, und der BF 1, die auf -293.164 kommt gegenüber.

2.4.5.2. Ermittlung des Kompensationswertes der Ersatzleistungen

Der Kompensationswert für die Ersatzleistungen „Ökologische Aufweitung der Saalach im Bereich Sportplatz Unken“, „Verkabelung einer 30 kV-Freileitung im Bereich des geschützten Landschaftsteils – Mäanderhochmoor im Heutal“, „Verkabelung einer Niederspannungsfreileitung Hintergföll“, „Maßnahmenkonzept Kiesbankgrashüpfer – Tauglgries“ und „Außernutzungstellung Weißkiefern-Spirkenwald Nösslachwand“ ist gegenständlich nicht mehr von Relevanz, da diese Maßnahmen entfallen.

- Außernutzungstellung Achbergwald

Dazu wurde von der BF 1 eine Konkretisierung der Außernutzungstellung Achbergwald vom 22.02.2021, verfasst von Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH, vorgelegt. Die damalige Bewertung des ASV für Naturschutz im Behördenverfahren (vgl. Stellungnahme vom 11.02.2021) wird vom SV Landschaft unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens der BF 5 vom 20.09.2021, der Stellungnahme von Regioplan vom 31.08.2021 und der Auskunft des SV Forstwirtschaft wie folgt verändert:

AUSGLEICHSBEWERTUNG NATURHAUSHALT			
BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS <u>VOR</u> DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:			
Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Bewertung
Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	3,0	150.952	452.856
Summen:		150.952	452.856
BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS <u>NACH</u> DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:			
Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Bewertung
Block-Fichten-Tannen-Buchenwald	4,3	150.952	649.094
Summen:		150.952	649.094
Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		k _w =	1,0
Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung:		k _u =	1,0
Wertpunkte Ausgleich Naturhaushalt:	WP_{NH} =		196.238
AUSGLEICHSBEWERTUNG LANDSCHAFT			
Ausgleichsrelevante Fläche in [m ²]:		A =	150.952
Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“):		WS _{LS} =	2,7
Wirkungsfaktor Landschaft:		w =	0,2
Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		k _w =	1,0

Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung:		$k_U =$	1,0
Wertpunkte Ausgleich Landschaft:	WP_{LS} =		81.514
AUSGLEICHSBEWERTUNG GESAMT			
Wertpunkte Ausgleich (aus Maßnahme):			277.752
Wertpunkteguthaben aus Eingriff:	Übertrag WP_Ü =		0
Wertpunkte Ausgleich:	WP_A =		277.752

Forstlich nicht nutzbare Waldflächen (Felsen, Schutzwald außer Ertrag) fanden in der Berechnung des Kompensationswertes keinen Eingang. Die Fläche der forstlich nutzbaren Waldflächen (Schutzwald in Ertrag) wurde gemäß der Auskunft des SV Forstwirtschaft auf 150.952 m² beziffert (vgl. dazu Pkt. II.1.4.2.1.).

Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps Block-Fichten-Tannen-Buchenwald nach Durchführung der Maßnahme wurde in Abstimmung mit dem SV Naturschutz mit 4,3 (sehr hoch) anstatt mit 4 (sehr hoch) eingestuft.

Bei der Bewertung des Kompensationswertes wurde ein geringer Wirkungsfaktor Landschaft (0,2) für die nutzbaren Waldflächen angesetzt. Im Gegensatz zum behördlichen ASV setzt der SV Landschaft für die Landschaft Wertpunkte im Ausmaß von 81.514 an. Der ASV begründete, dass es zwar auch positive landschaftliche Auswirkungen gäbe, diese jedoch zeitlich so verzögert eintreten würden, dass sie nicht bewertungsrelevant seien. Der Ansatz des SV Landschaft hier doch einen geringen Wirkungsfaktor anzusetzen erscheint schlüssig und wurde dem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Der Wert für den Naturhaushalt steigt damit von 183.284 auf 196.238 WP. Der Gesamtwert steigt von 183.284 auf 277.752 WP.

- Ergänzende „Außernutzungsstellung Achbergwald Ost“ im Ausmaß von 20,12 ha

Mit Urkundenvorlage vom 19.12.20221 hat die BF 1 das Dokument „Außernutzungsstellung Achbergwald Ost“ vorgelegt, mit dem zusätzliche 20,12 ha Außernutzungsstellungen forstlich nutzbarer Waldflächen auf den Gst-Nr. 141/1 in der KG Reith und Gst-Nr. 612/6 in der KG Unken bekanntgegeben wurden. Die Zustimmung der Österreichischen Bundesforste als Eigentümerin liege im Moment mündlich vor, die Vereinbarung sei in Ausarbeitung. Mit der

Maßnahme werde der Bestand auf Dauer des Abbaus im Abbaufeld Achberg außer Nutzung gestellt. Der SV Landschaft bewertet diese Maßnahme wie folgt:

AUSGLEICHSBEWERTUNG NATURHAUSHALT

BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS VOR DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Bewertung
Blockreicher Fichten-Tannen-Buchenwald mit Übergang zu Schneeheide-Kiefernwäldern, bewirtschaftet	3,7	201.200	744.440
Summen:		201.200	744.440

BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS NACH DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Biotop- / Nutzungstyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Bewertung
Blockreicher Fichten-Tannen-Buchenwald mit Übergang zu Schneeheide-Kiefernwäldern, bewirtschaftet	4,3	201.200	865.160
Summen:		201.200	865.160

Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		k _w =	1,0
Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung:		k _u =	1,0

Wertpunkte Ausgleich Naturhaushalt: WP_{NH} = 120.720

AUSGLEICHSBEWERTUNG LANDSCHAFT

Ausgleichsrelevante Fläche in [m ²]:		A =	201.200
Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“):		WS _{LS} =	3,3 ⁵
Wirkungsfaktor Landschaft:		w =	0,2
Korrekturfaktor Wirkungsdauer:		k _w =	1,0
Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung:		k _u =	1,0

Wertpunkte Ausgleich Landschaft: WP_{LS} = 132.792

AUSGLEICHSBEWERTUNG GESAMT

Wertpunkte Ausgleich (aus Maßnahme):			253.512
Wertpunkteguthaben aus Eingriff:	Übertrag WP _Ü =		0
Wertpunkte Ausgleich:	WP_A =		253.512

Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps vor und nach Durchführung der Maßnahme wird vom SV Landschaft in Abstimmung mit dem SV Naturschutz mit 3,7 (sehr hoch) und 4,3 (sehr hoch) eingestuft. Zudem wird die Wertstufe Landschaft („Vorher-Wert“) mit 3,3 (hoch) eingestuft, da der betreffende Landschaftsraum zwischen dem Achberg und der Reiter Alpe praktisch frei von Vorbelastungen ist.

Die Maßnahme im Umfang von 20,12 ha wird von den SV Landschaft und Naturschutz als Ausgleichsmaßnahme anerkannt und entspricht laut dem SV Landschaft nach Loos (2006) einem Kompensationswert in der Größenordnung von 253.512 WP (Wertpunkte Ausgleich Naturhaushalt + Landschaft).

Falls diese Maßnahme anerkannt wird, so der SV Landschaft, können die weniger geeigneten ursprünglich geplanten Maßnahmen Saalachaufweitung, Verkabelung 30-kV-Freileitung Heutal, Verkabelung Niederspannungsfreileitung Hintergöll und Außernutzungstellung Weißkiefern-Spirkenwald Nösslachwand entfallen. Dementsprechend haben auch die sich darauf beziehenden Auflagen 110-129 zu entfallen (vgl. Spruchpunkt I.37.). Zum Entfall dieser Maßnahmen gab es keine Einwendungen.

2.4.5.3. Gesamtbilanz der Wertpunkte

Wie in den Feststellungen abgebildet, ergibt sich unter Berücksichtigung des Ersatzleistungsbedarfs und der anrechenbaren Kompensationsmaßnahmen ein Ersatzleistungsbedarf von -450.063 WP, ein Kompensationswert von 531.264 WP und damit eine Gesamtbilanz von **81.200 Wertpunkten**.

Diese Darlegungen sind schlüssig und nachvollziehbar und ist dem zunächst nicht entgegenzutreten.

2.4.5.4. Zu den einzelnen Beschwerden

- Die BF 2 bringt Einwendungen zu den Maßnahmen „Kiesbankgrashüpfer – Tauglgries; Gemeinde Bad Vigaun“, „Verkabelung 30-kV-Freileitung Heutal“, „Saalachaufweitung Sportplatz Unken; Gemeinde Unken“ und „Außernutzungstellung Weißkiefern-Spirkenwald Nösslachwand“ vor. Die BF 5 wendet zu diesen Maßnahmen und zur „Verkabelung Niederspannungsfreileitung Hintergöll“ ebenfalls etwas ein, auch, was die Wertpunkteermittlung betrifft.

Da die Maßnahmen entfallen, erübrigt sich eine Behandlung dieser Beschwerdepunkte. Wenn die BF 2 in ihrer Beschwerde auf S. 18 anmerkt, es wäre über weitere Ersatzmaßnahmen

nachzudenken gewesen, ist sie auf die vom SV Naturschutz und SV Landschaft geforderte zusätzliche Ausgleichsfläche im Ausmaß von 20,12 ha (vgl. nunmehr „Achbergwald Ost“) zu verweisen. Insbesondere wird dem Einwand zu den entfallenden Maßnahmen Rechnung getragen, dass diese weder einen räumlichen Nahebezug zum Vorhaben aufweisen würden, noch inhaltlich in der Lage seien Eingriffe adäquat auszugleichen und Ersatzlebensräume zu schaffen. Die zusätzliche Maßnahme Achbergwald Ost erfüllt diese Voraussetzungen. Einwände zu dieser zusätzlichen Maßnahme und zum Entfall der oben angeführten Maßnahmen wurden nicht mehr vorgebracht.

- Beschwerde BF 5, S. 54: Die im naturschutzfachlichen Amtssachverständigengutachten aufgeworfene Flächendiskrepanz von 2,67 ha bzw. die angenommenen 69.420 Ausgleichspunkte im angefochtenen Bescheid seien keiner Klärung zugeführt worden.

Der SV Landschaft gab dazu schlüssig an, dass der Hinweis auf eine mögliche Flächendiskrepanz aus dem Sachverständigengutachten zum UVGA (S. 133) stammt und sich auf die vom Projektanten der BF 1 durchgeführten Bewertungen im landschaftspflegerischen Begleitplan bezieht:

- Projektfläche Abbaufeld Achberg und Köstlerwald II = 35,22 ha, siehe Tabelle 6.5 Eingriffswert Abbaufeld Achberg mit Köstlerwald II: Ermittlung E_{\max} und Tab. 6.6: Eingriffswert Abbaufeld Achberg mit Köstlerwald II: Ermittlung $E_{\min 1}$
- Die „Gesamtfläche“ wird in Tabelle 6.7 Mittel offener Flächenanteil \bar{A} mit 37,89 ha angegeben.
- Hieraus ergibt sich eine Differenz von 2,67 ha.

Der Schluss liegt nahe, so der SV, dass sich die „Gesamtfläche“ im Umfang von 37,89 ha (siehe Tabelle 6.7) nicht auf die Projektfläche des Abbaufeldes Achberg und Köstlerwald II bezieht, sondern dass die „Gesamtfläche“ gemäß den Abbildungen und Flächenaufstellungen (ohne Betriebsstraße neu und ohne Abbaufeld Köstlerwald I) ab Seite 30 im landschaftspflegerischen Begleitplan neben dem Abbaufeld Achberg und Köstlerwald II auch die projektierten Bergbaustraßen umfasst. Allfällige Schwankungsbreiten im Bewertungssystem nach Loos (2006) sind durch die positive Gesamtbilanz abgedeckt.

Dazu wurde keine Stellungnahme mehr erstattet und erweist sich die Aufklärung durch den SV Landschaft als schlüssig.

- Beschwerde BF 5: Bei der Waldaußernutzungsstellung Achberg sei der Nachher-Wert von 6,0 Wertpunkten unzulässig hoch. Es seien die Bereiche „Felswände unter dem Achhorn,

Bereich 2“ und „naturnaher Fichten-Tannen-Buchenwaldbestände im Kammbereich, Bereich 3“ als Bereiche einzustufen, die mit der konventionellen Forsttechnik gar nicht nutzbar seien. Eine Ausweisung als Geschützter Landschaftsteil oder Naturwaldreservat sei den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Der SV Landschaft gab dazu an, dass forstlich nicht nutzbare Waldflächen in der Berechnung des Kompensationswertes keinen Eingang finden. Die Wertstufe des Biotop-/Nutzungstyps nach Durchführung der Maßnahme wird mit 4,3 (sehr hoch) eingestuft.

- Stellungnahme BF 2 vom 19.12.2022, S. 3 f: Die BF 2 kritisiert die Eingriffsbewertung nach Loos. Die Berechnungsmethode sei vornehmlich für Projekte mit einer Dauer von 20 oder 20+ Jahren erstellt worden; dass mit einer 85 Jahren dauernden Beeinträchtigung die fast idente Wertpunktberechnung wie für ein Projekt mit einer 21 Jahre andauernden Beeinträchtigung gegeben sein solle, sei logisch nicht nachvollziehbar. Im Gutachten der BF 2 vom 21.04.2023 wird dazu ergänzend erläutert, dass aufgrund der großen beanspruchten Fläche von 42 bzw. 45 ha, der langen Projektdauer von 85 Jahren und der projektimmanenten völligen Zerstörung der vorhandenen Vegetation samt dem natürlich gewachsenen Boden, die teilweise als weitgehend irreversibel einzustufen ist (zB für den Karbonat-Blockschuttwald) Lebensräume für Pflanzen und Tiere völlig verloren gingen. Rekultivierungsmaßnahmen würden teils erst nach Jahrzehnten wirken. Eine seriöse und wissenschaftlich basierte Vorhersage, die bereits heute beurteilt wie in 85 Jahren und nach der Rekultivierung der Naturhaushalt und die Landschaft zu beurteilen sind, sollte erwartbare Folgen des Klimawandels jedenfalls im Ansatz berücksichtigen. Es sollte jeder Vorhabensteil als eigenes Vorhaben gewertet werden. Der SV Landschaft gehe auf diese Kritik nicht ein.

In der Stellungnahme von Regioplan vom 31.08.2021 wird nach Ansicht des SV Landschaft plausibel erläutert, dass ab 20 Jahren nach Loos (2006) von einem dauernden Eingriff ausgegangen wird. Der Korrekturfaktor Wirkungsdauer wird dementsprechend mit 1 festgelegt, wenn die Wirkungsdauer des Eingriffs 20 Jahre oder länger ist.

Regioplan hält dazu fest: *„Zur Ermittlung des Eingriffswerts des Abbaus in den Abbaufeldern Achberg und Köstlerwald II muss die Methodik nach LOOS (2006) modifiziert werden, um neben der Veränderung des Zustands vor Beginn des Vorhabens bis zum Zustand nach Abschluss des Vorhabens auch die Zwischenzustände während des Verlaufs von Abbau und Rekultivierung angemessen zu erfassen. [...]*

Der maximale Eingriffswert E_{max} kann aus dem Vorher-Zustand und dem Zustand einer zur Gänze in Betrieb stehenden, offenen Abbaufäche über den vollen Abbauezeitraum ermittelt werden. Dies entspricht dem (theoretischen) Zustand, dass das gesamte Abbaufeld zu Beginn geöffnet, sämtliche Rekultivierungsmaßnahmen jedoch erst am Ende des Abbauezeitraums quasi „auf einen Schlag“ vorgenommen werden, das Abbaufeld damit also im Mittel zu 100 % offen ist. Naturgemäß kann der tatsächliche Eingriffswert nicht größer als E_{max} sein.

Der minimale Eingriffswert E_{min} kann über zwei unterschiedliche Zustände abgebildet werden:

- 1. E_{min1} wird aus dem Vorher-Zustand und dem Zustand einer vollständig projektgemäß rekultivierten, ehemaligen Abbaufäche über den vollen Abbauezeitraum ermittelt. Dies entspricht dem (theoretischen) Zustand, dass jede neu geöffnete Fläche im Abbau sofort wieder rekultiviert wird, das Abbaufeld damit also im Mittel zu 0 % offen ist. Naturgemäß kann der tatsächliche Eingriffswert nicht kleiner als E_{min} sein.

- 2. E_{min2} entspricht dem Vorher-Zustand selbst. Damit werden jene Teilflächen abgebildet, die im Zeitablauf noch nicht vom Abbau erfasst worden sind.

- E_{min} wird dann als arithmetisches Mittel aus E_{min1} und E_{min2} ermittelt.

Der über den Abbauezeitraum im Mittel offene Flächenanteil \bar{A}^{10} an der Gesamtfläche des Abbaufelds kann flächenscharf über mehrere durchkonstruierte Abbau- und Rekultivierungsabschnitte, welche nach ihrer Dauer gewichtet werden, ermittelt werden.“

Die Modifizierung der Methodik Loos, wie die BF 1 darstellt, ist nachvollziehbar und wird vom SV Landschaft als schlüssig erachtet, wird das Vorhaben doch in mehreren Etappen umgesetzt, ist immer nur ein Teil der Fläche offen und wird unmittelbar am Ende der Etappe wieder rekultiviert. Die Ausführungen zu diesem Einwand durch den SV Landschaft, dass ab 20 Jahren nach Loos (2006) von einem dauernden Eingriff ausgegangen wird und ein Korrekturfaktor 1 angewendet wird, ist nachvollziehbar und gelang es der BF 2 nicht diese fachlich zu entkräften.

Die BF 2 ergänzte in der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023, es sei schwer nachvollziehbar, wie der Naturhaushalt und die Landschaft nach 85 Jahren, das heißt im Jahr 2107 zu beurteilen sei. Dies auch im Anbetracht der Tatsache, dass das Land Salzburg in einem eigenen Programm „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ Vorschläge unterbreitet hat, die Verfahren im Abbaubereich betreffen.

Die Wirkung auf Landschaft und Naturhaushalt im Jahr 2107 realistisch darzustellen, ist laut dem SV Landschaft Stand der Technik. Es ist die Aufgabe eines Naturschutz-SV Prognosen über die Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen, auch über längere Zeiträume zu erbringen. Auch einige Beispiele der UA zeigen noch längere Prognosen aufgrund längerer

Außernutzungsstellungen (150 Jahre oder dauerhaft). Auch in diesen Fällen muss nach dem Loos-Modell die Fähigkeit bestehen, Wertpunkte einzusetzen und zu berechnen. Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit im Wirkungssinne bestätigt der SV, dass gerade bei Waldgesellschaften sehr lange Beobachtungszeiträume vorliegen und deren Entwicklung gut prognostizierbar ist. Auch diese Angaben überzeugen das Gericht.

Zum Einwand schließlich, der Klimawandel sei nicht berücksichtigt worden, geht schon deswegen ins Leere, da in der UVE, Kapitel 5.2.3. des Landschaftspflegerischen Begleitplans, eine wiederkehrende Abstimmung der Pflanzartenwahl bei den Aufforstungen mit der zuständigen Forstbehörde an den fortschreitenden Klimawandel festgelegt wurde.

- Der Wert von -412.777 erscheine laut der BF 2 gering und könne die Berechnung nicht nachvollzogen werden; es sei nicht ersichtlich, mit welchem offenen Flächenanteil dieser Realwert berechnet worden sei.

Gemäß den Angaben des SV Landschaft erhöht sich der Wert für die Eingriffswirkung, weil die Einstufung aufgrund der Bewertung durch den SV Naturschutz als sensibler umgesetzt worden ist. Er habe auf diesen Zusammenhang bereits hingewiesen und die 412.777 Punkte wurden in die Kalkulationstabelle übernommen und führen durch Summierung zum Gesamtergebnis. Dieser schlüssigen Erklärung wurde nicht mehr entgegengetreten.

- Laut der BF 2 sei bei der Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt und der Einstufung der erfassten Nutzungstypen in Wertstufen der Tatsache nicht Rechnung getragen worden, dass ein im Regionalplan ausgewiesener Grünkorridor von regionaler und nach dem LEP 2022 nunmehr auch von landesweiter Bedeutung zumindest nachhaltig „beschädigt“ werde.

Der SV Landschaft verweist dazu in der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023, S. 26, auf das regionale Raumordnungsprogramm: *„Die festgelegten regional flächigen Grünkorridore sollen als Verbindungskorridor erhalten und in der örtlichen Raumplanung vor Nutzungen, die einer Funktionsgerechten Sicherung des Korridors entgegenstehen, freigehalten werden. Eine Nutzung, Bebauung oder Widmung von Baulandflächen innerhalb der Grünkorridore ist möglich, wenn dadurch die Durchlässigkeit und damit die regionale Funktion (Passierbarkeit für Wildtiere) des Korridors nicht erheblich beeinträchtigt wird.“* Vom SV Forstwirtschaft wird dazu ausgeführt, dass es sich bei den ausgewiesenen Grünkorridoren um eine Verbindung zwischen den nordexponierten Hängen des Achbergs (Sommer Lebensraum für Gamswild) und den südexponierten Hängen des Pichlerberges (Winter Lebensraum für Gamswild) handelt. Überregionale Bedeutung hat der Wildtierkorridor nicht. Da zwischen dem

bestehenden Bergbau und der geplanten Erweiterung, sowie zwischen Saalach und Bergbauerweiterung jeweils ein bewaldeter Streifen bleibt, kann die Projektfläche von Wildtieren umgangen und die Wechselbeziehungen aufrechterhalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Durchlässigkeit des Wildtierkorridors wird nicht erkannt.

Daraus leitet der SV Landschaft ab, dass das Abbauvorhaben nicht dem Regionalprogramm Pinzgau widerspricht, da die Funktion des regionalen Grünkorridors durch den Abbau nicht beeinträchtigt wird, weshalb auch eine Beeinträchtigung des Grünkorridors nicht in die Bewertung miteingeflossen ist. Dies ist nachvollziehbar, bleibt die Funktion doch aufrecht und kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung iSd Regionalprogramms Pinzgau.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022, S. 25 f: Zur Wertsteigerung hinsichtlich des Achbergwaldes von 3,0 auf 4,3 wird eingewendet, dass eine solche Steigerung von 1,3 Punkten über eine Wertstufe nach Loos hinaus nur in besonderen Fällen der Eignung und Zustimmung zu einer Unterschutzstellung und daher langfristigen Absicherung des Prozessschutzes möglich sei. Aufgrund der langen Entwicklungszeiten bei Wäldern sei bereits Grundvoraussetzung für eine Anerkennung als Ersatzmaßnahme, dass die Außernutzungsstellung des Waldes auf Dauer erfolge, weshalb eine Außernutzungsstellung lediglich auf die Dauer des Abbaus von 85 Jahren bei Wäldern nicht anerkannt werden könne. Auch sei aufgrund der langen Entwicklungszeiten bei Waldaußernutzungsstellungen grundsätzlich nur die Steigerung innerhalb einer Wertstufe nach Loos möglich, weil sich der Bestandstyp (Biotop- und Nutzungstyp) in den berücksichtigungswürdigen Zeiträumen nicht ändern könne. Daher würde man hier maximal auf die Wertstufe 3,3 kommen. Für die Steigerung über die Wertstufe spiele auch die Unterschutzstellung eine Rolle. 4,3 Wertpunkte seien nur unter der Voraussetzung der Zustimmung zur Ausweisung eines Geschützten Landschaftsteiles (auf Dauer) möglich.

Der SV Landschaft gibt dazu an: *„Im Loos-Leitfaden (2006) ist nicht erkennbar, dass eine Wertsteigerung von hoch (2,7 – 3,3; standortgerechte, extensiv genutzte Wälder) auf sehr hoch (3,7 – 4,3; naturnahe, strukturreiche Wälder) bzw. eine Einstufung der Wertstufe nachher mit 4,3 nicht möglich wäre. Als Beispiel für die Wertstufe 3 (2,7 – 3,3; hohe Bedeutung) werden im Loos-Leitfaden standortgerechte, extensiv genutzte Wälder angeführt. Als Beispiel für die Wertstufe 4 (3,7 – 4,3; sehr hohe Bedeutung) werden naturnahe, strukturreiche Wälder angeführt. Wenn die Wirkungsdauer des Ausgleichs 20 Jahre oder länger beträgt, wird gemäß dem Loos-Leitfaden der Korrekturfaktor 1 angewandt.“*

Zur höchsten Wertstufe 6 (außerordentlich hohe Bedeutung; naturschutzfachlich höchstwertige Ur- und Naturwälder) wird im Gegensatz dazu folgendermaßen Bezug genommen: „Dabei ist davon auszugehen, dass für Eingriffe in den Naturhaushalt oder die Landschaft mit Wertstufe 6 keine Ausgleichsfähigkeit gegeben ist.“

In der Beschwerdeverhandlung am 25.05.2023 ergänzte die BF 5 ihren Einwand unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 23.05.2023, S. 13 und 14 dahingehend: nach der naturschutzfachlichen Praxis vom Land Salzburg werde bei der Bewertung solcher Maßnahmen der vom SV errechnete Punktwert erst ab einer Zeitdauer ab 150 Jahre bzw. bei dauerhaften Außernutzungsstellungen erreicht. Es liege daher nahe, angesichts der Altersstruktur von 20-150 Jahren des Bestandswaldes, auch die Außernutzungsstellungen auf diesen Zeitraum auszu dehnen.

Der SV Landschaft gab dazu in der Verhandlung an: *„Die Kalkulation verwendet für die Bewertung der Ausgleichsmaßnahme mit 4,3 keinen überschießend hohen Wert zur Bewertung des Ausgleichs und die Außernutzungsstellung über 85 Jahre ist in nachvollziehbarem Zusammenhang mit den Eingriffswirkungen zu sehen. Nach 85 Jahren wird auch auf der ursprünglichen Abbaufäche ein sehr naturnaher, wenn auch nicht gleicher, Zustand wiederhergestellt sein. Gleichzeitig ist auch nach 85 Jahren nicht zwingend davon auszugehen, dass eine großflächige Rodung dieser Waldflächen erfolgt. Es ist daher auch von einer durchaus längeren naturschutzfachlichen Wirkungsdauer dieser Außernutzungsstellung auszugehen. Naturschutzfachlich kann man sich immer mehr an Befristung wünschen, aber der Projekttyp und die sehr guten Rekultivierungswirkungen dieses Projekttyps lassen einen längeren Auflagenzeitraum nicht zwingend erscheinen.“*

Die BF 1 vertrat dazu die Ansicht, dass die Bestände überwiegend hiebsreif seien und ohne die Außernutzungsstellung weiter forstlich bewirtschaftet werden dürften. Zudem lägen teilweise deutlich höhere Baumalter vor, so beispielsweise für große Teilflächen des Achbergwald Ost, ein Bestandsalter von 215 Jahren. Die BF 5 konterte, dass die potentielle Nutzbarkeit eines Waldes bei der Berechnung nach Loos nicht zu berücksichtigen sei, was die BF 1 wiederum mit Verweis auf die Richtlinie Loos abstritt. Da der SV Landschaft dieses Kriterium bei seiner Beurteilung im Gutachten ohnehin nicht verwendete, kann dies dahingestellt bleiben (vgl. Beschwerdeverhandlung, S. 19).

Der SV hat damit schlüssig dargetan, dass die Außernutzungsstellung über einen Zeitraum von 85 Jahren fachlich angemessen ist, da ein nachvollziehbarer Zusammenhang mit der

Eingriffswirkung besteht, die gegenständlich 85 Jahre bestehen bleibt, und durchaus von einer längeren naturschutzfachlichen Wirkungsdauer dieser Außernutzungsstellung auszugehen ist.

Zur Frage der BF 5, wie die Änderung des Biotoptyps für die Außernutzungsstellung Achbergwald von Wertstufe 3,0 bzw. 3,7 auf Wertstufe 4,3 begründet werden kann, erläuterte der SV Landschaft nachvollziehbar, auf das Gutachten des SV Naturschutz aufgebaut zu haben und diese Bewertung dahingehend getroffen wurde, dass diese mit 3,0 bewertete Fläche eben etwas im Bestand unter den bereits als 3,7 bewerteten Ausgleichsflächen liegt. Das ist eine Frage der Bestandsqualität. Die BF 1 ergänzte, dass die Bewertung deshalb mit 3,0 erfolgt ist, weil der untere Teil dieser Fläche nahe an einer Forststraße liegt und auch der SV damals die Intensität der Bewirtschaftung mit in seine Bewertung einbezogen hatte.

Die positive Wirkung der Ausgleichsflächen im rechnerischen Sinn ergibt sich nach den schlüssigen Ausführungen des SV Landschaft im Wesentlichen durch die Größe der eingebrachten Fläche als Multiplikator. Eine akademische Diskussion über die mögliche Veränderung der Punkte im oberen oder unteren Feld ist in der Fachwelt immer möglich. Diese Diskussion kann sich jedoch wie dargestellt nicht nur auf die 4,3, sondern auch auf die 3,7 beziehen. Die hohe Wirksamkeit im Sinne der Kalkulation entsteht im Wesentlichen durch die große Fläche. Schließlich erklärte der SV Landschaft überzeugend, dass die Außernutzungsstellung für sich genommen eine herausragende Methode für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ist. Diese Methode angewandt besonders auf schon älteren Waldbeständen führt zur Herstellung von herausragenden Lebensräumen überreifer Waldbestände, wie sie in Wirtschaftswäldern im Minimum sind. Diese Maßnahme ist daher von zentraler Bedeutung für den Naturschutz und führt zu Verbesserungen für zahlreiche Lebensräume und Arten sowohl der Tier- als auch der Pflanzenwelt. Darüber hinaus ist die Bedeutung auch durch den Nichteingriff der Forstwirtschaft im Hinblick auf die Naturverjüngung und die Entwicklung stabiler naturräumlicher Bestände gegeben. Die Einstufung der Werterhöhung bezogen auf die große Fläche ist weder zu gering bemessen und noch überschießend.

Bei dieser Frage der Einstufung handelt es sich um eine aus sachverständigen Sicht vorzunehmende Bewertung, die von fachlichen Argumenten getragen wird. Aus Sicht des Gerichts konnte die BF 5 keine fachlich überzeugenden Argumente dafür vorbringen, warum die Wertstufe mit zunächst 3,0 bzw. 3,7 und dann 4,3 nicht der korrekten Einstufung entspricht. Die Argumente der BF 5, nämlich: die Einstufung widerspreche den bisherigen fachlichen Beurteilungen durch die ASV im Land Salzburg und sie würde nur für unbefristete Außernutzungsstellungen vorgenommen werden, allenfalls unter Ausweisung eines

Naturwaldreservates in Form eines Geschützten Landschaftsteiles, sind nicht geeignet die fachliche Bewertung durch den SV Landschaft zu erschüttern.

- Die BF 1 bemängelt die Ermittlung des Ersatzleistungsbedarfs durch die Behörde und verweist auf die aus ihrer Sicht schlüssigen Darlegungen der UVE.

Zum ermittelten Ersatzleistungsbedarf durch den SV Landschaft brachte die BF 1 keine Einwände mehr vor. Insbesondere wurde dem Einwand Rechnung getragen, dass die Ersatzmaßnahmen der Außernutzungstellung entsprechend bei der Wertpunkteermittlung zu berücksichtigen sind.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022: Die „Außernutzungstellung Achbergwald“ auf den Gst-Nr. 615/1 und 615/2, KG Unken, sei eine Ersatzmaßnahme und könne nicht vorab als Eingriffsminderung bzw. CEF-Maßnahme gewertet werden, da CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein zusätzliches sowie neues Angebot, das die zu beeinträchtigenden bzw. vernichteten Funktionen ohne Unterbrechung übernehme, schaffen müssten. „Ausgleichsmaßnahmen“ und „Ersatzmaßnahmen“ seien bereits im Sbg NSchG geregelte Rechtsbegriffe; diese seien keine eingriffsmindernden Maßnahmen, sondern würden erst am Ende eines Verfahrens dem Eingriff gegenübergestellt werden, also nachdem die Auswirkungsbeurteilung bereits erfolgt sei. Die im Gutachten vorgenommene Anrechnung von Maßnahmen, die selbst keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darstellen würden, seien daher im anzuwendenden Rechtsrahmen des Sbg NSchG nicht zulässig.

Abseits von der Behandlung dieses Einwands in der rechtlichen Würdigung, führte der SV Landschaft nachvollziehbar aus, wie er die Bewertung der Außernutzungstellung vorgenommen hat: Sie ist fachlich als Verminderungsmaßnahme zu verstehen. Verminderungsmaßnahmen sind projektintegrale Maßnahmen, welche den Eingriff mindern und daher bei der Bewertung des Eingriffes mitberechnet werden müssen. Sofern die Wirksamkeit der Verminderungsmaßnahmen anerkannt wird, sind daher Verminderungsmaßnahmen bei der Eingriffsbewertung mit zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Naturhaushalt als auch für Landschaft. Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Verminderungsmaßnahmen wird nicht dadurch geschmälert, dass die Flächen allenfalls auch als Ausgleich nach dem Forstgesetz oder als CEF-Maßnahmen genützt werden. Die Nutzung einer Fläche als CEF-Maßnahme zum Beispiel für Fledermäuse ist vollständig kompatibel mit allen anderen eingriffsmindernden Wirkungen, die die Grundlage für die Bewertung Naturhaushalt und Landschaft darstellen. Eine Nichtanrechnung wäre nur dann

gerechtfertigt, wenn zwischen den verschiedenen Wirkungen, den CEF-Maßnahmen oder allfälligen forstlichen Maßnahmen ein fachlicher Widerspruch bestünde. Ein solcher fachlicher Widerspruch liegt hier nicht vor. In einem solchen Fall würde jedoch auch im 1. Schritt die Wirksamkeit der Verminderungsmaßnahme in Frage stehen und nicht deren Anrechenbarkeit. Kurz gesagt: wirksame Verminderungsmaßnahmen sind auch für die Eingriffswirkung anrechenbar. In Hinblick auf die Wirksamkeit der eingebrachten Verminderungsmaßnahmen Außernutzungstellung, Gst-Nr. 615/1 und 615/2, KG Unken, wird vom SV Forstwirtschaft festgehalten, dass die Maßnahme auf Teilflächen nicht wirksam ist, da in diesen Bereichen ohnehin keine forstliche Nutzung möglich ist. Auf der verbleibenden Fläche wird die Wirksamkeit anerkannt und deren Wirksamkeit sinkt auch nicht durch die allfällige Nutzung für CEF-Maßnahmen.

Die BF 5 konnte keine überzeugenden fachlichen Argumente dafür vorlegen, dass die Maßnahmen nicht in die Bewertung miteinzubeziehen sein sollten. Der SV hat auch schlüssig erklärt, warum manche Maßnahmen – hier die Außernutzungstellungen – mehrere Zwecke erfüllen können und daher gleichzeitig CEF-Maßnahmen und Verminderungsmaßnahmen sein können.

2.4.6. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.6. (Fachbereich Betriebslärm)

2.4.6.1. Die Feststellungen zum Fachgebiet Lärm unter Pkt. II.1.4.6.1. ergeben sich aus dem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des SV Verkehr im Beschwerdeverfahren, welches neben den Unterlagen der BF 1 von eigenen Berechnungen und Ortsaugenscheinen getragen wird.

Dass es an den Immissionsorten IP05 (Niederland 240), IP06 (Niederland 173), IP07 (Niederland 216), IP08 (Niederland 16), IP09 (Campingplatz), IP10 (Niederland 57) und IP11 (Niederland 237) in allen Etappen zu Pegelzunahmen < 1,0 dB kommt, wurde bereits im Behördenverfahren ermittelt, vom SV Verkehr im Beschwerdeverfahren bestätigt und nicht bestritten.

Im Vergleich zum Behördenverfahren hat der SV Verkehr in der Schalluntersuchung die Ermittlung der Schallimmission für den Nullplanfall bei Unterbleiben des Vorhabens zum Teil geändert. Er zieht den Nullplanfall 2 für alle Abbauetappen ab Etappe 2 heran, das ist jener Zeitpunkt, ab dem die Verfüllung des Abbaubereiches Köstlerwald (ab 2033) abgeschlossen ist. Es ergeben sich folgende Schallpegel:

Adresse	Lage	L _r Gesamt	Δ L _{Aeq}
Ristfeucht 1	IP01	53,5	1,0

Ristfeucht 1a	IP02	53,4	0,9
Niederland 40	IP03	59,8	1,2
Ristfeucht 3	IP04	54,5	3,4

Gesamtimmissionen als Maximum über alle Abbauetappen für den schalltechnischen Zeitraum Tag für Montag bis Freitag an den Immissionspunkten IP01 bis IP04 unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 6 dB für den Zeitraum von 06:00 bis 07:00 Uhr und des höchsten repräsentativen Messwertes Montag bis Freitag sowie höchste Zusatzimmissionen als Differenz der $L_{A,eq}$; alle Werte in dB(A)

Adresse	Lage	L_r Gesamt	$\Delta L_{A,eq}$
Ristfeucht 1	IP01	< 50	> 3
Ristfeucht 1a	IP02	< 50	> 3
Niederland 40	IP03	≤ 60	> 2
Ristfeucht 3	IP04	53,7	2,6

Gesamtimmissionen als Maximum über alle Abbauetappen für den schalltechnischen Zeitraum von 06:00 Uhr und 12:00 Uhr für Samstag Tag an den Immissionspunkten IP01 bis IP04 unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 6 dB für den Zeitraum von 06:00 bis 07:00 Uhr sowie maximale Zusatzimmissionen als Differenz der $L_{A,eq}$; alle Werte in dB(A)

Zu Schallpegelspitzen: Die Schallpegelspitzen erreichen am Immissionsort IP03 (Niederland 40) maximal 73 dB. Eine wesentliche Erhöhung der Schallpegelspitzen oder eine wesentliche Zunahme der Häufigkeit von Schallpegelspitzen ist gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten. Die kurzzeitigen Schallpegelspitzen liegen an allen Immissionsorten und in allen Etappen um weniger als 30 dB(A) über dem Immissionsrichtwert.

Adresse	Lage	Pegelspitzen im Projekt $L_{A,Sp}$
Ristfeucht 1	IP01	61,8
Ristfeucht 1a	IP02	61,3
Niederland 40	IP03	72,9
Ristfeucht 3	IP04	64,9

Pegelspitzen im Projekt als Maximum über alle Abbauetappen für die Immissionsorte IP01 bis IP04

2.4.6.2. Zu den Beschwerden im Einzelnen:

- Stellungnahme BF 1 vom 16.09.2022 (inkl. Vorlage von Stellungnahmen eines Sachverständigen für Bauakustik, Schall- und Schwingungstechnik vom 17.08.2021 und eines Arztes für Allgemeinmedizin und Umweltmedizin vom 14.09.2022): Der Nullplanfall 2 (die Auswirkung der Beendigung der Verfülltätigkeit auf die örtlichen Verhältnisse als eigenständiges Szenario ab 2033) habe außer Acht zu bleiben. Bei der Hinterfüllung möge es sich zwar um eine konkrete Entwicklung handeln, diese sei aber mit 01.01.2033 (oder danach) soweit vom Entscheidungszeitpunkt des Bundesverwaltungsgerichtes entfernt, dass diese konkrete Entwicklung nicht absehbar und daher nicht zu berücksichtigen sei.

Die BF 1 untermauert ihren Einwand zum einen mit einer Stellungnahme eines Sachverständigen für Bauakustik, Schall- und Schwingungstechnik vom 13.09.2022, der angibt,

dass der Vergleich von Beurteilungspegeln mit energieäquivalenten Dauerschallpegeln nicht physikalisch korrekt sei. Es wäre sowohl beim Nullplanfall als auch beim Maßnahmenplanfall von Beurteilungspegeln auszugehen. Es sei ein genereller Anpassungswert sowohl für den Beurteilungspegel des Nullplanfalls, als auch des Maßnahmenplanfalls erforderlich (mit gleicher Wirkung könnte auch in beiden Planfällen auf den generellen Anpassungswert verzichtet werden). Eine Prognose der „Hintergrundbelastung“ sei unmöglich, da die konkrete Entwicklung nicht absehbar sei.

Zum anderen wurde eine Stellungnahme eines Amtsarztes bzw. Arztes für Allgemeinmedizin und Umweltmedizin vom 14.09.2022 vorgelegt, in der fachlich begründet wird, warum kein Anpassungswert zu verwenden sei. Aber auch unter Berücksichtigung des Nullplanfalls von 48,3 dB seien die Anhebungen bzw. Zusatzbelastungen in einer Größenordnung, die als nicht erheblich belästigend zu beurteilen seien (max. Anhebung um 3 dB).

Der SV Humanmedizin bringt dazu vor: *„In der ursprünglich als Nullplanfall in den Einreichunterlagen angesetzten Variante (Nullplanfall 1) liegen die Immissionszunahmen an den ungünstigsten Punkten tatsächlich im Bereich der Irrelevanzschwelle. Es ist jedoch aus humanmedizinischer Sicht zulässig und im Sinne der Anrainer sogar notwendig, angesichts des über 80 Jahre projektierten Vorhabens die als Nullplanfall 2 bezeichnete Annahme einer Beendigung der Verfülltätigkeit anzusetzen. Wie in den Stellungnahmen von Dr. Onz und Ing. TALASCH richtigerweise festgehalten, werden die örtlichen und klimatischen Voraussetzungen in diesem Zeitraum nicht dieselben bleiben. Es wäre aber eine länger andauernde Unterbrechung bzw. Beendigung der Verfülltätigkeit theoretisch denkbar. Auch wenn dies von der Erstbeschwerdeführerin offenbar nicht beabsichtigt wird, könnten äußere Umstände oder höhere Gewalt (Naturkatastrophen, wirtschaftliche Gründe, personelle Ausfälle etc.) dazu führen. Personen, die sich in dieser Zeit der geringeren Lärmimmission dort niederließen, wären bei späterer Fortführung oder Wiederaufnahme des Anlagebetriebs mit eben dieser entsprechend höheren Immissionsdifferenz konfrontiert, ohne den derzeitigen Bestand jemals als ortsüblich gekannt zu haben. Entsprechende Anpassungswerte müssen bei den Berechnungen der Beurteilungspegel selbstverständlich berücksichtigt werden.“*

Der SV Verkehr bezieht in seinem Gutachten für den Nullplanfall auf S. 12 alle Vorhabensteile mit ein, die nach Beendigung des Gesteinsabbaus am Standort Niederland gemäß der UVE projektiert sind. Er beschreibt den Grund des Heranziehens eines Nullplanfalls 2 so:

„1. Vom messtechnisch erhobenen Gesamtschallpegel werden die rechnerisch ermittelten Teilimmissionen des bestehenden Betriebes energetisch subtrahiert. Das Ergebnis ist eine vom Projekt unbeeinflusste Hintergrundbelastung.

2. Zu dieser Hintergrundbelastung wird die rechnerisch ermittelte Teilimmission für den bereits genehmigten künftigen Betrieb (Verfüllung des Abbauhohlraums im Abbaufeld „Köstlerwald I“) energetisch addiert. Das Ergebnis ist die ortsübliche Schallimmission für den Nullplanfall bei Unterbleiben des Vorhabens.

Da gemäß Einreichunterlagen die Verfüllung des Abbaugbietes „Köstlerwald“ bis 2032 abgeschlossen ist, wären bei Unterbleiben des Projektes ab 2033 keine Tätigkeiten am Abbaufeld „Köstlerwald“ zu erwarten. Sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Aufbereitungsanlagen und die Lkw-Fahrbewegungen auf dem Köstlerweg verbleiben. Es ergäbe sich ab 2033 (Abbauetappe 2) ein Nullplanfall mit teilweise geringeren Schallimmissionen. Dieser Zustand kann gemäß der Nachreichung vom 05.09.2022 auf zeitlich unbegrenzte Dauer erfolgen, weshalb in der Nachreichung dieser Nullplanfall 2 für alle Abbauetappen ab Etappe 2 herangezogen wird. Für die Abbauetappen 1a und 1b wird der Nullplanfall 1 aus der Schalluntersuchung den weiteren Beurteilungen zugrunde gelegt.“

Die Angaben der SV Verkehr und Humanmedizin erweisen sich als schlüssig, da die zu berücksichtigende Entwicklung für den Nullplanfall 2 gut prognostizierbar ist, wie der SV Verkehr darlegt. Es stellt auch ein realistisches Szenario dar, da der derzeitige Abbau in etwa 10 Jahren beendet sein wird.

Zum Anpassungswert führt der SV Verkehr auf S. 14 schlüssig aus: *„Zu beachten sind die Zuschläge für die Bildung des Beurteilungspegels aus dem energieäquivalenten Dauerschallpegel. Betreffend die Zuschläge für etwaige Impuls- oder Tonhaltigkeiten von Geräuschen werden diese in der Schalluntersuchung über den Anpassungswert von + 5 dB für Geräte und Maschinen gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde in der Schalluntersuchung der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit von 6 dB für den Zeitraum 6:00 bis 7:00 Uhr.“*

Der Einwand, es sei gar kein Anpassungswert zu vergeben und beruhe der Bescheid bereits auf einer falschen Annahme eines Anpassungswertes von + 5 dB für Geräte und Maschinen, mag das Gericht nicht zu überzeugen. Die BF 1 begründet, dass das Vorgehen seine Berechtigung bei der Prüfung auf Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes gemäß ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1 habe, nicht aber in der individuellen Prüfung, die im konkreten Fall

durchgeführt wird. Die Geräte und Maschinen seien im Rahmen des bestehenden Vorhabens bereits seit Jahrzehnten im Einsatz und verändere sich dieser durch das neue Vorhaben nicht.

Der SV Verkehrstechnik gab dazu in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 16 an: *„Zu unterscheiden ist der Anpassungswert gemäß ÖAL Richtlinie Nr. 3 zur Prüfung der Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes und dem von mir vorgenommenen Zuschlag von 6 dB für die Stunde zwischen 06:00 und 07:00 aus der TA-Lärm. Der Zuschlag von 6 dB diente der Berechnung des Beurteilungspegels der in weiterer Folge mit dem Immissionsrichtwert gemäß TA-Lärm verglichen wurde. Für die individuelle Beurteilung hinsichtlich der Zusatzimmissionen wurde auch von mir kein Anpassungswert berücksichtigt.“* Dieses Vorgehen des SV Verkehrstechnik ist nicht zu beanstanden, liegt er damit doch auf der sicheren Seite. Der Einwand der BF 1 bleibt somit unbegründet.

- Stellungnahme BF 1 OZ 26 und OZ 28: Der IP04 (Ristfeucht 3) liege in landwirtschaftlich genutztem Gebiet ohne Baulandwidmung = keine Immissionsgrenz- oder Richtwerte aus der Flächenwidmung ableitbar. Doch würde der Grenzwert für Wohngebiet von 55 dB im Zeitraum Tag angewendet, so sei festzustellen, dass dieser deutlich unterschritten werde.

Gemäß „Fachtechnischer Stellungnahme zum Immissionsschutz; Fa. Flatscher Erdbau und Schotterwerk GmbH“ des Landesratsamtes Berchtesgadener Land wird für die maßgebenden Immissionsorte in Deutschland Ristfeucht 1 und Ristfeucht 3 ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für den Zeitraum Tag angegeben. Die beiden Immissionsorte werden somit vom Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß TA-Lärm den allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten zugeordnet.

Die Beurteilung als allgemeines Wohngebiet insbesondere bei der BF 3 erscheint daher plausibel.

- Beschwerde BF 2, S. 5 und 28: *„Nähe zu den nächsten Anrainern, ..., und die damit einhergehende Belästigung hinsichtlich Lärm, Staub und Verkehr“.* Betreffend Anrainerschutz (Lärm, Luft) wird die Schaffung eines Anrainerbeirates sowie die Einschränkung der Betriebszeiten vorgeschlagen.

Der SV Verkehr führt dazu in seinem Gutachten aus, dass in der Schalluntersuchung die Immissionen in unterschiedlichen Höhen an 11 Immissionsorten berechnet werden. Die Auswahl der Immissionsorte ist schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden jene Immissionsorte gewählt, an welchen die höchsten projektspezifischen Immissionen zu erwarten sind. Neben der Berechnung an den Immissionspunkten enthält die Schalluntersuchung auch

Rasterdarstellungen der Straßenverkehrsimmissionen und der spezifischen Beurteilungspegel in einer Höhe von 1,5 m über GOK.

Dieser „Einwand“ der BF 2 spricht die zweifellos stattfindende vorhabensbedingte Lärm- und Staubbelastung an. Sämtliche abschließende Berechnungen sind jedoch für den SV und auf Grund dessen auch für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar bzw. hat dieser weitere/ergänzende Auflagen zur Hintanhaltung der Belastungen vorgeschlagen und wurden die Vorschläge in diesem Erkenntnis nahezu vollständig übernommen. Die BF 2 brachte dazu keine weiteren Einwendungen auf gleicher fachlicher Ebene vor. Im Übrigen wird auf die rechtlichen Ausführungen dazu verwiesen, aus welchen die Einhaltung aller relevanter Vorschriften betreffend Lärm und Luft hervorgeht.

Die Schaffung eines Anrainerbeirates sowie die Einschränkung der Betriebszeiten ist daher nicht erforderlich.

- Beschwerde BF 2: Der einschlägige ASV habe in Bezug auf das gegenständliche Projekt und die daraus resultierenden Emissionen nur Teile der bestehenden Betriebsanlage, und zwar jene, die „hinsichtlich ihrer Lage oder Emissionsstärke variieren“ (LKW-Fahrten auf dem Köstlerweg und Abbautätigkeit im Bereich „Köstlerwald“), als beurteilungsrelevant erachtet. Die Abbautätigkeit im Bereich „Achberg“ sei nicht Bestandteil des Rechenmodells gewesen.

Die BF 1 gibt dazu an, dass die lärmbezogenen Auswirkungen auf dem Abbaufeld Achberg in der UVE berücksichtigt worden seien, ebenso im bekämpften Bescheid (Aufschlüsselung der Schallemittenten nach Etappen). Die Betrachtung lediglich der LKW-Fahrten und Abbautätigkeiten im Bereich Köstlerweg/Köstlerwald würden sich auf den Rechenfall „Betriebsanlagen im Bestand“ beziehen (Kap. 5.7 des Fachberichts Schall der UVE).

Diese Angaben sind nachvollziehbar, ist die Abbautätigkeit „Achberg“ doch ein wesentlicher Bestandteil des Vorhabens. Zudem hat der SV Verkehr nachvollziehbar die Angaben der UVE geprüft, ergänzende Unterlagen eingefordert und wurden von ihm – sowie auch bereits vom Amtssachverständigen der Behörde – lärmbezogene Auswirkungen auf dem Abbaufeld „Achberg“ berücksichtigt. Der SV gibt dazu an:

„Zur Methodik der Auswirkungsanalyse wird in der Schalluntersuchung ausgeführt:

Die für die einzelnen Abbauetappen zu erwartende Gesamtmission errechnet sich analog zur Nullvariante durch energetische Addition des Rechenwertes für die Betriebsgeräusche des geplanten LGA Achberg in den verschiedenen Etappen zur Hintergrundbelastung. Die Differenz

zwischen der Gesamtimmission in der Nullvariante und der Gesamtimmission für die einzelnen geplanten Abbauetappen wird ausgewiesen.

In der Schalluntersuchung wird die ortsübliche Schallemission für den Nullplanfall bei Unterbleiben des Vorhabens wie folgt ermittelt:

1. Vom messtechnisch erhobenen Gesamtschallpegel werden die rechnerisch ermittelten Teilimmissionen des bestehenden Betriebes energetisch subtrahiert. Das Ergebnis ist eine vom Projekt unbeeinflusste Hintergrundbelastung.

2. Zu dieser Hintergrundbelastung wird die rechnerisch ermittelte Teilimmission für den bereits genehmigten künftigen Betrieb (Verfüllung des Abbauhohlraums im Abbaufeld „Köstlerwald I“) energetisch addiert. Das Ergebnis ist die ortsübliche Schallemission für den Nullplanfall bei Unterbleiben des Vorhabens.

Da gemäß Einreichunterlagen (Schalluntersuchung) die Verfüllung des Abbaugebietes „Köstlerwald“ bis 2032 abgeschlossen ist, wären bei Unterbleiben des Projektes ab 2033 keine Tätigkeiten am Abbaufeld „Köstlerwald“ zu erwarten. Sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Aufbereitungsanlagen und die Lkw-Fahrbewegungen auf dem Köstlerweg verbleiben. Es ergäbe sich ab 2033 (Abbauetappe 2) ein Nullplanfall mit teilweise geringeren Schallimmissionen. Dieser Zustand kann gemäß der Nachreichung vom 05.09.2022 auf zeitlich unbegrenzte Dauer erfolgen, weshalb in der Nachreichung dieser Nullplanfall für alle Abbauetappen ab Etappe 2 herangezogen wird. Für die Abbauetappen 1a und 1b wird der Nullplanfall aus der Schalluntersuchung den weiteren Beurteilungen zu Grunde gelegt.

Betrachtet werden in der Schalluntersuchung die Auswirkungen der Etappen 1 bis 6 und des Endausbaus des neuen Abbaufelds „Achberg“ sowie der Erweiterung des Abbaufelds „Köstlerwald I“ aus dem Gewinnungsbetriebsplan. Deutlich erkennbar ist dies aus der tabellarischen Darstellung der spezifischen Beurteilungspegel für alle Etappen an den ausgewählten Immissionsorten und aus den Immissionsrasterkarten der Schalluntersuchung. Die Emissionsangaben dazu finden sich in der Schalluntersuchung (Seite 47 bis Seite 49) und im UVP-Bescheid (Seite 76 bis 79).

Eine Berücksichtigung der Lärmauswirkungen durch das Abbaufeld Achberg findet somit statt und kann der SV Verkehr auch nachvollziehbar die Methodik der Auswirkungsanalyse darlegen. Der Einwand bleibt unbegründet.

- Beschwerde BF 3, S. 9 ff: Die neue Betriebsstraße erreiche das Betriebsgelände mit einem Gefälle von 10 % nahe der bestehenden Waage; der Beginn der Steigung von 10 % liege

damit fast genau gegenüber dem Anwesen der BF 3. Gerade bei Schwerfahrzeugen führe Schalten und Gasgeben auf Steigungen/Gefällen zu erheblichen Geräuschentwicklungen. Den gutachterlichen Aussagen lasse sich nicht entnehmen, wie sich die im Hinblick auf das Anwesen der BF 3 zu erwartenden Erhöhungen errechnet hätten und ob die Lärmemissionen, die einer ansteigenden Betriebsstraße mit Schwerverkehr immanent seien, berücksichtigt worden seien.

Der SV Verkehr führt dazu aus: *„In den Einreichunterlagen sind Schnittdarstellungen der neuen Betriebsstraße enthalten. Im Längenschnitt ist erkennbar, dass die neue Betriebsstraße über die gesamte Länge (mit Ausnahme des Anfangs- und Endpunktes) unter dem angrenzenden Bestandsgelände liegt. Aus dem Lageplan zur Etappe 1 und aus den Querschnitten ist die Schutzkulisse (straßenbegleitender Wall) ersichtlich. Aus einer Steigung von 10% ergibt sich eine höhere Schallemission als im flachen Gelände. Dass diese höhere Schallemission in der Schalluntersuchung berücksichtigt wurde, ist in den Immissionsrasterkarten am Belastungssprung an der Betriebszufahrt ab der Abzweigung von der bestehenden Zufahrt zu erkennen. Die Wirkung der Schutzkulisse zeigt sich an den talseitig engen Abständen der Isolinien in diesem Bereich.“*

Dazu wird auf die Angaben der BF 1 in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 16 verwiesen: *„Die Immission der LKWs auf der neuen Betriebsstraße wurde berücksichtigt und den Umstand der Steigung wurde ebenfalls Rechnung getragen durch Ansatz höherer Emissionswerte als auf ebener Strecke. Zur Erläuterung: LKWs wurden in Sinne von Fahrten auf öffentlichen Straßen in der UVE dargestellt und zum anderen im Sinne von internen Fahrten auf dem Betriebsgelände. Die Betriebsstraße wird dabei den internen Fahrten zugeschlagen.“*

Gemäß dem SV Verkehrstechnik ist der höhere Emissionsansatz für die Steigung der Betriebsstraße auch aus den Ausbreitungskarten erkennbar. Die höheren Schallemissionen durch die neue Betriebsstraße im Bereich gegenüber dem Anwesen der BF 3 wurden somit berücksichtigt und ist der Einwand unbegründet.

- Beschwerde BF 3: Bei der Bewertung der zu erwartenden Emissionen seien die Emissionen des Abbaufeldes „Achberg“ im Rechenmodell nicht berücksichtigt worden.

Dazu wird auf die Ausführungen dazu im vorherigen Pkt. verwiesen.

- Stellungnahme BF 2 vom 19.12.2022, S. 5: Es wird der Vorschlag unterbreitet, Lärmmessungen für Anrainer vorzuschreiben, die bei der Gemeinde eine besonders hohe

Lärmbelastung melden würden, um auch chaotischen Lärmausbreitungen (z.B. verursacht durch Wind und Wetter) vorzubeugen.

Dazu wird zunächst auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme der BF 3 vom 01.12.2022 verwiesen, wo vom SV schlüssig dargelegt wurde, dass Schallimmissionen unter meteorologischen Bedingungen, die die Ausbreitung begünstigen, ermittelt werden. Zusätzliche Schallmessungen erscheinen daher nicht erforderlich – neben der ohnehin vorgeschriebenen Beweissicherung.

- Stellungnahme BF 2 vom 19.12.2022, S. 5: Eine Verdoppelung der Jahresfördermenge von 200.000 t/a auf 400.000 t/a sei – anders als im Fachgebiet Luft – im Gutachten für Lärm nicht betrachtet worden und würde zu ganz anderen Lärmbelastungen führen (doppelter Abbau, doppelter Verkehr etc.). Es werde deshalb eine genauere Betrachtung, welche Auswirkungen die Verdoppelung des Ausstoßes auf die bisherigen Untersuchungen hätte, gefordert.

Der SV Verkehr verweist in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20.01.2023 auf die Seiten 26 und 27 seines Gutachtens zum Fachgebiet Lärm, wo er ausführt, dass die Erstbeschwerdeführerin bereits im Genehmigungsverfahren eine schalltechnische Stellungnahme zu einer höheren Auslastung der Betriebsanlage (06.02.2020) verfasst hat. Darin wird ausgeführt: *„Die Ableitung der Schallemissionen sowie die darauf basierende Prognoseberechnung der Schallimmissionen für das Projekt „LGA Achberg“ erfolgte für jenen Betriebszustand, welcher mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dieser basiert auf einer Abbaumenge von 200.000 t/a. [...] Als unwahrscheinliches, jedoch in Ausnahmefällen mögliches, Szenario kann (z.B. im Katastrophenfall bei massiven Hochwässern) eine größere Abbaumenge anfallen. Da dies auch höhere Schallimmissionen zur Folge hätte, ist abzuschätzen, welche schalltechnischen Auswirkungen ein solcher Fall hätte.“*

Ergänzend führte die BF 1 in einer Stellungnahme vom 30.07.2020 aus: *„Bereits im Rechenmodell für den normalen Betriebszustand, wie in der UVE eingereicht, sind sämtliche Abbaugeräte (Bagger, Radlader, Muldenkipper) durchgehend von 06:00 bis 19:00 im Vollbetrieb angesetzt. Lediglich die LKW-Fahrten werden in Abhängigkeit von der abzutransportierenden Gesteinsmenge im Rechenmodell dargestellt. D.h. in Bezug auf die Abbaugeräte wird bereits in der UVE die höchstmögliche Schallemission dargestellt, wie sie bei Vollaustattung bei Katastrophenfällen auftreten kann. Eine Erhöhung der Schallemissionen durch eine Erhöhung des abzutransportierenden Materials kann sich daher nur durch Steigerung der Transportfahrten ergeben.“*

Ausgewiesen wird in der Stellungnahme für die doppelte Transportmenge am ungünstigsten Immissionsort IP04 (Ristfeucht 3, 2.OG) eine prognostizierte Gesamtmission von $L_{r,o} = 53,5$ dB(A) für den schalltechnischen Zeitraum Tag und eine Pegelzunahme um + 2,2 dB.

Unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 6 dB für den Zeitraum 6:00 bis 7:00 Uhr und des höchsten repräsentativen Messwertes Montag bis Freitag ergibt sich am ungünstigsten Immissionsort IP04 (Ristfeucht 3, 2.OG) eine prognostizierte Gesamtmission $L_{r,o} = 55,3$ dB(A) und unter Berücksichtigung des Nullplanfalles ab 2033 eine Pegelzunahme von ≥ 3 dB.“

Der Einwand der BF 2 ist somit nicht begründet, da die geforderte Berücksichtigung sehr wohl stattfand und entsprechende Schallpegel ermittelt wurden.

- Stellungnahme BF 3 vom 01.12.2022, S. 2: Es wird vorgeschlagen eine erweiterte schalltechnische Beweissicherung vorzusehen.

Der SV Verkehr verweist dazu auf seinen Auflagenvorschlag aus dem Gutachten Fachgebiet Lärm, der darauf abzielt, die berechneten Schallimmissionen für jede Abbauetappe inkl. Bau- und Errichtungsphasen anhand von Schallmessungen zu verifizieren und gegebenenfalls geeignete ergänzende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Schallmessungen im ersten Abbaujahr jeder neuen Abbauetappe inkl. Bau- und Errichtungsphasen (gemäß dem eingereichten Projekt) über drei nicht aufeinander folgende Wochen zwischen April und Oktober von jeweils Montag bis Samstag reichen für diesen Zweck aus.

Diese Angaben sind nachvollziehbar und konnte die BF 3 nicht auf gleicher fachlicher Ebene begründen, warum eine ausgedehntere Beweissicherung erforderlich sei.

- Stellungnahme BF 3 vom 01.12.2022, S. 2: Zum Vorbringen witterungsbedingte Einflüsse seien bei der Schallausbreitung nicht berücksichtigt worden:

Dazu gibt der SV Verkehr an: *„Die Immissionsberechnung erfolgte in der Schalluntersuchung zum Einreichprojekt gemäß der ÖNORM ISO 9613-2 über die Software Cadna/A 2020 MR1 (Datakustik GmbH). Das Rechenverfahren und die eingesetzten Rechenparameter entsprechen dem Stand der Technik.*

Mit der ÖNORM ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: allgemeines Berechnungsverfahren) werden Schallimmissionen unter meteorologischen Bedingungen, die die Ausbreitung begünstigen, ermittelt. Diese Bedingungen gelten für Mitwindausbreitung oder gleichwertig für Ausbreitung bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie gewöhnlich nachts auftritt. Eine meteorologische Korrektur, welche zu

niedrigeren Immissionen führen würde, wurde in der Schalluntersuchung zum Einreichprojekt nicht berücksichtigt.“

Die Schallausbreitungsberechnungen berücksichtigen somit nachvollziehbar meteorologische Bedingungen, die die Ausbreitung begünstigen und bleibt der Einwand unbegründet.

- Stellungnahme BF 3 vom 01.12.2022, S. 2: Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Beweissicherung durch den SV Verkehr möge angeordnet werden, die Schallmessungen öfter als drei Wochen pro Jahr und stichprobenartig auch außerhalb der Betriebszeiten vorzunehmen. So würde die Möglichkeit bestehen, Verstöße gegen die Betriebszeiten nachvollziehbar zu dokumentieren. Weiters seien – zumindest für besonders lärmintensive Arbeiten – die Betriebszeiten einzuschränken.

Zum Wunsch der Erweiterung der Schallmessungen wird aus die rechtlichen Ausführungen dazu verwiesen. Eine Einschränkung der Betriebszeiten ist vor dem Hintergrund der Einhaltung sämtlicher relevanter Grenzwerte nicht notwendig und ist daher abzulehnen.

- Einwand der BF 3 in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023: Warum werden hier konkret die Standorte IP03 und IP04 hinsichtlich der Messpunkte für die Beweissicherungen herangezogen und ergibt sich mit fortschreitendem Abbau der Bedarf an zusätzlichen Messpunkten, etwa an den Punkte IP11 und IP08?

Dazu gab der SV Verkehr schlüssig an, dass sich im Bereich der Immissionsorte IP03 und Niederland 40 und IP04 die höchsten prognostizierten Zusatzbelastungen ergeben. Zudem wird an diesen Immissionsorten der sogenannte „Planungstechnische Grundsatz“ gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3 nicht eingehalten. Bei allen anderen Immissionsorten wird der Planungstechnische Grundsatz eingehalten, die Zusatzimmissionen können als irrelevant beurteilt werden. Hinsichtlich der Staubdeposition ergeben sich die höchsten prognostizierten Zusatzbelastungen am Immissionsort Niederland 40, an allen anderen Immissionsorten sind unabhängig von der örtlichen Lage der Abbautätigkeiten deutlich geringere Immissionen zu erwarten. An den Immissionspunkten IP08 und IP11 ergeben sich unabhängig von der Abbauetappe Zusatzimmissionen in der Größenordnung von maximal 0,4 dB. Am Immissionspunkt IP04 und IP03 sind in allen Abbauetappen deutlich höhere Zusatzimmissionen zu erwarten.

Daraus ergibt sich nachvollziehbar, dass die Wahl der Immissionspunkte fachlich korrekt erfolgt und weitere Immissionspunkte nicht in die Auflagen aufzunehmen sind, da sich daraus kein zusätzlicher Mehrgewinn an Informationen ergibt.

- Zum Thema Geringhaltung der Abwurfhöhen der eingesetzten Gewinnungsgeräte und zu den erwarteten Abwurfhöhen durch die Geräte:

Diesbezüglich wird von der BF 1 wie folgt ausgeführt: Es entfällt ein Anteil von 40 % des Abbauvolumens auf das Produkt Wasserbausteine. Diese werden – allein schon zur Schonung der Steinqualität wie auch des LKWs – durch das Ladegerät nicht auf die Ladefläche „abgeworfen“, sondern in diese abgelegt (Abwurfhöhe mithin +/- 0 cm). Die verbleibenden 60 % des Abbauvolumens, die mit Mulden zur Aufbereitung abtransportiert werden, werden in der Regel mittels Bagger auf die Mulde aufgegeben. Hierbei kann es zu Abwurfhöhen von allenfalls wenig über 1,0 m zu Beginn der Befüllung der leeren Mulde kommen, wogegen die letzten Löffel auf die bereits befüllte Mulde „aufgelegt“ werden (Abwurfhöhe damit wieder +/- 0 cm). Anmerkung: Zu Beginn des Beladevorgangs wird das Material mittels Bagger bereits unter der Oberkante der Mulde auf den Muldenboden zu dessen Schonung nahezu gelegt. Hieraus ergibt sich eine mittlere Abwurfhöhe der Brecherprodukte von 50 bis 60 cm, bei Einbeziehung auch der Wasserbausteine mithin eine mittlere Abwurfhöhe des Gesamtvolumens von 30 bis 36 cm.

Dieser Ansatz/ die beschriebene Arbeitsweise wird vom SV Verkehr als plausibel beurteilt und bestehen dagegen keine Bedenken. Dem wurde auch nicht mehr entgegengetreten.

2.4.7. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.7. (Fachbereich Luftreinhaltung und Klimaschutz)

2.4.7.1. Die Feststellungen zum Pkt. II.1.4.7. ergeben sich aus dem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Verkehr, Lärm und Luft im Beschwerdeverfahren, das durch Ortsaugenscheine und eigenen Berechnungen in Tabellenform belegt wird.

Zur angesetzten Vorbelastung:

- Der in der Luftschadstoffuntersuchung angesetzte Vorbelastungswert von $11,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Jahresmittelwert von PM_{10} erscheint für das gegenständliche Untersuchungsgebiet ein unterschätzender Ansatz. Belegt wird dies auch durch die Messwerte der Luftgütemessung der iC Consulten in Niederland 40 (10/2016 bis 02/2017 mit einem Periodenmittelwert von $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Mit einer PM_{10} -Jahresmittelwertvorbelastung von $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ errechnen sich für das gegenständliche Untersuchungsgebiet auf der sicheren Seite liegende Gesamtmissionen. Wenn die BF 1 in der Beilage 1 zur Stellungnahme vom 28.11.2022 angemerkt, dass ein Periodenmittelwert über die Wintermonate speziell von Feinstaub PM_{10} grundsätzlich höher ist als im Jahresmittel, widerspricht dies der Vorgehensweise des SV Verkehr nicht, sondern

bestätigt, dass eine getroffene Annahme auf der sicheren Seite die fachlich plausiblere Vorgehensweise im Hinblick auf die Auswirkungsbetrachtung ist.

- Zusätzlich wird auch die errechnete bzw. höhere (PM₃₀/ TSP, PM₁₀ und PM_{2,5}) Emission bei der Manipulation staubender Güter sowie durch Sprengungen (vgl. Kapitel 4.5.3 (Emissionen diffuser Quellen)) in der schadstofftechnischen Beurteilung mitberücksichtigt. Ansonsten liegen die verwendeten/ angesetzten Emissionen auf der sicheren Seite.

- Für die Staubdeposition wird in der Luftschadstoffuntersuchung von einer Vorbelastung von 105 mg/m²*d ausgegangen. Dieser Ansatz überschätzt mit hoher Wahrscheinlichkeit die tatsächliche Staubdepositions-Vorbelastung im Untersuchungsgebiet und liegt diese (bei Betrieb des Steinbruchs) wahrscheinlich zwischen dem Messwert von 64 mg/m²*d und der angesetzten Vorbelastung von 105 m/m²*d.

- In der Luftschadstoffuntersuchung wird der mittlerweile überholte Ansatz der RVS 04.02.12 aus 2014 verwendet, weshalb die aktuelle RVS 04.02.12 aus 2020 herangezogen wurde.

- Mit einer NO_x-Jahresmittelwertvorbelastung von 31 µg/m³ errechnen sich für das gegenständliche Untersuchungsgebiet auf der sicheren Seite liegende Gesamtimmissionen.

Zu den luftschadstofftechnischen Auswirkungen:

Luftschadstofftechnische Beurteilung basierend auf dem **Vergleich** zwischen dem **Bestandsplanfall** 2016 bis 2019 und dem jeweiligen Ausbauplanfall/ Projektvariante (2020 bis 2100) (wie in der Luftschadstoffuntersuchung durchgeführt):

Die Gesamtimmissionen für den Schadstoff **PM₁₀** unterschreiten in allen betrachteten bzw. repräsentativen Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von 15 µg/m³ den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft von 40 µg/m³.

Es errechnen sich in allen betrachteten Immissionspunkten im Laufe der Bau- bzw. Betriebsphase zusätzliche **PM₁₀-Überschreitungstage** durch den Betrieb des Lockergesteinabbaus. Die maximal errechnete Jahresmittelwertkonzentration der Gesamtimmissionen für PM₁₀ beträgt < 25 µg/m³. Es kann daher – aufgrund des statistischen Zusammenhangs zwischen PM₁₀ Jahresmittelwert und PM₁₀ Überschreitungstagen – davon ausgegangen werden, dass die jährlich zulässigen 25 PM₁₀-Überschreitungstage in allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten werden (jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der

die Einhaltung der gesetzlich erlaubten 25 PM₁₀-Überschreitungstage pro Jahr entspricht, liegt bei 24,9 µg/m³).

Die Gesamtmissionen für den Schadstoff **PM_{2,5}** unterschreiten in allen betrachteten bzw. repräsentativen Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft von 25 µg/m³.

Der gesetzliche Grenzwert von 35 µg/m³ (30 µg/m³ + 5 µg/m³ Toleranzmarge) für den **NO₂** Jahresmittelwert wird in allen untersuchten Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von 31 µg/m³ NO_x-Jahresmittelwert eingehalten.

In allen betrachteten Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) wird der gesetzliche Grenzwert von 200 µg/m³ für den **Halbstundenmittelwert von NO₂** unterschritten.

Die Gesamtmissionen für den **Staubniederschlag** unterschreiten in allen betrachteten bzw. repräsentativen Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft von 210 mg/(m²*d).

Aufgrund der Ergebnisse der Zusatz- und Gesamtmissionen der Leitsubstanzen PM₁₀, PM_{2,5} und NO₂, ist nicht davon auszugehen, dass es bei den Nebenemissionsstoffen bzw. bei den Emissionsstoffen mit vernachlässigbaren Beiträgen wie beispielweise CO, Benzol, BaP oder sonstigen in den Anlagen 1 und 2 des Immissionsschutzgesetzes-Luft limitierten Luftschadstoffen zu Grenzwertüberschreitungen kommt.

In der Luftschadstoffuntersuchung werden auch Aussagen zu den zu erwartenden Stickoxideinträgen zum **Schutz des Ökosystems und der Vegetation** getroffen. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen können den Immissionskarten des verwendeten Ausbreitungsmodells entnommen werden. Gemäß der Luftschadstoffuntersuchung und den dort angehängten Karten ist ersichtlich, dass ab einer Entfernung von maximal 200 m quer zur Abbauachse die Irrelevanzschwelle der Zusatzbelastung für den NO_x Jahresmittelwert von 3 µg/m³ (= 10 % des Grenzwertes) unterschritten wird.

Hinsichtlich der luftschadstofftechnischen Auswirkungen – basierend auf dem Vergleich zwischen dem Bestandsplanfall und dem jeweiligen Ausbauplanfall/ Projektvariante – ist auch bei einer etwaigen Verdoppelung der Jahresförderleistung von 200.000 t/a auf maximal 400.000 t/a davon auszugehen, dass es aufgrund der errechneten geringen Gesamtmissionen der betrachteten/ relevanten Schadstoffe in allen untersuchten

Immissionspunkten zu keinen Überschreitungen der jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte kommt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer erhöhten PM₁₀-Jahresmittelwert-Vorbelastung von 15 µg/m³ sowie einer erhöhten Vorbelastung von 31 µg/m³ des NO_x-Jahresmittelwertes.

Luftschadstofftechnische Beurteilung basierend auf dem **Vergleich** zwischen dem jeweiligen **Nullplanfall** 2020 bis 2100 und dem jeweiligen Ausbauplanfall/ Projektvariante (2020 bis 2100): Diese Vorgehensweise stellt einen worst-case-Ansatz dar, da die Nullvarianten die Abbausituation bis ins Jahr 2100 bei Unterbleiben des Vorhabens abbilden. Die errechneten Immissionen befinden sich durch diese Methodik auf der sicheren Seite:

Die Gesamtimmissionen für den Schadstoff **PM₁₀** unterschreiten in allen betrachteten bzw. repräsentativen Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von 15 µg/m³ den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft von 40 µg/m³.

Es errechnen sich in allen betrachteten Immissionspunkten im Laufe der Bau- bzw. Betriebsphase zusätzliche **PM₁₀-Überschreitungstage** durch den Betrieb des Lockergesteinabbaus. Die maximal errechnete Jahresmittelwertkonzentration der Gesamtimmissionen für PM₁₀ beträgt < 25 µg/m³. Es kann daher – aufgrund des statistischen Zusammenhangs zwischen PM₁₀ Jahresmittelwert und PM₁₀ Überschreitungstagen – davon ausgegangen werden, dass die jährlich zulässigen 25 PM₁₀-Überschreitungstage in allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten werden (jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung der gesetzlich erlaubten 25 PM₁₀-Überschreitungstage pro Jahr entspricht, liegt bei 24,9 µg/m³).

Die Gesamtimmissionen für den Schadstoff **PM_{2,5}** unterschreiten in allen betrachteten bzw. repräsentativen Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft von 25 µg/m³.

Der gesetzliche Grenzwert von 35 µg/m³ (30 µg/m³ + 5 µg/m³ Toleranzmarge) für den **NO₂** Jahresmittelwert wird in allen untersuchten Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von 31 µg/m³ NO_x-Jahresmittelwert eingehalten.

In allen betrachteten Immissionspunkten und in allen relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) wird der gesetzliche Grenzwert von 200 µg/m³ für den **Halbstundenmittelwert von NO₂** unterschritten.

Wie erwähnt, kann davon ausgegangen werden, dass der Ansatz der Vorbelastung der Staubdeposition von $105 \text{ mg/m}^2\cdot\text{d}$ überschätzend ist. Die Nullvarianten bilden die Abbausituation bis ins Jahr 2100 bei Unterbleiben des Vorhabens ab. Die Luftgütemessung der iC Consulanten in Unken, Niederland 40, (Oktober bis Dezember 2016) ergab für die Zeit von Oktober bis Dezember 2016 bei Betrieb des Steinbruchs einen Periodenmittelwert von $64 \text{ mg/m}^2\cdot\text{d}$. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei Unterbleiben des Vorhabens (in den jeweiligen Nullvarianten) niedrigere Staubniederschlagsimmissionen auftreten. Es ist daher davon auszugehen, dass die **Gesamtmissionen für den Staubbiederschlag** in allen betrachteten bzw. repräsentativen Immissionspunkten und in den relevanten Projektvarianten/ -phasen (Bau- und Betriebsphasen) den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft von $210 \text{ mg/(m}^2\cdot\text{d)}$ unterschreiten. Um dies auch messtechnisch zu belegen wird eine entsprechende Auflage formuliert.

Aufgrund der Ergebnisse der Zusatz- und Gesamtmissionen der Leitsubstanzen PM_{10} , $\text{PM}_{2,5}$ und NO_2 , ist nicht davon auszugehen, dass es bei den **Nebenemissionsstoffen** bzw. bei den Emissionsstoffen mit vernachlässigbaren Beiträgen wie beispielweise CO , Benzol, BaP oder sonstigen in den Anlagen 1 und 2 des Immissionsschutzgesetzes-Luft limitierten Luftschadstoffen zu Grenzwertüberschreitungen kommt.

Analog zur Beurteilung basierend auf dem Vergleich zwischen Bestandsplanfall 2016 bis 2019 und dem jeweiligen Ausbauplanfall/ Projektvariante (2020 bis 2100) kann, was den **Schutz des Ökosystems und der Vegetation** betrifft, davon ausgegangen werden, dass ab einer Entfernung von maximal 200 m quer zur Abbauachse die Irrelevanzschwelle der Zusatzbelastung für den NO_x Jahresmittelwert von $3 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ (= 10 % des Grenzwertes) unterschritten wird. Belegt wird diese Aussage durch ähnliche Zusatz- bzw. Gesamtmissionen von NO_2 in den relevanten Immissionspunkten beim Vergleich der beiden luftschadstofftechnischen Beurteilungsvarianten.

Hinsichtlich der luftschadstofftechnischen Auswirkungen – basierend auf dem Vergleich zwischen dem jeweiligen Nullplanfall und dem jeweiligen Ausbauplanfall/ Projektvariante – ist auch bei einer etwaigen **Verdoppelung der Jahresförderleistung** von 200.000 t/a auf maximal 400.000 t/a davon auszugehen, dass es aufgrund der errechneten geringen Gesamtmissionen der betrachteten/ relevanten Schadstoffe in allen untersuchten Immissionspunkten zu keinen Überschreitungen der jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte für die Jahresmittelwerte von PM_{10} , $\text{PM}_{2,5}$ und NO_2 kommt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer erhöhten PM_{10} -Jahresmittelwert-Vorbelastung von $15 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ sowie einer erhöhten Vorbelastung von $31 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ des NO_x -Jahresmittelwertes.

Der gesetzliche Grenzwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Halbstundenmittelwert von NO_2 wird auch bei einer etwaigen **Verdoppelung der Jahresförderleistung** nicht überschritten. Die höchste errechnete Jahresmittelwertkonzentration der Gesamtimmissionen für PM_{10} beträgt bei einer maximalen Jahresförderleistung von $400.000 \text{ t/a} > 25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aber $< 27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (unter Berücksichtigung einer erhöhten PM_{10} -Jahresmittelwert-Vorbelastung von $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Es kann daher – aufgrund des statistischen Zusammenhanges zwischen PM_{10} Jahresmittelwert und PM_{10} Überschreitungstagen – davon ausgegangen werden, dass die zulässigen 35 PM_{10} -Überschreitungstage (gem. § 20 IG-L bzw. § 77 Abs. 3 GewO bzw. sowie §§ 116 Abs. 2 und 119 Abs. 3 MinroG; Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010) in allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten werden (jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung der gesetzlich erlaubten 35 PM_{10} -Überschreitungstage pro Jahr entspricht, liegt bei $27,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Hinsichtlich der Einhaltung des gesetzlichen Grenzwertes für den Staubbiederschlag ist eine Überschreitung bei Verdoppelung der Jahresförderleistung nicht vollständig auszuschließen. Diesbezüglich wird auf den Auflagenvorschlag zur Beweissicherung verwiesen.

Der SV Verkehr empfiehlt die Änderung der Auflage 28 und schlägt ergänzende Auflagen vor, die im Wesentlichen in den Spruch übernommen werden, da es keine Einwände mehr dazu gab und diese nachvollziehbar geeignet sind, Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

2.4.7.2. Zu den einzelnen Beschwerden:

- Beschwerde BF 2, S. 5: Zum Thema „Nähe zu den nächsten Anrainern, ..., und die damit einhergehenden Belästigungen hinsichtlich Lärm, Staub und Verkehr“:

Der SV Verkehr gibt dazu nachvollziehbar an: *In der Luftschadstoffuntersuchung der Projektwerberin werden insgesamt fünf, für das gesamte luftschadstofftechnische Untersuchungsgebiet repräsentative, Immissionspunkte (Rechenpunkte) gewählt. Die gewählten Immissionspunkte repräsentieren die dem geplanten Projekt nächstgelegenen Wohn- bzw. Aufenthaltsbereiche von Menschen. Werden an diesen Punkten die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, ist davon auszugehen, dass es auch an weiter entfernten Punkten zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt. Zusätzlich zu diesen punktuellen Auswertungen sind im Anhang der Luftschadstoffuntersuchungen auch Rasterkarten der Immissionsberechnungen dargestellt. Mit diesen Rasterkarten ist eine Bestimmung der Größenordnung der jeweiligen Immissionskonzentration an jedem beliebigen Punkt im Untersuchungsgebiet möglich.*

Die Auswahl der Immissions- bzw. Rechenpunkte ist nachvollziehbar und plausibel. Anhand der Beurteilungspunkte können die maximalen Auswirkungen des Projektes in der Bau- und in der Abbau- bzw. Verfüllphase dargestellt werden.“

Der Einwand bleibt unsubstantiiert und ist den plausiblen Angaben des SV Verkehr zu folgen.

- Beschwerde BF 3, S. 5 und 8: Bereits jetzt fände an 6 Tagen in der Woche eine Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und den Abgasen vom Kieswerk bzw. den damit nötigen LKW-Fahrten statt.

Dazu wird auf den vorherigen Pkt. verwiesen. Der Einwand ist auch vor dem Hintergrund unberechtigt, dass alle relevanten Grenzwerte eingehalten werden. Im Übrigen ist auf die Ausführungen unter Pkt. 2.4.6. Humanmedizin zu verweisen.

- Beschwerde BF 3: Zum Thema „Monitoring zur Erhebung der tatsächlichen Belastung durch Schadstoffe“:

Dazu wurde vom SV Verkehr eine Beweissicherung vorgeschlagen, die in den Spruch dieses Erkenntnisses übernommen wurde.

- Stellungnahme BF 1 vom 28.11.2022, Beilage 1: Im Auflagenvorschlag betreffend die Feuchthaltung von Betriebsstraßen und Manipulationsflächen (vgl. neue Auflage 28.b.) erscheine der Zeitraum 01.03. bis 01.12. (sofern frostfrei) aufgrund der örtlichen Verhältnisse des Vorhabens nicht ausreichend. Ebenso gebe die Definition „trockener Verhältnisse“ bei 24 bzw. 48 Stunden ohne Niederschlag die örtlichen Verhältnisse nicht angemessen wieder. Aufgrund der örtlichen meteorologischen Windverhältnisse werde weiters erwartet, dass eine Befeuchtung nicht befestigter Fahrwege und Manipulationsflächen bis zu einem Radius von ca. 300 m zu Wohnanrainern immissionswirksam sei. Ein Abstand von 300 m zum Schutz von Anrainern vor abbaubedingten Immissionen sei im Übrigen auch in einschlägigen Rechtsgrundlagen des In- und Auslandes festgelegt.

Dazu führt der SV Verkehr an: *„In der Luftschadstoffuntersuchung zum Einreichprojekt wird bezüglich der diffusen Emissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Fahrwegen (staubender Belag) auf Seite 121 ausgeführt:*

Berechnet werden die Staubemissionen unter Berücksichtigung staubmindernder Maßnahmen. Bei konsequentem Einsatz von staubmindernden Maßnahmen (manuelles bzw.

automatisches Befeuchten der Fahrwege kann gemäß [19] von einer Emissionsminderung von 50 % bzw. 80 % ausgegangen werden.

Bei den Eingangsgrößen für die Berechnung wird in der Luftschadstoffuntersuchung zum Einreichprojekt von einer manuellen Befeuchtung ausgegangen.

Aus den Einreichunterlagen ist keine Differenzierung der Emissionsberechnung nach Entfernung zu den nächsten Wohnanrainern ableitbar. Auch in den Anhängen finden sich bei den Emissionsberechnungen keine Hinweise auf eine Differenzierung. Auf Seite 225 wird zudem ausgeführt:

Grundsätzlich wurde das gesamte innerbetriebliche Abbaugelände mit staubendem Belag berücksichtigt.

Auf Seite 150 werden in der Luftschadstoffuntersuchung zum Einreichprojekt berücksichtigte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen angeführt:

LU2, Staubschutzmaßnahmen sind zwingend vorzusehen (z.B. Feuchthaltung des Aushubmaterials und aller un- und befestigten Fahrwege, Reinigung asphaltierter Fahrwege etc.), um einer stärkeren Staubentwicklung vorbeugen zu können.

LU3, die projektierte Abbaufäche wird über die Abbaudauer gemäß dem Stand der Technik staubfrei gehalten. Unbefestigte Betriebsstraßen werden, je nach Witterung, durch entsprechende Bewässerung (z.B. mittels Tankwagen) bei trockener Witterung feucht gehalten. Als Nachweis für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlage wird die verbrauchte Wassermenge aufgezeichnet.

Der Auflagenvorschlag aus dem Gutachten Fachgebiet Luft ist insofern immisionswirksam, als eine Beschränkung des Auflagenvorschlages auf unbefestigte Betriebsstraßen und Manipulationsflächen im Umkreis von 300 m zu Wohnanrainern andere, höhere Immissionen ergeben würde. Der Auflagenvorschlag aus dem Gutachten Fachgebiet Luft vom 24.10.2022 bleibt diesbezüglich aufrecht. In den Auflagenvorschlag aufgenommen werden können die Ergänzungen [...] oder bei Schnee-/Eislage und soweit nicht erdfeuchte Verhältnisse vorliegen [...]. Diese Ergänzungen schränken die emissionsmindernde Wirkung des Auflagenvorschlages nicht ein und berücksichtigen die örtlichen Verhältnisse.

Der SV schlägt daher eine Änderung der vorgeschlagenen Auflage vor, die in dieser Form in den Spruch übernommen wird. Dazu werden keine Einwände mehr vorgebracht.

- Stellungnahme BF 1 vom 28.11.2022: Hinsichtlich des Auflagenvorschlages betreffend die Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit (vgl. neue Auflage 28.c.) sei davon auszugehen, dass sich diese auf unbefestigte Fahrwege beziehe. Die Geschwindigkeit möge auf 30 km/h, was auch derzeit der Fall sei, erhöht werden.

Der SV Verkehr erklärt plausibel, dass die Höchstgeschwindigkeit mit 20 km/h festzulegen ist und diese Auflage für unbefestigte Fahrwege gilt. Die Auflage war entsprechend zu formulieren und wurden keine Einwendungen mehr dazu vorgebracht (vgl. auch Beschwerdeverhandlung 22.05.2023, S. 17).

- Stellungnahme BF 1 vom 28.11.2022: Die Beschränkung des Sprengmitteleinsatzes auf gelatinösen Sprengstoff (kein Einsatz von Schwarzpulver) im Auflagenvorschlag betreffend den Sprengstoffeinsatz sei nicht gerechtfertigt, zumal die Zusatzbelastungen an Feinstaub PM₁₀ im Bereich der genannten Wohnanrainer im Jahresmittel in irrelevanter Größenordnung seien.

Der SV Verkehr gibt dazu an: *„Der Auflagenvorschlag bezieht sich auf die Feststellung aus der Luftschadstoffuntersuchung zum Einreichprojekt, wonach für das gegenständliche Vorhaben pro Jahr 2.300 kg Sprengstoffe der Art EurodynTM 2000 verwendet wird. Es handelt sich dabei um gelatinösen Sprengstoff. Die Verwendung von Schwarzpulver als Sprengstoff würde im Vergleich dazu zu deutlich höheren Partikelemissionen aus der chemischen Umsetzung des Sprengstoffes führen. Gemäß der Technischen Grundlage diffuse Staubemissionen betragen die PM₁₀-Emissionen zumindest 35 % der Nettosprengstoffmasse.“*

Bei einem Verbrauch von 400 kg Schwarzpulver pro Jahr beträgt die PM₁₀-Emission 140 kg/Jahr. In der „Lufttechnischen Stellungnahme“ der ic consulenten ist das Ergebnis einer Ausbreitungsrechnung für die zusätzlichen PM₁₀-Emissionen aus der Verwendung von 400 kg Schwarzpulver pro Jahr enthalten. Demnach ergeben sich beim nächsten Anrainer RP01 (Niederland 40) PM₁₀-Immissionen in der Größenordnung von 0,4 µg/m³. Diese Zusatzimmissionen sind kumuliert mit den Immissionen aus allen anderen Abbauvorgängen zu sehen. Die maximale Zusatzimmission am RP01 (Niederland 40) beträgt für den PM₁₀-Jahresmittelwert 5,6 µg/m³ (Tabelle 20, Seite 48 Gutachten Fachgebiet Luft vom 24.10.2022), die Gesamtimmission 17 µg/m³. Eine Zusatzbelastung von 0,4 µg/m³, die als Jahresmittelwert (Verteilung der Emissionen im Abbaugbiet) jedenfalls noch deutlich geringer sein wird, erhöht diese Gesamtimmission nur geringfügig. Die Aussagen aus dem Gutachten Fachgebiet Luft bleiben aufrecht.

Es wird vom unterzeichnenden Sachverständigen vorausgesetzt, dass die Angaben zum Sprengmittelbedarf (inklusive der 400 kg Schwarzpulver pro Jahr) Projektbestandteil sind und der Auflagenvorschlag somit nicht mehr notwendig ist.“

In der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 hat die BF 1 eine Projektsergänzung vorgenommen, indem sie Kapitel C.8.2 dahingehend ergänzt hat, dass die im Gewinnungsbetriebsplan angegebene Jahresmenge nunmehr definitiv und verbindlich auf 400 kg Schwarzpulversprengstoff pro Jahr begrenzt wird (vgl. Beschwerdeverhandlung 22.05.2023, S. 18). Die Projektergänzung ist in den Spruch aufzunehmen (vgl. Pkt. I.1.) und wird der Auflagenvorschlag des SV Verkehr nicht übernommen.

- Stellungnahme BF 1 vom 28.11.2022: Der Auflagenvorschlag betreffend die Feuchthaltung von Materialaufbereitungen und -umschläge (vgl. neue Auflage 28.g.) führe zu keiner verbesserten Zielerreichung. Im gegenständlichen Vorhaben würden Materialaufbereitungen und -umschläge ausschließlich hinter einer Schutzkulisse stattfinden. Es sei nachgewiesen, dass die Grenzwerte auch bei einer Berücksichtigung von Manipulationen leicht bis deutlich staubender Materialien eingehalten werden würden.

Der SV Verkehr bezieht sich auf die auf S. 150 der Luftschadstoffuntersuchung zum Einreichprojekt berücksichtigte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen LU2 und LU3, wie im vorherigen Pkt. ausgeführt: *„Der Auflagenvorschlag stellt eine Konkretisierung der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen dar. Im Sinne der Vermeidung und Begrenzung von Emissionen nach dem Stand der Technik gemäß MinroG und UVP-G bleibt der Auflagenvorschlag aufrecht.“*

Es werden keine Einwendungen mehr dazu vorgebracht und wird die Auflage des SV Verkehr aufgrund seiner nachvollziehbaren Stellungnahme vorgeschrieben.

- Stellungnahme BF 1 vom 28.11.2022: Nachdem die gewählte Vorbelastung für Staubbiederschlag mit hoher Wahrscheinlichkeit überschätzend sei und infolge der projektbedingten Zusatzbelastung die resultierende Gesamtbelastung den Grenzwert einhalten werde, sei der Auflagenvorschlag betreffend die Beweissicherung (vgl. neue Auflage 28.j.) nicht erforderlich. Mangels bisheriger Bewertungen der metallischen Inhaltstoffe im Staubbiederschlag sei eine Erhebung dieser Inhaltstoffe im Staubbiederschlag nicht Stand der Technik und sollte somit im Auflagenvorschlag entfallen. Eine begleitende meteorologische Messung sei nicht nur unüblich, sondern könnten hieraus auch keine zusätzlichen, für die Beweissicherung zweckdienlichen Informationen gewonnen werden.

Der SV Verkehr gibt dazu plausibel an: „Um die Beurteilung des prognostizierten Staubniederschlages aus dem Gutachten Fachgebiet Luft auch messtechnisch zu belegen, wird eine Beweissicherung als Auflage vorgeschlagen.

Der „Lufttechnischen Stellungnahme“ der ic consulenten ist eine geologische Stellungnahme von Herrn Dr. phil. Gerhard Feitzinger, Ingenieurkonsulent für Erdwissenschaften, vom 18.11.2022 betreffend möglicher Schwermetallbelastungen im Staubniederschlag durch Blei und Cadmium im Mineralrohstoff beigelegt.

Die geologische Stellungnahme ist nachvollziehbar. Es ist demnach eine Belastung von Staubniederschlägen durch Blei und Cadmium im Zuge der Gewinnung, Aufbereitung und weiterer Verarbeitung des Mineralrohstoffes auszuschließen. Die Messung bzw. Auswertung von Blei und Cadmium aus dem Auflagenvorschlag kann somit entfallen.

Der Auflagenvorschlag aus dem Gutachten Fachgebiet Luft vom 24.10.2022 sieht vor, dass gleichzeitig mit der Staubniederschlagsmessung zu Dokumentationszwecken begleitende meteorologische Messungen (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Temperatur und Luftfeuchte) durchzuführen und die entsprechende Monats- und Jahresförderleistung (inkl. Transportfahrten) bekannt zu geben sind. Für die bloße Feststellung der Einhaltung des Grenzwertes sind meteorologische Begleitmessungen nicht notwendig. Aber auch wenn es sich bei den gegenständlichen Staubniederschlagsmessungen um keine kontinuierliche Datenerfassung sondern um die Dokumentation von Perioden- bzw. Monatsmittelwerten handelt, so unterstützen begleitende meteorologische Messungen dennoch die Einordnung und Interpretation der Messergebnisse. Begleitende meteorologische Messungen sind, auch im Sinne des Betreibers, anzuraten.“

Die Auflage ist entsprechend den Ausführungen anzupassen und wurden dagegen fachlich keine Einwände mehr vorgebracht. Im Übrigen ist auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

- Einwand der BF 1 in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 20-21: Ergänzend zu den Ausführungen im Klima und Energiekonzept der UVE wird im Hinblick auf § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 in der Fassung der UVP-G Novelle 2023 folgendes festgehalten: Immissionen der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid, Methan und Di-Stickstoffdioxid werden nach dem Stand der Technik, insbesondere in Folge der Entwicklung der Motorentechnologie der Fahrzeuge, begrenzt. Teilhalogenierte Fluor-Kohlenwasserstoffe, perforierte-Kohlenwasserstoffe, Schwefel-Hexa-Fluorid und Stickstoff-Tri-Fluorid werden

weder aus dem Abbau, noch aus der Aufbereitung des abgebauten Materials, noch beim Abtransport des aufgearbeiteten Materials verwendet bzw. freigesetzt.

Der SV Verkehr bestätigte in der Beschwerdeverhandlung, dass im gegenständlichen Vorhaben die genannten Substanzen nicht oder in einem irrelevanten Ausmaß emittiert werden, die maßgebenden Treibhausgasemissionen aus Verbrennungskraftmaschinen (Baugeräte, LKW oder andere Kraftstoffbetriebene Anlagenteile) sind CO₂, Methan und Distickstoffoxid (Lachgas), diese Treibhausgasemissionen werden im Klima und Energiekonzept der UVE-Unterlagen dargestellt und ihr Ausmaß bekanntgegeben. Im gegenständlichen Fall korreliert die Begrenzung der Luftschadstoffe mit der Begrenzung der genannten maßgeblichen Treibhausgase. Aus diesem Grund ist die Begrenzung der klassischen Luftschadstoffe nach dem Stand der Technik auch für die Treibhausgas-Emissionen der maßgebenden Stoffe gültig. Der SV hat die genannte TA-Luft und TA-Lärm in seinem Gutachten nicht als verbindlich angesehen, sie stellen aber nach seinen klaren Angaben wie zum Beispiel die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 einen Stand der Technik dar.

Damit ergibt sich für das Gericht zu den mit der Novelle 2023 neu hinzugekommenen Stoffen, dass diese durch das Vorhaben nicht oder nur in einem irrelevanten Ausmaß emittiert werden.

2.4.8. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.8. (Fachbereich Humanmedizin)

Die Feststellungen zu den Auswirkungen des vorhabensbedingten Schalls im Fachbereich „Humanmedizin“ ergeben sich aus dem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin im Beschwerdeverfahren, der zu derselben Einschätzung wie die Amtssachverständigen für Umweltmedizin im Behördenverfahren gelangt.

Zu den einzelnen Beschwerden

- Beschwerde der BF 2, S. 5: Zum Thema *„Nähe zu den nächsten Anrainern, ..., und die damit einhergehenden Belästigungen hinsichtlich Lärm, Staub und Verkehr“*:

Der SV Humanmedizin führt dazu schlüssig aus: *„Gemäß dem schalltechnischen Gutachten der Schalluntersuchung ist die Auswahl der Immissionsorte schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden jene Immissionsorte gewählt, an welchen die höchsten projektspezifischen Immissionen zu erwarten sind. Neben der Berechnung an den Immissionspunkten enthält die Schalluntersuchung auch Rasterdarstellungen der Straßenverkehrsimmissionen und der spezifischen Beurteilungspegel in einer Höhe von 1,5 m über GOK. Entsprechend der oben diskutierten Ergebnisse sind unter Berücksichtigung der formulierten Auflagenvorschläge*

durch projektbezogene Schallimmissionen hervorgerufene Gesundheitsgefährdungen durch unwahrscheinlich und keine durch projektbezogene Schallimmissionen hervorgerufene Gesundheitsschädigungen zu erwarten.

Die Auswahl der Immissions- bzw. Rechenpunkte für Luftschadstoffe ist laut technischem Gutachten nachvollziehbar und plausibel. Anhand der Beurteilungspunkte können die maximalen Auswirkungen des Projektes in der Bau- und in der Abbau- bzw. Verfüllphase dargestellt werden. Entsprechend der oben diskutierten Ergebnisse sind unter Berücksichtigung der formulierten Auflagenvorschläge durch projektbezogene Schallimmissionen hervorgerufene Gesundheitsgefährdungen unwahrscheinlich und keine durch projektbezogene Schallimmissionen (Anmerkung: gemeint wohl „Schadstoffimmissionen“) hervorgerufene Gesundheitsschädigungen zu erwarten.“

Zur weiteren Behandlung dieses Einwands wird auf den nächsten Pkt. verwiesen, da die höchsten (im Beschwerdeverfahren relevanten) Lärmpegel bei der BF 3 zu erwarten sind.

- Stellungnahme BF 3 vom 01.12.2022, S. 3 f: Der sich aus den vorliegenden Gutachten ergebende Erkenntnisstand lasse nicht den von der Rechtsprechung geforderten Ausschluss von Gesundheitsgefährdungen zu (Gesundheitsgefährdungen müssten mit Sicherheit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können). Vor allem die im bisherigen Vorbringen schon relevierte, zermürende Langzeitwirkung der dauerhaften Lärmbelastung bei den gegebenen Betriebszeiten sei nicht behandelt worden.

Dazu führt der SV Humanmedizin aus: *„Die Methodik der Auswirkungsanalyse sowie die Ermittlung der ortsüblichen Schallimmissionen für den Nullplanfall bei Unterbleiben des Vorhabens wird vom SV Lärm in der Beschwerdebeantwortung erläutert. Der im Sinne der Anrainer angenommene Nullplanfall 2 wird im schalltechnischen Gutachten definiert. Auch hier werden die Grenzwerte zur Unzumutbarkeit bzw. Gesundheitsgefährdung in nahezu allen Bereich unterschritten. Am IP04 (Ristfeucht 3) wird der in der TA Lärm festgelegte Grenzwert von 55 dB durch Rundung knapp erreicht, während die Zunahme gerundet 3 dB beträgt. Dies kann jedoch nicht verglichen werden mit der typischen Verkehrssituation, wo auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Samstag und Sonntag eine zwar geringere, aber weiter anhaltende Lärmimmission besteht. Insbesondere die Nachtruhe bleibt ungestört und die Erholungswirkung der Abend- und Nachtzeit bleibt somit durch Wegfall der projekt- bzw. anlageabhängigen Schalleinträge bestehen. Aus humanmedizinischer Sicht wäre die Immissionszunahme somit gering wahrnehmbar; durch projektbezogene Schallimmissionen*

hervorgerufene Gesundheitsschädigungen sind aber unwahrscheinlich und durch projektbezogene Schallimmissionen hervorgerufene Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten.“

Zu den zu erwartenden Schallpegeln wurde in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023 von der BF 1 und vom SV Verkehr klargestellt, dass auf der Freifläche zwischen den Wohngebäuden (IP04) und der Saalach flächig ein Schallpegel in der ungünstigsten Etappe von 51 dB prognostiziert wird. Dies entspricht auch dem Prognosewert im 2. OG am exponierten gelegenen Gebäude, wie aus der Immissionsrasterkarte der schalltechnischen Untersuchung zum Einreichprojekt für die Etappe 2, S. 73 erkennbar ist.

In der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 21 stellte der SV Humanmedizin klar, dass in dem Bereich der Schallimmissionen, die auftreten, also bei einem Beurteilungspegel von 55 dB, soweit auch in der ÖAL Leitlinie Nr. 6 erwähnt, von einer gestörten Kommunikation auszugehen ist. Tatsächliche Gesundheitsschädigungen sind hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Aussage des Gutachtens bezog sich dahin, dass im Rahmen der WHO Definition hier eine Belästigung möglicherweise anzunehmen ist, die das soziale Wohlbefinden stören könnte, aber keinerlei tatsächliche Gesundheitsschädigungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Hörschädigungen zu erwarten ist.

Zur Belästigung gab der SV an, dass es in dem Bereich, wie er gegenständlich maximal zu erwarten ist, zu einer gestörten Kommunikation kommen kann, was dazu führen kann, dass man möglicherweise etwas genauer zuhören muss bei einer Unterhaltung oder lauter und deutlicher sprechen muss. Dies könnte subjektiv als belästigend empfunden werden. In der Einschätzung der WHO sind etwa 85-95 % einer untersuchten Population bei diesem Beurteilungspegel nicht subjektiv in ihrem Wohlbefinden gestört. Es besteht kein absoluter Grenzwert, wo ein Effekt auftritt, sondern es ist nur eine statistisch mögliche Erhöhung der Belästigungshäufigkeit anzunehmen. Die heranzuziehenden Emissionspunkte befinden sich an der Fassade des Gebäudes und bei Aufenthalt im Wohnbereich selber wären somit die Werte niedriger anzusetzen.

Der SV Humanmedizin der BF 1 fasste schlüssig zusammen: *„Unter der Berücksichtigung, dass am IP04 Werte von kleiner als 55dB einwirken werden, und unter Berücksichtigung bei der Gesundheitsgefährdung in Anlehnung an den VwGH, wo eine Durchschnittsbetrachtung anzuwenden ist, kann im gegenständlichen Fall eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Belästigung der Nachbarn ist nicht zu erwarten.“*

Nach diesen Angaben des SV Humanmedizin ist hinsichtlich der zu erwartenden Lärmpegel bei der BF 3 sowohl eine Gesundheitsgefährdung als auch eine unzumutbare Belästigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Zum gewählten Immissionspunkt beim IP04 ergab sich in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 22-23, dass hier nicht die Grundstücksgrenze gewählt wurde, da sich die höchsten Zusatzimmissionen am gewählten IP04 im 2. OG ergeben. Zudem liegt das Grundstück direkt an der Saalach, womit durch einen Immissionspunkt an der Grundstücksgrenze das Wasserrauschen das Messergebnis zu Ungunsten der Wohnnachbarschaft im Vergleich mit dem Betriebsgeräusch erhöhen würde. Ergänzend kommt hinzu, dass sich die ermittelten Betriebsgeräusche auf das Vorgebäude beziehen und jedenfalls anzunehmen ist, dass beim Wohngebäude etwas geringere Betriebspegel eintreten werden. Diese Angaben ergeben sich aus den schlüssigen Ausführungen des SV Humanmedizin der BF 1 und wurde dem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

- Einwand der BF 3 in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023: Kann im Hinblick auf das Ruhebedürfnis am frühen Morgen, insbesondere um die Zeit von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr, eine besondere Beurteilung vorzunehmen sein, und ob hier allenfalls andere Auflagen angezeigt sind, zumindest hinsichtlich der Einschränkung auf bestimmte nicht lärmintensive Arbeiten in den frühen Morgenstunden?

Dazu gab der SV Humanmedizin schlüssig an, dass für diesen Zeitraum bereits Zuschläge vorgenommen wurden, weshalb eine individuelle Prüfung überhaupt notwendig wurde. Da diese Werte jedenfalls außerhalb des Gebäudes gemessen wurden, ist aus humanmedizinischer Sicht nicht davon auszugehen, dass spezielle Maßnahmen notwendig sein werden. Dies vor allem deswegen, da in diesem Bereich Gesundheitsgefährdungen und wie oben dargelegt unzumutbare Belästigungen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Eine entsprechende Einschränkung ist somit nicht vorzunehmen und auch zur Hintanhaltung von Beeinträchtigungen nicht angezeigt.

- Beschwerde BF 3: Zum Thema Notwendigkeit von Auflagen:

Im schalltechnischen Gutachten wird ein Auflagenvorschlag zur Beweissicherung formuliert und die Auflage aus dem UVP-Bescheid (Auflage 27) präzisiert. Weitere Auflagen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und konnte die BF 3 nicht darlegen, welche ergänzenden

Vorschreibungen nötig gewesen wären, um die Immissionsbelastung weiter zu reduzieren. Der SV Humanmedizin schloss sich den Ausführungen des SV Verkehr an (vgl. Pkt. 2.4.6.2.).

- Beschwerde BF 3: Zum Thema „asphaltierte Zufahrtsstraßen um die Staubemissionen zu reduzieren“:

Diesbezüglich wurden vom luftschadstofftechnischen Sachverständigen Auflagenvorschläge formuliert, die von humanmedizinischer Seite vollinhaltlich unterstützt werden (vgl. Pkt. 2.4.7.2.). Hier ist auf die Spruchpunkte I.10. und I.11. zu verweisen. Dem wurde nicht entgegengetreten.

- Beschwerde BF 3: Zum Thema „Monitoring zur Erhebung der tatsächlichen Belastung durch Schadstoffe“:

Diesbezüglich wurden vom luftschadstofftechnischen Sachverständigen Auflagenvorschläge formuliert, die von humanmedizinischer Seite v. a. angesichts der langen Projektdauer vollinhaltlich unterstützt werden und so vorgeschrieben wurden (vgl. Pkt. 2.4.7.2.).

2.4.9. Ad Feststellungen Pkt. II.1.4.9. (Fachbereich Gewässerschutz)

- Beschwerde BF 1 zu Auflage 15: Die Bezugnahme auf alle erforderlichen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen sei unbestimmt, somit nicht hinreichend konkretisiert.

Auflage 15 lautet: *„Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betankung etc.) sind alle erforderlichen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit eine Verunreinigung des Bodens vermieden wird.“*

Die ASV Gewässerschutz gibt dazu an: *„Zur Konkretisierung der Vorschreibung kann die Auflage wie folgt abgeändert bzw. ergänzt werden:*

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere bei mobilen Betankungen) sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen (zB Betankung unter Aufsicht und Unterstellen von dichten Wannen) zu treffen, damit eine Verunreinigung des Bodens vermieden wird. Die damit befassten Mitarbeiter sind nachweislich entsprechend zu schulen.“

- Beschwerde BF 1 zu Auflage 18: Verstöße gegen Verbot der Projektwiederholung oder gebe nur Stand der Technik wieder; Fundstelle: LBP Kap. 5.5.3; die Dokumentationsverpflichtung werde dagegen nicht bekämpft.

Auflage 18 lautet: „Zur Hintanhaltung von Fremdsubstrateinträgen in das unbenannte Gerinne sind die im Projekt vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren.“

Die ASV Gewässerschutz gibt dazu an: „Im Projekt (Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP, Abschnitt 5.5.3) werden alternative Möglichkeiten zur Minimierung von Materialeinträgen in das Gewässerbett aus der bestehenden Bergbaustraße angeführt. Zur Konkretisierung der Vorschreibung wird folgende Abänderung vorgeschlagen:

Zur Hintanhaltung von Fremdsubstrateinträgen aus der bestehenden Bergbaustraße in das unbenannte Gerinne ist an der dem Gewässer zugewandten Seite jeweils ein ca. 0,5 m hoher Wall zu errichten. Die Umsetzung ist im Kollaudierungsoperat zu dokumentieren.“

Die BF 1 gab dazu in der Beschwerdeverhandlung am 22.05.2023, S. 23 an, dass ist der Auffassung ist, dass eine Abnahmeprüfung für den Vorhabensteil der Betriebsstraße sehr wohl erforderlich ist, weil es sich um eine Bergbauanlage im Sinne des § 119 MinRog handelt. In diese Unterlagen zur Abnahmeprüfung wird sie daher auch die Dokumentation aus Auflagenvorschlag 18 integrieren.

- Beschwerde BF 1 zu Auflage 19: Verstöße gegen Verbot der Projektwiederholung oder gebe nur Stand der Technik wieder; Fundstelle GBP Kap. C.15.2.

Auflage 19 lautet: „Die Vorreinigungs- und Sickermulden sind projekt- und bescheidgemäß zu errichten und ordnungsgemäß zu betreiben.“

Die ASV Gewässerschutz gibt dazu an: „Im Projekt (Gewinnungsbetriebsplan, Abschnitt C.15.2.) findet sich lediglich ein allgemeiner Verweis auf das ÖWAV Regelblatt 45 und die ÖNormen B 2506 1-3. Im Regelblatt und in den Normen werden verschiedene Reinigungssysteme beschrieben. Die o.a. Vorschreibung verweist auf die Berücksichtigung von konkretisierenden Bescheidaufgaben (siehe unten) bei der Umsetzung und ist daher in dieser Form zu belassen.“

- Beschwerde BF 1 zu Auflage 20: Verstöße gegen Projektwiederholung oder gebe nur Stand der Technik wieder; Fundstelle: GBP Kap. C.15.2.

Auflage 20 lautet: „Der Aufbau der Sickermulden hat den Baugrundsätzen der ÖNorm B 2506-1 (Punkt 7.2) sowie den Anforderungen der ÖNorm B 2506-2 (Punkt 6.3 Bodenfilter) zu entsprechen. Die Mächtigkeit der Humus-Sand-Schicht hat mindestens 30 cm zu betragen.“

Die ASV Gewässerschutz gibt dazu an: „Im Projekt (Gewinnungsbetriebsplan, Abschnitt C.15.2.) findet sich lediglich ein allgemeiner Verweis auf das ÖWAV Regelblatt 45 und die ÖNormen B 2506 1-3. Im Regelblatt und in den Normen werden verschiedene Reinigungssysteme beschrieben. ÖNormen B 2506-3 ist für das gegenständliche Projekt irrelevant. Die o.a. Vorschreibung dient der Konkretisierung der Art der Ausführung des Bodenfilters in den Sickermulden und ist daher in dieser Form zu belassen.“

Zur nachvollziehbaren und schlüssigen Stellungnahme der ASV für Gewässerschutz wurden keine Stellungnahmen erstattet, weshalb diesen Ausführungen zu folgen ist.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit und Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000.

Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht – ausgenommen von Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 – durch Senate.

Im gegenständlichen Fall richten sich die gegenständlichen Beschwerden gegen einen Genehmigungsbescheid gemäß § 17 UVP-G 2000. Es besteht daher Senatszuständigkeit.

3.2. Zulässigkeit der Beschwerden

Alle Beschwerden wurden rechtzeitig erhoben.

Die BF 1 ist befugt, Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid zu erheben, weil ihrem Genehmigungsantrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde; nicht voll Rechnung getragen wird einem Begehren auch dann, wenn es unter Nebenbestimmungen genehmigt wird (*Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz², § 63 AVG, Rz 61). Ein Projektwerber hat einen Rechtsanspruch darauf, dass nur solche Nebenbestimmungen vorgeschrieben werden, die den Maßstäben gerecht werden (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{1.00}, § 17 UVP-G, Rz 21).

Bei der BF 2 handelt es sich um die Standortgemeinde, die gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 das Recht hat, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben; sie nahm auch als Partei am Behördenverfahren teil.

Die BF 3 bekämpft den angefochtenen Bescheid als in Deutschland ansässige Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000. Der Nachbarbegriff des UVP-G 2000 ist zwar nicht mit der unmittelbaren Anrainerschaft zum Vorhaben deckungsgleich, setzt aber eine mögliche persönliche Betroffenheit in der geschützten Rechtssphäre voraus; das für die Beurteilung der Betroffenheit maßgebende räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben wird durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt (VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171). Da die BF 3 unstrittig im Immissionsbereich des beantragten Vorhabens lebt und fristgerecht Einwendungen erhob, ist sie zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert. Nachbarn können nur insoweit subjektive Rechte geltend machen, als sie durch das Vorhaben in den Schutzgütern Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten in ihrer Substanz und nicht bloß im Vermögen nachteilig beeinflusst werden (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115).

Der BF 4 ist eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte österreichische Umweltorganisation. Er erhob Einwendungen im Behördenverfahren und nahm so gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 als Partei teil. Der BF 4 ist aufgrund dieser Bestimmung auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben; er kann die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

Der BF 5 kommt als Umweltanwältin gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 das Recht zu, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben; sie nahm als Partei am Behördenverfahren teil und erhob rechtzeitig Einwendungen.

Sämtliche Beschwerden sind daher – weil auch sonst keine Prozesshindernisse hervorkamen – zulässig.

Zu A)

Gemäß § 17 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 sind bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften normierten Genehmigungskriterien zu erfüllen.

3.3. Mineralrohstoffrecht

3.3.1. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall relevanten Regelungen des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 60/2022,

lauten auszugsweise wie folgt:

„Bergfreie mineralische Rohstoffe

§ 3. (1) Bergfreie mineralische Rohstoffe sind:

1. alle mineralischen Rohstoffe, aus denen Eisen, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle, Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind, soweit sie nicht nachstehend oder in den folgenden Paragraphen angeführt sind;
2. Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit;
3. alle Arten von Kohle und Ölschiefer;
4. Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO_3 -Anteil von gleich oder größer als 95%) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO_2 -Anteil von gleich oder größer als 80%) und Tone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen.

[...]“

„Bundeseigene mineralische Rohstoffe

§ 4. (1) Bundeseigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze;
2. Kohlenwasserstoffe;
3. uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.

[...]“

„Grundeigene mineralische Rohstoffe

§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe.“

„Gewinnungsbetriebsplan - Inhalt

§ 80. (1) Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).

[...]“

„Gewinnungsbetriebsplan - Raumordnung

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,

2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,

3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder oder

4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien

festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

[...]"

„Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,

3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.“

„Betriebspläne

§ 112. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hierfür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe,

für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einzelfall diese Frist durch Bescheid bis auf ein Jahr zu verkürzen, wenn Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern, wie etwa geringe Standfestigkeit des Gebirges, Umstellung oder Änderung des Abbauverfahrens, Auffahrung neuer Feldesteile, geologisch oder geotechnisch unbekannte Verhältnisse. Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Bergbauberechtigten auf Antrag für Bergbaue geringer Gefährlichkeit (Abs. 4) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben oder wenn eine Änderung dieser Umstände absehbar ist.

[...]

(3) Die Gliederung, den näheren Inhalt, die Ausgestaltung von Gewinnungs- und Abschlußbetriebsplänen für einzelne oder alle Bergbauzweige oder Bergbauarten (Untertagebergbau, Tagbau, Bohrlochbergbau) sowie die Zeiträume, in denen Gewinnungsbetriebspläne für einzelne Bergbauzweige oder Bergbauarten aufzustellen sind, bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens, nach den Belangen der Sicherheit unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Abbaues und nach den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.“

„Gewinnungsbetriebsplan

§ 113. (1) Der Bergbauberechtigte oder die in § 80 Abs. 1 genannten Personen haben die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Aufschlusses und Abbaues von Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder des Speicherns der Behörde, sofern nicht § 112 Abs. 1 zweiter Satz gilt, anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, der unter Bedachtnahme auf § 112 Abs. 1 insbesondere

1. den Planungszeitraum,
2. die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaus und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe, sowie des vorgesehenen Speicherns,
3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen,
4. Angaben über die zu erwartenden Emissionen durch den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau und Angaben zu deren Minderung,
5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) samt Angaben über die für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten sowie
6. Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit enthalten muß.

[...]

(3) Gewinnungsbetriebspläne nach Abs. 1 und aufzustellende Gewinnungsbetriebspläne in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Behörde.“

„Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).
3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Soweit es sich nicht um den Aufschluss, den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt, gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes: Die für den zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplan in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern die vom Gewinnungsbetriebsplan oder einer emissionserhöhenden Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfasste Fläche in einem Gebiet liegt, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

[...]

(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.

[...]“

„Bergbauanlagen

§ 118. Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.“

„Bewilligung von Bergbauanlagen

§ 119. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

[...]

(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt,

2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,

3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist,

5. entweder beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder – soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist – gewährleistet ist, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, und

6. Die für die zu bewilligende Aufbereitungsanlage mit Emissionsquellen in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen in einem Gebiet, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

– des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,

– eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,

– des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder

– eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Bewilligung zu erwarten ist, ist die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs. 1 Z 6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen sind die in Betracht kommenden Bestimmungen einer auf Grund des § 10 IG-L erlassenen Verordnung anzuwenden.

[...]"

3.3.2. Allgemeines

Der von der BF 1 der Behörde vorgelegte Gewinnungsbetriebsplan umfasst den Lockergesteinsabbau Achberg zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, die Erweiterung des Lockergesteinsabbaues Köstlerwald (Abbaugbiet Köstlerwald II) sowie zur Abbaufortführung und Anpassung im Bereich des bestehenden Abbaues Köstlerwald I (vormals Köstlerwald). Zudem wurden als Bergbauanlagen die Errichtung einer neuen Zufahrtstraße (Anbindung West bis Abbaugbiet Köstlerwald II) bis zum Abbaugbiet (weitere Betriebsstraße innerhalb des Abbaugbietes Köstlerwald II) und die Errichtung temporärer Transportstraßen genehmigt.

Juristische Personen, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, haben nach § 80 Abs. 1 MinRoG der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die belangte Behörde genehmigte den von der BF 1 vorgelegten Gewinnungsbetriebsplan gemäß § 116 MinroG, da sie keine Versagungsgründe nach § 82 leg. cit. erkannte und sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt ansah. Dagegen bestehen zunächst keine Bedenken.

Das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde hat weiters ergeben, dass im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen iSd § 116 Abs. 1 Z 5 MinroG unterbleiben und verweist hinsichtlich des Genehmigungskriteriums gemäß § 116 Abs. 1 Z 6 (Vermeidung von Lebens- bzw. Gesundheitsgefährdungen sowie unzumutbarer Belästigungen) auf die Ausführungen des umweltmedizinischen ASV.

Zum Thema „Lärm“ ist festzuhalten, dass gesetzliche Vorgaben in diesem Bereich durch die Gewerbeordnung ergänzt werden. Diese sieht jedoch keine fixen Grenzwerte vor, sondern orientiert sich an den bestehenden örtlichen Verhältnissen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarn und den sich ergebenden Änderungen dieser Verhältnisse. Eine Bewertung dieser Änderungen hinsichtlich Zumutbarkeit bzw. Gesundheitsgefährdung bleibt dem medizinischen Sachverständigen vorbehalten.

Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass es weder zu unzumutbaren Belästigungen noch zu Gesundheitsgefährdungen komme: die prognostizierten Immissionspegel für den energieäquivalenten Dauerschallpegel lägen weit unterhalb von 65 db(A). Auch im Katastrophenfall komme es zwar beim IP 4 um eine Zunahme um rund 2 dB; eine solche Anhebung des Gesamtschallpegels könne jedoch im Kontext einer zeitlichen Begrenzung und des öffentlichen Interesses der Verfügbarkeit entsprechenden Wasserbausteine zur Verhinderung hochwasserbedingter Schäden im Katastrophenfall als mäßige

Eingriffsintensität beurteilt werden, weshalb weder mit unzumutbaren Belästigungswirkungen auf das normal empfindende Kind/den normal empfindenden Erwachsenen noch mit einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen sei, da die prognostizierten Immissionspegel für den energieäquivalenten Dauerschallpegel weit unterhalb von 65 dB(A) am Tag lägen.

Die Nichteinhaltung des Irrelevanzkriteriums der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1, des „Planungstechnischen Grundsatzes“, am Immissionsort IP04 (Ristfeucht 3, BF 3) und an anderen IPs machte nach den schlüssigen Angaben des SV Verkehr im Beschwerdeverfahren eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung notwendig. Der SV Humanmedizin führte aus, dass trotz der Zunahme um über 3 dB bei diesem Standort, der am meisten betroffen ist, der festgelegte Grenzwert von 55 dB nicht erreicht wird. Die Immissionszunahme ist gering wahrnehmbar; Gesundheitsgefährdungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es ist zudem von keinen unzumutbaren Belästigungen durch das Projekt auszugehen (vgl. Pkt. 1.4.8. und 2.4.8.).

Die in Deutschland lebende BF 3 ist nach den Feststellungen weder nach den in Österreich geltenden Maßstäben bei Lärmimmissionen noch nach der in Deutschland anzuwendenden TA-Lärm durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die TA-Lärm wurde als sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlassen und sieht 55 dB im allgemeinen Wohngebiet tags und für Zeiten erhöhter Lärmempfindlichkeit (6:00 bis 7:00 Uhr) einen Zuschlag von 6 dB vor. Diese Grenzwerte wurden eingehalten und darüber hinaus – wegen der Nichteinhaltung des Irrelevanzkriteriums – noch eine individuelle Beurteilung vorgenommen, die ergeben hat, dass sowohl Gesundheitsbeeinträchtigungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können als auch unzumutbare Belästigungen nicht angenommen werden.

Zum Thema „Luft“ führte die belangte Behörde aus, es verbleibe das Niveau der Gesamtbelastung von den Schadstoffparametern Stickstoffoxide und Feinstaub aus medizinischer Sicht auf einem niedrigen Niveau und erreiche bei weitem nicht die entsprechenden Grenzwerte des Immissionsschutzgesetz Luft. Eine dadurch vermittelte Gesundheitsgefährdung sei demnach auszuschließen. Gleiches gelte auch hinsichtlich des Staubniederschlags, der aus medizinischer Sicht auf einem mittleren Niveau liegt und ebenfalls nicht den entsprechenden Grenzwert des Immissionsschutzgesetz Luft erreiche. Eine entsprechende unzumutbare Belästigung sei demnach ebenfalls auszuschließen.

Im Beschwerdeverfahren hat sich ebenso ergeben, dass die jeweils maximal zulässigen Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz Luft unterschritten werden. Auch die Staubniederschlagsimmissionen werden an allen betrachteten bzw. repräsentativen Immissionspunkten und in den relevanten Projektvarianten/-phasen (Bau- und Betriebsphasen) den Grenzwert gemäß IG-L von 210 mg/(m²*d) unterschreiten. Projektbezogene Gesundheitsgefährdungen sind unter diesen Bedingungen nicht zu erwarten (vgl. Pkt. 1.4.8. und 2.4.8.).

Zusammengefasst ergibt sich aus den Ausführungen der letzten Absätze, dass vorhabensbedingt mit keiner Gefährdung der Gesundheit/des Lebens bzw. unzumutbaren Belästigungen von Personen zu rechnen ist.

Es waren jedoch weitere Auflagen oder Auflagenänderungen nach § 116 MinroG betreffend die Fachbereiche „Verkehr“, „Luft“, „Lärm“ und „Humanmedizin“ vorzuschreiben, damit die Immissionsbelastungen möglichst geringgehalten werden bzw. vermeidbare Emissionen unterbleiben und insgesamt zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beigetragen wird.

3.3.3. Interessensabwägung nach § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG

Nach § 83 Abs. 1 MinroG ist eine Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplans überwiegt, die Einhaltung des Verkehrskonzeptes sichergestellt ist und die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird.

Die belangte Behörde führte dazu aus, dass die Einhaltung des Verkehrskonzeptes sichergestellt ist und die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird. Dagegen wurden keine Einwände vorgebracht.

Weitere Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 83 Abs. 1 MinroG ist laut dessen Z 1, dass das öffentliche Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt. § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG normiert somit eine Interessenabwägung im Genehmigungsverfahren für Gewinnungsbetriebspläne. Die Behörde ist verpflichtet, die öffentlichen Interessen an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für grundeigene mineralische Rohstoffe mit gegenläufigen öffentlichen Interessen abzuwägen. Dabei hat die Behörde auf jene öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, welche im § 83 Abs. 2 MinroG genannt sind (VwGH 04.07.2016, Ra 2014/04/0015).

Diese öffentlichen Interessen sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet.

Als Interessen, die für das Vorhaben sprechen, erkannte die belangte Behörde, dass der Rohstoff abbauwürdig und hochwertig sei. Das Dargebot an Wasserbausteinen sei für den Regelbedarf zwar ausreichend gedeckt, im Ereignisfall von Naturkatastrophen entstehe jedoch ein großer Zwangsbedarf, welcher ohne den beantragten Abbau nicht gedeckt werden könnte. Bei dem beantragten Vorhaben sei ein kurzzeitig intensivierter und beschleunigter Abbau innerhalb der Abbaugeometrie relativ unkritisch, was bei den meisten Mitbewerbern nicht möglich sei (Abbaugröße, Rohstoffqualität, etc.). Bei der Deckung des entsprechenden Bedarfs steche das beantragte Vorhaben durch eine gewisse Einzigartigkeit heraus, da bei diesem – anders als bei meisten anderen Vorhaben – ein kurzzeitig intensivierter und beschleunigter Abbau möglich sei.

Die belangte Behörde ging zusammenfassend davon aus: *„Das Produkt „Wasserbausteine“ ist sicherheitstechnisch höchst relevant und die entsprechende Nachfrage wird zu einem großen Teil (knapp 1/3 im Regelfall) bzw essentiellen Teil (im Katastrophenfall) vom beantragten Vorhaben in hochwertiger Qualität bedient. Der verfahrensgegenständliche Standort genießt darüberhinaus insbesondere für den Katrastrophenfall aufgrund der Möglichkeit eines kurzzeitig intensivierten und beschleunigten Abbaus eine Sonderstellung. Die Nichtumsetzung des Vorhabens führt demgegenüber zu anderweitiger Bedarfsabdeckung in weiterer Entfernung mit folglich längeren Transportwegen und entsprechend einhergehenden Umweltbelastungen. Aus alledem folgt für die ha Behörde, dass ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Vorhabensumsetzung vermittelt durch das öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und der Mineralrohstoffversorgung iSd § 83 Abs 2 MinroG besteht. Dies wird im Übrigen auch durch die dem Genehmigungsantrag beigelegten Schreiben der Bundeswasserbauverwaltung Salzburg, der Wildbach- und Lawinenverbauung – Gebietsbauleitung Pinzgau sowie Unteres Inntal, des Baubezirksamt Kufstein und des Wasserwirtschaftsamtes Tirol bestätigt.“* (vgl. Genehmigungsbescheid S. 304-306).

Das Ermittlungsverfahren im Beschwerdeverfahren hat nichts Anderes ergeben, im Gegenteil, das Bestehen eines öffentlichen Interesses am Vorhaben wurde durch die Ausführungen des SV Bergbautechnik noch bestärkt: er bestätigte die fachlichen Ausführungen der belangten

Behörde und lässt sich seinen Ausführungen zusammenfassend entnehmen, dass an der Umsetzung des Vorhabens ein großes und gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Der Rohstoff ist nicht nur abbauwürdig und hochwertig, sondern spricht gerade der Umstand, dass es sich um ein Erweiterungsvorhaben handelt, für dessen Abbau, der auch standortgebunden ist. Das Vorhaben leistet einen entscheidenden Beitrag um die Versorgung der Region mit Wasserbausteinen sicherzustellen. Im Ereignisfall von Naturkatastrophen entsteht ein großer Zwangsbedarf an Wasserbausteinen, der ohne das Vorhaben nicht gedeckt werden könnte. Die Nutzung der Rohstoffe aus der Lagerstätte Achberg trägt insgesamt zu einer gesicherten Rohstoffversorgung bei (um Wiederholungen zu vermeiden, vgl. Pkt. 1.4.1.4.). Die Argumente, die das – gesteigerte – öffentliche Interesse am Vorhaben begründen, wurden demnach nicht entkräftet oder in Frage gestellt, sondern im Gegenteil bekräftigt.

Gegenläufige öffentliche Interessen iSd § 83 Abs. 2 MinroG erkannte die belangte Behörde in vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft und den Umweltschutz und hob den Umstand hervor, dass mit der Vorhabensumsetzung keine unzumutbaren Belästigungen der Bevölkerung verbunden seien. Im Ermittlungsverfahren seien in den Bereichen Raumplanung bzw. Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft merklich nachteiligen Auswirkungen festgestellt worden.

§ 83 Abs. 2 MinroG definiert die „Raumordnung und örtliche Raumplanung“ insgesamt als beachtenswertes öffentliches Interesse und stellt somit - anders als § 82 Abs. 1 MinroG - nicht auf ein einzelnes Planungsinstrument der Raumordnung (z.B. den Flächenwidmungsplan) ab und unterscheidet sich von § 82 Abs. 1 MinroG auch dadurch, dass ein Widerspruch zur „Raumordnung und örtlichen Raumplanung“ keinen unbedingten Versagungsgrund darstellt, sondern als eines von mehreren Kriterien bei der Interessenabwägung nach § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG zu berücksichtigen ist (VwGH 22.05.2019, Ra 2019/04/0048; 21.06.2021, Ra 2019/04/0017; 11.09.2013, 2011/04/0140). Hier verwies die belangte Behörde auf die Rechtsprechung des VwGH, nach der zwar in der Raumordnung und örtlichen Raumplanung ein öffentliches Interesse iSd § 83 Abs. 2 MinroG gesehen werden kann, die Frage inwieweit diese jedoch einem Vorhaben entgegenstehen in § 82 MinroG abschließend geregelt wird (vgl. VwGH 02.02.2012, 2009/04/0235). Einen Versagungsgrund nach § 82 MinroG erkannte die belangte Behörde aber nicht, wie oben bereits ausgeführt (vgl. zur Berücksichtigung der Raumordnung und örtlichen Raumplanung in der Interessenabwägung nach dem UVP-G 2000). Der Rechtsansicht der belangten Behörde ist nicht entgegenzutreten und wurden dagegen auch keine Einwände vorgebracht.

Hinsichtlich der Naturschutzinteressen verwies die belangte Behörde ebenfalls auf die Rechtsprechung des VwGH, nach der die Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Vorhabensumsetzung und seine Abwägung gegenüber den öffentlichen Interessen am Schutz von Natur und Landschaft der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung vorbehalten bleibt (VwGH 18.10.2012, 2010/04/0086). Auch hier ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten.

Nach Darlegung des Abwägungsmaterials gelangte die belangte Behörde zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Genehmigung des vorliegenden Gewinnungsbetriebsplanes andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt. Das hohe öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und der Mineralrohstoffversorgung überwiege nach deren Ansicht die vernachlässigbaren zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen, die gegen die Vorhabensumsetzung sprächen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Behörde gemäß § 83 Abs. 2 letzter Satz MinroG bei der Interessenabwägung insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen habe. Da es sich beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben um ein Erweiterungsvorhaben handle, sei die Standortgebundenheit nochmals verstärkt gegeben. Die (wirtschaftliche) Verfügbarkeit sei unter Anderem dann gegeben, wenn die Gewinnung zur heimischen Wertschöpfung beitrage und überdies Arbeitsplätze im Inland sichere und die Gewinnung eine preiswerte und preisstabile Versorgung der Wirtschaft ermögliche (vgl. Mihatsch, MinroG³ [2007] § 83 Rz 7). Auch dies sei bei dem vorliegenden Vorhaben der Fall, sei doch insofern auf die nachvollziehbaren Ausführungen des Standortanwaltes zu verweisen, nachdem ein jährlicher Anteil am Salzburger Bruttoregionalprodukt von rund 5,96 Mio € bzw. von rund 7,32 Mio € am Österreichweiten Bruttoinlandsprodukt bestehe, der durch die Tätigkeit des Unternehmens entstehe. Damit verbunden sei weiter die Sicherung von jährlich knapp 41 Arbeitsplätzen (gemessen in Jahresvollzeitäquivalenten) in Salzburg und weiteren 10,33 Arbeitsplätzen in Restösterreich, sowie eine Abgabenleistung von rund 2,62 Millionen €. Da ohne die Vorhabensumsetzung der Rohstoffabbau am Standort zu Ende gehen würde, würden diese Effekte bei der Null-Variante wegbrechen. Nachdem das Vorhaben auch zu kurzen Transportwegen führe, würden diese Gesichtspunkte nur die oben durchgeführte Interessenabwägung verstärken, nach der von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Genehmigung des vorliegenden Gewinnungsbetriebsplanes gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen auszugehen sei.

Einer Interessenabwägung liegt eine Wertentscheidung zu Grunde; in der Regel sind die konkurrierenden Interessen nicht berechen- und damit an Hand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das „Abwägungsmaterial“ in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und - gegebenenfalls - Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte. Es liegt im Wesen einer solchen Interessenabwägung, dass sich die Behörde für die Zurückstellung der einen oder der anderen Interessen zu entscheiden hat (VwGH 02.10.2007, 2004/10/0174).

Nach Ansicht des Gerichtes ist nicht zu erkennen, dass die Interessenabwägung nach § 83 MinroG gesetzwidrig durchgeführt worden wäre. Das Abwägungsmaterial wurde vollständig erhoben und wurden die Argumente, die für das Vorhaben sprechen und jene, die dagegen sprechen, nachvollziehbar gegenüber gestellt. Die Begründung der belangten Behörde ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden und ihre Interessenabwägung, wonach das Interesse am Vorhaben höher zu bewerten sei als die gegenläufigen Interessen, im Ergebnis nachvollziehbar, weshalb die BF nicht im Stande waren, eine diesbezügliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215 bzw. US 26.08.2013, 3A/2012/19-51 *Murkraftwerk Graz*).

3.3.4. Zu den einzelnen Beschwerden

- In mehreren Stellungnahmen (vgl. Pkt. 2.4.5.2.) kritisiert die BF 1 das Heranziehen eines Nullplanfalls 2 durch den SV Verkehr und in weiterer Folge den SV Humanmedizin:

Die belangte Behörde habe, so die BF 1, ihrem Bescheid den Nullplanfall 1 zugrunde gelegt. Das BVwG habe seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zugrunde zu legen. Zu beachten sei aber weiters die Judikatur des VwGH zur sog. „*konkret absehbaren Entwicklung*“. Die Auffassung, wonach der Nullplanfall 2, also die Auswirkung der Beendigung der Verfülltätigkeit auf die örtlichen Verhältnisse, als eigenständiges Szenario neben dem eingereichten Nullplanfall 1 zu berücksichtigen sei, erscheine anfechtbar:

- Es sei denkbar, dass die Hinterfüllung über den 31.12.2032 hinaus noch betrieben werden wird, zumal der in den Einreichunterlagen veranschlagte Beginn (2020) noch nicht erfolgt ist.

- Die örtlichen Verhältnisse würden nicht immer dieselben bleiben. Allein schon bis 31.12.2032 (und mehr noch darüber hinaus) würden sich diese ändern, etwa durch eine allfällige Realisierung des in der Gemeinde Unken geplanten Gewerbegebiets. Es bestünden zahlreiche künftige nicht konkret abschätzbare Entwicklungen.

- Die Hinterfüllung möge eine konkrete Entwicklung sein, der 01.01.2033 sei aber so weit vom Entscheidungszeitpunkt des BVwG entfernt (es ergebe sich ein Prognosehorizont von 10 Jahren), dass diese konkrete Entwicklung eben nicht absehbar sei.

Dieser Einwand scheint nicht grundsätzlich unbegründet zu sein. In der UVE sind neben der Ist-Belastung auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu beschreiben (Prognosefall). Der „Nullplanfall“ stellt dabei das Szenario bei Unterbleiben des verfahrensgegenständlichen Vorhabens und Eintritt der prognostizierten Entwicklung dar. Da ein realistisches Szenario abgebildet werden soll, sind bei der Darstellung des Prognosefalls, der zeitlich häufig mit dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme zusammenfällt (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00, § 6 UVP-G Rz 44; *Altenburger in Altenburger/N. Raschauer*, § 6 UVP-G Rz 10), nicht die potentiellen, sondern die voraussichtlichen Beeinträchtigungen entscheidend (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00, § 6 UVP-G Rz 39; *N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G, § 6 UVP-G Rz 9). Ein unrealistisches Worst-Case-Szenario ist nicht maßgeblich (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 122 mit Verweis auf die UVP-RL; *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht Bd 12, § 6 UVP-G Rz 38). Einer Prognoseentscheidung ist ein gewisses Wahrscheinlichkeitskalkül immanent.

Liegen bereits konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des Sachverhaltes im Bereich der örtlichen Verhältnisse kommen wird und ist die Behörde in der Lage, sich über die Auswirkungen dieser Änderung ein hinlängliches Bild zu machen, dann ist auf derartige Entwicklungen bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen (VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0037).

Da der „Nullplanfall“ das Szenario bei Unterbleiben des verfahrensgegenständlichen Vorhabens und den Eintritt der prognostizierten Entwicklung darstellen soll und ein realistisches Szenario abgebildet werden soll, wäre es geradezu widersinnig, nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem ab 2033 keine Tätigkeiten mehr am Abbaufeld Köstlerwald zu erwarten sind, die der Abbau und die Verfüllung also beendet sind. Das ist eine konkret absehbare Entwicklung im Gegensatz zu nicht konkret absehbaren Entwicklungen wie ein künftiges Vorhaben über ein Gewerbegebiet.

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich zulässig, den Nullplanfall 2 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, da die zu berücksichtigende Entwicklung dafür gut prognostizierbar ist, wie sich aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ergibt (vgl. Pkt. 2.4.5.2.). Es stellt auch ein realistisches Szenario dar, da der derzeitige Abbau laut den Projektsunterlagen in etwa 10 Jahren beendet sein wird.

Dem Einwand der BF 1 kann somit nicht gefolgt werden.

- Die BF 3 verlangt in ihrer Beschwerde, S. 15 f, weitere Auflagen im Hinblick auf die lange Bewilligungsdauer und die nicht abschätzbaren Langzeitfolgen (Einschränkung der Betriebszeiten, weitere Schallschutzmaßnahmen, insbesondere betreffend die Steigung an der neuen Betriebsstraße, Einbau von Schallschutzfenstern und -türen auf Kosten der BF 1 oder laufendes Monitoring im Hinblick auf die Entwicklung und Auswirkung der Immissionen).

Wie bereits ausgeführt, werden durch das Vorhaben Immissionen verursacht, die unterhalb der maximal zulässigen Grenzwerte liegen. Zudem wurden vom SV Verkehr Auflagen ergänzend vorgeschlagen, die fast zur Gänze in den Spruch dieses Erkenntnisses aufgenommen wurden. Weitere Auflagen sind aus nachvollziehbarer fachlicher Sicht und aus rechtlicher Sicht nicht geboten.

In ihrer Stellungnahme vom 01.12.2022 wird vorgeschlagen, Schallmessungen öfter als drei Wochen pro Jahr und stichprobenartig auch außerhalb der Betriebszeiten vorzunehmen. So bestünde die Möglichkeit, Verstöße gegen die Betriebszeiten nachvollziehbar zu dokumentieren, was die Beweisbarkeit sowie das Abstellen dieses Missstandes erleichtern würde.

Grundsätzlich ist von einem konsensgemäßen Betrieb durch die BF 1 auszugehen. Das Verfahren hat keine Hinweise gebracht, dass eine Nichteinhaltung des Projekts oder der behördlichen Vorschriften zu befürchten wäre.

Auch die Vorschreibung weiterer Schallschutzmaßnahmen, wie der Einbau von Schallschutzfenstern, ist dem Gericht verwehrt, da, wie oben bereits dargelegt, sämtliche Grenzwerte eingehalten werden bzw. eine Belästigung oder Gesundheitsbelastung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

- Die BF 1 moniert in der Stellungnahme vom 28.11.2022 den Begriff „beste verfügbare Technik“ in den Auflagenvorschlägen des SV Verkehr:

Der Rohstoffabbau Achberg stelle keine IPPC-Anlage dar und existierten für derartige Rohstoffabbau auch keine BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen. Im Anwendungsbereich des MinroG gelte der „beste Stand der Technik“ (§ 116 Abs. 1 Z 5 MinroG), der nichts anderes als „Stand der Technik“ bedeute (siehe dazu Mihatsch, MinroG4, § 109 Rz 9).

Der BF 1 ist in diesem Punkt zuzustimmen: Das MinroG rekurriert auf den „besten Stand der Technik“, soweit es sich nicht um eine IPPC-Anlage handelt, was hier nicht zutrifft. Das MinroG verweist weiter dazu auf § 71a Gewerbeordnung 1994, der eine Definition des „Standes der Technik“ enthält.

Die Auflagen sind daher so zu formulieren, dass der „beste Stand der Technik“ maßgeblich ist.

- Die BF 1 meint in ihrer Stellungnahme vom 28.11.2022, es sei gerechtfertigt, den Auflagenvorschlag *„Alle unbefestigten Betriebsstraßen und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit feucht zu halten“* um den Einschub *„im Umkreis von 300m zu Wohnanrainern“* zu erweitern. § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 Z 2 sehe kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot vor, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten. Werde also der Stand der Technik eingehalten und würden keine Schutzgüter beeinträchtigt, könnten keine strengeren Maßnahmen vorgeschrieben werden (Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³, § 17 Rz 43; BVwG 05.01.2021, W104 2234617-1). Die Befeuchtung sämtlicher unbefestigter Betriebsstraßen und Manipulationsflächen, wie vom SV vorgeschlagen, sei auch rechtlich nicht zu begründen.

Der SV Verkehr führte dazu schlüssig an, dass eine Beschränkung des Auflagenvorschlages auf unbefestigte Betriebsstraßen und Manipulationsflächen im Umkreis von 300 m zu Wohnanrainern andere, höhere Immissionen ergeben würde (vgl. Pkt. 2.4.7.2.). Wie die BF 1 selber ausführt, ist die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten (vgl. § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000). Es entspricht in diesem Fall somit dem Stand der Technik, den Auflagenvorschlag iSd SV Verkehr zu übernehmen, damit die Immissionsbelastung möglichst geringgehalten wird und keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auftreten.

- Die BF 1 meint in ihrer Stellungnahme vom 28.11.2022, der SV Verkehr bediene sich mehrfach des Begriffs „Betriebsanlage“, welcher auch einen Rechtsbegriff darstelle. Gegenstand des Verfahrens sei aber nur das Vorhaben Achberg.

Dieses berühre den bestehenden Abbau und die bestehenden Aufbereitungsanlagen nicht. Es sei klarzustellen, dass dieser Anlagenbestand nicht vom Verfahrensgegenstand erfasst ist. Gleiches gelte für die Wendungen „*Materialaufbereitungen und -umschlag*“ sowie „*Lagerstätten (mit Schüttgütern)*“. Auch diese seien, soweit Bestand, nicht verfahrensgegenständlich. Durch Achberg wird die bestehende Abbautätigkeit nur fortgeführt und auch die Aufbereitungsanlagen bleiben unverändert in Betrieb. Die BF 1 versteht die Auflagenvorschläge daher so, dass nur das Vorhaben Achberg angesprochen ist.

Der BF 1 ist zuzustimmen, dass sich die Auflagen, soweit sie aus den Auflagenvorschlägen des SV Verkehr übernommen werden, nur auf das gegenständliche Vorhaben beziehen können. Soweit dieses aber bestehende Anlagen nicht mitumfasst, können sich auch die Auflagen nicht darauf beziehen (vgl. VwGH zur GewO 21.11.2018, Ra 2016/04/0102). Eine andere Textierung ist daher nicht erforderlich.

- Stellungnahme BF 1 vom 28.11.2022: Die BF 1 kritisiert den neuen Auflagenvorschlag des SV Verkehr zur Beweissicherung Luft (vgl. die neue Auflage 28.j.):

Nach Auffassung der BF 1 sei die Vorschreibung einer solchen Monitoring-Auflage sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht nicht geboten. Für den Fall aber, dass das BVwG eine andere Rechtsauffassung vertreten sollte und eine solche Auflage für erforderlich erachte, weist die BF 1 auf folgende Punkte hin:

- Es erscheine unzulässig, das weitere Vorgehen der (dann wieder zuständigen) Materienbehörden für den Fall von Grenzwertüberschreitungen determinieren zu wollen. Die Behörden agierten ausschließlich nach der (dann geltenden) Rechtslage.

Daher sei der Satz „*In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Staubniederschlagsmessungen obliegt es der Behörde eine Verdichtung der Messintervalle zu veranlassen*“ zu streichen und die Bezugnahmen auf spätere Maßnahmen zur Staubminderung sowie die Adaptierung des Maßnahmenplans zur Staubminderung zu eliminieren.

- Weiters sei laut BF 1 hervorzuheben, dass es sich bei diesem Auflagenvorschlag um keine verpönte Erkundungsaufgabe (dazu exemplarisch VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118) handle, sondern um eine zulässige „Monitoring-Auflage“ (VwGH 30.06.2011, 2010/07/0060; 10.11.2011, 2009/07/0212). Dieser Vorschlag ziele auf ein Beweissicherungsprogramm zur Dokumentation eines künftigen Zustandes ab, wobei die

Ergebnisse für die vorliegende Entscheidung des BVwG nicht relevant sind. Dies merkt die BF 1 für den Fall an, dass ihr eine solche Monitoring-Auflage doch vorgeschrieben werden sollte.

- Es erscheine laut BF 1 unzulässig, das weitere Vorgehen der (dann wieder zuständigen) Materienbehörden für den Fall von Grenzwertüberschreitungen determinieren zu wollen. Die Behörden würden ausschließlich nach der (dann geltenden) Rechtslage agieren. Daher sei der Satz *„In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Staubniederschlagsmessungen obliegt es der Behörde eine Verdichtung der Messintervalle zu veranlassen“* zu streichen und die Bezugnahmen auf spätere Maßnahmen zur Staubminderung sowie die Adaptierung des Maßnahmenplans zur Staubminderung zu eliminieren.

Der BF 1 ist Recht zu geben, dass es sich gegenständlich um eine zulässige Monitoring-Auflage handelt. Ebenso ist ihr Recht zu geben, dass der Behörde kein Verhalten auferlegt werden kann, weshalb der Behörde die Ergebnisse zu übermitteln sind und diese auf Grundlage der geltenden Rechtsordnung geeignete Schritte zu setzen hat.

Die Auflage war entsprechend zu formulieren. Vorzuschreiben ist sie jedenfalls (vgl. Pkt. 2.4.6.4.), da ein Monitoring in diesem Fall notwendig ist, um die Beurteilung des prognostizierten Staubniederschlags auch messtechnisch zu belegen.

3.4. Forstrecht

3.4.1. Rechtsgrundlage

Die im vorliegenden Fall relevanten Regelungen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, lauten auszugsweise wie folgt:

„Rodung

§ 17. (1) *Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) *Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

(3) *Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]"

„Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Ertrag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

- 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
- 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.“*

Rodungsverfahren

§ 19. *(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:*

- 1. der Waldeigentümer,*
- 2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,*
- 3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,*
- 4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,*

[...]

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

3.4.2. Allgemeines

Das Vorhaben sieht eine befristete Rodungsfläche von 386.907 m² sowie eine unbefristete Rodungsfläche von 4.967 m², in Summe somit 391.874 m², vor. Weiters ist eine Fristverlängerung für bereits bewilligte befristete Rodungsflächen im Ausmaß von 67.369 m² vorgesehen.

Die belangte Behörde führte dazu aus, dass eine Rodungsbewilligung zu erteilen sei, wenn gemäß § 17 Abs. 2 ForstG ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegenstehe. Ein solches entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung sei dann anzunehmen, wenn es sich um Waldflächen handle, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukomme. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, sei von der Behörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukomme (VwGH 09.11.2016, Ro 2014/10/0043).

Die belangte Behörde führte weiter aus, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung im Projektbereich mit der örtlichen Einstufung von 322 bzw. 222 sehr hoch sei und die Schutzfunktion mit der Kennziffer 3 und teilweise 2 eine hohe Wertigkeit habe. Der SV

Forstwirtschaft bestätigt dies im Beschwerdeverfahren grundsätzlich, weist aber den Bereichen die Wertziffern 222 und 311 im WEP zu.

3.4.3. Interessenabwägung

Somit steht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 2 ForstG entgegen. Dieses Ergebnis führt jedoch noch nicht zur absoluten Unzulässigkeit der Rodung, kann doch diese in einem nächsten Schritt auch im Wege einer Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG bewilligt werden.

Nach der Wertentscheidung durch die belangte Behörde überwogen die öffentlichen Interessen an der Vorhabensumsetzung die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung. Dies, so die belangte Behörde zusammenfassend begründend, insbesondere aufgrund des hohen, durch das Bergwesen vermittelten, öffentlichen Interesses an der Vorhabensumsetzung, sowie aufgrund des Umstandes, dass unter Einbeziehung der hohen Waldausstattung der Gemeinde Unken sowie der zeitlich sowie ausdehnungsmäßig begrenzten Offenhaltung der jeweiligen Abbaufäche, die negativen Auswirkungen auf die forstrechtlichen Schutzgüter nur gering sind. Die Rodungsbewilligung war daher nach Ansicht der belangten Behörde gemäß § 17 ForstG zu erteilen (vgl. Genehmigungsbescheid, S. 309).

Wie bereits unter Pkt. 3.3.3. ausgeführt, ist die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung im Allgemeinen daran zu messen, ob das „Abwägungsmaterial“ in einer den maßgeblichen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und - gegebenenfalls - Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte. Es liegt im Wesen einer solchen Interessenabwägung, dass sich die Behörde für die Zurückstellung der einen oder der anderen Interessen zu entscheiden hat (VwGH 02.10.2007, 2004/10/0174).

Die belangte Behörde verabsäumte nicht, das Abwägungsmaterial ordentlich und vollständig zu erheben und begründete im Genehmigungsbescheid umfassend, welche Aspekte für die Erhaltung des Waldes sprechen und welche für die Umsetzung des Vorhabens sprechen.

Im beschwerdegegenständlichen Ermittlungsverfahren hat sich im Ergebnis weder eine gänzlich andere Beurteilung ergeben, warum das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt (der SV Bergbautechnik hob noch mehr das besondere öffentliche Interesse am Vorhaben hervor), noch hat sich eine grundsätzlich andere Beurteilung aus forstfachlicher Sicht ergeben. Im Gegensatz zum Teilgutachten Forstwesen/Wald des UVGA, wo die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wald als gering beurteilt wurden, gelangt der SV

Forstwirtschaft des Beschwerdeverfahrens zum nachvollziehbar begründeten Ergebnis (vgl. Feststellung zu Pkt. 1.4.2.1. und nachfolgende Tabelle), dass unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen und zusätzlich im UVP-Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen durch das Vorhaben geringe bis mittlere verbleibende Auswirkungen hinsichtlich der einzelnen Kriterien zu erwarten sind. Mittlere verbleibende Auswirkungen hat der SV Forstwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme kurz bis mittelfristig verortet, die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Wald) werden insgesamt als vertretbar bewertet.

Diese geringfügigen Änderungen beim Abwägungsmaterial was die Aspekte betrifft, die für eine Walderhaltung sprechen und jene die für die Umsetzung des Vorhabens sprechen (vgl. Pkt. 3.3.3.), ändern nichts an der grundsätzlichen Wertentscheidung der belangten Behörde. Die Behörde hat ihre Entscheidung, dass insbesondere aufgrund des hohen, durch das Bergwesen vermittelten, öffentlichen Interesses an der Vorhabensumsetzung, sowie aufgrund des Umstandes, dass unter Einbeziehung der hohen Waldausstattung der Gemeinde Unken sowie der zeitlich sowie ausdehnungsmäßig begrenzten Offenhaltung der jeweiligen Abbaufäche, die negativen Auswirkungen auf die forstrechtlichen Schutzgüter nur gering sind, eindeutig getroffen.

Auch begegnet die Feststellung der belangten Behörde unter Hinweis auf die Alternativenprüfung keinen Bedenken, dass für das Vorhaben, um das es geht, die Inanspruchnahme von Waldflächen im vollen Umfang erforderlich ist.

3.5. Naturschutzrecht

3.5.1. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall relevanten Regelungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG, LGBl. Nr. 73/1999 idF LGBl Nr. 41/2022, (im Folgenden „Sbg NSchG“) lauten auszugsweise wie folgt:

„Zielsetzung

§ 1

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,*
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,*
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und*

- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).“

„Allgemeine Verpflichtung

§ 2

(1) Die gesamte Natur ist von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.

(2) Zu diesem Zweck sind insbesondere das Land und die Gemeinden verpflichtet, die Interessen des Naturschutzes zu wahren, bei der Besorgung der ihnen nach landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben für den Schutz und die Pflege der Natur zu sorgen und Schutz- und Pflegemaßnahmen auch in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten zu fördern.

(3) Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen soll, soweit eine Verwirklichung von Vorhaben nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen überhaupt in Betracht kommt, bei der Planung und Durchführung dieser Vorhaben darauf Bedacht genommen werden, dass

a) Beeinträchtigungen der Natur vermieden werden, soweit dies aber nicht möglich ist,

b) unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur jedenfalls so gering wie möglich gehalten und weitgehend durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden.

[...]“

„Interessensabwägung

§ 3a

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

(2) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und

2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

[...]

(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist – außer im Fall des Abs 6 – die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.

(4a) Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen. Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben.

[...]

„Schutz von Lebensräumen

§ 24

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 3 bis 6 sind geschützt, wenn sich aus § 24a nichts anderes ergibt:

a) Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern;

b) oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete;

[...]

d) Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m² übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;

[...]

(3) Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig.

[...]

(5) Eine Ausnahmegewilligung gemäß Abs. 3 ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 zutreffen. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.

[...]

„Bewilligungsbedürftige Maßnahmen

§ 25

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

a) die Gewinnung von Bodenschätzen (Erze, Gesteine; Schotter, Kiese, Sande und andere Lockergesteine; mineralische Erden, Abbaumaterial aus fossilen Lagerstätten), die Anlage und wesentliche Änderung der hierfür erforderlichen Gewinnungsstellen und von Bergbauhalden sowie die Errichtung bzw Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung dieser Produkte

einschließlich von Mischgut und Bitumen, wenn es sich nicht bloß um die Gewinnung für Zwecke des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe handelt und dabei die Größe der durch die Materialentnahme beanspruchten Fläche insgesamt 1.000 m² nicht übersteigt;

[...]

d) die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen, ausgenommen nicht mit Lastkraftwagen befahrbare unbefestigte Rückewege zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind; alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen;

[...]

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.“

„Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 26

(1) Folgende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen:

a) in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen, ausgenommen das notwendige Schwenden und das Freischneiden von Leitungstrassen, sowie von Heckenzügen insbesondere entlang von Wegen und Grundgrenzen;

[...]

(4) Die angezeigte Maßnahme ist zu untersagen, wenn die Maßnahme das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.

[...]“

„Besonderer Schutz von wild wachsenden Pflanzen

§ 29

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen zu erklären:

[...]

2. die im Land Salzburg in freier Natur wildwachsenden, nicht richtliniengeschützten Pflanzen, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht, sowie solche Pflanzen, die für die Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung des Bestandes anderer Pflanzenarten und Tiere, erforderlich sind;

[...]

(2) Der vollkommene Schutz von Pflanzen verbietet

1. bei Pflanzen gemäß Abs 1 Z 1 und 2:

a) solche Pflanzen absichtlich zu beschädigen, zu vernichten oder von ihrem Standort zu entfernen;

b) den Standort solcher Pflanzen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen wird;

[...]

(3) Der teilweise Schutz von Pflanzen verbietet:

1. unterirdische Teile der Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen;

2. oberirdische Teile der Pflanzen von ihrem Standort in einer Menge zu entfernen, die über einzelne Stücke, über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige hinausgeht.

[...]“

„Besonderer Schutz frei lebender Tiere

§ 31

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu geschützten Tierarten zu erklären:

1. die im Land Salzburg freilebenden richtliniengeschützten Tierarten;

2. andere im Land Salzburg vorkommende Tierarten, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht;

3. richtliniengeschützte Tiere der in einem anderen Land der Europäischen Union vorkommenden Arten.

Der Schutz kann sowohl zeitlich als auch gebietsmäßig beschränkt werden. Wild (§ 4 des Jagdgesetzes 1993) und Wassertiere (§ 2 Z 14 des Fischereigesetzes 2002) können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein.

(2) Der Schutz von Tieren gemäß Abs 1 Z 1 und 2 mit Ausnahme der freilebenden, nicht jagdbaren Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere, die aus der Natur entnommen werden;

2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung der Tierarten erheblich auswirkt;

[...]

4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Tiere;

[...]

(3) Der Schutz von unter Abs 1 Z 1 oder 2 fallenden Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere;

2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und Eiern und die Entfernung von Niststätten;

[...]

4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten, sofern sich dieses Stören auf die Erhaltung der Vogelarten erheblich auswirkt;

[...]“

„Ausnahmebewilligung

§ 34

(1) Die Naturschutzbehörde kann auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten der §§ 29 Abs 2 und 3, 30 Abs 1 und 2, 31 Abs 2 und 3 und 32 Abs 2 bewilligen. Die Bewilligung kann abweichend vom § 3a Abs 2 und unter Bedachtnahme auf Abs 2 nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der nachstehenden Zwecke dienen:

[...]

9. der Errichtung von Anlagen;

10. anderen überwiegenden öffentlichen Interessen;

[...]

(3) Bewilligungen nach Abs 1 können nur erteilt werden, wenn der Zweck der Maßnahme anders nicht zufriedenstellend erreicht werden kann und

a) der jeweilige Bestand einer nach der FFH-Richtlinie geschützten Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder sichergestellt werden kann, dass sich ein ungünstiger Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird und

b) der jeweilige Bestand einer sonst durch eine Verordnung nach den §§ 29 Abs 1 und 31 Abs 1 geschützten Tier- oder Pflanzenart nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird.

[...]“

„Sicherheitsleistung

§ 44

(1) In einem Bescheid, mit dem eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach diesem Gesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, unter der Vorschreibung von Ersatzleistungen (§ 3a Abs 4), Ausgleichsmaßnahmen (§ 51) oder der Ausführung eines Landschaftspflegeplanes erteilt bzw ausgesprochen wird, kann dem daraus Berechtigten, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalles erforderlich erscheint, um die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der bescheidmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der bescheidmäßigen Verpflichtungen oder der Maßnahmen vorgeschrieben werden, die nach dem Ablauf bzw Erlöschen der Bewilligung zu treffen sind.

(2) In Bargeld erbrachte Sicherheitsleistungen sind zinsbringend und mündelsicher anzulegen. Die Behörde kann in den Bescheid eine aufschiebende Bedingung aufnehmen, die gewährleistet, dass eine Bewilligung erst mit der Hinterlegung des Betrages oder der sonstigen Sicherheit wirksam wird. Im Bescheid ist jedenfalls festzulegen, unter welchen näheren Voraussetzungen die Sicherheitsleistung frei wird oder verfällt. Die Sicherheit ist freizugeben, wenn der Zweck der Sicherstellung im Sinn des Abs 1 weggefallen ist.“

„Bewilligungen und Kenntnisnahmen

§ 50

[...]

(2) Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung oder mit der ausdrücklichen Kenntnisnahme können auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden, wenn dadurch abträgliche Auswirkungen auf die Natur oder die Landschaft ausgeschlossen oder auf ein geringeres Maß beschränkt werden können. Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, kann die Behörde die Bewilligung oder Kenntnisnahme auch unter dem Vorbehalt späterer Vorschriften erteilen.

[...]“

Die im vorliegenden Fall relevanten Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, (im Folgenden: „FFH-RL“) lauten auszugsweise wie folgt:

„Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

[...]

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.“

„Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten

von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuss.

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.“

Die im vorliegenden Fall relevanten Regelungen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20/6 vom 26.01.2010, (im Folgenden: „VS-RL“) lauten auszugsweise wie folgt:

„Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;*
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;*
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;*
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.*

„Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

a)

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;*

b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,

a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;

b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;

c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;

d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;

e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“

3.5.2. Zu §§ 24-26 Sbg NSchG

Zu § 24 Sbg NSchG: Die belangte Behörde führte dazu aus, es werde in geschützte Lebensräume iSd § 24 Abs. 1 Sbg NSchG eingegriffen, nämlich den geschützten Lebensraum 571270014 „Magerwiesenböschung O Kessler“, und den geschützten Lebensraum 571270019 „Magerwiesenböschung SW Kessler“. Tangiert würden ebenfalls als § 24 Lebensraum bewertete namenlose Gerinne.

Bei den in Anspruch genommenen Bereichen handelt es sich um geschützte Lebensräume nach § 24 Sbg NSchG. Nach Abs. 3 leg. cit. sind Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig. Eine Ausnahme nach Abs. 4 leg. cit. wurde weder behauptet noch liegt sie vor. Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Sbg NSchG ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 zutreffen. Das Ermittlungsverfahren hat im Einklang mit der belangten Behörde ergeben, dass trotz der Vorschreibung zusätzlich erforderlicher Auflagen Veränderungen, die sich auf die geschützten Lebensräume mehr als unbedeutend abträglich auswirken, nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Pkt. 1.4.3.3., Pkt. 2.4.3.1. und Pkt. 2.4.3.4.).

Eine Bewilligung gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 iVm Abs. 5 erster Fall Sbg NSchG wurde daher zurecht nicht erteilt, bedeutet jedoch noch nicht die automatische Versagung des Vorhabens. Die genannte Bestimmung sieht nämlich in Satz 1 zweiter Fall vor, dass die Bewilligung alternativ auch dann zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Sbg NSchG, vorliegen. Da die Bewilligung für das Vorhaben gemäß § 3a Sbg NSchG erteilt werden konnte (vgl. dazu weiter unten), wurde die Bewilligung des Eingriffs in die gemäß § 24 Sbg NSchG geschützten Lebensräume (571270014 „Magerwiesenböschung O Kessler“; 571270019 „Magerwiesenböschung SW Kessler“; namenloses Gerinne bei der neuen Betriebsstraße zwischen der Verrohrung im Bereich der bestehenden Bergbaustraße und der nächstfolgenden Verrohrung im Bereich des Köstlerwegs und der Waage; Quellgerinne, im Bereich der neu zu errichtenden Betriebszufahrt) in Spruchpunkt III.4.a. des Genehmigungsbescheides zurecht erteilt.

Zu § 25 Sbg NSchG: Eine gegenständlich erforderliche Bewilligung gemäß § 25 Abs. 1 lit. a und lit. d Sbg NSchG ist gemäß Abs. 3 leg. cit. zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild,

den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 zutreffen.

Die belangte Behörde gelangte zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter vorliegt. Das wurde weder von der BF 1 bestritten, noch hat sich im gegenständlichen Ermittlungsverfahren etwas Anderes ergeben (vgl. Pkt. 1.4.4.1. und Pkt. 2.4.4.1.). Auch den diesbezüglichen Rechtsausführungen der belangten Behörde auf S. 310-311 des Genehmigungsbescheides ist nicht entgegenzutreten.

Die Erteilung der entsprechenden Bewilligung war somit nur über die Anwendbarkeit des § 3a Abs. 2 Sbg NSchG möglich, welche im Ergebnis zu erteilen war (vgl. weiter unten zur Interessenabwägung). Die Bewilligung der Gewinnung von Bodenschätzen sowie der Anlage und wesentlichen Änderung der hierfür erforderlichen Gewinnungsstellen und von Bergbauhalden sowie der Errichtung bzw. Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung dieser Produkte gemäß § 25 Abs. 1 lit. a Sbg NSchG in Spruchpunkt III.4.b. sowie die Bewilligung der mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundenen Anlage und wesentlichen Änderung von Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen gemäß § 25 Abs. 1 lit. d Sbg NSchG in Spruchpunkt III.4.c. des Genehmigungsbescheides erfolgten daher zurecht.

Zu § 26 Sbg NSchG: Die Kenntnisnahme des Eingriffs in Biotop Nr. 571270018 – Feldgehölz O Kessler gemäß § 26 Sbg NSchG in Spruchpunkt III.4.d. erfolgte ebenso über die Erteilung der Bewilligung nach § 3a Sbg NSchG und wurden dagegen keine Einwände vorgebracht.

3.5.3. Interessenabwägung

Gemäß § 3a Abs. 1 Sbg NSchG ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann. Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind nach Abs. 2 leg. cit. unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs. 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

Die entsprechende Prüfung nach dieser Bestimmung bedürfe, so führte die belangte Behörde aus, daher zunächst einer Interessenabwägung sowie einer Prüfung möglicher Alternativen. Voraussetzung für die Durchführung der Interessenabwägung sei das Vorliegen von besonders

wichtigen öffentlichen Interessen, welchen die Verwirklichung der Maßnahme (im konkreten Fall: Lockergesteinsabbau Achberg) unmittelbar diene. Erst nach der Ermittlung sämtlicher dieser eben genannten besonders wichtigen öffentlichen Interessen komme die Durchführung der in § 3a Abs. 2 leg. cit. normierten (eigentlichen) Interessenabwägung in Betracht (vgl. VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112). Der Begriff der „besonders wichtigen Interessen“ werde durch das Sbg NSchG nicht ausdrücklich näher definiert. Schon aus der Begriffsbeschreibung ergebe sich aber, dass Vorhaben, die der Verwirklichung ausschließlich privater Interessen dienen, nicht von diesen deckungsgleichen Tatbeständen umfasst sein könnten, weshalb Projekte und Pläne, die allein den Interessen von Unternehmen oder Einzelpersonen dienen, nicht als besonders wichtige öffentliche Interessen iSd Sbg NSchG geltend gemacht werden könnten (vgl zuletzt VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Aspekte, die für das Vorhaben sprechen

Vor Eintritt in die eigentliche Interessenabwägung sei daher zunächst zu prüfen, ob besonders wichtige öffentliche Interessen an der Vorhabensumsetzung bestünden. Diese öffentlichen Interessen an der Vorhabensumsetzung hätte die BF 1 geltend gemacht:

- Deckung des regionalen Bedarfs an – für die öffentliche Sicherheit relevanten – Wasserbausteinen, samt damit einhergehenden kurzen Transportwegen und folglich weniger Belastungen für Bevölkerung/Umwelt
- Öffentliches Interesse aus Sicht der Raumordnung vermittelt aus der Übereinstimmung mit dem Regionalprogramm Pinzgau und dem regionalen Entwicklungskonzept Unken
- Volkswirtschaftliche öffentliche Interessen wie Sicherung von Arbeitsplätzen bzw. Steueraufkommen
- Gemeinnützige Tätigkeiten der BF 1

Zu ersterem führte die belangte Behörde aus, dass der VwGH in seiner Rechtsprechung wiederholt im regional- und/oder volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Maßnahmen des Bergbaues als öffentliche Interessen iSd der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung anerkannt habe (vgl etwa VwGH 06.08.1993, 89/10/0119; 16.12.2002, 2000/10/0171; 24.02.2006, 2005/04/0044). Wie zuvor im Rahmen des Gewinnungsbetriebsplanes und der Rodungsbewilligung ausgeführt, gesteht die Behörde diesem geltend gemachten öffentlichen Interesse ein sehr hohes Ausmaß zu. Die belangte Behörde verwies darauf, dass sowohl der Regelbedarf an Wasserbausteinen zu 30 % von dem bisherigen Abbau bedient werde, der Naturkatastrophenbedarf ohne den verfahrensgegenständlichen Abbau nicht gedeckt werden könnte und folglich weiter entfernte Anbieter herangezogen werden müssten (samt einem

Mehr an Transportkilometern und entsprechenden negativen Auswirkungen) und das abgebaute Material hochwertig sei. Auch sei der Einsatz von Wasserbausteinen mangels vergleichbarer Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit alternativlos. Zusätzlich sei im Gegensatz zu Mitbewerbern beim verfahrensgegenständlichen Abbau ein kurzzeitig intensivierter und beschleunigter Abbau innerhalb der Abbaugeometrie relativ unkritisch. Vor diesem Hintergrund sah die belangte Behörde, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben dem besonders wichtigen öffentlichen Interesse am Bergbau unmittelbar iSd § 3a Abs. 2 Sbg NSchG diene.

Hinsichtlich des geltend gemachten öffentlichen Raumplanungsinteresses führte die belangte Behörde aus, dass dieses von ihr nicht gesehen werde. Zwar bekennen sich sowohl das Salzburger Raumordnungsgesetz als auch das Landesentwicklungsprogramm grundsätzlich zur Sicherung der Rohstoffgewinnung, jedoch solle dieses Ziel sowie der entsprechende Ausgleich mit widersprechenden Interessen mit den Maßnahmen der Regionalverbände (Regionalprogramm) bzw. Gemeinde (Räumliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan) erreicht werden. Zu diesen sei einhergehend mit den Ausführungen des ASV für Raumplanung darauf hinzuweisen, dass eine Übereinstimmung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sowohl hinsichtlich des Regionalprogramms Pinzgau, als auch des Räumlichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde Unken nicht (vollständig) erkannt werden konnte.

Die unter volkswirtschaftliche Interessen zusammengefassten (positiven) Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, das Steueraufkommen sowie zum Bruttoinlandsprodukt würden von der belangten Behörde als öffentliche Interessen an der Vorhabenumsetzung anerkannt, wie sie bereits bei der Interessenabwägung nach dem MinroG dargelegt hat (VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112). Gemeinnützige Tätigkeiten der BF 1 seien wiederum im Rahmen der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen.

Diesen Ausführungen ist unter Hinweis auf Pkt. 1.4.1.4. und Pkt. 2.4.1.4. nicht entgegenzutreten. Auch das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat besonders wichtige öffentliche Interessen, welchen durch die Verwirklichung der Maßnahme unmittelbar gedient wird, ergeben. Besonders das öffentliche Interesse an der regionalen Versorgung mit Wasserbausteinen fällt hier am stärksten ins Gewicht. Am diesbezüglichen „Abwägungsmaterial“ hat sich trotz ergänzender Ermittlungen nichts Wesentliches geändert. Wie sich aus den Feststellungen dazu ergibt, wurde dem Vorhaben ein großes und gesteigertes öffentliches Interesse attestiert. Die Lagerstätte Achberg beinhaltet Rohstoffe, die für das nachhaltige Funktionieren der regionalen Wirtschaft und damit auch der

Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung von Bedeutung sind. Das Vorhaben leistet insbesondere einen substanziellen Beitrag zur Bautätigkeit mit Wasserbausteinen in der Region, für die eine laufende Nachfrage zum Zweck des Einsatzes für naturnahes Bauen (Stabilisierung von Böschungen, von Straßen, beim Lawinenschutz etc.) besteht. Im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes ist eine regionale Rohstoffversorgung im öffentlichen Interesse, da diese mit kurzen Transportdistanzen und einem dementsprechend niedrigen CO₂-Ausstoß verbunden ist. Die BF 1 produziert rechnerisch etwa 32 % der Gesamtproduktion an Wasserbausteinen im Land Salzburg (am Standort Köstlerwald, der mit dem Standort Achberg fortgesetzt wird), wovon etwa 80 % von der öffentlichen Hand abgenommen werden. Der im Vergleich hohe Anteil an Wasserbausteinen am Abbauvolumen von etwa 60 %, dass der Vorrat der Lagerstätte etwa 100 Jahre reicht und, dass es sich um ein Erweiterungsvorhaben handelt unterstreicht das öffentliche Interesse. Ein zusätzlicher Bedarf besteht bei der Sicherung von Brücken, Wasserläufen und Verkehrswegen nach Hochwässern und ist die Verfügbarkeit von Lagerstätten, aus denen kurzfristig größere Mengen an Wasserbausteinen entnommen werden können, eine wichtige Risikovorsorge. Das Vorhaben ist auch zur Deckung des Bedarfes der Reservehaltung für Katastrophenereignisse in Salzburg, Tirol und dem angrenzenden Bayern unerlässlich; im Steinbruch Köstlerwald (künftig Achberg) können etwa die Hälfte der für den Katastrophenfall gelagerten Wasserbausteine der Region gelagert werden (etwa 20.000 t). Zudem ist beim Betrieb auf Grund der Abbauweise (Lockergesteinsabbau vs. Festgesteinsabbau) eine kurzfristige Produktionssteigerung möglich. Die Lagerstätte ist standortgebunden und dient den öffentlichen Interessen unmittelbar, da ihr Hauptzweck im Abbau von mineralischen Rohstoffen, insbesondere Wasserbausteinen liegt.

Das von der BF 1 geltend gemachte öffentliche Raumplanungsinteresse wurde von der belangten Behörde nicht erkannt, da eine Übereinstimmung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sowohl hinsichtlich des Regionalprogramms Pinzgau als auch des Räumlichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde Unken nicht (vollständig) erkannt werden konnte. Im hg. Ermittlungsverfahren hat sich dies bestätigt; es besteht ein teilweiser Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Unken, da ein Großteil der Erweiterungsfläche keinen unmittelbaren Niederschlag im Planteil des Räumlichen Entwicklungskonzepts findet (bezogen auf die Situierung der Erweiterungsfläche). Den Ausführungen der belangten Behörde auf S. 313-314 des Genehmigungsbescheides ist gänzlich zuzustimmen.

Zum Österreichischen Rohstoffplan, der aus fachlicher Sicht vom SV Bergbautechnik ebenfalls als Beleg für das öffentliche Interesse genannt wurde ist auszuführen: Aus dem

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 idF BGBl. I Nr. 82/2019, ergibt sich aus § 5: Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs auch aus heimischer Produktion sowie der nachhaltigen Gewinnung natürlicher Rohstoffe in Österreich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Der Österreichische Rohstoffplan (publiziert 2012) wurde infolge eines selbstständigen Entschließungsantrages eines Ausschusses des Nationalrates im Jahr 2001 ausgearbeitet und hat den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Fachgutachtens. Es liegt damit zwar eine Lagerstättendokumentation, nicht jedoch ein bundesweiter Abbauplan, wie er in der Entschließung des Nationalrats von 2001 gefordert wurde, vor. Die Länder bzw. in weiterer Folge die Regionalverbände und Gemeinden wurden vom Bund ersucht, im Rahmen ihrer Raumplanungskompetenz die Sicherung der erforderlichen Rohstoffflächen zu gewährleisten.

Das Land Salzburg erstellte keinen „Rohstoffplan“, sondern wurde vom Bund (BMWfJ) ersucht, mitzuhelfen, um die notwendigen Flächen für die zukünftige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen auf Basis des Österreichischen Rohstoffplanes mit raumplanerischen Instrumenten sicherzustellen. Die Festlegung von konkreten Eignungszonen – raumordnungsrechtlich bindend – obliegt grundsätzlich dem Land (z.B. Landesentwicklungsprogramm), den Regionalverbänden (z.B. Regionalprogramm Pinzgau) bzw. den Gemeinden (örtliche Raumplanung). Bei der Erstellung des Rohstoffplans waren zwar zahlreiche Institutionen, nicht jedoch die Gemeinden – auch nicht Städte- und Gemeindebund – eingebunden, obwohl den Gemeinden die örtliche Raumordnung oblag und sie bei der Umsetzung raumplanerischer Maßnahmen durch die Verordnung der Flächenwidmungspläne eine wesentliche Rolle spielten (vgl. Rechnungshofbericht, der diese Vorgehensweise betreffend andere Bundesländer monierte, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/III/420/imfname_668194.pdf, S. 32).

Der BF 4 gab dazu an: Ein Rohstoffsicherungsplan liege derzeit für das Land Salzburg noch nicht vor und könne deshalb auch nicht zur korrekten Abwägung des Vorranges der öffentlichen Interessen am Abbau der Steine Verwendung finden. Ihm ist somit beizupflichten, dass aus dem Österreichischen Rohstoffplan zwar ein Hinweis abzuleiten ist, dass es sich beim gegenständlichen Vorhabensbereich um eine Eignungszone handelt, jedoch mangels Verbindlichkeit und Umsetzung auf Landes- und Regionalebene ein öffentliches Interesse

daraus nur bedingt abzuleiten ist. Bei der Interessenabwägung kann dieser Aspekt nicht ins Gewicht fallen.

Nicht zuzustimmen ist den Ausführungen der belangten Behörde zu den volkswirtschaftlichen Interessen. Es ergibt sich zwar aus den Feststellungen bzw. der Beweiswürdigung (Pkt. 1.4.1.4. und 2.4.1.4), dass mit dem Vorhaben positive Aspekte für die Regional- und Volkswirtschaft verbunden sind. Die BF 5 brachte dazu vor, diesen positiven Auswirkungen würde es an der Unmittelbarkeit fehlen. Der VwGH stelle insbesondere auf unmittelbare Auswirkungen wie etwa die Existenzgefährdung von Unternehmen ab, nehme aber einen nicht existenzgefährdenden Schaden für das Unternehmen oder gar den Verlust von Arbeitsplätzen hin (VwGH 16.11.1998, 97/10/0239). Das öffentliche Interesse müsse außerdem als besonders wichtig eingestuft werden, d.h. es müsse eine herausragende Sonderstellung einnehmen.

Mit diesem Einwand vermag die BF 5 durchzudringen, ist es doch ständige Judikatur, dass das Vorhaben unmittelbar, also doppelt qualifiziert, einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dienen muss. Rein begleitende Nebenzwecke genügen in der Regel nicht, diesen Anforderungen zu entsprechen (vgl. VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066), weshalb positive Aspekte auf den Arbeitsmarkt – neben dem eigentlichen Hauptzweck – meistens nicht ausreichen, um ein solches besonderes öffentliches Interesse zu bewirken.

Gegenständlich zählt die BF 1 zu den fünf größten Arbeitgebern in der Gemeinde Unken, beschäftigt insgesamt 27 Personen und werden weitere Arbeitsplätze durch den Betrieb gesichert. Die BF 1 konnte weder darlegen, dass es sich bei den positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Regional- und Volkswirtschaft um den Hauptzweck des Unternehmens handelt, wurde das besondere öffentliche Interesse doch mit der Bereitstellung von Wasserbausteinen und weiteren abzubauenen Rohstoffen begründet, noch kam im Verfahren glaubhaft hervor, dass ohne das Vorhaben eine Existenzgefährdung des Unternehmens eintreten würde.

Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde kann hierbei kein besonderes öffentliches Interesse verortet werden, weshalb die festgestellten Aspekte der Regional- und Volkswirtschaft auch nicht in der Interessenabwägung berücksichtigt werden dürfen (im Gegensatz zur Interessenabwägung nach dem UVP-G 2000, siehe weiter unten).

Gemeinnützige Tätigkeiten der BF 1 können, wie die belangte Behörde bereits ausführte, nicht berücksichtigt werden.

Aspekte, die gegen das Vorhaben sprechen

Schutzgut Landschaft

Die belangte Behörde legte die gegenläufigen Naturschutzinteressen insofern dar, als sie die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter gewichtete. Dementsprechend seien in diesem Zusammenhang nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen anzustellen, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen des Naturschutzes abhängt, sowie über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist (vgl. VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066). Vor diesem Hintergrund sei zunächst ein hohes öffentliches Interesse vermittelt durch das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft festzustellen. Begründend verwies die belangte Behörde auf die Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV, nachdem das bestehende weitgehend naturnahe Erscheinungsbild der Landschaft durch das Vorhaben alleine schon aufgrund seiner Flächeninanspruchnahme zerstört werde. Das bislang harmonische Landschaftsbild werde durch die sichtlich anders ausgeprägten Erweiterungsflächen gestört und seien diese deutlich wahrnehmbar. Zusätzlich sei festzuhalten, dass es aufgrund der Situierung und Flächeninanspruchnahme durch die Vorhabensumsetzung auch zu einer Zunahme von Sichtbeziehungen, auch im Bereich des Dauersiedlungsraums, kommen werde. Abgemildert würden die Auswirkungen auf die Landschaft durch die Errichtung einer Kulisse und den Abbau in Etappen samt unmittelbarer Rekultivierung. Nichtsdestotrotz verbleibe nach behördlichem Dafürhalten ein hohes öffentliches naturschutzfachliches Interesse vermittelt aus dem Schutzgut „Landschaftsbild“ an der Nichtumsetzung des Vorhabens. Nichts Anderes habe auch hinsichtlich des Charakters der Landschaft zu gelten. Mit dem Erweiterungsvorhaben trete eine wesentliche Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichnet Landschaftsraumes ein. Dies treffe insbesondere auf den vorhabensbedingt betroffenen Bereich der Felswand bzw. die oberhalb gelegenen Waldbereiche (tw. Blockschutt-Wälder) zu. Die naturnahe Situation, die sich aus der bisher in größeren Teilbereichen extensiven forstwirtschaftlichen Nutzung ergeben hat, werde auf den Erweiterungsflächen zerstört und die entsprechende Vegetationsbedeckung gehe verloren. Von einer weitgehend naturnahen Bergwaldsituation komme es zu einer Veränderung in Richtung einer massiv technisch überprägten Landschaft. Trotz der Rekultivierung werde dieser Eindruck auf wesentlichen Teilflächen des Projektareals über die Laufzeit von rund 85 Jahren anhalten, sodass auch dieses Schutzgut ein hohes öffentliches Naturschutzinteresse vermittele.

Beim Erholungswert der betroffenen Landschaft gehe es um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne sei daher dann anzunehmen, wenn das

zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet sei, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (VwGH 26.06.2014, 2011/10/0192). In diesem Sinne weise das Vorhabensgebiet grundsätzlich keine Erholungsinfrastruktur (Wander- oder Radwege, Ausflugsziele etc) auf, sei jedoch insbesondere im Bereich des Landschaftsraumes „Jettenberger-Saalach-Rücken“ potentiell geeignet Erholungswirkung zu bieten. Diese Eignung geht aufgrund der langen Dauer des Erweiterungsvorhabens, des Verlustes eines Mindestausmaßes an Landschaftselementen, sowie aufgrund zusätzlicher Immissionen verloren. Somit sei auch aus dem Blickwinkel dieses naturschutzrechtlichen Schutzgutes ein öffentliches Interesse gegeben.

Im beschwerdegegenständlichen Ermittlungsverfahren haben sich zum Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftscharakter, Erholungswert) keine wesentlichen Änderungen ergeben, auch hier wurde im Einklang mit der belangten Behörde eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter verortet (vgl. Pkt. 1.4.4.1.), da das Vorhaben nach § 25 Sbg NSchG das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt (vgl. oben Pkt. 3.5.2.).

Schutzgut Naturhaushalt

Es ist, wie die belangte Behörde richtig erkannte, neben den Eingriffen in das Schutzgut Landschaft auch eine Bewilligung nach § 25 Sbg NSchG erforderlich für die Gewinnung von Bodenschätzen und Anlagen, die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind. Zu prüfen war daher, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zu befürchten ist.

Das sehr hohe öffentliche Interesse, das die belangte Behörde aus dem Schutzgut „Naturhaushalt“ vermittelt sah, ergab sich aus diesen Überlegungen: die Behörde bezog sich auf eine „Vorwegzusammenfassung“ des ASV Naturschutz, der eine erhebliche Beeinträchtigung im Bereich der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und der gewachsenen Vegetation verortet. Insbesondere die Vernichtung eines Teils des Blockschuttwaldes (Bezug auf „Waldbestände“) wird erwähnt. Es komme zu einer vollständigen Entfernung der Vegetation einschließlich aller belebten Bodenschichten sowie sämtlicher unmittelbar an den Standort gebundenen Tiere. Die Oberflächenmorphologie verändere sich, ebenso wie die bisherige Nutzung der Flächen. Rekultivierungsmaßnahmen bewirkten zwar eine relativ rasche Wiederbegrünung, die Heterogenität des Ist-Zustandes sei damit jedoch nicht unmittelbar, sondern erst nach einem längeren Zeitraum wiederherstellbar. Es handle es sich derzeit um einen in weiten Teilen sehr strukturreichen

Blocksturzwald mit unzähligen Strukturen im Bodenbereich. Daneben komme es für die Tierwelt auch noch zu Zerschneidungseffekten. Für waldbewohnende Organismen, die nicht flugfähig sind, bestehe durch das für sie nicht nutzbare Abbauareal eine massive Zerschneidung in der horizontalen Nutzung der Hangflanke über den betroffenen Bereich; die Umgehungsdistancen würden sich vergrößern. Schließlich sei auch noch auf den potentiell negativen Einfluss durch Lärm und Schadstoffimmissionen auf die Tierwelt hinzuweisen.

Im gegenständlichen Ermittlungsverfahren hat sich folgendes ergeben: Die Beeinträchtigungen im Bereich des Tier- und Pflanzenartenschutzes (Insekten, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Hirschzunge, etc.) erreichen durchwegs durch projektintegrale Maßnahmen, CEF-Maßnahmen, vorgesehene Auflagen und ergänzende Auflagen kein Ausmaß, das die Erheblichkeitsschwelle erreicht (vgl. Pkt. 1.4.3.3.). Ein „potentiell negativer Einfluss durch Lärm und Schadstoffe auf die Tierwelt“ reicht nach hg Dafürhalten nicht aus, eine Erheblichkeit zu begründen, die in der Interessenabwägung zu gewichten wäre, insbesondere, wenn man bedenkt, dass bei keiner Tierart eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Auch der von der Behörde verortete Zerschneidungseffekt für die Tierwelt kann nicht aufrechterhalten werden, kam doch bei keiner einzigen Tierart (unter Berücksichtigung vorgesehener und ergänzender Maßnahmen) eine erhebliche Beeinträchtigung zu Tage.

Was die Vegetation betrifft, wurde bereits unter Pkt. 3.5.2. ausgeführt, dass ein Eingriff in geschützte Lebensräume gemäß § 24 Sbg NSchG durch die Beeinträchtigungen von Magerwiesenböschungen sowie eines namenlosen Gerinnes durch die Errichtung einer Betriebsstraße stattfindet. Obwohl eine Biotopversetzung vorgesehen ist, können Auswirkungen, die sich mehr als unbedeutend abträglich auswirken, nicht ausgeschlossen werden (vgl. Pkt. 1.4.3.3.). Auch betroffen ist ein Biotop (Feldgehölz) gemäß § 26 Sbg NSchG (vgl. oben Pkt. 3.5.2.).

Erhebliche Auswirkungen verbleiben auch bei den Blockschuttwäldern und sind bei dieser Beurteilung die Ersatzleistungen (Außernutzungsstellungen gemäß Spruchpunkt I.3.) nicht miteinzubeziehen, wie die BF 5 zu Recht festhielt: Im hg Ermittlungsverfahren wurde die Sensibilitätsbewertung bei den Wäldern in etlichen Vegetationseinheiten erhöht, womit sich automatisch auch bei der Erheblichkeitsbewertung eine gegenüber der UVE erhöhte Eingriffserheblichkeit z.B. bei den Blockschuttwäldern ergibt (vgl. Pkt. 1.4.3.3.).

Bei den betroffenen Blockschuttwäldern handelt es sich um Strukturen, die so in der Tat nicht wiederherstellbar sind. Die Wälder sind in den Funktionen, die sie derzeit haben, in gleicher Weise weder in absehbarer Zeit noch mit gleichem Gesamtcharakter wiederherstellbar. Diese

Einschätzung bezieht sich aber nach den schlüssigen Angaben des SV Naturschutz – und damit relativiert er die behördliche Einschätzung – ausdrücklich nicht auf alle Lebensraumfunktionen, sondern nur auf einen Teil, insbesondere den derzeit bestehenden Blockschuttcharakter des Waldes. Wertgebende Lebensräume für diverse geschützte und nicht geschützte Artengruppen können zeitgerecht und funktionsgerecht durch dementsprechende Maßnahmen ersetzt werden. In diese Kerbe schlägt auch die BF 1 mit ihrem Vorhalt, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet oder Schutzobjekt des Natur- und Landschaftsschutzes betreffend die Blockschuttwälder nicht vorliegt und keiner der betroffenen Biotoptypen unter den Lebensraumschutz nach § 24 Sbg NSchG fällt. Die von den BF behauptete Höchstwertigkeit des Blockschuttwaldes, so die BF 1, bildet weit überwiegend dessen ästhetischen Wert ab, wobei sich dieser Wert bei Weitem nicht in gleicher Weise in der Habitatqualität für wertgebende Pflanzen- oder Tierarten wiederfindet.

Relativiert werden die dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen auch dadurch, dass es sich um ein Erweiterungsvorhaben handelt, welches auf 85 Jahre befristet ist und danach wieder eine Rekultivierung stattfindet. Zudem findet der Abbau nach Etappen statt, womit immer nur ein Teil der Fläche offen ist.

Interessenabwägung im engeren Sinn

Damit wurden die für und gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben sprechenden Argumente trotz mancher Abweichungen beim „Abwägungsmaterial“ bereits von der belangten Behörde möglichst umfassend und präzise erfasst. Die Interessenabwägung ist gerichtlich überprüfbar und, für den Fall, dass diese fehlerhaft ist, in der Regel vom Verwaltungsgericht selbst zu wiederholen (z.B. VwGH 22.02.2017, Ra 2016/10/0124, zu § 3a Abs. 2 Sbg NSchG; näher *Madner in Holoubek/Potacs* 1363). Da die Ermittlungsergebnisse in wenigen Punkten vom behördlichen Ermittlungsergebnis abweichen und sich das Abwägungsmaterial insofern geändert hat, hat das Gericht die Interessenabwägung noch einmal – mit einer geänderten Gewichtung der einzelnen Aspekte für und wider das Vorhaben – vorzunehmen. Das Erkenntnis hat dabei nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen zu enthalten, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen des Naturschutzes abhängt, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist, und über jene Tatsachen, die das öffentliche Interesse ausmachen, zu dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll (vgl. VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066; 27.07.2007, 2006/10/0061, 24.02.2006, 2005/04/0044, 23.3.2005, 2004/10/0223; 13.10.2004, 2001/10/0252).

Diese Aspekte sind nun im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung der eigentlichen Interessenabwägung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066; 09.06.2020, Ra 2019/10/0075, zu § 29 Abs. 2 Tir NSchG). Die Entscheidung, welche Interessen nun überwiegen, ist eine Wertentscheidung, so der VwGH weiter, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechnen- und vergleichbar sind.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066), genügt es jedoch nicht, dass derartige wichtige Interessen für die Realisierung eines Plans oder Projekts sprechen, sondern sie müssen in einer doppelten Weise qualifiziert sein. Erforderlich ist, dass sie im Verhältnis zu beeinträchtigten Naturschutzbelangen „überwiegend“ und zugleich „zwingend“ sind. Mit dieser Verdopplung wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht von vornherein jedes öffentliche Interesse zur Überwindung der Naturschutzbelange ausreicht (vgl. *Pürgy*, Natura 2000 (2005) S. 186). Es ist davon auszugehen, dass sich die solcherart auszulegenden besonders wichtigen öffentlichen Interessen gemäß § 3a Abs. 2 Sbg NSchG vor allem auf solche Situationen beziehen, in denen sich die in Aussicht genommenen Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen (vgl. den Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG, S. 9). Dieser Hinweis auf die Unerlässlichkeit des Vorhabens betont klar den zwingenden Charakter des Vorhabens und es muss das zugrundeliegende öffentliche Interesse daher von höchstem Intensitätsgrad sein, um einer Interessensabwägung zugänglich zu sein.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, so der VwGH weiter, ist im Rahmen der Interessenabwägung daran zu messen, ob es offensichtlich und eindeutig ist, dass sich die öffentlichen Belange gegenüber jenen des Naturschutzes durchsetzen und sich die Zurückstellung des Naturschutzes demzufolge als geradezu evident erweist (vgl. idS *Gellermann*, Natura 20002 (2001) S. 93). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schutzzweck nur mit solchen Maßnahmen durchbrochen werden kann, deren Zweck gerade die Verwirklichung des bezeichneten öffentlichen Belanges ist, d.h. jene die unmittelbar dem öffentlichen Interesse dienen. Rein begleitende Nebenzwecke genügen nicht, um ein derartiges öffentliches Interesse zu begründen.

Auch ein Projekt privater Natur kann derart gewichtig sein, wenn es sowohl seinem Wesen nach als auch aufgrund seines wirtschaftlichen und sozialen Kontextes tatsächlich von überwiegendem öffentlichem Interesse ist und nachgewiesen wird, dass eine Alternativlösung nicht vorhanden ist (EuGH 16.02.2012, C-182/10, *Solvay*). Öffentliche Interessen sind alle Allgemeinbelange einschließlich der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen

Anforderungen. Hierzu zählen insbesondere (aber nicht nur) Belange der Daseinsvorsorge, darunter die Energieversorgung. Es ist auch unerheblich, dass ein Projektwerber ein Privater ist bzw. mit einem Projekt auch Privatinteressen (z.B. Gewinnerzielungsabsicht) verbunden sind. Obwohl nach dem Wortlaut der RL das öffentliche Interesse „überwiegend“ und die Gründe „zwingend“ sein müssen, wird in der Rechtsprechung des EuGH keine eigene Prüfung dieses „Zwangs“ durchgeführt. Vielmehr wird zunächst darauf abgestellt, ob die für die Umsetzung eines Vorhabens sprechenden Interessen „öffentlich“ sind und in einem weiteren Schritt geprüft, ob diese Interessen überwiegen (vgl. EuGH 16.02.2012, C-182/10, *Solvay*, sowie EuGH 11.09.2012, C-43/10, *Acheloos*). Korrespondierend damit judiziert auch das dt BVerwG, dass das Vorliegen „zwingender“ Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht bedeutet, dass Sachzwänge vorliegen müssten, denen niemand ausweichen kann, „vielmehr meine Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 FFH-RL ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln“ (BVerwG 06.11.2012, 9 A 17.11, *A 33 zwischen Bielefeld-Steinhagen und Borgholzhausen*; vgl. *Paul Reichel*, VwGH zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und Interessenabwägung nach dem Sbg Naturschutzgesetz, RdU 2021/122, 5/2021, 226).

Die belangte Behörde wägte in der Folge die öffentlichen Interessen an der Vorhabensumsetzung (vermittelt aus dem Bergbau und aus volks- und regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten) gegen die öffentlichen Interessen für die Vorhabensumsetzung (vermittelt aus den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/Charakter der Landschaft und dessen Erholungswert sowie aus den Beeinträchtigungen des Naturhaushalts) ab. Nach Ansicht der belangten Behörde überwiegen die öffentlichen Interessen an der Vorhabensumsetzung die Interessen des Naturschutzes. Die Beeinträchtigung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter sei zwar grundsätzlich gewichtig, aber größtenteils nur temporär. Die belangte Behörde hat den langen Zeitraum bis zur vollständigen Rekultivierung und Wiederherstellung berücksichtigt, dass durch den etappenweisen Abbau nie sämtliche Flächen offen sind und, dass die Vorhabensauswirkungen durch die projektimmanenten sowie mittels Nebenbestimmung vorgeschriebenen Maßnahmen abgemindert werden. Das öffentliche Interesse am Vorhaben wiege mehr, da Wasserbausteine erheblich sicherheitsrelevant seien, der regionale Regelbedarf knapp zu einem Drittel von der BF 1 abgedeckt würde und der Katastrophenbedarf ohne diese nicht mehr abdeckbar wäre. Bei Katastrophenereignissen handle es sich um Lieferungen bei bereits eingetretenen Schadensfällen, welche aufgrund der Gesamtwetterlage jederzeit nochmals eintreten könnten. Es drohe in diesen Situationen somit Gefahr in Verzug für Menschen, Sach- und Kulturgüter, aber auch die Tier- und Pflanzenwelt. Für die Bewältigung dieser Krisen,

welche aufgrund des Klimawandels in Zukunft wohl vermehrt auftreten, bedürfe es einer schnellen und sicheren Versorgung mit Wasserbausteinen. Dies werde durch das Vorhaben aufgrund der kurzen Transportwege, der guten Qualität und der jahrzehntelang gegebenen Verfügbarkeit sichergestellt. Zur Untermauerung sei diesbezüglich auch nochmals auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Bergwirtschaft verwiesen, der dem verfahrensgegenständlichen Abbau insofern eine gewisse Einzigartigkeit attestiert habe. Dieses öffentliche Interesse durch den Bergbau, sowie unter Berücksichtigung der dargelegten volks- und regionalwirtschaftlichen Aspekte führten nach Ansicht der belangten Behörde dazu, dass den anderen öffentlichen Interessen an der Vorhabensumsetzung in diesem Fall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes iSd § 3a Abs. 2 Z 1 Sbg NSchG zukommt.

Diesem Ergebnis kann auch aus Sicht des Gerichts nicht widersprochen werden. Auch im hg Ermittlungsverfahren hat sich gezeigt, dass die Interessen am Vorhaben die Interessen am Naturschutz klar überwiegen. Mit dem Vorhaben wird besonders wichtigen öffentlichen Interessen unmittelbar gedient. Die Erweiterung des bestehenden Abbaus um die Lagerstätte Achberg wird die nächsten 85 Jahre sicherstellen, dass die Versorgung der Region (Salzburg, Tirol, angrenzendes Bayern) mit Rohstoffen, die für das nachhaltige Funktionieren der regionalen Wirtschaft substantiell sind, insbesondere die Versorgung mit Wasserbausteinen, die zu 80 % von der öffentlichen Hand abgenommen werden und von dieser für sicherheitsrelevantes naturnahes Bauen, wie Flussbau, Stabilisierung von Böschungen, von Straßen, beim Lawinenschutz etc. verwendet werden, gewährleistet ist. Der Beitrag, den das Vorhaben leistet, liegt bei über einem Fünftel der Gesamtproduktion an Wasserbausteinen im Bundesland und kann nicht durch andere Standorte in der Region substituiert werden. Damit bleiben Transportwege kurz, womit den Zielen Nachhaltigkeit und Klimaschutz unmittelbar gedient wird. Das Vorhaben sticht gegenüber anderen Standorten heraus, – insofern kann die von der Behörde attestierte „gewisse Einzigartigkeit“ nachvollzogen werden – da der Anteil an Wasserbausteinen am Abbauvolumen bei außerordentlich hohen 60 % liegt. Zudem ist eine große Reservelagerhaltung beim Betrieb und ein kurzfristig intensivierter Abbau durch die Abbauart möglich, was im Katastrophenfall und somit für die Risikovorsorge der Bevölkerung in der Region von großer Bedeutung ist.

Die Naturschutzinteressen treten demgegenüber deutlich in den Hintergrund. Die wesentliche Beeinträchtigung, die durch das Vorhaben verursacht wird, trifft das Schutzgut Landschaft. Das hg Ermittlungsverfahren hat die Ausführungen der belangten Behörde dazu bestätigt, wonach das weitgehend naturnahe Erscheinungsbild der Landschaft durch das Vorhaben alleine schon aufgrund seiner Flächeninanspruchnahme zerstört werde. Es kommt zu einer

Zunahme von Sichtbeziehungen, auch im Bereich des Dauersiedlungsraums. Abgemildert werden die Auswirkungen auf die Landschaft durch die Errichtung einer Kulisse und den Abbau in Etappen samt unmittelbarer Rekultivierung. Auch der Charakter der Landschaft wird sowie der Erholungswert erheblich beeinträchtigt. Was den Naturhaushalt angeht, kommt es auch hier zu erheblichen Beeinträchtigungen, nämlich bei zwei Magerwiesen, einem namenlosen Gerinne und einem Feldgehölz. Darüber hinaus wurden auch bei mehreren Vegetationseinheiten erhebliche Auswirkungen eruiert, insbesondere beim Blockschuttwald. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird dadurch relativiert, dass es sich bei den betroffenen Vegetationseinheiten eben nicht um geschützte Landschaftsräume oder dergleichen handelt, da man sie bewusst nicht unter einen besonderen Schutz gestellt hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich um ein auf 85 Jahre befristetes Vorhaben handelt und die einzelnen Etappen nach und nach rekultiviert werden. Dem steht der Abbau eines Rohstoffs gegenüber, von dem insbesondere die Wasserbausteine von besonderer Bedeutung für die Region sind. Ein solches Vorhaben ist standortgebunden und kann nicht an einem x-beliebigen anderen Ort umgesetzt werden. Gerade die besondere Eignung der Lagerstätte (durch den hohen Anteil an Wasserbausteinen) und, dass der bestehende Betrieb erweitert wird, womit die Betriebsinfrastruktur weiter genutzt werden kann, sprechen für das Vorhaben. Die Abwägung der belangten Behörde ist somit auch für das Gericht – unter Berücksichtigung der Veränderung einzelner Aspekte des Abwägungsmaterials – mit ihrer Wertentscheidung nachvollziehbar und kommt auch das Gericht zu keinem anderen Ergebnis.

Alternativenprüfung

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 2 Sbg NSchG ist eine weitere Bewilligungsvoraussetzung nach einer positiven Interessenabwägung für das Vorhaben, dass zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

Den Ausführungen der belangten Behörde im Genehmigungsbescheid auf S. 317-318 ist vollumfänglich beizupflichten, auf die, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wird. Ergänzend ist auszuführen, dass die BF 1 bereits in der UVE auch jene von der BF 5 hinterfragte Alternative geprüft hat, das Vorhaben weiter westlich zu positionieren, um Teile des Blockschuttwaldes auszusparen (vgl. Pkt. 1.4.1.5 und 2.4.1.5.)

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen Lagerstättenausnutzung stellt sich die eingereichte Variante als die naturschutzfachlich günstigste dar. Das Tatbestandsmerkmal des § 3a Abs. 2 Z 2 Sbg NSchG ist erfüllt.

Ersatzleistungsbedarf

Kommt nach einer Interessensabwägung den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung gemäß § 3a Abs. 4 Sbg NSchG durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.

Die in Erfüllung dieser Voraussetzung von der BF 1 zum Vorhabensbestandteil erklärten Maßnahmen haben sich im Beschwerdeverfahren insofern geändert, als die Maßnahmen Saalachaufweitung, Verkabelungen, Maßnahmenkonzept Kiesbankgrashüpfer – Tauglgries und Außernutzungsstellung Nößlachwand entfallen und somit nicht mehr umgesetzt werden (vgl. Pkt. 2.4.5.2.). Folgende Maßnahmen dienen als Ersatzleistungen:

- Waldaußernutzungsstellung Achberg im Ausmaß von 24,69 ha, Gst-Nr. 614, 612/4, 613/1 und 613/2, KG Unken, wovon 15,1 ha anrechenbar sind,
- Außernutzungsstellung Achbergwald Ost; Gst-Nr. 141/1 in der KG Reith und Gst-Nr. 612/6 in der KG Unken von 20,12 ha.

Die Ersatzleistungen sind geeignet, die zu erwartende Beeinträchtigung möglichst gut auszugleichen. Es wird der Präferenz der zitierten Vorschrift für Ersatzlebensräume Rechnung getragen und befinden sich die Maßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort (vgl. VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024). Diese Eigenschaften konnten die zuvor vorgeschriebenen Maßnahmen wie insbesondere die Verkabelungen nicht aufweisen, weshalb von einer deutlichen Verbesserung diesbezüglich auszugehen ist.

Die Eingriffswirkung des Vorhabens kann durch die Maßnahmen zur Gänze ausgeglichen werden, da der Ersatzleistungsbedarf 450.063 Wertpunkte ausmacht und die Ersatzmaßnahmen einen Kompensationswert von 531.264 Wertpunkten erreichen. Damit ist eine positive Gesamtbilanz von 81.200 Wertpunkten gegeben und wird die zu erwartende Beeinträchtigung rechnerisch mehr als ausgeglichen (vgl. Pkt. 2.4.5.2. und 2.4.5.3.). Die Maßnahmen waren dementsprechend gemäß § 3a Abs. 4 Sbg NSchG der BF 1 vorzuschreiben.

Wenn die BF zu mehreren Punkten vermerken, die Bewertungen seien unrichtig (vgl. eben zitierte Pkt.), genügt der Hinweis, dass die nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgende Ermittlung des Kompensationsbedarfs, die konkret schutzgutbezogen

vorzunehmende Art der Kompensationsberechnung und die sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen jeweils von Sachverständigen zu beantwortende Fragen darstellen. Die konkrete Wahl der Methode des Sachverständigen steht dabei insofern unter der Kontrolle des Verwaltungsgerichtes, als es die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des diesbezüglichen Sachverständigengutachtens zu beurteilen hat (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033). Die Bewertungen durch den SV Landschaft iVm den SV Forstwirtschaft und SV Naturschutz erweisen sich, wie in den verwiesenen Punkten dargelegt, als nachvollziehbar und waren die Einwendungen dagegen in keinem Punkt geeignet, diese in Zweifel zu ziehen.

3.5.4. §§ 29 ff Sbg NSchG

Zu § 29 Sbg NSchG: Dazu führte die belangte Behörde aus, die BF 1 habe im Vorhabensgebiet Pflanzenarten der Kategorie B und D gemäß der Anlage 1 Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017 identifiziert (*Asplenium scolopendrium* Hirschwurde, etc. vgl. Genehmigungsbescheid S. 319, sämtliche nicht richtliniengeschützt), wobei nicht auszuschließen sei, dass einzelne Exemplare im Zuge des Vorhabens vernichtet würden. Die BF 1 beantragte eine Ausnahmenbewilligung von den Verboten in Bezug auf teilweise und vollkommen geschützte Arten nach § 34 Abs. 1 Sbg NSchG, welche die belangte Behörde erteilte, da der jeweilige Bestand dieser geschützten Pflanzenarten nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt werde.

§ 29 Sbg NSchG schützt teilweise und vollkommen geschützte Pflanzen und ist insbesondere ihre Vernichtung untersagt. Eine Bewilligung kann nach § 34 Sbg NSchG nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der in Abs. 1 leg. cit. genannten Zwecke dienen, wobei gegenständlich die „Errichtung von Anlagen“ in Z 9 einschlägig ist. Weiters kann eine Bewilligung nach § 34 Abs. 3 lit. b Sbg NSchG nur erteilt werden, wenn der jeweilige Bestand der Pflanzenart nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der im Genehmigungsbescheid genannte jeweilige Bestand der Pflanzenart grundsätzlich nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird, womit das Ermittlungsergebnis der belangten Behörde bestätigt wird. Allerdings ist durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtbestände der Hirschwurde im Gebiet durch den Verlust der (Teil-)Population in VE 01 im Zuge des Abbaus zu erwarten (vgl. Pkt. 1.4.3.3.). Nach den schlüssigen Ausführungen des SV Naturschutz kann dies durch die Vorschreibung ergänzender Auflagen vermieden werden, womit eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist und der Bestand dieser Pflanzenart nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird (vgl. Pkt. 1.4.3.3., 2.4.3.1. und 2.4.3.4.).

Die Erteilung der Ausnahmenbewilligung gemäß § 34 Abs. 1 Sbg NSchG hat somit aufrecht zu bleiben und sind die zusätzlichen Auflagen (vgl. Spruchpunkt I.32. zur neuen Auflage 98.10.) vorzuschreiben.

Zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot

Mit § 31 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 Sbg NSchG wird das artenschutzrechtliche Tötungsverbot umgesetzt. Die belangte Behörde verweist dazu im Bescheid auf S. 320 auf die Rechtsprechung des VwGH, wonach dieser Verbotstatbestand individuenbezogen zu verstehen sei und nur die absichtliche Tötung erfasst sei. Bei der Prüfung der Verbotstatbestände sei das Projekt, so wie es umgesetzt würde, bestehend aus Antrag, den vorgezogenen CEF-Maßnahmen, aber auch den Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Fokus der belangten Behörde stand, ob sich für geschützte Tierarten das Tötungsrisiko durch die Umsetzung des Vorhabens (einschließlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Auflagen etc) signifikant gegenüber jenem erhöhe, welchem die jeweilige Art im allgemeinen Naturgeschehen ohnehin ausgesetzt sei. Liegt eine derartige Erhöhung vor, sei von einer Absichtlichkeit der Tötung und somit einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands auszugehen.

Bei der Avifauna wie auch bei den Fledermäusen (7 Arten) ging die belangte Behörde nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko aus, da das Risiko einer Gefährdung von Individuen geschützter Vogelarten durch Schlägerungen und Rodungen mit einer zeitlichen Rodungsbeschränkung (die gegenständlich erheblich verkürzt wurde; vgl. neue Auflage 98.4. in Spruchpunkt I.32.) eingefangen wurde. Trotz nicht sehr hoher Individuendichten im Vorhabensgebiet die Herpetofauna betreffend (5 Amphibien und 4 Reptilien-Arten) kommt es während der Aufschließungs- und Abbaumaßnahmen (z.B. Maschineneinsatz, verstärkter Verkehr, etc.) zu einer direkten Gefährdung dieser Arten und zur Tötung von einzelnen Individuen. Die belangte Behörde sah aufgrund von Maßnahmen (Fang-/Sperrzäune und künstliche Verstecke) sowie eines Monitorings kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Bei weiteren geschützten Säugetierarten (Waldspitzmaus, Haselmaus, etc.) ging die belangte Behörde ebenso von keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch das Vorhaben aus. Eine absichtliche Tötung und somit das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung gemäß § 34 Sbg NSchG wurde für nicht erforderlich erachtet.

Auch das gegenständliche Ermittlungsverfahren brachte nichts Anderes zu Tage. Im Einklang mit den fachlichen Ausführungen des SV Naturschutz kommt es keinesfalls zur Tötung von Individuen, die über das natürliche Mortalitätsrisiko hinausgeht. Im Hinblick auf Amphibien

und Reptilien, bei den Schutzgütern Vögel und Fledermäuse kann dies durch ergänzende Auflagen sichergestellt werden (vgl. Feststellungen in Pkt. 1.4.3.3.).

Die BF 5 wendet ein, dass der in der rechtlichen Begründung angeführte Ausschlussgrund eines artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes im Sinn eines „Nichtvorliegens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ in Österreich auf gesetzlicher Basis nicht geregelt und deshalb nicht anwendbar sei. In dem Zusammenhang wird auch behauptet, dass zumindest für Österreich davon auszugehen sei, dass die Annahmen des VwGH in Ro 2019/04/0021, in der das „nicht signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ angewendet wurde, durch den EuGH vollständig revidiert worden und in allen weiteren Verfahren nicht mehr anwendbar sei. Es sei vielmehr zu beachten, dass das Tötungsrisiko ausnahmslos individuen- und nicht populationsbezogen zu verstehen sei. Schon der Verlust von Einzelexemplaren könne damit den Verbotstatbestand von Tötung auslösen. Außerdem wird angeführt, dass die derzeit gültige RVS 04.03.15 Artenschutz diesen Erkenntnissen widerspräche, weil dort ein Populationsbezug bezüglich der Wirkung des Tötens hergestellt wird. In diesem Zusammenhang wird im Besonderen auf erst jüngst getroffene Entscheidungen des EuGH in den Rs C-473/19 und C-474/19 vom 04.03.2021 verwiesen. In diesen Urteilen sei darüber hinaus klargestellt, dass selbst Arten im günstigen Erhaltungszustand gegen jede Verschlechterung dieses Zustands geschützt werden müssen, bzw. dass die Verbote für alle Arten unabhängig von ihrem Erhaltungszustand gelten. Der Erhaltungszustand spiele bei der artenschutzrechtlichen Prüfung erst im Ausnahmeverfahren gemäß Art. 16 der FFH-RL eine Rolle.

Die BF 1 argumentiert in ihrer Äußerung zur Beschwerdemitteilung, dass – so wie die zuständige Behörde auch festgestellt hat – sich durch das Vorhaben das allgemein in der Kulturlandschaft bestehende Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten nicht bzw. nicht signifikant erhöhe. Die Signifikanzjudikatur gelte – entgegen den Ausführungen der BF 5 – auch im Anwendungsbereich des Sbg NSchG. Dies habe der VwGH in seinem Erkenntnis vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, deutlich gemacht.

Die belangte Behörde führt in ihrem Schreiben vom 07.10.2021 zu dem Beschwerdegrund aus, dass die Prüfung des Verbotstatbestands der Tötung sehr wohl auf Individuenebene durchgeführt worden sei. Es wurde eine Tötung bislang bereits dann angenommen, wenn sich das Tötungsrisiko von Individuen einer geschützten Art durch das Vorhaben signifikant gegenüber jenem erhöht, welchem die jeweilige Art im allgemeinen Naturgeschehen ohnehin ausgesetzt ist. Bei dieser Prüfung seien auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mitberücksichtigt worden. Es sei kein Populationsbezug angewendet worden und es sei aus diesem Grund auch kein Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung des EuGH erkenntlich.

Unter Verweis auf die Beweiswürdigung ist vorweg festzuhalten, dass die Methodik in der UVE zur Feststellung des Verbotstatbestands der Tötung im Sinne Art. 12 der FFH-RL und des Art. 12 Leitfadens (Europäische Kommission 2021) bei allen Arten durchgehend individualbezogen unter Anwendung des Parameters, inwieweit durch die jeweilige Vorhabenswirkung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt, durchgeführt wurde (vgl. Beweiswürdigung unter Pkt. 2.4.3.5.).

Sowohl die VS-RL als auch die FFH-RL stellen in ihren übergeordneten Zielsetzungen einen Populationsbezug der zu schützenden Arten und Lebensräume her, indem sie sinngemäß beide in Artikel 2 definieren, dass die in den Richtlinien bestimmten Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der durch die Richtlinie geschützten natürlichen Lebensräume und Arten zu erhalten und wiederherzustellen.

Die fachlichen Prüfparameter, die für die Eingriffsbewertung der jeweiligen Tatbestände herangezogen werden sollen, ist gemäß dem Text der Richtlinie und der EuGH-Judikatur individualbezogen, denn Individuenverluste können sowohl die durchschnittliche Überlebensrate als auch die Populationsgröße beeinflussen und damit die Ziele der Richtlinie beeinträchtigen. Es ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung also zu klären, inwieweit durch ein Vorhaben einzelne Exemplare dieser Art getötet werden könnten. Weder der Erhaltungszustand der Art noch die lokale Population sind relevante Prüfparameter. Weder die BF 1 in der UVE noch die belangte Behörde im Ermittlungsverfahren haben bei der Prüfung der Tötung einen Bezug zur Population oder zum Erhaltungszustand hergestellt, wie der SV Naturschutz schlüssig ausführt.

Im artenschutzrechtlichen Prüfverfahren wird häufig jene Methode zur Eingriffsbewertung angewandt, wonach Tötungen von Einzelexemplaren dann von Relevanz sind, wenn das normale Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird. Vor diesem Hintergrund wurde in der deutschen Judikatur zum Tötungsbegriff die sogenannte „Signifikanzrechtsprechung“ entwickelt und in weiterer Folge von der österreichischen Rechtsprechung übernommen (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 505). Nach dieser vom deutschen BVerwG entwickelten Rechtsprechung kann nicht von einer Tötung im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen die Rede sein, wenn keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Das deutsche BVerwG stellt dabei darauf ab, ob es zu einer regelmäßigen oder gar häufigen Frequentierung des betreffenden Raums durch Tiere kommt, die gegenüber den in Rede stehenden Handlungen empfindlich sind. In der österreichischen Judikatur wurde die Signifikanzrechtsprechung übernommen. Der VwGH setzte sich in seinem zitierten Erkenntnis zur 380 kV-Salzburgleitung mit dem Signifikanzkriterium intensiv auseinander: Der bloße

Umstand, dass die Tötung eines Exemplars (vorliegend etwa durch eine Kollision mit einem Seil) nicht völlig ausgeschlossen werden kann, führt für sich allein noch nicht dazu, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn für die Frage der Erhöhung des Tötungsrisikos auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren) sowie darauf abgestellt wird, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken – etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen – resultieren. Mit dem Abstellen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird der Individuenbezug des Tötungsverbots nicht in Frage gestellt, soweit sich die Frage der Risikoerhöhung wiederum auf das Individuum bezieht.

Die BF 5 bezieht sich in zahlreichen Beschwerdegründen im Zusammenhang mit Tötungen auf die jüngst ergangenen Urteile des EuGH vom 04.03.2021 in der Rs C-473/19 und C-474/19. In den beiden Fällen ging es um forstwirtschaftliche Maßnahmen in einem schwedischen Waldgebiet. Auf den Flächen sollten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sämtliche Bäume gefällt werden. In dem Gebiet hatten geschützte Vogelarten sowie der Moorfrosch ihren Lebensraum. Da die örtliche Provinzverwaltung nach Ansicht von Umweltschutzorganisationen zu Unrecht keine Aufsichtsmaßnahmen gegen die geplanten Maßnahmen ergriffen hatten, wandten sich diese an das Gericht. Dieses legte dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von FFH- und VS-RL vor, insbesondere ob der Erhaltungszustand der Art Prüfparameter bei den artenschutzrechtlichen Tatbeständen sein könne. Im Kern ist dem Urteil betreffend das Tötungsverbot unter anderem zu entnehmen, dass das Tötungsverbot auch bei einem günstigen Erhaltungszustand einer Art gilt. Es spielt sohin keine Rolle, ob Arten in einem sehr guten oder schlechten Erhaltungszustand sind, die Verbotstatbestände gelten uneingeschränkt. Weder das Urteil noch der dazugehörige Schlussantrag nehmen jedoch Bezug zur Anwendung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Dieser Prüfparameter stellt keine Fragestellung im Vorabentscheidungsverfahren dar und ist daher in weiterer Folge seitens des EuGH auch nicht behandelt worden. Die Behauptung der BF 5, wonach die Erkenntnisse in Ro 2019/04/0021 vollständig revidiert werden müssen, ist damit nicht nachvollziehbar und sieht das erkennende Gericht nicht, dass der EuGH der Anwendung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos eine Abfuhr erteilt hätte. Vor diesem Hintergrund ist auch mit einem Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH nichts zu gewinnen und wird dieser Anregung der BF 5 nicht nähergetreten.

Der SV Naturschutz legt schlüssig dar, dass diese Grundsätze, die sich aus dem zuvor Gesagten für den Verbotstatbestand der Tötung ergeben, in der Bewertung der Eingriffe des vorliegenden Vorhabens angewendet wurden (vgl. Pkt. 2.4.3.5.). Es kann den Einwendungen

der BF 5 in diesem Punkt daher nicht gefolgt werden. Nach Ansicht des Gerichts ist der Vorgehensweise der belangten Behörde und auch der BF 1 bei der Erstellung der UVE nicht entgegenzutreten. Die Prüfung der Tötung ist auf jedes einzelne Exemplar zu beziehen und ist dabei kein Bezug zur Population oder zum Erhaltungszustand herzustellen. Prüfparameter ist jedoch die Einschätzung der Frage, inwieweit die durch das Vorhaben bewirkten in Kauf genommenen Tötungen das allgemeine Mortalitätsrisiko der Art übertreffen bzw. inwieweit das Tötungsrisiko signifikant durch das Vorhaben erhöht wird. Maßstab ist dabei das Sterberisiko der Art in der heutigen, vom Menschen beeinflussten Kulturlandschaft, wobei das Sterberisiko durch die anthropogenen Wirkungen nicht wesentlich erhöht werden darf, um als Maßstab gelten zu können (BVerwG 28.04.2016, 9 A 9/15, *Elbquerung*).

Im Ergebnis kommt es bei manchen Arten zwar zur Tötung von Individuen, wobei das allgemeine Mortalitätsrisiko der Art dabei nicht übertroffen wird und das Tötungsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird. Bei manchen Arten wird dieses Ergebnis durch Maßnahmen erreicht, die bereits im Projekt enthalten sind, im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben wurden oder mit diesem Erkenntnis der BF 1 ergänzend auferlegt werden (vgl. Feststellungen in Pkt. 1.4.3.3. und Beweiswürdigung in Pkt. 2.4.3.4. und 2.4.3.5.).

Zum artenschutzrechtlichen Störungsverbot

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist in Umsetzung der FFH-RL und der VS-RL in § 31 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 4 Sbg NSchG geregelt. Danach ist jede absichtliche Störung der in Abs. 1 leg. cit. genannten Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, verboten, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung der Tierarten erheblich auswirkt.

Die belangte Behörde bezieht sich bei der Auslegung des Begriffs „Störung“ auf die Judikatur des VwGH, wonach eine Störung iSd einschlägigen Richtlinien dann vorliegt, wenn sie erheblich ist, d.h. wenn sie sich auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art auswirken könne. Um diese Faktoren beurteilen zu können, seien bei der Prüfung des Vorliegens einer Störung die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand festzustellen (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066). Anders als beim Tötungsverbot beziehe sich der Verbotstatbestand der Störung somit auf die Art (die Population) und nicht auf das Individuum (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Gegenstand der Prüfung sei das vorliegende Projekt in der Form, in der es in die Realität umgesetzt wird.

Im Hinblick auf die Avifauna seien die größten Beeinträchtigungen durch den lang andauernden Verlust von Lebensräumen sowie durch Störungen im Zuge der Bau- und

Betriebsarbeiten zu erwarten. Insbesondere für spezialisiertere Arten gingen Lebensräume verloren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme der Außernutzungstellung eines ökologisch hochwertigen, hiebsreifen Altbestands sowie der Bauzeitbeschränkungen sei davon auszugehen, dass es zu keiner signifikanten Abnahme der einzelnen Populationen kommen werde, sondern allenfalls zu Revierverschiebungen. Betreffend die Herpetofauna (zumindest 5 Amphibien- und 4 Reptilien-Arten) seien, um den vorhabensbedingten Totalverlust der derzeitigen Lebensraumstrukturen an der Bodenoberfläche auszugleichen, populationsstärkende bzw. lebensraumaufwertende Maßnahmen zu setzen, die im Projekt vorgesehen oder mit dem Genehmigungsbescheid vorgeschrieben wurden. Zur möglichen Störung von Fledermausarten weist die belangte Behörde darauf hin, dass der Eingriff in ihre potenziellen Jagdlebensräume zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausfauna führen werde. Es sei auch von keiner erheblichen Störung der sonstigen im Vorhabensgebiet vorkommenden Säugetierarten auszugehen.

Zusammenfassend stellte die belangte Behörde fest, dass unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens das artenschutzrechtliche Verbot der Störung weder in Hinblick auf die Avifauna, noch auf die Herpetofauna, noch in Hinblick auf sonstige Tierpopulationen auszulösen vermöge. Dementsprechend sei keine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung gemäß § 34 Sbg NSchG erforderlich.

Auch das gegenständliche Ermittlungsverfahren brachte im Ergebnis nichts Anderes zu Tage. Im Einklang mit den fachlichen Ausführungen des SV Naturschutz kommt es keinesfalls zur Störung von den durch das Vorhaben betroffenen Arten, wobei zu den bereits im Projekt enthaltenen und durch die belangte Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen ergänzende Maßnahmen vorzusehen sind, damit dieser Verbotstatbestand nicht erfüllt wird (vgl. Feststellungen in Pkt. 1.4.3.3.).

Die BF 5 vertritt in ihrer Beschwerde und Stellungnahmen die Ansicht, dass die Störung individuenbezogen zu prüfen sei, und weder der Erhaltungszustand noch die lokale Population dabei relevante Prüfparameter darstellen würden. Die BF 5 nimmt Bezug zu den jüngsten EuGH Urteilen C-473/19 und C-474/19, insbesondere auf die Rn 54-57. Dort sei klar und unmissverständlich dargelegt, dass es beim Verbotstatbestand um die Störung einzelner Exemplare gehe. In Rn 56 werde angeführt, dass die FFH-RL Richtlinie Art. 12 Abs. 1 lit. b „... schon in ihrem Wortlaut nach nicht ausschließt, dass Maßnahmen, die kein solches Risiko (Anm.: das Risiko, dass sich das Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand auswirkt) bergen, im Einzelfall davon (Anm.: vom Eintreten des Verbotstatbestands) erfasst sein können.“

Die belangte Behörde bekräftigt im Schreiben vom 07.10.2021, dass das Störungsverbot populations- und nicht individuenbezogen durchgeführt wurde, sieht aber keinen von der BF 5 gebrachten Widerspruch zu den EuGH Urteilen C-473/19 und C-474/19, in denen es allesamt um den Erhaltungszustand der betroffenen Art ginge.

Die BF 1 führt in ihrer Äußerung zur Beschwerdemitteilung an, dass das Störungsverbot nicht individuenbezogen zu interpretieren sei. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL spreche von der absichtlichen Störung „dieser Arten“. Dieser Verbotstatbestand stelle also nicht auf das einzelne Exemplar der Art ab, wie dies beim Tötungsverbot der Fall sei. Entgegen der Auslegung durch die BF 5 sei auch dem Urteil des EuGH vom 04.03.2021, Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen* nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Zwar spreche der EuGH in Rz 56 das Exemplar an, dies aber vor dem Hintergrund der Störung von Arten, insbesondere während jener Zeiten, in denen die „Exemplare“ besonders verletzlich seien. Auch dem neuen Art. 12 Leitfaden sei nichts Anderes zu entnehmen, wenn dort davon ausgegangen werde, dass in bestimmten speziellen Konstellationen schon Störungen einzelner Tiere Folgen für die ganze Population haben könnten.

Vorweg ist festzuhalten, dass die vorhabensgegenständlich angewendete Methodik in der UVE zur Feststellung des Verbotstatbestands der Störung im Sinne Art. 12 der FFH-RL bei allen Arten durchgehend populationsbezogen durchgeführt wurde (vgl. Pkt. 2.4.3.5. der Beweiswürdigung).

Der Art. 12 Leitfaden (Europäische Kommission 2021) fasst den Verbotstatbestand der Störung einleitend folgendermaßen zusammen: *„Jede absichtliche Störung, die die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, sollte als „Störung“ im Sinne des Artikels 12 angesehen werden.“*

„Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg und Fortpflanzungsfähigkeit“ können sich zwar auch auf Individuen beziehen, sind aber nach den schlüssigen Angaben des SV Naturschutz klare populationsbiologische Aussagen und schließen eine alleinige Betrachtung auf Ebene des Einzelindividuums in Betrachtung der Zielsetzung der FFH-RL aus (vgl. Beweiswürdigung Pkt. 2.4.3.4.). Der Art. 12 Leitfaden verdeutlicht in Rn 2-38 auch verständlich, dass Störungen – so wie das in Rn 56 der EuGH Urteile C-473/19 und C-474/19 dargestellt ist – auch schon auf Individualebene eintreten können. Wörtlich heißt es dort: *„Je nach der spezifischen Lebensweise (insbesondere der Fortpflanzungsstrategie oder Mobilität) und der oft komplexen*

sozialen Interaktion einiger Arten können Störungen einzelner Tiere Folgen für die ganze Population haben. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein trächtiges Weibchen gestört oder ein Muttertier einer großen, langlebigen und hoch mobilen Tierart mit geringer Fortpflanzungsleistung, beispielsweise eines Meeressäugetiers, von seinem Kalb getrennt wird.“ Ebenfalls klärend ist die Rn 2-40, wo es heißt: „So könnte beispielsweise eine wiederholte Störung von Walen durch Walbeobachtungsboote zu erheblichen Auswirkungen auf einzelne Exemplare und damit zu negativen Konsequenzen für die gesamte lokale Population führen. Dagegen sind gelegentliche Störungen, bei denen negative Auswirkungen auf einzelne Tiere oder die lokale Population unwahrscheinlich sind, wie z.B. das Vertreiben eines Wolfes von einem Schafshege, um Schäden zu vermeiden, nicht als Störung im Sinne des Artikels 12 anzusehen.“ Bezugsebene für die Bewertung eines Eingriffs ist somit die lokale Population, es können aber Fälle auftreten, in denen bereits die Störung eines Individuums zu einer Störung der gesamten lokalen Population führen können.

Für den Verbotstatbestand der Störung wurde gegenständlich, wie der SV Naturschutz in seinem Gutachten ausführt, der Prüfparameter „lokale Population“ verwendet. „Störung“ bezieht sich dabei auf alle Möglichkeiten der Beeinträchtigung lokaler Populationen, die auf der Ebene der Individuen ansetzen. Das Gericht kann gegenständlich keine rechtswidrige Anwendung des artenschutzrechtlichen Störungsverbots erkennen.

Im Ergebnis kommt es bei manchen Arten zwar zur Störung von Individuen, eine Beeinträchtigung der lokalen Population wird jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht eintreten (vgl. Feststellungen in Pkt. 1.4.3.3. und Beweiswürdigung in Pkt. 2.4.3.4. und 2.4.3.5.).

Zum artenschutzrechtlichen Verbot der Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Niststätten und Eiern und der Entfernung von Niststätten

§ 31 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 2 Sbg NSchG regelt in Umsetzung der FFH-RL und der VS-RL folgendes: Danach ist die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und Eiern und die Entfernung von Niststätten bzw. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Abs. 1 leg. cit. genannten Tiere verboten.

Mit dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (bzw. Niststätten) würden nach den Ausführungen der belangten Behörde auf S. 324-326 des Genehmigungsbescheides bestimmte Lebensstätten geschützt, wobei die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der geschützten Lebensstätten maßgeblich sei. Zudem sei Gegenstand der Prüfung die gegenständliche Anlage, und zwar in der Form, in der sie in die

Realität umgesetzt werden werde, mitsamt allen vorgesehenen und vorgeschriebenen Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund käme es im Bereich der Avifauna und der Fledermäuse durch die vorhabensbedingten Rodungen zu einem Verlust von Niststätten und Quartieren. Durch die Außernutzungstellungen hiebsreifer, ökologisch wertvoller Waldbestände/Bäume als CEF-Maßnahmen und weiterer Maßnahmen werde aber die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nistplätze für Arten der Avifauna sowie Fledermäuse gewährleistet und der entsprechende artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht ausgelöst. Hinsichtlich der Herpetofauna würden vorhabensbedingt keine aktuellen und potentiellen Laichgewässer zerstört werden. Hinsichtlich sonstiger von der Herpetofauna genützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten werde als eingriffsmindernde Maßnahme die Anlage von Strukturelementen vorgesehen. Auch seien die ornithologisch notwendigen Maßnahmen für die Herpetofauna von Bedeutung. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen sei mit keiner Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Herpetofauna zu rechnen. Für betroffene geschützte Säugetiere und Insekten gelte Ähnliches.

Zusammenfassend kam die belangte Behörde zum Schluss, dass die Umsetzung des Vorhabens zwar eine Beschädigung/Vernichtung diverser Fortpflanzungs- und Ruhe- sowie Niststätten bewirken könne, unter Einbeziehung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der mittels dieses Bescheids vorgeschriebenen Nebenbestimmungen werde aber die ökologische Funktion dieser geschützten Lebensstätten weiterhin aufrechterhalten. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand sei daher nicht erfüllt, weshalb auch keine Ausnahmegewilligung gemäß § 34 Sbg NSchG erforderlich sei.

Auch das hg Ermittlungsverfahren ergab nichts Anderes: Im Einklang mit den fachlichen Ausführungen des SV Naturschutz kommt es nicht zur Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Niststätten der durch das Vorhaben betroffenen Arten, wonach die ökologische Funktion dieser geschützten Lebensstätten nicht weiterhin aufrechterhalten werden kann, wobei zu den bereits im Projekt enthaltenen und durch die belangte Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen zum Teil ergänzende Maßnahmen vorzusehen sind, damit dieser Verbotstatbestand nicht erfüllt wird (vgl. Feststellungen in Pkt. 1.4.3.3.).

Die BF 5 führt in ihrer Beschwerde und Stellungnahmen aus, dass unter Berufung auf das EuGH Urteil C-477/19 und C-441/17 beim Verbotstatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Populationsbezug angewendet werden dürfe, sondern das Verbot sich singular auf die Lebensstätte beziehe. Auch die Beurteilung des Erhaltungszustands sei in der Beurteilung des Verbotstatbestands irrelevant.

Die BF 1 führt dazu in ihrer Äußerung zur Beschwerdemitteilung aus, dass aus ihrer Sicht kein Verstoß gegen das Gebot des Lebensstättenschutzes vorläge, weil die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betreffenden Arten nicht im Minimum, sondern reichlich vorhanden seien. Die Funktionalität in Bezug auf die Lebensstätten sei aufgrund des vorhandenen Bestandes trotz des Entfalls einzelner, bisher genutzter Lebensstätten ausreichend gegeben. Hinzu käme, dass die Dichte der Individuen der betreffenden Arten nach den Ergebnissen aller facheinschlägiger Gutachten durchwegs gering sei, und der betreffende Waldlebensraum sehr groß und die benötigten Requisiten ausreichend weiterhin vorhanden wären.

Gemäß Art. 12 Leitfaden (Europäische Kommission 2021) dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder beschädigt noch vernichtet werden. Dieses Verbot bezieht sich auf jede einzelne Lebensstätte. Der Verbotstatbestand bezieht sich, soweit ist der BF 5 zuzustimmen, auf die singuläre Lebensstätte, wobei potentielle, also nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete, Lebensstätten mangels Individuenbezug ebenso wenig vom Schutzregime erfasst sind wie Nahrungs- und Jagdreviere sowie Wanderkorridore. Dabei führt die Zerstörung zu einem gänzlichen, die Beschädigung zu einem partiellen Funktionsverlust der Lebensstätte, wobei sich das Verbot zwar auf konkrete Stätten bezieht, die jedoch durch ihre Funktion bestimmt sind. Schutzzweck ist somit die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021; Florian Berl, Artenschutzrechtliche Vorgaben für Genehmigungsverfahren der Energiewende, RdU 2023/30).

Der VwGH führte in seiner Entscheidung vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, dazu aus: *„Mit dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden bestimmte Lebensstätten geschützt. Das Verbot bezieht sich auf konkrete Stätten, die wiederum durch ihre Funktion bestimmt sind. Schutzzweck ist somit die Aufrechterhaltung ihrer ökologischen Funktion (siehe VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; vgl. zur Maßgeblichkeit der kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch BVerwG 9 A 8.17, Rn. 111). Sind daher für ein Individuum mehrere derartige Stätten vorhanden, die weiterhin zur Verfügung stehen, wird mit einer allfälligen Zerstörung einer dieser Stätten deren Funktion nicht vernichtet, wenn die Funktion von anderen (bereits vorhandenen oder zu schaffenden) Stätten wahrgenommen wird.“*

Sind daher mehrere geschützte Stätten vorhanden, die weiterhin zur Verfügung stehen, wird mit einer allfälligen Zerstörung einer dieser Stätten deren Funktion nicht vernichtet, wenn die Funktion von anderen (bereits vorhandenen oder - ohne zeitlichen Bruch - mittels CEF-Maßnahmen (zu schaffenden) Stätten wahrgenommen wird.

Der SV Naturschutz ist gegenständlich im Ermittlungsverfahren von folgenden Prämissen ausgegangen: Weder der Erhaltungszustand noch die lokale Population spielen bei der Beurteilung eine relevante Rolle. Die Frage, ob in der Umgebung ohnehin ausreichend dieser Lebensstätten vorhanden sind, und daher der Verbotstatbestand nicht eintritt, spielt in der Beurteilung keine Rolle. Eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist gegeben, wenn bereits eine derartige Lebensstätte einer durch die Richtlinie geschützten Art betroffen ist, sie kann allenfalls durch funktionserhaltende Maßnahmen, die zeitgerecht und wirkungsgerecht umgesetzt werden, verhindert werden.

Damit ist für das Gericht nicht zu erkennen, dass die Behörde bei der Ermittlung der Frage, ob der Verbotstatbestand der Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erfüllt wird, rechtswidrig vorgegangen wäre. Auch im hg Ermittlungsverfahren wurde eruiert, ob eine Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten richtliniengeschützter Arten stattfinden wird und in weiterer Folge, ob dies durch funktionserhaltende Maßnahmen, die zeitgerecht und wirkungsgerecht umgesetzt werden, verhindert werden kann. Dementsprechend waren der BF 1 ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben.

Die BF 5 brachte keine rechtlichen Überlegungen vor, die zu einem anderen Ergebnis führen oder von der Vorgehensweise der belangten Behörde oder dieses Gerichts abweichen würden. Der Einwand ist somit nicht nachvollziehbar.

3.5.5. Zu den einzelnen Beschwerden

- Beschwerde und Stellungnahmen BF 5: Die Verbotstatbestände dürften durch rechtswidrige Heranziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, CEF- und Ersatzleistungen sowie Monitoringmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden: CEF-Maßnahmen könnten nur die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nistplätzen vorweg kompensieren, jedoch würden diese schon aus logischen und im Wortsinn liegenden Gründen rein faktisch keinerlei verbotsaufhebende Wirkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände der Tötung und der Störung entfalten. Darüber hinaus könnten diese auch nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 34 Sbg NSchG angesehen werden, weil andernfalls der

Zweck der Richtlinie regelmäßig europarechtswidrig umgangen werden könnte und die Wirksamkeit der Richtlinie nicht mehr gewährleistet wäre. Die vorliegende Annahme also, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen sowie, dass CEF- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Aufhebung der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung und Störung führen könnten, sei daher sowohl naturschutzfachlich nicht mit dem Stand des Wissens begründbar, als auch naturschutzrechtlich unzulässig und im Widerspruch zu den europarechtlichen Naturschutz-Richtlinien.

Gleich verhalte es sich auch mit den Monitoring-Maßnahmen, die von der belangten Behörde dafür herangezogen werden würden, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Herpetofauna auszuschließen. Ein Monitoring diene dazu, aufgrund einer fachgerecht vorgenommenen Risikobewertung Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken ergeben würden. Es stelle hingegen geradezu kein zulässiges Mittel dar, um Ermittlungsdefizite und Bewertungsmängel zu kompensieren (dt. BVerwG 14.07.2011, 9 A 12.10). Im übertragenen Sinn treffe auf diesen Sachverhalt auch das Judikat VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033 hinsichtlich der Verlagerung behördlicher Genehmigungsentscheidungen auf Zeitpunkte nach Rechtskraft der Genehmigung zu.

Die BF 5 wendet auch unter Verweis auf das EuGH-Urteil C-323/17 *Sweetman* ein, dass dahingestellt sei, ob schadensbegrenzende Maßnahmen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung überhaupt berücksichtigt werden dürfen. Die im Genehmigungsbescheid vorliegende Annahme, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen sowie, dass CEF- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Aufhebung der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung und Störung führen könnten, wäre sowohl naturschutzfachlich nicht mit dem Stand des Wissens begründbar als auch naturschutzrechtlich unzulässig und im Widerspruch zu den europarechtlichen Naturschutz-Richtlinien.

Es sei zudem nicht zulässig, die Verletzung sämtlicher relevanter Verbotstatbestände aufgrund der Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen), (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Ersatzleistungen, Vorsorgemaßnahmen, sonstiger Maßnahmen und Vorschriften von vornherein zu verneinen. Die Annahme von worst-case-Szenarien und die gut gemeinte vorsorgliche Aufstufung der Sensibilität würden europarechtlich nicht dafür ausreichen,

die Verletzung von Verbotstatbeständen und die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens auszuschließen.

Die belangte Behörde bestätigt in ihrem Schreiben vom 07.10.2021 zu diesem Beschwerdegrund, dass bei der Prüfung auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mitberücksichtigt worden seien. Im Genehmigungsbescheid, Kap. 4 „Zu Spruchpunkt III“ (Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen) wird ausgeführt, dass in der Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände projektimmanente Maßnahmen sowie zusätzlich vorgeschriebene Nebenbestimmungen mitberücksichtigt wurden.

Der belangten Behörde ist rechtlich nicht entgegenzutreten: Gegenstand der Prüfung, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden oder nicht, ist das vorliegende Projekt, und zwar in der Form, in der es in die Realität umgesetzt werden wird. Zum Antrag und den vorgesehenen UVE-Maßnahmen, mit denen die geplante Anlage und die Details ihrer Ausführung näher umschrieben werden, treten daher bei dieser Beurteilung die in die Bewilligung aufzunehmenden Auflagen hinzu, die ihrerseits die Anlage inhaltlich mitgestalten. Dies deshalb, weil die Umsetzung einer unter Auflagen erteilten Bewilligung nur auflagenkonform erfolgen darf. Das Gleiche gilt für CEF Maßnahmen; auch ihre Wirkung ist in die Beurteilung einzubeziehen (VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, zu § 13d Abs. 2 Stmk NSchG; 18.12.2012, 2011/07/0190; zuletzt ausführlich 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Zum Verweis der BF 5 auf das EuGH-Urteil C-323/17 *Sweetman*: Das Judikat liefert in diesem Zusammenhang keine verwertbaren Beiträge, da es sich ausdrücklich auf die Frage beschränkt, inwieweit Maßnahmen bereits in einer Vorprüfung berücksichtigt werden dürfen (vgl. Rn 31). Eine Vorprüfung klärt die Grundsatzfrage, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung überhaupt erforderlich ist. Diese Frage ist klar mit „Nein“ beantwortet worden, da eine angemessene Prüfung (auch allfälliger vorgezogener Maßnahmen jeder Art) nur im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung erfolgen kann.

Gegenständlich wurde bei mehreren richtliniengeschützten Arten untersucht und durch die Vorschreibung ergänzender Maßnahmen jedenfalls sichergestellt (vgl. die Feststellungen und Beweiswürdigung zum Fachbereich Naturschutz), dass vorhabensbedingte verpönte Effekte auf die Verbreitung und den Lebensraum der betroffenen Art nicht eintreten. Die BF 5 vermag mit diesem Einwand weder auf naturschutzfachlicher noch auf rechtlicher Ebene durchzudringen.

Gleiches gilt für den Einwand betreffend Monitoring-Maßnahmen: Dem Einwand wird dem Grunde nach gefolgt. Ein Monitoring ist in der Tat kein rechtlich zulässiges Mittel, wenn es

dazu dient, die Bewilligung mit einer Beweissicherung zu verknüpfen, deren positives Ergebnis Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung sein soll (vgl. VwGH 23.06.1992, 90/07/0014; 22.11.2018, Ro 2017/07/0033). Im gegenständlichen Fall trifft dies jedoch genau nicht zu: auch wenn, wie in den Feststellungen und der Beweiswürdigung zum Fachbereich Naturschutz umfassend ausgeführt, bei manchen geschützten Arten auf Grund von Erhebungsmängeln nicht zur Gänze festgestellt werden konnte, ob eine Beeinträchtigung die Folge der Umsetzung des Vorhabens sein wird, werden nach dem Vorsorgeprinzip Maßnahmen vorgeschrieben, die eine solche Beeinträchtigung in jedem Fall ausschließen. Die Wirkung dieser Maßnahmen, die im Übrigen ausreichend konkretisiert sind, ist aber in die Beurteilung miteinzubeziehen, wie oben bereits erläutert. Zur Auflage 97, die von der BF 5 als unzulässig beurteilt wird, ist anzumerken, dass es sich um eine zulässige Evaluierung handelt, die hier vorgeschrieben wird. Unrechters war die Vorschreibung was die Behörde in der Folge zu tun hat, kann mit einer Bewilligung doch nur die Projektwerberin verpflichtet werden; die Auflage ist entsprechend anzupassen.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022: Die „Außernutzungsstellung Achbergwald“ sei eine Ersatzmaßnahme und könne nicht vorab als Eingriffsminderung bzw. CEF-Maßnahme gewertet werden, da CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein zusätzliches sowie neues Angebot, das die zu beeinträchtigenden bzw. vernichteten Funktionen ohne Unterbrechung übernehme, schaffen müssten. Die Form der Anrechnung jeglicher Maßnahmen sei innerhalb des im UVP-Verfahren anzuwendenden Rechtsrahmens des Sbg NSchG nicht gedeckt. Die Sachverständigen würden keine Beurteilung gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 3a Abs. 4 Sbg NSchG vornehmen, sondern eine davon abweichende Beurteilung gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 unter Außerachtlassung des Sbg NSchG. „Ausgleichsmaßnahmen“ und „Ersatzmaßnahmen“ seien bereits im Sbg NSchG geregelte Rechtsbegriffe; diese seien keine eingriffsmindernden Maßnahmen, sondern würden erst am Ende eines Verfahrens dem Eingriff gegenübergestellt werden, also nachdem die Auswirkungsbeurteilung bereits erfolgt sei. Die im Gutachten vorgenommene Anrechnung von Maßnahmen, die selbst keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darstellen würden, seien daher im anzuwendenden Rechtsrahmen des Sbg NSchG nicht zulässig.

Wie sich aus Pkt. 2.4.3.5. ergibt, dienen manche Ersatzleistungen, speziell die Außernutzungsstellungen, die in Wahrung des § 3a Sbg NSchG vorgeschrieben werden, auch als CEF-Maßnahmen. Aus rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Einordnung, sofern die im Fokus stehenden Maßnahmen fachlich geeignet sind, mehrere Zwecke zu

erfüllen, was gegenständlich belegt wurde. Auch die BF 5 konnte nicht darlegen, welche Rechtsvorschriften dem entgegenstehen würden.

- Beschwerde BF 4, S. 2 f: Dem Naturschutz komme – im Hinblick auf die Schwere sowie Größe des Eingriffs und der aus menschlicher Sicht praktisch unüberschaubaren Projektdauer einerseits und in Abwägung des geringwertigen sowie auch andernorts verfügbaren Lockergesteins andererseits – im gegenständlichen Fall jedenfalls der Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Interessen zu.

Damit wendet sich der BF 4 gegen die von der belangten Behörde und nun dem Gericht vorgenommene Wertentscheidung. Nach der gegenständlichen naturschutzrechtlichen Interessenabwägung ist aber klar den öffentlichen Interessen am Vorhaben der Vorzug zu geben und wurden die für und wider das Vorhaben sprechenden Aspekte identifiziert und gegeneinander abgewogen. Der BF 4 vermag mit seinem Einwand nicht darzulegen, welche öffentlichen Interessen unvollständig oder unrichtig erhoben oder falsch gewichtet wurden.

- Beschwerde BF 5, S. 44 f: Die belangte Behörde habe anstatt die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen explizit zu den öffentlichen Interessen und deren Gewicht zu befragen (eine solcher Auftrag sei nur in den Materien des MinroG und des ForstG 1975 erteilt worden), eine Selbstbeurteilung vorgenommen. Auch sei die Einzigartigkeit des Blocksturzwaldes nicht berücksichtigt worden.

Die naturschutzrechtliche Interessenabwägung war im gerichtlichen Verfahren zu wiederholen und konnten auf Grund der schlüssigen Ausführungen des SV Naturschutz die öffentlichen Interessen am Naturschutz identifiziert und gewichtet werden. Insbesondere die von der BF 5 angesprochene „Bewertung“ des Blocksturzwaldes war anhand der Ausführungen des SV Naturschutz unproblematisch.

- Beschwerde BF 5, S. 46: Hinsichtlich der Abwägung sei nicht verständlich, weshalb von einer bloß temporären Betroffenheit der naturschutzrechtlichen Schutzgüter ausgegangen worden sei. Während das Abbauinteresse für 85 Jahre bestehe, sei die Altersstruktur des Gehölzbewuchses erst in rund 150 Jahren nur annähernd wieder gleich wie jetzt und das Ökosystem Blocksturzwald für immer verloren.

Entgegen dem Einwand der BF 5 wurde die lange Abbaudauer von 85 Jahren bei der Interessenabwägung berücksichtigt. Miteinzubeziehen war dennoch die Befristung des Vorhabens (im Vergleich zu einem unbefristeten Vorhaben) und der etappenweise Abbau, der eine Rekultivierung nach jeder Etappe vorsieht. Auch das Faktum, dass der Blocksturzwald so

nicht widerherstellbar ist, wurde in die Betrachtung miteinbezogen. Der Einwand trifft somit nicht zu.

- In den Beschwerden, insbesondere der BF 2, BF 4 und BF 5 wird vorgebracht, es sei zwar ein gewisser Bedarf an Steinen gegeben, Es handle sich aber primär um ein betriebswirtschaftliches Interesse, den Abbau auszuweiten und sei damit nur ein legitimes privatwirtschaftliches Interesse gegeben.

Mit diesem Einwand vermögen die BF nichts zu gewinnen: Es ist nicht schädlich, wenn mit einem Projekt auch Privatinteressen verbunden sind. Nur Vorhaben, die der Verwirklichung ausschließlich privater Interessen dienen, können nicht als besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht werden (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066). Im vorliegenden Fall wurden dem Vorhaben aber nicht bloß unbestritten vorliegende private wirtschaftliche Interessen, sondern insbesondere auch öffentliche Interessen attestiert.

- Beschwerde BF 5, S. 29 ff: Zwar werde auf die besondere Eignung der Lagerstätte und auf die Begrenztheit derartiger Lagerstätten hingewiesen, die Begründung sei aber mit keinen fachlich fundierten Stellungnahmen untermauert, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen würden, ob das behauptete öffentliche Interesse vorliege (VwGH 26.02.1996, 95/10/0151). Nach der Judikatur des VwGH liege ein öffentliches Interesse überdies nur dann vor, wenn ein Steinbruch einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherung leiste (VwGH 26.02.1996, 95/10/0151; 19.12.2005, 2003/10/0209); eine Gefährdung der Versorgung sei aber nicht nachgewiesen worden.

Der Einwand wurde inhaltlich bereits unter Pkt. 2.4.1.5. behandelt. Rechtlich ist der BF 5 zuzustimmen, dass das Vorhaben einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherung leisten muss, um im öffentlichen Interesse zu liegen (vgl. die zitierte Judikatur), sofern ein öffentliches Interesse am Steinbruch ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherung releviert wurde.

Gegenständlich wurde insbesondere der Beitrag zur Versorgung mit Wasserbausteinen ins Treffen geführt. Das Vorhaben leistet, wie sich aus den Feststellungen dazu ergibt (vgl. Pkt. 1.4.1.2. und 1.4.1.4.), einen substanziellen Beitrag zur Bautätigkeit mit Wasserbausteinen in der Region. Die BF 1 produziert rechnerisch etwa 32 % der Gesamtproduktion an Wasserbausteinen im Land Salzburg. Andere Betriebe im Raum Salzburg sind nicht in der Lage, die Produktion auf das erforderliche Maß zu steigern, um den Bedarf an Wasserbausteinen decken zu können. Damit wurde dargetan, dass das Vorhaben einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherheit liefert.

- Beschwerde BF 5, S. 41 f: Das Tatbestandselement der Unmittelbarkeit bedeute, dass die Maßnahme unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen müsse. Betrachte man den Zweck des beantragten Steinbruchs, dann ziele dieser nicht überwiegend auf die Versorgung mit Wasserbausteinen ab. Es handle es sich lediglich um einen angeführten Geschäftsanteil von rund 30 % am Regelbedarf. Das bedeute, dass 70 % des Abbaus jedenfalls im privatwirtschaftlichen Interesse erfolge.

Mit diesem Vorbringen verkennt die BF 5 den Produktionsprozess der BF 1, worauf diese schon im Zuge des Verwaltungsverfahrens hingewiesen hat. Zur Gewinnung einer Jahresproduktionsmenge von 120.000 t Wasserbausteinen ist eine gesamte Produktionsmenge von 200.000 Jahrestonnen erforderlich; dies deshalb, weil Wasserbausteine aus produktionstechnischen Gründen nicht gezielt und isoliert gewonnen werden können (vgl. VwGH 28.02.2000, 98/10/0367). Der Einwand der BF 5 geht daher ins Leere.

- Beschwerde BF 5, S. 39 ff: Es wird die Feststellung der belangten Behörde, dass das Dargebot an Wasserbausteinen für den Regelbedarf ausreichend gedeckt sei, im Ereignisfall von Naturkatastrophen jedoch ein großer Zwangsbedarf entstehe, der ohne den beantragten Abbau nicht gedeckt werden könne, bemängelt. Nach der Rechtsprechung könne auf den besonderen Bedarf infolge von Katastrophenereignissen über eine Reservelagerhaltung hinaus nicht Rücksicht genommen werden (VwGH 19.12.2005, 2003/10/0209).

Inhaltlich wurde der Einwand bereits in den Feststellungen und der Beweiswürdigung behandelt (vgl. Pkt. 1.4.1.2. und 2.4.1.2. bis 2.4.1.5.). Die von der Judikatur geforderte Reservelagerhaltung wird dort bestätigt, insbesondere, da die BF 1 derzeit rund zwei Drittel aller Wasserbausteine lagert, womit eine rasche Verfügbarkeit gegeben ist. Darüber hinaus ist das Vorhaben notwendig um den Regelbedarf an Wasserbausteinen in der Region zu decken.

Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall vom zitierten Judikat, weil im dortigen Anlassfall der Regelbedarf mehr als gedeckt war und der VwGH dort ausgeführt hat, dass ein Bedarf, der sich ausschließlich auf den Katastrophenfall stützt, nicht ausreicht, um die im Tiroler NSchG normierten Voraussetzungen für das öffentliche Interesse zu erfüllen. Das gesteigerte öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben manifestiert sich nicht primär in der Bewältigung von Katastrophenfällen, sondern in der langfristigen Bereitstellung hochwertiger Wasserbausteine zur Befriedigung des stetig steigenden regionalen Bedarfs für vielfältige Anwendungen.

Zum Einwand, dass der Regelbedarf laut belangter Behörde ausreichend gedeckt sei, wird auf Pkt. 2.4.1.5. verwiesen. Danach kann der Regelbedarf nur mit dem gegenständlichen Vorhaben gedeckt werden.

- Stellungnahme BF 5 vom 19.12.2022: Beim Absatz werde sogar auf das südliche Bayern Bezug genommen. Die Exportmenge könne aber kein Maßstab für das auf regionale Krisen bezogene öffentliche Interesse sein.

Zum einen wird das öffentliche Interesse am Vorhaben nicht primär auf regionale Krisen bezogen (vgl. vorheriger Pkt.), sondern orientiert sich am Regelbedarf. Zum anderen ist ein Absatzmarkt neben Salzburg und Tirol auch das südliche Bayern, in welchem die Wasserbausteine ebenso von der öffentlichen Hand abgenommen werden wie in Österreich. Warum das öffentliche Interesse nicht auch auf das angrenzende Deutschland bezogen werden kann, erklärt die BF 5 nicht nachvollziehbar und ist für das Gericht auch nicht ersichtlich.

- Beschwerde BF 5, S. 4: Die naturräumlichen Verhältnisse in Teilbereichen, insbesondere im Blocksturzwald, seien dermaßen unüberschaubar und nicht beherrschbar, dass in Wahrheit weder der Eingriff, noch die Auswirkungen des Vorhabens abschließend und mit der europarechtlich gemäß FFH-Richtlinie vom EuGH geforderten Gewissheit beurteilt werden könnten. Die EU-Kommission gehe in ihrem Leitfaden zum Artenschutz aus dem Jahr 2007 (S. 54, Rn 76) dann vom Vorsorgeprinzip aus, wenn etwa Maßnahmen gerade nicht mit großer Sicherheit ausreichen würden, um Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Der EuGH interpretiere das Vorsorgeprinzip bzw. den Vorsorgegrundsatz schutzgutbezogen, sodass anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden müsse, dass ein Vorhaben ein Gebiet beeinträchtige, ansonsten das Vorhaben zu versagen wäre (EuGH C-127/02; C-399/14; C-387-15; C-388-15).

Wie sich bereits aus der Behandlung des Beschwerdepunktes in der Beweiswürdigung unter Pkt. 2.4.3.4. und dort verwiesenen Punkten ergibt:

- ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilungsfähig,
- wurde das Vorsorgeprinzip gegenständlich schutzgutbezogen angewendet und
- ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen eine ausreichende Sicherheit für die Beurteilung der Verbotstatbestände gegeben.

Den rechtlichen Anforderungen, wie sie von der BF 5 dargelegt wurden, wurde somit zumindest im gegenständlichen Ermittlungsverfahren entsprochen und ist der Einwand überholt.

3.6. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Über § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hinaus gelangen die UVP-spezifischen Genehmigungskriterien nach § 17 Abs. 2 ff UVP-G 2000 zur Anwendung (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

3.6.1. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall relevanten Regelungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Entscheidung

§ 17. [...]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

[...]

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können,

ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

[...]“

3.6.2. Allgemeines

§ 17 UVP-G 2000 sieht neben den behandelten Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze auch zusätzliche originäre UVP-Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Hinsichtlich § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 hat das Ermittlungsverfahren im behördlichen Verfahren und auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zweifelsfrei ergeben, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

§ 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 erfasst zwei unterschiedlich ausgestaltete Genehmigungsvoraussetzungen, nämlich einerseits ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot und andererseits Immissionsbegrenzungsgebote, die auf bestimmte Personen und Eingriffe beschränkt sind. Unter erstgenanntem ist dabei kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot zu verstehen, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115). Das Immissionsminimierungsgebot ist iSd Verhältnismäßigkeitsprinzips auszulegen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen noch im Verhältnis zu der damit insgesamt erreichten Verringerung der Immissionsbelastung steht (vgl. mwN *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ [2013] § 17 Rz 42). Die Bestimmung dient dabei der objektiven Umweltvorsorge, nicht aber dem Nachbarschutz. Der Begriff der

Immissionen ist nicht stoffbezogen und erfasst neben Beeinträchtigungen/Belästigungen durch Schadstoffe auch solche durch Lärm, Strahlung, Erschütterung etc. (vgl. mwN *Ennöckl/N. Raschauer/ Bergthaler*, UVP-G³ [2013] § 17 Rz 41). Unter Berücksichtigung der projektimmanenten sowie der mittels Nebenbestimmungen vorgeschriebenen Maßnahmen steht fest, dass dem Immissionsminimierungsgebot, wie sich aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ergibt, entsprochen wird.

Ebenso eingehalten wird das Immissionsbegrenzungsgebot gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000: das Ermittlungsverfahren hat klar ergeben, dass vorhabensbedingt weder Nachbarn unzumutbar belästigt werden bzw. das Leben/Gesundheit von Menschen gefährdet wird, noch das Eigentum bzw. sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährdet werden.

Die lit. b des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 legt ein Immissionsbegrenzungsgebot hinsichtlich umweltrelevanter Schutzgüter fest. Unter diesem Versagungstatbestand ist nicht jede Umweltbelastung zu subsumieren, sondern nur konkret zu erwartende, weder vermeidbare noch kompensierbare, systemzerstörende oder nachhaltig beeinträchtigende Umweltauswirkungen (VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033). Diese als Auffangtatbestand konzipierte Bestimmung soll jene Tatbestände erfassen, die geeignet sind, die dort genannten Beeinträchtigungen herbeizuführen und nicht schon in den mitanzuwendenden Materiengesetzen entsprechend Berücksichtigung gefunden haben (BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1/66E). Die belangte Behörde kommt hier zum Ergebnis, dass im verfahrensgegenständlichen Fall allenfalls Auswirkungen auf den Tier- und Pflanzenbestand in Frage kämen. Das Ermittlungsverfahren habe jedoch unter Beachtung der projektgemäß sowie mittels Nebenbestimmung vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass bei Vorhabensumsetzung keine systemzerstörenden oder nachhaltig beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Gewisse Beeinträchtigungen seien zwar durch den temporären Lebensraumverlust zu erwarten, von einer bleibenden Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt könne jedoch keine Rede sein, würden doch – wiederum unter Berücksichtigung der projektgemäß und mittels Nebenbestimmung vorgesehenen Maßnahmen – nicht einmal die entsprechenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Auch hinsichtlich der übrigen in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 genannten Schutzgüter habe nichts Anderes zu gelten.

Der belangten Behörde ist hier nicht entgegenzutreten, hat auch das gegenständliche Ermittlungsverfahren keine bleibende Schädigung des Pflanzen- und Tierbestandes ergeben.

Daran ändert auch die Beschwerde der BF 5, S. 4, nichts, wonach eine offensichtliche Widersprüchlichkeit dieser Ausführung zur erteilten Genehmigung nach Spruchpunkt III.4.e. des Genehmigungsbescheides vorliege (artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung gemäß § 34 Sbg NSchG für die Vernichtung geschützter Pflanzenarten). Mit dieser Vernichtung sei, so die BF 5, jedenfalls eine bleibende Schädigung der Pflanzenwelt und des Naturhaushalts verbunden. Dem ist entgegenzuhalten, dass – wie sich aus den Feststellungen dazu ergibt – der SV Naturschutz bei den betroffenen Pflanzenarten durch den Verlust von Individuen im Zuge des Abbaus keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtbestände im Gebiet erkennt. Der jeweilige Bestand der geschützten Pflanzenarten wird damit nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt, weshalb die belangte Behörde zurecht die Ausnahmebewilligung gemäß § 34 Abs. 1 Sbg NSchG erteilte und eine bleibende Schädigung der Pflanzenwelt und des Naturhaushaltes damit ausgeschlossen ist.

3.6.3. Interessenabwägung

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 sowie der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften erfüllt, was gegenständlich zutrifft, ist der Genehmigungsantrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 dennoch abzuweisen, wenn auf Grund der Gesamtbewertung schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die auch durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Danach hat die Behörde auf Grund einer Gesamtbewertung eine Interessensabwägung vorzunehmen, wobei im Rahmen dieser Abwägung auf alle relevanten öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen ist, also sowohl auf diejenigen, die gegen das Vorhaben sprechen, als auch auf jene, die für das Vorhaben ins Treffen zu führen sind (BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1/66E). Analog der Terminologie der Beurteilungsmatrix des UVGA, so die belangte Behörde, die zwischen „vorteilhaften“, „keinen“, „vernachlässigbar nachteiligen“, „merklich nachteiligen“ und „bedeutend nachteiligen“ Auswirkungen unterscheidet, sei unter der in dieser Bestimmung verwendeten Formulierung der „schwerwiegenden Umweltbelastungen“ die Kategorie der „bedeutend nachteiligen Auswirkungen“ zu verstehen. Negative Auswirkungen auf die Umwelt, die nicht nur geringfügig, sondern auch merklich nachteilig sein können, würden hingegen vom Gesetzgeber aufgrund des klaren Wortlauts in § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 akzeptiert und bieten keine Rechtsgrundlage für die Abweisung des Genehmigungsantrages (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, wo ebenso merklich nachteilige Auswirkungen identifiziert wurden). Auch muss das Eintreten der schwerwiegenden Umweltbelastungen mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden (vgl. mwN aus der Judikatur *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ [2013] § 17 Rz 89 f). Als

schwerwiegende Umweltbelastungen kommen einerseits von den Verwaltungsvorschriften und § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht erfasste Arten von Umweltbelastungen in Frage, andererseits Umweltbelastungen, die von den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar erfasst werden, nach diesen aber keinen Versagungsgrund bilden, sondern erst aufgrund einer Gesamtbewertung als schwerwiegend eingestuft werden müssen. Insbesondere sind dabei Interessen am Umweltschutz gemäß UVP-G 2000, jene der mitanzuwendenden Materiengesetze und solche des Unionsrechts miteinzubeziehen (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Vor diesem Hintergrund kommen nach Ansicht der belangten Behörde im gegebenen Zusammenhang vor allem Belange der Raumordnung und des Klimaschutzes, sowie allfällige Wechselwirkungen, Verlagerungen und Kumulierungen zwischen den betroffenen Umweltmedien als Aspekte in Betracht, die nicht bereits Prüfungsgegenstand der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften sowie des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 sind und folglich durch § 17 Abs. 5 leg. cit. erfasst werden.

Zur Raumordnung

Wie die belangte Behörde bereits im Genehmigungsbescheid auf S. 34 ff. ausführte, ergeben sich aus dem Salzburger Raumordnungsgesetz im § 2 Abs. 1 Z 3 die „Raumordnungsziele“, die u.a. vorsehen, *„[...] Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können“*. Weiters ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Z 4 leg. cit. die *„verstärkte Berücksichtigung der Umweltschutzbelange und entsprechende Wahrnehmung der Klimaschutzbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes“*.

Im Weiteren obliegt die Raumplanung dem Land (Landesentwicklungsprogramm 2022), Land und Regionalverbänden (Regionalprogramm Pinzgau 2014) und der Gemeinde (Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Unken 2016 und Flächenwidmungsplan). Während im Landesentwicklungsprogramm als Verordnung der Salzburger Landesregierung aus 2003 die Sicherstellung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen und die Vermeidung von Nutzungskonflikten bei der Gewinnung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe noch erwähnt wurde, verfolgt das Landesentwicklungsprogramm 2022, mit Verordnung der Landesregierung Salzburg für verbindlich erklärt, LGBl Nr. 104/2022 (im Folgenden: LEP), eine andere Strategie. In der Karte 2 des LEP auf S. 10 ist ein Strukturmodell des Landes Salzburg abgebildet, das eine grobe Einteilung von Räumen und Raumtypen festlegt, wobei der

gegenständliche Bereich wie auch andere weite Teile des Landes Salzburg als touristischer Intensivraum bezeichnet werden. Auch fällt der Bereich in den Kernlebensraum (vgl. Pkt. 2.4.4.3.).

Die belangte Behörde identifizierte sowohl merklich nachteilige Auswirkungen bezüglich Eingriffe in Natur/Landschaft, als auch hinsichtlich sonstiger Ursachen und auch in Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen. Dies, weil die Übereinstimmung mit dem Regionalprogramm Pinzgau sowie mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Unken nicht (vollständig) gegeben sei. Dies hat auch das gegenständliche Ermittlungsverfahren ergeben (vgl. Pkt. 2.4.4.3.). Hinsichtlich des Regionalprogramms Pinzgau ergab sich auch im hg Ermittlungsverfahren, dass dieses zwar eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erweiterung des Abbaustandorts erkennen lässt, Nutzungskonflikte beim Abbau von mineralischen Rohstoffen aber vermieden werden sollen. Es wurde bei der Erstellung des Regionalprogramms auch eine Umweltprüfung durchgeführt, diese ging jedoch von einer anderen und geringeren Erweiterungsfläche aus.

Das räumliche Entwicklungskonzept Unken (im Folgenden: REK) wurde am 24.05.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen und am 05.12.2016 von der Salzburger Landesregierung genehmigt. Einen allfälligen Widerspruch zu diesen beiden Plänen im Hinblick auf den verordneten „Grün- und Wildwechselkorridor“ sieht das Gericht nicht, da sich im Ermittlungsverfahren klar ergeben hat, dass zwar eine vorhabensbedingte Beeinflussung des Grünkorridders stattfindet, jedoch die Funktion des Grünkorridders aufrecht bleibt, weshalb die regionale Funktion (Passierbarkeit für Wildtiere) des Korridors nicht erheblich beeinträchtigt wird; dies hat der SV Forstwirtschaft nachvollziehbar dargelegt (vgl. Pkt. 1.4.4.3. und 2.4.4.3.).

Hinsichtlich klimarelevanter Aspekte waren vorwiegend mikroklimatische Veränderungen sowie Treibhausgasemissionen zu untersuchen. Das Ermittlungsverfahren bzw. die Ausführungen des SV Verkehr haben dabei jedoch keine bzw. allenfalls vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben ergeben.

Schließlich sind im Ermittlungsverfahren allfällige Verlagerungs- und Kumulierungseffekte zwischen den Umweltmedien ebenso wenig hervorgekommen, wie relevante Wechselwirkungen, sodass in einer Gesamtbetrachtung, also unter Bedachtnahme auf die für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen, schwerwiegende Umweltbelastungen jedenfalls ausgeschlossen werden können.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren bestätigte die behördlichen Ausführungen vollumfänglich und führt zu keinem anderen Ergebnis. Anzumerken ist, dass die identifizierte

erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Charakter der Landschaft, sowie dem Erholungswert zwar dem Grunde nach eine schwerwiegende Umweltbelastung darzustellen vermag; diese wurde bereits im Rahmen der Interessenabwägung nach § 3a Sbg NSchG berücksichtigt. Auch die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 vermag nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen, weil die im Rahmen der Interessenabwägung nach dem Sbg NSchG relevanten Abwägungsgründe auch auf die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 durchschlagen.

Daher war eine Abweisung des Genehmigungsantrags nach dieser Bestimmung nicht geboten.

3.6.3. Entfall der Abnahmeprüfung und Festlegung der Nachkontrolle (betrifft Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides)

Gemäß § 22 Abs. 1 UVP-G haben für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 die Behörden gemäß § 21 UVP-G 2000 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 UVP-G 2000 das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 UVP-G 2000 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 UVP-G 2000 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 5 UVP-G 2000 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

Gemäß § 20 Abs. 6 erster Satz UVP-G 2000 hat die Behörde, sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

Gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G geht mit Rechtskraft des Abnahmebescheides die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b UVP-G 2000 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht § 21 Abs. 2 UVP-G 2000 anzuwenden ist. Nach § 21 Abs. 2 UVP-G 2000 geht in Fällen des § 20 Abs. 6 UVP-G 2000 die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b UVP-G 2000 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Nach der Begründung zum Initiativantrag zur Novelle BGBl I. 2000/89 ist die Durchführung einer Abnahmeprüfung beispielsweise für Bergbauvorhaben, die ausschließlich in einer gewinnenden Tätigkeit bestehen, nicht sinnvoll, weil keine Anlage „fertig gestellt“ wird, deren Ausführung auf Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid überprüfbar wäre. Die Fertigstellung des Vorhabens endet in diesem Fall erst mit Einstellung der Bergbautätigkeit. Werden jedoch als Teil des Vorhabens Anlagen errichtet, die der Bergbautätigkeit dienen (z.B. Bergbauanlagen gemäß § 118 MinroG), so ist für diese Anlagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen (IA 168/A BlgNR XXI. GP zu § 20 UVP-G 2000; vgl. weiters den Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben des BMLFUW, Seite 12). Auch bei Rodungen, Deponieverfüllungen, Campingplätzen oder Städtebauvorhaben ist eine Abnahmeprüfung nach der herrschenden Lehre nicht erforderlich, weil keine Einteilung in Errichtung und Betrieb möglich ist, die Fertigstellung erst am Ende der Nutzung eintritt oder eine reine Erschließungsplanung gegeben ist (*Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht², § 20 UVP-G 2000, Rz 20 f; *Altenburger/Berger*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz², § 20 UVP-G 2000, Rz 21; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{1.00}, § 20 UVP-G 2000, Rz 29 f).

Der Entfall der Abnahmeprüfung ist im Genehmigungsbescheid auszusprechen. Der Genehmigungsinhaber kann dies beantragen, die Behörde kann die Feststellung aber auch ohne Antrag treffen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{1.00}, § 20 UVP-G, Rz 29 f).

Das Vorhaben erfüllt zwar mehrere Tatbestände des Anhanges 1 des UVP-G 2000, das Gesamtprojekt unterliegt jedoch dem ordentlichen UVP-Verfahren. Als solches ist es einer Nachkontrolle unterworfen.

Die belangte Behörde erachtete im bekämpften Bescheid eine Abnahmeprüfung für das gesamte Vorhaben für nicht sinnvoll und ordnete daher bereits im Genehmigungsbescheid einen Zeitpunkt zur Nachkontrolle an.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist jedoch zu differenzieren:

- Die abschnittsweise Materialentnahme und die für das gesamte Vorhaben ebenso bedeutsamen Rodungen lassen erst nach ihrer Durchführung eine sinnvolle Überprüfung der konsensgemäßen Ausführung (diese ist wiederum Voraussetzung für die sukzessive Rekultivierung) zu. Für diese Vorhabensteile kann eine Nachkontrolle festgesetzt werden.
- Anderes gilt jedoch für die projektierten Bergbauanlagen, für die eine Abnahmeprüfung zu erfolgen hat. Für diese Vorhabensteile ist ein Abnahmebescheid zu erlassen. Im Abnahmebescheid ist festzulegen, bis wann eine Nachkontrolle durchzuführen ist.

Dementsprechend ist hinsichtlich der Bergbauanlagen weder ein Verzicht auf eine Abnahmeprüfung, noch ein Zeitpunkt für die Nachkontrolle auszusprechen. Der Spruchpunkt I.2. war entsprechend abzuändern.

Der von der belangten Behörde festgesetzte Zeitpunkt für die Nachkontrolle (hinsichtlich der übrigen Vorhabensteile) liegt innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens des § 20 Abs. 6 UVP-G 2000 und ist nicht zu beanstanden. Der Fristenlauf ist jedoch nunmehr an die Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses zu knüpfen.

3.6.4. Zu den einzelnen Beschwerden

- Beschwerde BF 2 und BF 3: Die belangte Behörde gehe in ihrer rechtlichen Beurteilung lediglich auf § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 ein und zitiere nur den Gesetzestext; die weitere Begründung erschöpfe sich in dem Hinweis, dass u.a. die Rodungsbewilligung (teilweise) für 85 Jahre befristet beantragt und auch die Abbaugenehmigung an sich für diesen Zeitraum beantragt worden sei. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes hätte die belangte Behörde nicht einfach die beantragte Befristung von 85 Jahren „durchwinken“ dürfen, sondern eine Befristung nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Sinne einer kürzeren Bewilligungsdauer zumindest in Erwägung ziehen müssen. Zum Verhältnis von Fristen in den Verwaltungsvorschriften zu den Bestimmungen in § 17 Abs. 4 und 6 UVP-G 2000 habe bereits der Umweltsenat Stellung genommen (US 24.10.2011, US 4A/006 7-51).

Die Bewilligungsdauer von 85 Jahren sei im höchsten Maße problematisch: Im Ermittlungsverfahren sei deutlich hervorgekommen, dass es sich beim Vorhaben um einen extremen, irreversiblen Eingriff in die Natur und Umwelt sowie in das Landschaftsbild handle. Die vorgeschriebenen Auflagen und Ersatzleistungen würden weder in der Einzelbetrachtung, noch in ihrer Gesamtheit den Eingriff in nennenswertem Ausmaß abmildern oder erträglich machen.

Die belangte Behörde nahm in Spruchpunkt I. des Genehmigungsbescheides eine Befristung des Vorhabens von 85 Jahren gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 vor (samt einer Befristung der Rodungen nach dem ForstG 1975 für den gleichen Zeitraum). Diese Befristung folgte dem Genehmigungsantrag, der vom SV Bergbautechnik diesbezüglich ausdrücklich befürwortet wurde, da die Lagerstätte Vorräte für einen Abbaue Zeitraum von etwa 100 Jahren beinhaltet und eine Abbaudauer von 85 Jahren als angemessen und aus bergbautechnischer Sicht sinnvoll erachtet wurde. Abbaubetriebe mit wesentlich geringeren Vorräten können nicht mit einer vergleichbaren Nachhaltigkeit hinsichtlich ökologischer Gesamtwirkung genutzt werden

(vgl. Pkt. 1.4.1.5.). Der SV Naturschutz befürwortete diese Bewilligungsdauer ebenfalls (vgl. Pkt. 2.4.3.5.), weshalb von einem „durchwinken“ nicht gesprochen werden kann, sondern diese Befristung wohldurchdacht festgelegt wurde.

- Die BF 2 argumentiert in ihrem Gutachten vom 21.04.2023: Die Verwirklichung des Vorhabens sei für die BF 2 von gravierender Bedeutung und bedeute eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen für die Entwicklung der Gemeinde. Die Conclusio des SV Landschaft sei mangelhaft, da das vorgesehene Abbaugelände zu 80 % außerhalb jener Fläche liege, die im REK als Erweiterungsfläche vorgesehen sei. Bei Verwirklichung des Vorhabens wäre nach § 26 Z 3 ROG eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen gegeben, die eine REK-Änderung verlange.

Gemäß § 26 Z 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ist das Räumliche Entwicklungskonzept u.a. bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen zu ändern. Daraus ergibt sich nicht, dass das Vorhaben wegen einem Widerspruch zum REK unzulässig wäre, sondern vielmehr, dass es an die Gegebenheiten anzupassen ist. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.

3.7. Nebenbestimmungen

Die **Auflagen 32, 34, 64, 65, 70, 101.a, 107 und 109** sind zu modifizieren, da nunmehr auf das Erkenntnis abzustellen ist (vgl. Spruchpunkte I.12., I.13., I.19., I.20., I.24., I.33., I.35. und I.36).

- Beschwerde BF 1, S. 5: Die **Auflage 4** sei überschießend, weil deren Inhalt in der Markscheideverordnung 2013 geregelt sei. Die **Auflage 5** sei überschießend, weil deren Inhalt in der Sprengarbeitenverordnung geregelt sei. In **Auflage 10** sei eine Vermarkung mit Markierungssteinen nicht erforderlich, Pflöcke würden ebenso ausreichen.

Wie sich aus Pkt. 1.4.1.6. und 2.4.1.5. ergibt, ist die Auflage 4 nicht überschießend. Aus § 42 Pkt. 2 Markscheideverordnung 2013 sind Risse und Karten bei Lockergesteinstagbauen zumindest dreijährig nachzutragen. Aus § 9 der VO ergeben sich Eintragungen, die unverzüglich vorzunehmen sind. Eine Informationspflicht an die Behörde ist aus der Verordnung jedoch nicht abzuleiten, wurde aber für fachlich sinnvoll erachtet. Die Auflage 4 bleibt bestehen.

Wie sich aus Pkt. 1.4.1.6. und 2.4.1.5. ergibt, ist die Auflage 5 überschießend. Die Sprengarbeitenverordnung wurde auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassen und beschreibt in § 3 wer Sprengarbeiten durchführen darf. Dabei wird auf §§ 62 und 63 des Arbeitnehmerschutzgesetzes verwiesen, wonach diese Personen über einen Nachweis der

erforderlichen Fachkenntnisse und über die erforderliche Berufserfahrung verfügen müssen. Mit der Durchführung von Sprengarbeiten dürfen darüber hinaus nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die verlässlich sind. Dies ist auch nach Ansicht des SV Bergbautechnik ausreichend und sind regelmäßige Schulungen als überschießend zu betrachten, weshalb Auflage 5 zu entfallen hat (vgl. Spruchpunkt I.4.).

Wie sich aus Pkt. 1.4.1.6. und 2.4.1.5. ergibt, ist die Auflage 10 zu Recht vorgeschrieben worden und ist eine Verpflockung nicht ausreichend, da eine Vermarkung nach den schlüssigen Angaben des SV Bergbautechnik nur mit Markierungssteinen erfolgen kann. Die Auflage hat daher zu verbleiben.

- Beschwerde BF 1, S. 5-6: Die gewässerschutzfachliche **Auflage 15** sei nicht hinreichend konkretisiert und verweise **Auflage 22** auf ein Kollaudierungsoperat, wobei eine Kollaudierung nicht vorgesehen sei. **Auflage 18** verstoße gegen das Verbot der Projektwiederholung, nur die Dokumentationspflicht werde nicht bekämpft. **Auflagen 19 und 20** verstießen gegen das Verbot der Projektwiederholung oder gäben nur den Stand der Technik wieder.

Aufgrund der schlüssigen Angabe der ASV Gewässerschutz im Beschwerdeverfahren konnten die Auflagen 15 und 18 präzisiert werden, dagegen wurden keine Einwände mehr erhoben (vgl. Spruchpunkte I.5. und I. 6.). Eine Kollaudierung ist, wie an anderer Stelle ausgeführt, für Bergbauanlagen erforderlich und ist eine Dokumentation in Auflage 18 im Kollaudierungsoperat vorzuschreiben (vgl. Pkt. 1.4.9. und 2.4.9.) und Auflage 22 zu belassen.

Die Auflagen 19 und 20 präzisieren nach den schlüssigen Angaben der ASV Gewässerschutz das Projekt und sind beizubehalten (vgl. Pkt. 1.4.9. und 2.4.9.).

Auflagen 27, 27.a und 27.b: Gemäß den schlüssigen Ausführungen des SV Verkehr sind die Abänderung der Auflage 27 und Ergänzung um zwei weitere Auflagen erforderlich, um insbesondere eine Beweissicherung der Schallpegel vorzusehen (vgl. Pkt. 1.4.6. und 2.4.6. sowie Spruchpunkte I.7. bis I.9).

Auflagen 28 bis 28.j: Nach den schlüssigen Ausführungen des SV Verkehr sind diese Auflagen erforderlich, insbesondere um die Immissionsbelastung so gering wie möglich zu halten (vgl. Pkt. 1.4.7. und 2.4.7. sowie Spruchpunkte I.10. und I.11.). Zur Monitoringauflage (28.j) ist auszuführen, dass es sich hierbei um eine rechtlich zulässige Auflage nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 handelt, da eine Beurteilung des Vorhabens möglich war und die Beeinträchtigung von Rechten ausgeschlossen wurde. Die Auflage dient lediglich der Überprüfung der

prognostizierten Immissionswerte und sieht eine Berichtspflicht an die zuständige Behörde vor.

- Beschwerde BF 1, S. 6: **Auflage 41** sei überschießend und **Auflage 43** ebenfalls, weil solche Einbringungen nicht vorgesehen seien.

Auf Grund der schlüssigen Angaben des SV Forstwirtschaft sind diese Auflagen nicht überschießend und verbleiben (vgl. Pkt. 1.4.2.1. und 2.4.2.4.).

- Beschwerde BF 1, S. 4: Die **Auflagen 41, 50, 52, 53, 57, 59, 61, 62, 64 (2. Halbsatz) und 66** verstießen gegen das Verbot der Projektwiederholung oder gäben nur den Stand der Technik wieder.

Die Auflagen(-teile) haben zu entfallen, da sie bereits im Projekt enthalten sind oder den Stand der Technik wiedergeben (vgl. Pkt. 1.4.2.1. und 2.4.2.4.). Nur Auflage 41 ist zu belassen (vgl. vorherigen Pkt.).

- Beschwerde BF 1, S. 6: Die BF 1 bringt vor, die **Auflage 46** sei nicht erforderlich, weil die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers bereits in den Einreichunterlagen enthalten sei. Weiters sei in § 19 Abs. 8 ForstG 1975 geregelt, dass mit der Rodung ohnehin erst begonnen werden dürfe, wenn ein entsprechender Rechtstitel vorliege.

Der BF 1 ist hier zuzustimmen, § 19 Abs. 8 ForstG 1975 umfasst einen solchen Regelungsinhalt und ist die Auflage 46 zu streichen (vgl. Spruchpunkt I.14.).

- Beschwerde BF 1, S. 7: Unklar sei laut BF 1, ob der in **Auflage 47** vorgesehene Bezug „ausgenommen Absatz 2“ als „ausgenommen Z 2“ zu lesen ist (offenbar wollte der ASV für Forstwesen die Forstadjunkten als Bauaufsicht ausschließen). Zudem mögen die gemäß Auflage 99 zu bestellende ökologische Bauaufsicht auch mit den Aufgaben der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht betraut werden können.

Mit dem ersten Einwand hat die BF 1 recht und war die Auflage entsprechend abzuändern, da es sich hier offensichtlich um einen Schreibfehler handelt. § 105 Abs. 2 ForstG 1975 betrifft das Führen einer Berufsbezeichnung und passt im Gegensatz zu Abs. 2 leg. cit. nicht in den Kontext der Auflage.

Die Zusammenlegung der forsttechnischen/forstökologischen Bauaufsicht mit der ökologischen Bauaufsicht ist nach den schlüssigen Angaben des SV Forstwirtschaft auf Grund

des Rodungsausmaßes fachlich nicht tragbar, weshalb dieser Teil der Auflage bestehen bleibt (vgl. Pkt. 1.4.2.1. und 2.4.2.4.).

- Beschwerde BF 1, S. 7: Laut BF 1 sei unklar, was mit dem Begriff der „Errichtung des Projekts ‚Lockergesteinsabbau Achberg‘ “ gemeint ist (bezogen wohl auf die **Auflage 48**). Der Abbau sei nicht mit der Errichtung als Rechtsbegriff gleichzusetzen, mit Rechtskraft des UVP-Genehmigungsbescheides beginne im Umfang des Abbaus der Betrieb des Vorhabens (daher sei auch keine Fertigstellungsmeldung für den Abbau zu erstatten).

Mit „Errichtung des Projektes“ ist wohl die Umsetzung des Vorhabens gemeint, da es bei einem Bergbauvorhaben keine „Errichtungsphase“ im Sinne einer „Bauphase“ gibt. Die Auflage 48 ist entsprechend zu modifizieren (vgl. Spruchpunkt I.16.).

- Beschwerde BF 1 S. 6-9: Die **Auflage 62** stelle eine Wiederholung der Auflage 46 dar und habe daher zu entfallen. Überdies wird auf die Kritik zu jener Auflage verwiesen.

Wie sich aus Pkt. 1.4.2.1. und 2.4.2.4. ergibt, haben die Auflagen 62 und 46 nicht den gleichen Regelungsinhalt und liegt die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer zur geänderten Baumzusammensetzung noch nicht vor. § 19 Abs. 8 ForstG 1975 bezieht sich auf Rodungen, weshalb die gegenständliche Ersatzmaßnahme davon nicht umfasst ist. Die Auflage hat daher zu verbleiben.

- Beschwerde BF 1, S. 7: Es sei verabsäumt worden, dass sich die nachfolgenden **Auflagen 63 bis 69** nur auf diese Ersatzmaßnahmen beziehen würden; dies sei zu ergänzen.

Auflage 63 ist hinsichtlich der Baumzusammensetzung zu ändern. Darüber hinaus besteht kein Ergänzungsbedarf, die Auflagen sind klar formuliert (vgl. Pkt. Pkt. 1.4.2.1. und 2.4.2.4.).

- Beschwerde BF 1 S. 6-9: Die **Auflage 65** sei nicht erforderlich, weil sie bereits durch die Auflagen 47 und 49 abgedeckt sei.

Die Auflage hat bis auf die Anpassung an das Erkenntnis zu verbleiben (vgl. Pkt. 1.4.2.1. und 2.4.2.4., Spruchpunkt I.20.).

- Beschwerde BF 1, S. 8: Bei der **Auflage 67** solle der zweite Halbsatz entfallen, als sich Auflagen immer nur an den Konsenswerber zu richten hätten und hier eine Verpflichtung der Behörde festgelegt werde.

Diesem Einwand ist stattzugeben, da eine Verpflichtung der Behörde nicht vorgeschrieben werden kann (vgl. Spruchpunkt I.22.).

- Die BF 1 bringt in der Beschwerde, S. 8 f, vor, in der **Auflage 69** werde auf „die jeweilige Kollaudierung“ abgestellt. Für den Abbau gebe es aber keine „Kollaudierung“, weil es bei einem solchen Vorhaben keine Errichtung, sondern nur einen Abbaubetrieb gebe.

Diesem Einwand ist zum Teil stattzugeben, die Auflage ist unklar formuliert und daher zu präzisieren (vgl. Pkt. 1.4.2.1. und 2.4.2.4., Spruchpunkt I.23.).

- Beschwerde BF 1 S. 6-9: Zur **Auflage 70** wird vorgebracht, die Sicherstellung für forstliche Zwecke solle auf die maximal offene Fläche abstellen.

Die gewählte Sicherheitsleitung ist nicht unangemessen (vgl. Pkt. 1.4.2.1. und 2.4.2.4.), weshalb die Auflage zu belassen ist.

- **Auflage 71** wiederholt den Projektinhalt und ist die Vorschreibung einer Auflage nicht erforderlich, wenn damit etwas vorgeschrieben wird, was bereits im Projekt vorgesehen ist; die Auflage ist zu streichen (vgl. Spruchpunkt I.25.; VwGH 24.06.2009, 2007/05/0101).
- Die BF 5 bemängelt zu **Auflage 73**, dass im Falle der Verlegung der Wander- und Radwege „Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt“ vorzuschlagen seien. Eine derartige Änderung sei aber bereits nach dem Sbg NSchG bewilligungspflichtig und löse daher ein neues Naturschutzverfahren aus. Die BF 1 führt aus, dass der zweite Satz der Auflage überschießend sei, weil er nicht Projektgegenstand sei.

Wie sich aus den Ausführungen dazu unter Pkt. 2.4.3.5. ergibt, werden die Radfahrenden bereits jetzt vor dem Betriebsgelände Flatscher links umgeleitet und fahren nicht mehr durch das Betriebsgelände. Die Auflage ist somit bereits jetzt nur theoretischer Natur, sollte aber im Sinn eines Vorsorgeprinzips und der langen Vorhabensdauer zumindest was den ersten Teil betrifft aufrecht bleiben. Der zweite Satz ist, wie die BF 1 angibt, überschießend, weil es tatsächlich nicht Vorhabensbestandteil ist, die Wander- und Radwege zu verlegen. Ebenso liegt die BF 5 richtig, ist für eine Verlegung doch allenfalls eine eigene naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, in der allenfalls Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt vorzusehen sind. Der 2. Satz der Auflage 73 entfällt daher (vgl. Spruchpunkt I.26.).

- **Auflage 75** ist keine bloße Projektwiederholung von Teilen aus Kap. 5.2.1. des LBP, wie die BF 1 vorbringt, weshalb diese nach den schlüssigen Angaben des SV Naturschutz verbleibt (vgl. Pkt. 2.4.3.5.).
- **Auflage 76** hat keinen fachlichen Mehrwert zu Kap. 5.5.2. des LBP. Der BF 1 ist hier Recht zu geben, die Auflage verstößt gegen das Verbot der Projektwiederholung und hat diese

zu entfallen (vgl. Pkt. 2.4.3.5. und Spruchpunkt I.27.; vgl. (VwGH 24.06.2009, 2007/05/0101).

- **Auflage 77:** Der erste Satz widerspricht dem Stand der Technik und der zweite Satz ist unbestimmt und widerspricht dem Stand der Technik, wie die BF 1 vorbringt, weshalb die Auflage entsprechend präzise umformuliert wird (vgl. Pkt. 2.4.3.5. und Spruchpunkt I.28.).
- **Auflagen 79 und 81:** Die Auflagen sind bestimmt genug und verstoßen nicht gegen das Verbot der Projektwiederholung (vgl. Pkt. 1.4.4. und 2.4.4.).
- **Auflage 85 und 87** sind keine bloßen Projektwiederholungen von Teilen aus Kap. 5.2.1. des LBP, wie die BF 1 vermeint, weshalb die Auflagen zu belassen sind (vgl. Pkt. 2.4.3.5.).
- Die BF 5 wendet ein, dass **Auflage 90** unbestimmt sei, weil nicht definiert sei was unter „ausreichend“ zu verstehen sei und wie viele Nistplätze, Fortpflanzungs- und Ruhestätten mindestens angeboten werden müssen oder wie die Abstände zueinander zu wählen seien. Diese Auflage ist fachlich ausreichend präzise (vgl. Pkt. 2.4.3.5.).
- **Auflage 94:** Die BF 5 wendet ein, dass die Verlagerung der Festlegung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (hier Etappen 2-7) auf einen Zeitpunkt nach Rechtskraft infolge der faktischen naturschutzfachlichen Unbeurteilbarkeit des Eingriffs und unter Ausschluss der Verfahrensparteien rechtswidrig (siehe VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033) sei.

Der BF 5 ist zu entgegnen, dass eine Unbeurteilbarkeit nicht vorliegt, konnten die Sachverständigen doch in allen Fachbereichen eine abschließende Beurteilung abgeben. Die Auflage sieht lediglich vor, dass eine Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht vor der jeweiligen Etappe hinsichtlich der genauen Lage und Ausgestaltung der Strukturelemente zu erfolgen hat. Die Strukturelemente sind exakt definiert und auf die jeweiligen Grundstücke festgelegt. Die Auflage ist aus fachlicher Sicht sinnvoll und ausreichend präzise, auch für die Etappen 2-7 (vgl. Pkt. 2.4.3.5.). Sie ist zu belassen.

- **Auflage 96:** Die BF 2 und BF 5 vermuten auf Grund dieser Auflage, dass manche Auswirkungen des Vorhabens nicht beurteilbar waren, was unzulässig sei. Die BF 1 verweist auf Spruchpunkt III. des Bescheides und hält die Auflage als überflüssig.

Unter Spruchpunkt III. auf S. 8 des Genehmigungsbescheids ist unter dem Titel „Vorbehalt späterer Vorschriften“ ausgeführt: *„Da eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens, insbesondere auf den Naturhaushalt und das*

Landschaftsbild, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird die Bewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 50 Abs. 2 Sbg NSchG 1999 unter dem Vorbehalt späterer Vorschriften erteilt.“

Da die Auflage keinen fachlichen Mehrwert zu Spruchpunkt III. des Bescheides enthält kann sie entfallen (vgl. Pkt. 2.4.3.5. und Spruchpunkt I.29.). Rechtlich bestehen keine Bedenken gegen Spruchpunkt III. des Bescheides, da sämtliche Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand der Technik beurteilt wurden und diese Bestimmung lediglich nicht vorhersehbare Entwicklungen einfangen will.

- **Auflage 97:** In ihrer Beschwerde führt die BF 5 aus, die Auflage sei rechtswidrig, zumal die Erstellung von Projektbestandteilen und die Gründung einer Bewilligung auf Monitoringmaßnahmen infolge aktueller Beurteilungslücken erst nach der Rechtskraft eines Bescheides unzulässig sei. Die BF 1 verweist auf Spruchpunkt III. des Bescheides und meint, die Auflage wiederhole dies nur.

Die Auflage hat eine Evaluierung und Vorlage eines Berichts über Maßnahmen sowie Umsetzung dieser durch die zuständige Behörde zum Inhalt. Zum Einwand der BF 5 ist auf den vorherigen Punkt zu verweisen, im Übrigen ist die Auflage umzuformulieren, da der Inhalt zum einen durch Spruchpunkt III. des Bescheides geregelt ist und zum anderen der zuständigen Behörde keine Verpflichtung auferlegt werden kann (vgl. Pkt. 2.4.3.5. und Spruchpunkt I.30.).

- **Auflage 98:** Zu den Einwendungen der BF 1 und BF 5 betreffend diese Auflage siehe oben in Pkt. 1.4.3.3. und 2.4.3.3. Die Auflage ist präzise genug formuliert und fachlich notwendig.
- **Auflagen 98.2 bis 98.19:** Diese Auflagen sind ergänzend auf Vorschlag des SV Naturschutz gemäß den Bestimmungen des Sbg NSchG bzw. des UVP-G 2000 vorzuschreiben, damit Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden, keine artenschutzrechtlichen Tatbestände erfüllt werden oder insgesamt zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beigetragen wird (vgl. Pkt. 2.4.3.5. und Spruchpunkt I.32.).
- **Auflagen 98.8. und 98.9:** Die BF 5 bringt z.B. in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2022 vor, dass die Ersatzmaßnahme „Außernutzungstellung Achbergwald“ nicht als CEF-Maßnahme zu werten sei, da es sich dabei bereits um eine gesetzlich erforderliche Ersatzleistung aufgrund der Interessenabwägung nach § 3a NSchG handelt und, weil CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein zusätzliches und neues Angebot schaffen müssen.

Wie sich aus Pkt. 2.4.3.5. ergibt, dienen manche Ersatzleistungen, speziell die Außernutzungsstellungen, die in Wahrung des § 3a Sbg NSchG vorgeschrieben werden, auch als CEF-Maßnahmen. Aus rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Einordnung, sofern die im Fokus stehenden Maßnahmen fachlich geeignet sind, mehrere Zwecke zu erfüllen. Auch die BF 5 konnte nicht darlegen, welche Rechtsvorschriften dem entgegenstehen würden.

- **Auflagen 102 und 103:** Die BF 5 vermeint zum einen, die Auflagen seien rechtswidrig, da Ermittlungslücken nicht in einem nachfolgenden Verfahren erhoben werden könnten, zum anderen, dass die Auflagen im Vergleich zu Spruchpunkt III. des Bescheides eine Präzisierung enthielten. Die BF 1 hält die Auflagen für überflüssig.

Die Auflagen haben zu entfallen, da ihr Inhalt bereits mit Spruchpunkt III. des Bescheides oder durch das Projekt selbst abgedeckt ist und die zuständigen Behörden nicht verpflichtet werden können (vgl. Pkt. 2.4.3.5. und Spruchpunkt I.34.).

- **Auflagen 104-105:** Die BF 1 vermeint der Inhalt der Auflagen sei bereits durch die Auflagen 99ff abgedeckt. Die BF 5 widersprach dem. Der SV Naturschutz legte schlüssig dar, dass der Inhalt der Auflagen durch die Auflagen 99ff abgedeckt ist, weshalb die Auflagen 104-105 zu entfallen haben (vgl. Pkt. 2.4.3.5. und Spruchpunkt I.34.).
- **Auflagen 110-129:** Da die hier behandelten Ersatzleistungen entfallen, sind auch die Auflagen zu streichen (vgl. Pkt. 1.4.5.3. und 2.4.5.2. sowie Spruchpunkt I.37.).

Bereits der Umweltsenat (US 2B/2008/23-62, *Mistelbach Umfahrung* vom 08.03.2010) hat darauf hingewiesen, dass Auflagen im (konzentrierten) Genehmigungsbescheid nach § 17 UVP-G 2000 so zusammenzufassen sind, dass sie den einzelnen im Rahmen der Bewilligung nach dem UVP-G 2000 anzuwendenden Rechtsmaterien zugeordnet werden können. Dies ist zunächst insofern von Bedeutung, als Auflagen stets nur in dem Umfang erteilt werden dürfen, als sie für ein Vorhaben erforderlich sind. Dieses Erfordernis kann sich aus den einzelnen Materiengesetzen ergeben, oder aber aus den zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000. Von ganz zentraler Bedeutung ist jedoch weiters, dass gemäß § 21 UVP-G 2000 spätestens nach Rechtskraft des Abnahmebescheides ein Zuständigkeitsübergang an die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung nach §§ 17 bis 18b UVP-G relevanten Vorschriften zuständigen Behörden erfolgt. Daher muss – insbesondere bei solchen Auflagen, welche auch nach diesem Zeitpunkt wirksam sein sollen, – bereits bei der Genehmigung klar ersichtlich sein, welche Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Auflagen nach diesem Zeitpunkt zuständig ist. Dies ist jedoch nur dann

gewährleistet, wenn die einzelnen Auflagen nach Rechtsmaterien und nicht nach Fachgebieten geordnet werden. Diese Spruchpraxis wurde vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführt (BVwG 02.11.2021, W225 2238815-1, *Leiben Zitronensäureproduktion II*). Aus diesem Grund wird festgestellt, dass

- die Auflagen 1-24 sowie die Auflagen 27-29 nach den §§ 116 und 119 MinroG,
- die Auflagen 25 und 26 nach dem WRG 1959,
- die Auflage 30 nach dem UVP-G 2000,
- die Auflagen 31-70 nach dem ForstG und
- die Auflagen 71ff nach dem Sbg NSchG

vorgeschrieben wurden.

3.8. Ergebnis

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass das Vorhaben bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sowie der einschlägig anzuwendenden Materiengesetze entspricht.

3.9. Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Gegenständlich waren keine Rechtsfragen zu lösen, zu denen nicht ausreichend Judikatur der Höchstgerichte vorliegt. Im Wesentlichen waren Sachverhaltsfragen zu klären und Interessenabwägungen vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von EUR 240,00 zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W113, am 29.08.2023

Mag. Katharina David
(Vorsitzende Richterin)